

PROSPEKTAUSZUG FÜR DIE SCHWEIZ INSTITUTIONAL CASH SERIES plc

The BlackRock logo is displayed in white, bold, sans-serif capital letters on a black rectangular background.

(eine in Umbrella-Form strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds, die mit beschränkter Haftung in Irland unter der Registrierungsnummer 298213 gegründet wurde)

BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund
BlackRock ICS US Treasury Fund
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

Die Gesellschaft kann mittels separater Nachträge weitere Fonds auflegen.

DAS IST EIN AUSZUG DES PROSPEKTES FÜR INSTITUTIONAL CASH SERIES PLC. DIESER PROSPEKTAUSZUG IST EIN AUSZUG ALLEIN FÜR DAS ANGEBOT AN NICHT-QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ UND ER STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES ANWENDBAREN IRISCHEN RECHTS DAR. DIESER PROSPEKTAUSZUG BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOT DER HIERIN AUFGEFÜHRTE FONDEN.

1. April 2026

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
WICHTIGE HINWEISE	4
DIE BENCHMARK-VERORDNUNG	12
DEFINITIONEN.....	13
ADRESSEN	27
ZUSAMMENFASSUNG	29
INSTITUTIONAL CASH SERIES PLC	35
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	35
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	44
FONDS-RATINGS	46
RISIKOFAKTOREN.....	46
DEISENCONTROLLE	59
VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	59
DER VERWALTUNGSRAT.....	59
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	61
INVESTMENTMANAGER UND HAUPTVERTRIEBSSTELLE	64
DER US-INVESTMENTMANAGER.....	66
DIE VERWALTUNGSSTELLE.....	66
DIE VERWAHRSTELLE.....	67
VERSAMMLUNGEN	70
ABSCHLÜSSE UND BERICHTERSTATTUNG.....	70
BEWERTUNGEN, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN.....	70
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	70
BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE.....	72
VERFAHRENSWEISE FÜR DEN HANDEL	76
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	82
WECHSEL ZWISCHEN FONDS UND KLASSEN	88
ZWANGSWEISER WECHSEL	89
ZEICHNUNG/RÜCKNAHME DURCH ÜBERTRAGUNG VON SACHWERTEN.....	90
INFORMATIONSAUSTAUSCH	91
SCHLIEßUNG.....	91
NICHT-HANDELSTAGE	92
AUSSETZUNG UND AUFSCHUB	93
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	95
ZUWEISUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN.....	97
BESTEUERUNG	99
BESTEUERUNG IN IRLAND.....	99
BESTEUERUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH.....	106
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	112
ANHANG I.....	126
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE.....	126
ANHANG II.....	129
ABSICHERUNG UND SONSTIGE TECHNIKEN	129
ANHANG III	134
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	134
ANHANG IV.....	138
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS EURO GOVERNMENT LIQUIDITY FUND.....	138

ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS STERLING GOVERNMENT LIQUIDITY FUND	139
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS US TREASURY FUND.....	141
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS EURO LIQUIDITY FUND	142
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS STERLING LIQUIDITY FUND	145
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS US DOLLAR LIQUIDITY FUND	147
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS EURO LIQUID ENVIRONMENTALLY AWARE FUND	150
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS STERLING LIQUID ENVIRONMENTALLY AWARE FUND	153
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS US DOLLAR LIQUID ENVIRONMENTALLY AWARE FUND.....	156
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS EURO ULTRA SHORT BOND FUND	159
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS STERLING ULTRA SHORT BOND FUND	161
ANLAGEPOLITIK DES BLACKROCK ICS US DOLLAR ULTRA SHORT BOND FUND.....	164
ANHANG V.....	167
ANTEILKLASSEN.....	167
ANHANG VI	188
BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE.....	188
ANHANG VII.....	191
TOTAL RETURN SWAPS UND UMGEKEHRTE PENSIONS GESCHÄFTE	191
ANHANG VIII	193
BESONDERE LETZTE EINGANGSFRISTEN	193
ANHANG IX	194
RICHTLINIEN ZU BASISAUSSCHLUSSKRITERIEN VON BLACKROCK FÜR DIE EMEA-REGION	194
ANHANG X.....	196
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN IM RAHMEN DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG	196
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	197

INSTITUTIONAL CASH SERIES plc

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt enthält Informationen bezüglich der Institutional Cash Series plc (die „Gesellschaft“), eine nach irischem Recht gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie erfüllt die Kriterien eines OGAW im Sinne der Vorschriften und wurde von der Central Bank of Ireland (die „irische Zentralbank“) in Irland als solcher zugelassen.

Die Gesellschaft ist von der irischen Zentralbank zugelassen und wird ebenfalls von ihr überwacht. Bei der Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank handelt es sich weder um eine Haftungsübernahme oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank noch ist die irische Zentralbank für den Inhalt des vorliegenden Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank stellt keine Gewährleistung für die Performance der Gesellschaft dar, und die irische Zentralbank haftet nicht für die Performance oder einen Ausfall der Gesellschaft.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die unter „Adressen“ namentlich aufgeführt sind, sind für die Angaben in diesem Prospekt verantwortlich und übernehmen hierfür entsprechend die Verantwortung. Nach bestem Wissen der Verwaltungsratsmitglieder, die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen, entsprechen die Angaben in diesem Prospekt den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würde. Die Angaben in diesem Prospekt beruhen, sofern nicht anders angegeben, auf dem zum Datum dieses Prospekts in Irland geltenden Recht und der üblichen Praxis, die Gegenstand von Änderungen sein können.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich von Ihrem Makler, Ihrem Anwalt, Ihrem Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater beraten lassen.

Gesellschaftsstruktur

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Jeder Fonds ist als OGAW gemäß den Vorschriften zugelassen und reguliert. Jeder MMF-Fonds ist zudem als Geldmarktfonds (MMF) gemäß den MMF-Vorschriften zugelassen und reguliert, und das Anlageziel jedes MMF-Fonds soll dieser Klassifizierung entsprechen, indem es Renditen in Übereinstimmung mit den Geldmarktsätzen anbietet und/oder den Wert der Anlage erhält. Anteile sind für jeden der folgenden Prospektfonds erhältlich:

Name	Regulatorische Art
<i>Sovereign-Fonds</i>	
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel
BlackRock ICS US Treasury Fund	CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel
<i>Liquidity-Fonds</i>	
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	Kurzfristige LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	Kurzfristige LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	Kurzfristige LVNAV-Geldmarktfonds
<i>Ultra-Short-Bond-Fonds</i>	
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	Standard-LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	Standard-LVNAV-Geldmarktfonds
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	Standard-LVNAV-Geldmarktfonds

Einzelheiten zu den einzelnen Nachtragsfonds sind in dem betreffenden Nachtrag ausgeführt.

Vorbehaltlich der Angaben in diesem Prospekt geht der Verwaltungsrat für alle der Sovereign-Fonds und LVNAV-Liquidity-Fonds davon aus, dass diese die Kriterien für einen „qualifizierten Geldmarktfonds“ gemäß Artikel 1 Abs. 4 der delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 („QMMF“) erfüllen. Anleger sollten sich ihre eigene, unabhängige Meinung bilden, ob ein MMF die Kriterien für einen QMMF erfüllt, bevor sie eine Anlage tätigen.

Jeder Fonds ist wiederum in eine Reihe von Anteilklassen unterteilt. Derzeit bestehen innerhalb der Prospektfonds die in Anhang V aufgeführten Anteilklassen. Die aktuellen Anteilklassen eines bestehenden Nachtragsfonds sind in dem betreffenden Nachtrag aufgeführt.

Die Anteile jeder Klasse eines Fonds rangieren im gleichen Rang wie alle anderen Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds, mit Ausnahme der Dividendenberechtigung der Klasse (vgl. Abschnitt „Dividendenpolitik“ im vorliegenden Prospekt), der für die einzelnen Klassen anfallenden Gebühren und Aufwendungen (vgl. Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im vorliegenden Prospekt), des Mindestbetrags für Erstzeichnungen für die einzelnen Klassen (vgl. Abschnitt „Mindestbetrag für Erstzeichnungen“ im vorliegenden Prospekt) sowie der Anzahl an Nachkommastellen, auf die Anteile in den einzelnen Klassen zugeteilt werden können (vgl. Unterabschnitt „Bruchteile“ im Abschnitt „Zeichnungen“ des vorliegenden Prospekts).

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind voneinander getrennt und werden gemäß den Anlagezielen jedes Fonds investiert. Nähere Angaben zu den Prospektfonds finden sich in diesem Prospekt und für jeden Nachtragsfonds in dem betreffenden Nachtrag. Neue Fonds können mit der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank aufgelegt werden. In diesem Fall gibt die Gesellschaft einen geänderten Prospekt oder Prospektnachträge heraus, in denen die Bestimmungen für diese Fonds dargelegt werden.

Dieser Prospekt und die Nachträge enthalten die Angebotsinformationen für die Anteile jedes Fonds. Die Ausgabeerlöse werden von der Gesellschaft im Einklang mit den jeweiligen Anlagezielen, die in diesem Prospekt für die Prospektfonds und in dem betreffenden Nachtrag für jeden Nachtragsfonds in der jeweiligen Fassung beschrieben sind, angelegt. Bei den MMF-Fonds handelt es sich um Geldmarktfonds, und Anleger sollten beachten, dass (a) ein Geldmarktfonds keine garantierte Anlage darstellt; (b) sich eine Anlage in einem Geldmarktfonds von einer Investition in Einlagen unterscheidet, insbesondere aufgrund des Risikos, dass das in einem Geldmarktfonds angelegte Kapital Schwankungen unterliegen kann; (c) ein Geldmarktfonds sich nicht auf externe Unterstützung verlässt, um seine Liquidität zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert je Anteil zu stabilisieren; und (d) das Risiko des Verlusts des Kapitalbetrags vom Anleger zu tragen ist.

Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank neue Fonds errichten oder zusätzliche Anteilklassen ausgeben. Bei Errichtung einer neuen Klasse oder eines neuen Fonds wird der Verwaltungsrat diesen Prospekt aktualisieren oder eine separate Prospektergänzung für die Anteile dieser neuen Klasse bzw. für den neuen Fonds der Gesellschaft herausgeben. Jede Prospektergänzung ist Bestandteil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

Verteilung des Prospekts der Gesellschaft

Die Verteilung dieses Prospekts ist nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt mit gleichzeitiger Ausgabe eines Exemplars des jüngsten Halbjahresberichts mit dem ungeprüften Abschluss bzw. des Jahresberichts mit dem geprüften Abschluss der Gesellschaft. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Niemand ist autorisiert, Informationen oder Erklärungen in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen zu teilen bzw. abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder den oben genannten Berichten enthalten sind; sollten solche Informationen oder Erklärungen dennoch geteilt oder abgegeben

werden, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft autorisiert wurden. Die Verteilung des vorliegenden Prospekts (mit oder ohne Berichte) und die Ausgabe von Anteilen sind unter keinen Umständen eine Gewährleistung dafür, dass sich die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben seit dem Datum des vorliegenden Prospekts nicht geändert haben.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in einzelnen Ländern Beschränkungen unterliegen. Entsprechend werden Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, von der Gesellschaft aufgefordert, sich über diese Beschränkungen selbst zu informieren und sie einzuhalten.

Zugelassene Vermittler, die Anteile der Fonds anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhalten, die für sie gelten. Diese Vermittler sollten zudem die Informationen über die Fonds berücksichtigen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentmanager für die Product-Governance-Regelungen der EU im Rahmen der Finanzmarktrichtlinie MiFID II zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die Informationen über Zielmärkte.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.

Interessierte Anleger sollten sich über die folgenden Sachverhalte informieren:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen zum Erwerb von Anteilen in den Ländern, deren Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft sie besitzen oder in denen sie ansässig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz haben;
- b) Beschränkungen im Devisenverkehr oder Devisenkontrollvorschriften hinsichtlich des Erwerbs, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen; und
- c) Einkommensteuervorschriften und sonstige Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Rückgabe, des Umtauschs und der Veräußerung von Anteilen.

Der Inhalt dieses Prospekts wurde von der Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL (die in ihrer Investmenttätigkeit im Vereinigten Königreich („UK“) der Aufsicht der FCA unterliegt) ausschließlich gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 genehmigt. Die Gesellschaft hat den Status eines „anerkannten Organismus“ (*recognised scheme*) im Sinne des UK Financial Services and Markets Act 2000 erlangt. Die nach dem UK-Aufsichtsrecht vorgesehenen Schutzmechanismen finden auf die Anlage in die Gesellschaft ganz oder teilweise keine Anwendung. Entsprechend sind Entschädigungen im Rahmen des UK-Anlegerschutzes (*UK Investors Compensation Scheme*) in aller Regel nicht verfügbar. Die Gesellschaft hält die nach den maßgeblichen Bestimmungen dieser Schutz- und Entschädigungsmechanismen erforderlichen Einrichtungen in den Geschäftsräumen der BlackRock Investment Management (UK) Limited bereit. Ein Antragsteller für Anteile ist nicht berechtigt, seinen Antrag gemäß dem *UK Financial Services Compensation Scheme* zu widerrufen.

Aufgrund der Verbraucherschutzrichtlinie „Retail Distribution Review“ der britischen Finanzaufsichtsbehörde FCA dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft, noch die Hauptvertriebsstelle Anfangs- oder Folgeprovisionen oder einen Rabatt auf die jährliche Verwaltungsgebühr an autorisierte Zwischenhändler oder an dritte Vertriebsstellen oder Vermittler für die Zeichnung oder den Besitz von Anteilen für britische Privatanleger wegen Anlagen zahlen oder gewähren, die erfolgt sind, weil der Anleger ab dem 31. Dezember 2012 eine persönliche Empfehlung erhalten hat.

Anteile der Gesellschaft sind und bleiben in großem Rahmen verfügbar. Die einzelnen Teilfonds sind für die breite Öffentlichkeit erhältlich, aber in erster Linie für institutionelle Anleger vorgesehen und werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die geeignet ist, um diese

Anleger zu erreichen.

Die Anteile sind nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 oder den US-Wertpapiergesetzen auf bundesstaatlicher Ebene zugelassen, und eine Zulassung nach diesen Gesetzen ist auch zukünftig nicht beabsichtigt. Außerdem ist die Gesellschaft nicht nach dem US-Gesetz von 1940 oder den US-Gesetzen auf bundesstaatlicher Ebene registriert, und eine solche Registrierung ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Die Anteile können außerhalb der Vereinigten Staaten gemäß der Befreiung von der Registrierungspflicht nach Regulation S des US-Gesetzes von 1933 und innerhalb der Vereinigten Staaten gemäß Regulation D im Sinne von Section 4(a)(2) des US-Wertpapiergesetzes von 1933 angeboten werden. Die Gesellschaft ist gemäß Section 3(c)(7) des US-Gesetzes von 1940 von der Registrierungspflicht befreit. Entsprechend dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen bzw. für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, soweit keine Befreiung vom US-Wertpapiergesetz von 1933 bzw. dem US-Gesetz von 1940 oder den anwendbaren nationalen und bundesstaatlichen US-Wertpapiergesetzen vorliegt, oder es sich um Transaktionen handelt, auf die diese Gesetze keine Anwendung finden. Liegt eine solche Befreiung bzw. Transaktion nicht vor, so muss von jeder Person, die einen Zeichnungsantrag für Anteile stellt, nachgewiesen werden, dass sie keine US-Person ist. Die Anteile der Gesellschaft werden in den Vereinigten Staaten nicht öffentlich angeboten. Nur Core-Anteile der Gesellschaft sind für US-Personen verfügbar, vorausgesetzt es handelt sich bei ihnen um sog. „*accredited investors*“ gemäß Definition in Rule 501 (a) der Regulation D im Rahmen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und um „*qualified purchasers*“ im Sinne von Section 2(a)(51) des US-Gesetzes von 1940 („*Qualifizierte US-Personen*“) und vorausgesetzt, dass diese US-Personen entsprechende Erklärungen vorgelegt haben. Werden Anteile in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen weiter verkauft oder angeboten, so kann dies gegen die gesetzlichen Vorschriften in den Vereinigten Staaten verstoßen. Um sicherzustellen, dass dies der Fall ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, Anteile im Besitz von US-Personen zwangsweise zurückzunehmen.

Qualifizierte US-Personen müssen bestätigen, dass es sich bei ihnen sowohl um „*accredited investors*“ (zugelassene Anleger) im Sinne der Definition in Rule 501 (a) der Regulation D des US-Wertpapiergesetzes von 1933 als auch um „*qualified purchasers*“ (qualifizierter Käufer) im Sinne von Section 2(a)(51) des US-Gesetzes von 1940 handelt. Solche Anleger müssen der Verwaltungsstelle unverzüglich mitteilen, wenn sie im Sinne der vorgenannten Gesetze nicht länger ein „*accredited investor*“ und ein „*qualified purchaser*“ sind. Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass eine US-Person, bei der es sich nicht um eine Qualifizierte US-Person handelt, Anteile als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer besitzt, ist sie zur Rücknahme dieser Anteile befugt und kann einer solchen Person, die keine Qualifizierte US-Person ist, eine Gebühr zum Ausgleich für die ihr in Verbindung mit dem Halten dieser Anteile entstandenen (oder ggf. entstehenden) Verluste in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft nimmt keine Zeichnungen aus Mitarbeiterbeteiligungsplänen gemäß Part 4, Title I des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geltenden Fassung („ERISA“), aus Plänen oder Konten nach § 4975 des US-Bundessteuergesetzes von 1986 in seiner geltenden Fassung oder von Unternehmen an, deren zugrunde liegende Vermögenswerte „Planvermögen“ im Sinne von ERISA und den darauf basierenden Vorschriften beinhalten.

Etwaige Verluste der Gesellschaft werden ausschließlich von den Anteilhabern getragen und nicht von der BlackRock-Gruppe oder ihren verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften; folglich beschränken sich die BlackRock und ihren verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften entstehenden Verluste an der Gesellschaft auf die dem Eigentumsanteil von BlackRock und ihren verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften in ihrer Eigenschaft als Anleger der Gesellschaft oder als Nutznießer einer eingeschränkten Gewinnbeteiligung zuzurechnenden Verluste.

Die Fonds sind weder gegenwärtig noch künftig zum öffentlichen Vertrieb in Kanada zugelassen, da kein Prospekt des Fonds bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörde Kanadas, einer kanadischen Provinz oder eines kanadischen Territoriums registriert wurde. Keine Wertpapierkommission oder ähnliche Behörde in Kanada hat dieses Dokument oder die Vorzüge der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere geprüft oder in irgendeiner Weise bewertet, und jede gegenteilige Darstellung

stellt einen Verstoß dar. Dieser Prospekt stellt keine Werbung oder eine sonstige Initiative zur Förderung des öffentlichen Vertriebs der Anteile in Kanada dar und ist keinesfalls als solche auszulegen. Ein Gebietsansässiger Kanadas ist nicht berechtigt, Anteile zu kaufen oder eine Anteilsübertragung anzunehmen, es sei denn, er ist hierzu nach dem geltenden Recht Kanadas oder seiner Provinzen berechtigt.

Der Facilities Agent im Vereinigten Königreich ist BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Großbritannien. Folgende die Gesellschaft betreffende Unterlagen stehen beim Facilities Agent kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung: (a) die Satzung der Gesellschaft; (b) alle Urkunden zur Änderung der Satzung der Gesellschaft; (c) die aktuellen Prospekte der Gesellschaft; (d) die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen oder das aktuelle Basisinformationsblatt der Gesellschaft; (e) die zuletzt von der Gesellschaft erstellten und veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte; und (f) alle anderen Dokumente, die gemäß den Prospekten zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Zudem können Kopien der Unterlagen (a) bis (e) kostenlos angefordert werden. Informationen über die zuletzt veröffentlichten Anteilepreise der Gesellschaft können mündlich und schriftlich beim Facilities Agent eingeholt werden, und Anteilinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile veranlassen und eine Auszahlung erhalten. Ein Anteilinhaber oder eine andere Person kann eine Beschwerde über die Tätigkeit der Gesellschaft beim Facilities Agent einreichen, die dieser an die Gesellschaft weiterleitet. Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt.

In Italien können lokale Zahlstellen oder andere Stellen, die für und im Auftrag italienischer Anteilinhaber mit der Durchführung von Anteiltransaktionen betraut sind, den Anteilinhabern zusätzliche Gebühren und Kosten in Rechnung stellen. Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Gebühren und Kosten sind im Anhang zum Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschaufträge in gesammelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen. Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

Es ist beabsichtigt, die erforderlichen Anträge gegebenenfalls auch in weiteren Ländern zu stellen, um die Vermarktung der Teilfonds der Gesellschaft in diesen Ländern zu ermöglichen.

Dieser Prospekt wurde nicht beim Registrar of Companies in Hong Kong registriert. Jeder der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong (die „Verordnung“), wurde aber von der Securities and Futures Commission nicht gemäß der Verordnung zugelassen. Dementsprechend dürfen Anteile in Hongkong nur Personen, die sich als „professionelle Anleger“ gemäß der Definition in der Verordnung und jeder unter der Verordnung erlassenen Regelung qualifizieren, oder unter Umständen angeboten oder verkauft werden, die gemäß der Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions) Ordinance of Hong Kong und der Vorschrift zulässig sind. Darüber hinaus darf dieser Prospekt, weder in Hongkong noch anderswo, zum Zwecke der Anteilausgabe ausgegeben oder besessen werden, und die Anteile dürfen an keine Person veräußert werden, es sei denn, diese Person befindet sich außerhalb Hongkongs, ist ein „professioneller Anleger“ im Sinne der Verordnung und aller im Rahmen der Verordnung erlassenen Regelungen, oder dies wird anderweitig von der Verordnung gestattet.

HINWEISE FÜR IM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN ANSÄSSIGE PERSONEN:

Dieses Dokument darf im Königreich Saudi-Arabien ausschließlich an die Personen verteilt werden, die nach den Bestimmungen für Investmentfonds (Investment Funds Regulations) der Kapitalmarktbehörde (Capital Market Authority) zugelassen sind. Die Kapitalmarktbehörde übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die aufgrund eines Teils dieses Dokuments oder im Vertrauen darauf entstehen. Potenzielle Zeichner der mit diesem Dokument angebotenen Wertpapiere sollten eigene Sorgfaltsprüfungen hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen über die angebotenen

Wertpapiere vornehmen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Dokuments sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Die Fonds sind von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) weder genehmigt noch zugelassen und ihre Anteile dürfen in Singapur nicht an Privatanleger vertrieben werden. Darüber hinaus gilt der vorliegende Verkaufsprospekt für den Vertrieb von Anteilen nicht als Prospekt im Sinne des Securities and Futures Act, Chapter 289 of Singapore (der „SFA“). Deshalb findet die gesetzliche Haftung nach dem SFA bezüglich des Inhalts von Prospekten keine Anwendung. Potenzielle Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht als Prospekt von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) zugelassen, und der Vertrieb der Anteile erfolgt gemäß den Ausnahmeregelungen in Section 304 und 305 der SFA. Entsprechend dürfen die Anteile weder angeboten oder verkauft noch Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung werden noch dürfen dieser Verkaufsprospekt oder andere Dokumente und Materialien in Verbindung mit einem Angebot oder dem Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf weder direkt noch indirekt an Personen in Singapur verteilt oder in Umlauf gebracht werden, es sei denn, das Angebot erfolgt gemäß den im SFA genannten Ausnahmen: (a) an institutionelle Investoren (wie in Paragraph 4A der SFA definiert) gemäß den Bestimmungen in Section 304 der SFA, (b) an relevante Personen (wie in Section 305(5) der SFA definiert) oder an andere Personen im Zusammenhang mit einem Angebot gemäß Section 305(2) der SFA und den in Section 305 der SFA festgelegten Bedingungen oder (c) im Einklang und zu den Bestimmungen anderer anwendbarer Bestimmungen der SFA.

Werden Anteile gemäß Section 305A von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft, bei der es sich:

- (a) um eine Gesellschaft handelt (die kein zugelassener Anleger gemäß der Definition in Section 4A der SFA ist), deren einzige Geschäftstätigkeit im Halten von Anlagen und das Halten des gesamten Aktienkapitals besteht, welches im Besitz von einem oder mehreren Personen ist, wovon jeder einzelne ein zugelassener Anleger ist; oder
- (b) um eine Treuhandgesellschaft handelt (deren Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht, wobei es sich bei jedem einzelnen Begünstigten der Treuhandgesellschaft um eine Person handelt, die ein zugelassener Anleger ist,

und die Anteile, Schuldtitel und Bruchstücke von Anteilen und Schuldtiteln einer solchen Gesellschaft oder die Rechte und Beteiligung (gleich welcher Art) der Begünstigten an einer solchen Treuhandgesellschaft dürfen innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile infolge eines Angebots gemäß Section 305 der SFA erhalten hat, nicht übertragen werden, außer:

- (i) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person gemäß der Definition in Section 305(5) der SFA oder an eine Person gemäß eines in Section 275(1A) (dieser Gesellschaft) oder Section 305A(3)(i)(B) (dieser Treuhandgesellschaft) der SFA beschriebenen Angebots; oder
- (ii) die Übertragung erfolgt ohne Gegenwert; oder
- (iii) die Übertragung erfolgt aus gesetzlichen Gründen.

Das Angebot, das Halten und die sich anschließende Übertragung von Anteilen unterliegen den Einschränkungen und Bestimmungen der SFA. Potenzielle Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob ihnen gemäß SFA und allen für sie zutreffenden Gesetzen und Vorschriften eine Anlage in die Anteile gestattet ist und ob eine solche Anlage für sie geeignet ist. Potenzielle Anleger sollten im Zweifel ihren Rechts- oder Finanzberater zu Rate ziehen.

Nach irischem Recht unterliegen das Angebot und die Aufforderung zum Kauf von Anteilen den gesetzlichen Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und der Aufsicht durch die irische

Zentralbank. Die Kontaktdaten der irischen Zentralbank sind:

Adresse: New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland
Telefon: (+353) 1 224 6000
Telefax: (+353) 1 478 2196

Der Investmentmanager der Gesellschaft, BlackRock Investment Management (UK) Limited, unterliegt der Aufsicht durch die britische Finanzaufsichtsbehörde, die *Financial Conduct Authority*, im Vereinigten Königreich. Die Kontaktdaten der britischen Finanzaufsichtsbehörde sind:

Adresse: 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Vereinigtes Königreich
Telefon: (+44) 20 7676 1000

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen im Hinblick auf die enthaltenen Informationen und den Inhalt nicht vom jeweiligen englischen Original des Prospekts abweichen. Bei Widersprüchen zwischen dem jeweiligen englischen Original des Prospekts und den Fassungen des Prospekts in anderen Sprachen sind die englischen Originale des Prospekts maßgeblich, es sei denn, in einem Land, in dem die Anteile verkauft werden, schreibt das Gesetz vor, dass bei Rechtsmitteln, deren Gegenstand Angaben im Prospekt sind, die sprachliche Fassung maßgeblich ist, auf die sich die Klage gründet.

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und prüfen, bevor sie eine Anlage in Anteile der Gesellschaft tätigen.

Obwohl die Ultra-Short-Bond-Fonds in „Commodity Interests“ (Warendermingeschäfte) (einschließlich bestimmter Finanzderivate und Wertpapiertermingeschäfte) zu Absicherungszwecken und nach Maßgabe der Bedingungen und Grenzen in Anhang II anlegen können, ist der Investmentmanager von den Anforderungen gemäß CFTC Rule 4.13(a)(3) für Terminverwalter (Commodity Pool Operator – „CPO“), die bei der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) registriert sind, befreit. Dementsprechend ist daher im Gegensatz zu einem nicht befreiten Terminverwalter die Verwaltungsgesellschaft nicht verpflichtet, künftigen Anteilhabern bestimmte von der CFTC verlangte Dokumente (*CFTC Disclosure Document*) zur Verfügung zu stellen oder einen den Anforderungen der CFTC-Vorschriften entsprechenden testierten Jahresbericht an die Anteilhaber auszugeben, wie dies für registrierte Terminverwalter vorgeschrieben ist. Allerdings beabsichtigt die Gesellschaft, den Anteilhabern geprüfte Jahresabschlüsse vorzulegen. Eine Prüfung oder Billigung dieses Prospekts durch die CFTC ist weder erforderlich noch erfolgt. Die CFTC hat nicht geprüft, ob die Anlage in den Ultra-Short-Bond-Fonds gewinnbringend oder der Prospekt angemessen und richtig ist.

Die Befreiung von der CFTC Rule 4.13(a)(3) gilt für jeden Ultra-Short-Bond-Fonds, da er unter anderem (i) Anteilhaber auf Personen beschränkt, bei denen es sich um „akkreditierte Anleger“ (Accredited Investors) im Sinne der Definition in Rule 501(a) der Regulation D im Rahmen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 handelt, um Trusts, bei denen es sich nicht um akkreditierte Anleger handelt, die jedoch von akkreditierten Anlegern zugunsten von Familienmitgliedern gegründet wurden, um „qualifizierte, berechnete Personen“ (Qualified Eligible Persons) im Sinne von Rule 4.7 des Warenbörsengesetzes sowie um „sachkundige Mitarbeiter“ (Knowledgeable Employees) im Sinne der Definition des US-Gesetzes von 1940 und der zugehörigen Regelungen handelt und (ii) da er eine begrenzte Zahl von Warenderminkontrakten abschließt. Gemäß den Anforderungen von Rule 4.13(a)(3) begrenzt jeder Ultra-Short-Bond-Fonds seine Anlagen in Warendermingeschäfte, so dass zu dem Zeitpunkt, zu dem der Teilfonds eine solche Position eingeht,

- (a) der Gesamtbetrag an Anfangsmargen, Prämien und Mindestsicherheitseinlagen, die für den Aufbau der Position des Fonds in Warendermingeschäften erforderlich sind, 5 % des Liquidationswerts des Fondsportfolios (nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bei diesen Geschäften) nicht überschreitet; oder

- (b) der Gesamtbetrag des Nettonominalwerts der Positionen des Fonds an Warendermingschäften 100 % des Liquidationswerts des Fondsportfolios (nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bei diesen Positionen) nicht überschreitet.

Anleger sollten beachten, dass sich „Warenderminpositionen“ im Kontext der CFTC und des Terminbörsengesetzes (Commodity Exchange Act) auf Futures, Optionen auf Futures und Swap-Transaktionen sowie bestimmte andere Optionen beziehen. Deshalb werden Ultra-Short-Bond-Fonds, obwohl sie in „Warenderminpositionen“ anlegen können, nicht (direkt oder indirekt) in Rohstoffen anlegen, und jede Anlage in „Warenderminpositionen“ (z. B. Futures, Optionen auf Futures, Swaps und bestimmte andere und Optionen) erfolgt unter Einhaltung der Beschränkungen in Anhang II.

Abu Dhabi

Dieses Dokument darf auf oder von dem Abu Dhabi Global Market („**ADGM**“) nur an professionelle Kunden verbreitet werden, die die Kriterien gemäß Regel 2.4.1 der Wohlverhaltensregeln (**COBs**) im Handbuch der Financial Services Regulatory Authority („**FSRA**“) des Abu Dhabi Global Market erfüllen. **Dieser Prospekt der Gesellschaft und alle mit ihm verbundenen Dokumente richten sich unter keinen Umständen an Personen, die gemäß den COBs als Privatkunden („retail client“) gelten würden.**

Dieser Prospekt bezieht sich auf die Gesellschaft, die nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Financial Services Regulatory Authority (FSRA) unterliegt.

Die FSRA übernimmt nicht die Verantwortung für die Prüfung oder Bestätigung eines Prospekts oder von Dokumenten in Verbindung mit dieser Gesellschaft.

Dementsprechend hat die FSRA diesen Prospekt für die Gesellschaft oder andere zugehörige Dokumente nicht gebilligt und keine Schritte unternommen, um die Informationen in diesem Prospekt der Gesellschaft zu überprüfen, und übernimmt folglich keine Verantwortung dafür.

Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt der Gesellschaft bezieht, können [illiquide sein und/oder] Beschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterliegen. Kaufinteressenten sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Gesellschaft durchführen.

Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts der Gesellschaft sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Berufung auf diesen Prospekt

Bei diesem Prospekt handelt es sich nicht um eine Anlageberatung und er erhebt keinen Anspruch darauf, eine Anlageberatung darzustellen, und die Gesellschaft gibt hinsichtlich der Eignung des Fonds als Anlage keine Empfehlungen ab. Die Bereitstellung dieses Prospekts gegenüber potenziellen Anlegern basiert nicht auf den individuellen Umständen eines potenziellen Anlegers, und ein potenzieller Anleger der Fonds sollte sich hinsichtlich der Bewertung der Eignung nicht auf diesen verlassen. Alle Handels- oder Anlageentscheidungen, die ein potenzieller Anleger trifft, trifft er auf Grundlage seiner eigenen Analyse und Beurteilung und/oder derjenigen seiner Berater.

Ein potenzieller Anleger sollte, ohne sich auf die Gesellschaft oder ihre Dienstleister oder deren verbundene Unternehmen zu verlassen, seine eigene gründliche Analyse (einschließlich seiner eigenen buchhalterischen, rechtlichen, regulatorischen, finanziellen und steuerlichen Analyse) durchführen, bevor er entscheidet, ob er in einen Fonds anlegen wird.

Auch wenn die Gesellschaft beabsichtigt, dass alle der Sovereign-Fonds und LVNAV-Liquidity-Fonds die Anforderungen an einen QMMF erfüllen sollen, sollten sich Anleger und potenzielle Anleger vor einer Anlage ihre eigene unabhängige Meinung bilden, ob ein Fonds die QMMF-Kriterien erfüllt.

Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister oder verbundenen Unternehmen dieser Personen haften für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs eines Fonds durch einen potenziellen Käufer der Fonds oder übernehmen die Haftung dafür (sei es im eigenen Namen oder im Namen einer dritten Partei), sei es gemäß dem Recht der Jurisdiktion ihrer Gründung oder (wenn abweichend) einer Jurisdiktion, in der die Gesellschaft tätig ist, oder für die Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften oder regulatorischer Richtlinien durch diesen potenziellen Käufer (oder eine solche dritte Partei).

Die Benchmark-Verordnung

Die Verwaltungsgesellschaft arbeitet im Hinblick auf alle Fonds, die einen Referenzindex abbilden oder unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet werden oder einen Referenzindex zur Berechnung einer Performancegebühr verwenden (jeweils ein „Index“), mit den jeweiligen Referenzindex-Administratoren für die in den Anwendungsbereich fallenden Referenzindizes dieser Fonds zusammen, um sicherzustellen, dass die Referenzwert-Administratoren in dem von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder beabsichtigen, ihre Eintragung zu beantragen.

Die Liste der Referenzwert-Administratoren, die in das Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, kann auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung sind Zentralbanken nicht verpflichtet, sich in das Register nach der Benchmark-Verordnung eintragen zu lassen.

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Administratoren von in den Anwendungsbereich fallenden Referenzindizes nicht in das gemäß der Benchmark-Verordnung geführte Register eingetragen:

- die Bank of England (in Bezug auf die in den Anwendungsbereich fallenden Indizes der Bank of England);
- die New York Federal Reserve (in Bezug auf die in den Anwendungsbereich fallenden Indizes der New York Federal Reserve)
- die Europäische Zentralbank (in Bezug auf die in den Anwendungsbereich fallenden Indizes der Europäischen Zentralbank).

Die Referenzwert-Administratoren der in den Anwendungsbereich fallenden Referenzindizes, die nicht im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, stellen weiterhin in den Anwendungsbereich fallende Referenzindizes auf der Grundlage ihres aktuellen Antrags bei der ESMA zur Aufnahme in das Register nach der Benchmark-Verordnung bereit, soweit ihr Antrag vor dem Ende des Übergangszeitraums gemäß der Benchmark-Verordnung, der am 31. Dezember 2025 endete, gestellt wurde.

Ab dem 1. Januar 2026 unterliegen nur noch die folgenden Kategorien von Referenzindizes der Benchmark-Verordnung (jeweils gemäß Definition in der Benchmark-Verordnung):

- Kritische Referenzwerte
- signifikante Referenzwerte
- EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel
- Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte
- bestimmte Rohstoff-Referenzwerte.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Register nach der Benchmark-Verordnung überwachen und im Falle von Änderungen diese Informationen bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und pflegt diese Pläne.

DEFINITIONEN

„*Kontoeröffnungsformular*“ bezeichnet ein Formular zur Eröffnung eines Kontos oder ein Antragsformular (je nach Kontext), das der Verwaltungsrat vorschreiben kann und das von Anteilhabern ausgefüllt werden muss, die ein Handelskonto für die Anteile der Gesellschaft und/oder eines entsprechenden Fonds eröffnen möchten.

„*Akkumulierungsanteile*“ bezeichnen diejenigen Anteile einer Klasse, die in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag als „Akkumulierungsanteile“ bezeichnet werden und bei denen die Nettoerträge und, soweit zurechenbar, realisierte Nettoveräußerungsgewinne thesauriert und nicht ausgeschüttet werden.

„*Verwaltungsstelle*“ ist JP Morgan Administration Services (Ireland) Limited, ein mit beschränkter Haftung in Irland gegründetes Unternehmen, das als Verwaltungsstelle und Register- und Transferstelle tätig ist.

„*Verwaltungsstellenvereinbarung*“ bezeichnet die Vereinbarung vom 30. April 2010 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweils gültigen Fassung.

„*Admin-I-Anteile*“ bezeichnen Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,25% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Admin-II-Anteile*“ bezeichnen Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,30% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Admin-III-Anteile*“ bezeichnen Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,45% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Admin-IV-Anteile*“ bezeichnen Akkumulierungsanteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,70% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Agency-Anteile*“ bezeichnen Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) nur von Anlegern erworben werden können, die eine Kundenvereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe geschlossen haben.

„*Satzung*“ bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

„*Wirtschaftsprüfer*“ ist Ernst & Young, Chartered Accountants and Registered Auditors, Dublin, Irland.

„*Fehlverhalten*“ schließt alle in Section (d)(1) von Rule 506 des US Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Sachverhalte ein.

„Basiswährung“ ist die in Bezug auf einen Fonds vom Manager festgelegte Währung, auf die der Fonds lautet.

„Benchmark-Verordnung“ – Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

„Register nach der Benchmark-Verordnung“ – das von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführte Register der Administratoren und Referenzindizes.

„BlackRock-Gruppe“ bezeichnet die BlackRock-Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

„Geschäftstag“ bezeichnet

- (a) in Bezug auf den BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, den BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund jeden Wochentag, an dem die Banken und relevanten Märkte in London für den Geschäftsverkehr oder das Target System geöffnet sind, mit Ausnahme der folgenden Wochentage in Irland: Ostermontag, 26. Dezember (St. Stephen’s Day) bzw. der Feiertag für den 26. Dezember (St. Stephen’s Day) in Irland, wenn er auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt; Neujahr bzw. der Feiertag für Neujahr, wenn es auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt;
- (b) in Bezug auf den BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund, jeden Wochentag, an dem die Banken und relevanten Märkte in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, mit Ausnahme der folgenden Wochentage in Irland: Ostermontag, 26. Dezember (St. Stephen’s Day) bzw. der Feiertag für den 26. Dezember (St. Stephen’s Day), wenn er auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt; Neujahr bzw. der Feiertag für Neujahr, wenn es auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt;
- (c) in Bezug auf den BlackRock ICS US Treasury Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund, jeden Wochentag, an dem die Banken und relevanten Märkte in New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; und
- (d) in Bezug auf jeden Nachtragsfonds die in dem betreffenden Nachtrag genannten Tage.

„Irische Zentralbank“ bezeichnet die irische Zentralbank oder einen etwaigen Nachfolger.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“ bezeichnen die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2019 in ihrer jeweils geltenden Fassung und alle auf ihrer Grundlage veröffentlichten Bekanntmachungen.

„Klasse/n“ oder „Anteilklasse/n“ bezeichnen eine oder mehrere Klassen von Anteilen eines Teilfonds, wie vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt; die zurzeit für jeden Teilfonds bestehenden Anteilklassen sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag aufgeführt.

„Klassenwährung“ bezeichnet die Währung, auf die Anteile einer bestimmten Klasse lauten. Eine Liste der verfügbaren Klassen mit Angabe der entsprechenden Klassenwährungen ist in Anhang V enthalten.

„Kundenvereinbarung“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen dem Investmentmanager oder einem verbundenen Unternehmen und einem Anleger, in der die Gebühren/Aufwendungen festgelegt sind, die vom Anleger für seine Anlagen in Klassen von Agency-Anteilen zu zahlen sind.

„Referenzwert für den klimabedingten Wandel“ bezeichnet einen Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel eingestuft ist und die folgenden in der Verordnung (EU) 2016/1011 ausführlicher dargelegten Anforderungen erfüllt: (a) seine zugrunde liegenden Vermögenswerte werden so ausgewählt, gewichtet oder ausgeschlossen, dass sich das daraus resultierende Referenzwert-Portfolio auf einem Dekarbonisierungspfad befindet; und (b) er wurde nach den in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission festgelegten Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel erstellt.

„Gesellschaft“ ist die Institutional Cash Series plc, eine nach irischem Recht errichtete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

„Core-Anteile“ bezeichnet Anteile eines Teilfonds der Gesellschaft, bei dem der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,20 % p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„Eingangsfrist“ bezeichnet den Zeitpunkt in jedem Handelszyklus, bis zu den Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen zur Ausführung in diesem Handelszyklus angenommen werden, d. h. den Zeitpunkt, an dem der jeweilige Handelszyklus endet, oder die anderen Zeitpunkte, die die jeweiligen Handelsplätze und/oder Märkte oder der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern mitteilen, stets vorausgesetzt, dass der jeweilige Zeitpunkt vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt liegt. Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen, die nach dem letzten Handelszyklus übermittelt werden, gelten vor dem ersten Handelszyklus des nächsten Geschäftstages als zur Ausführung freigegeben. Anleger, die über Clearingsysteme und andere Vermittler mit Anteilen handeln, sollten beachten, dass diese Clearingsysteme und Vermittler ihre eigenen Handelsvorgaben haben können und dass diese auch andere als die hier genannten Fristen für den Eingang von Anweisungen umfassen können. Angaben zu diesen Vorgaben erhalten Sie beim jeweiligen Clearingsystem oder Vermittler.

„Datenverantwortlicher“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt.

„Handelszyklus“ bezeichnet den Zeitraum oder die Zeiträume eines Handelstags, in dem bzw. in denen Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen zur Ausführung in diesem Handelszyklus gemäß nachstehender Tabelle (oder für einen bestehenden Nachtragsfonds gemäß dem betreffenden Nachtrag) angenommen werden, oder die anderen Zeitpunkte, die die jeweiligen Handelsplätze und/oder Märkte oder der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern mitteilen, stets vorausgesetzt, dass jeder Handelszyklus am oder vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt endet:

Fonds	Zeitzone	Handelszyklen
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	Irland	10:30 Uhr*
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	Irland	10:30 Uhr*
BlackRock ICS US Treasury Fund	New York	17:00 Uhr*
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund ⁺	Irland	8:00 Uhr bis 10:30 Uhr 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr*

BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund ⁺	Irland	8:30 Uhr bis 11:00 Uhr 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr*
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund ⁺	New York	03:30 Uhr bis 05:30 Uhr, 05:30 Uhr bis 08:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr*
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	8:00 Uhr bis 10:30 Uhr 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr*
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	8:30 Uhr bis 11:00 Uhr 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr*
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	New York	03:30 Uhr bis 05:30 Uhr, 05:30 Uhr bis 08:00 Uhr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr*
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	Irland	14:00 Uhr*
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	Irland	14:00 Uhr*
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	New York	15:00 Uhr*

+ Bei den Anteilen mit gerundetem NIW an den LVNAV-Liquidity-Fonds werden bei der Durchführung von Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen zum konstanten Handels-NIW je Anteil die unterschiedlichen Handelszyklen an einem bestimmten Handelstag als ein fortlaufender Handelszyklus behandelt. Wenn Zeichnungen, Anteilübertragungen und Rücknahmen zum Handels-NIW je Anteil zu Marktkursen durchgeführt werden, werden die verschiedenen Handelszyklen an einem bestimmten Handelstag als getrennte Handelszyklen behandelt.

* An den Handelstagen vor dem 25. Dezember und 1. Januar gilt eine vorgezogene letzte Eingangsfrist; nähere Informationen sind Anhang VIII zu entnehmen.

„Handelstag“ bezeichnet einen Geschäftstag, wie vom Verwaltungsrat für einen Fonds jeweils festgelegt, und bezeichnet bei den Fonds jeden Geschäftstag, mit Ausnahme der Tage, die vom Verwaltungsrat zum Nicht-Handelstag erklärt wurden, wie im Abschnitt „Nicht-Handelstage“ näher beschrieben, oder, in Bezug auf alle Fonds, den Tag oder die Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilinhabern im Voraus bekannt gibt, wobei jeder Kalendermonat mindestens zwei Handelstage haben muss.

„Handels-NIW je Anteil“ bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen werden.

„Verwahrstelle“ ist die J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin und/oder die andere Person, die mit

vorheriger Zustimmung der Zentralbank zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wird.

„*Verwahrstellenvertrag*“ bezeichnet die Vereinbarung vom 30. April 2010 zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft in der durch den ergänzenden Verwahrstellenvertrag vom 13. Oktober 2016 geänderten Fassung.

„*Richtlinie*“ ist die Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung, wie jeweils geändert oder ersetzt.

„*Verwaltungsrat*“ ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft und dessen ordnungsgemäß bevollmächtigte Ausschüsse.

„*Ausschüttungsanteile*“ bezeichnet diejenigen Anteile einer Klasse, die in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag als „Ausschüttungsanteile“ bezeichnet werden und bei denen der Nettoertrag und, soweit zurechenbar, etwaige realisierte Nettoveräußerungsgewinne ausgeschüttet werden.

„*Ausschüttungsanteile (T0)*“ bezeichnet Ausschüttungsanteile, die am betreffenden Handelstag abgerechnet werden. Nähere Angaben dazu sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„*Ausschüttungsanteile (T1)*“ bezeichnet Ausschüttungsanteile, die am ersten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag abgerechnet werden. Nähere Angaben dazu sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„*Ausschüttungsanteile (T2)*“ bezeichnet Ausschüttungsanteile, die am zweiten auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag abgerechnet werden. Nähere Angaben sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„*Vertriebsvereinbarung*“ bezeichnet die am 16. Dezember 1999 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptvertriebsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossene Vereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„*Vertriebsstelle/n*“ sind Broker-Dealer, Finanzinstitute oder sonstige Unternehmen der Branche, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb der Anteile und/oder für die Bereitstellung laufender Dienstleistungen in Bezug auf die Anteile für ihre Kunden schriftlich bestellt wurden.

„*Steuern und Gebühren*“ bezeichnen in Bezug auf einen Teilfonds alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Maklercourtage, Bankgebühren, Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie sonstige Steuern und Gebühren, die in Verbindung mit dem Ersterwerb oder der nachfolgenden Aufstockung der Vermögenswerte eines Teilfonds oder der Schaffung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen bzw. dem Kauf oder Verkauf von Anlagen oder Zertifikaten oder anderen Ereignissen anfallen, soweit diese Gebühren und Abgaben in Bezug auf, vor oder in Verbindung mit bzw. aufgrund von Transaktionen oder Handelsabschlüssen jetzt oder künftig anfallen und zahlbar sind. Diese angefallenen Steuern und Gebühren umfassen in Bezug auf die Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise ausdrücklich auch Rückstellungen für Spreads (zur Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Preis, zu dem die Bewertung eines Vermögenswerts bei der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt ist, und dem Preis, zu dem dieser Vermögenswert voraussichtlich bei einer Zeichnung gekauft oder bei einer Rücknahme verkauft wird), mit Ausnahme von an Beauftragte zu zahlende Kauf- und Verkaufsprovisionen für die Anteile und mit Ausnahme von Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Feststellung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds bereits berücksichtigt wurden.

„*E-Anteile*“ bezeichnet Anteile, die (soweit von der Verwaltungsgesellschaft nicht abweichend festgelegt) zum Vertrieb durch von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen (und deren Kunden) vorgesehen sind, d. h. E-Ausschüttungsanteile und E-Akkumulierungsanteile. Nähere Angaben sind in

Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„EWU“ bezeichnet die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, im Sinne des Vertrages von Maastricht über die Europäische Union vom Februar 1992, ratifiziert im November 1993.

„Ausschlüsse für Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ bezeichnet die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Ausschlüsse für Referenzwerte für den klimabedingten Wandel.

„Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“ bezeichnet die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Ausschlüsse für Administratoren von Paris-abgestimmten Referenzwerten.

„Euro“, „EUR“ oder „€“ bezeichnet die einheitliche europäische Währung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.

„Euro Short-Term Rate“ oder „€STR“ bezeichnet den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Zinssatz, der die Kosten von Banken für unbesicherte Übernachtskredite in Euro in der Eurozone widerspiegelt.

„Eurozone“ bezeichnet die neunzehn Mitgliedstaaten, die zum Datum dieses Prospekts Teilnehmerstaaten der EWU sind (d.h. Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien), sowie alle nach diesem Datum etwaig hinzukommenden Mitgliedstaaten.

„FA-Anteile“ bezeichnen Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und ihre Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, mit der Maßgabe, dass der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,20% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„FDI“ oder „Finanzderivate“ bezeichnet derivative Finanzinstrumente.

„FCA“ bezeichnet die britische Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Conduct Authority*) bzw. jede andere Regulierungsbehörde, die jeweils für die Regulierung von Finanzdienstleistungen im Vereinigten Königreich zuständig ist.

„FCA-Vorschriften“ bezeichnet die von der FCA jeweils herausgegebenen Vorschriften.

„Fonds“ bezeichnet einen Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank) für eine oder mehrere Anteilklassen errichtet wird und der im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt ist; zum Datum dieses Prospekts gibt es die Liquidity-Fonds, die Sovereign-Fonds, die Ultra-Short-Bond-Fonds und den BlackRock Euro Ultra Short Core Bond Fund (der in einem Nachtrag ausführlich beschrieben ist).

„Bar-Sammelkonto des Fonds“ bezeichnet ein Bar-Sammelkonto, das im Namen eines Fonds eröffnet und als stark gehebelt eingestuft wird.

„G-Anteile“ bezeichnet Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) zum Vertrieb durch von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen (und deren Kunden) vorgesehen sind, d.h. G-Akkumulierungsanteile, G-Akkumulierungsanteile II, G-Akkumulierungsanteile IV, G-Ausschüttungsanteile, G-Ausschüttungsanteile I, G-Ausschüttungsanteile II, G-Ausschüttungsanteile III, G-Ausschüttungsanteile IV, GI-Akkumulierungsanteile, GT-Anteile und DAP-Anteile.

„Konzerngesellschaft/en“ bezeichnet BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften.

„*Hedged-Anteilklasse(n)*“ oder „*Hedged-Anteile*“ bezeichnet eine Klasse, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung eines Fonds unterscheidet, wodurch das Engagement eines Fonds in der Basiswährung gegenüber der Klassenwährung dieser Klasse abgesichert werden kann.

„*Heritage-Anteile*“ bezeichnet Anteile eines Teilfonds der Gesellschaft, bei dem der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,125% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe Abschnitt „*Freiwilliger Höchstsatz*“ in diesem Prospekt).

„*Hohe Bonität*“ bezeichnet ein Instrument oder einen Emittenten, das/der nach einer Bonitätsbewertung durch den Verwalter entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „*Bonitätsbewertung*“ mit einer hohen Bonität bewertet wird.

„*Erstausgabezeitraum*“ bezeichnet einen vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds festgelegten Zeitraum, in dem die Anteile einer Klasse dieses Teilfonds zum ersten Mal angeboten werden (und der vom Verwaltungsrat unter Mitteilung an die irische Zentralbank verlängert oder verkürzt werden kann).

„*International Capital Markets Association Green Bond Principles*“ sind freiwillige Prozessrichtlinien der International Capital Markets Association, die Emittenten dabei unterstützen sollen, umweltverträgliche und nachhaltige Projekte zu finanzieren, die eine emissionsfreie Wirtschaft fördern und die Umwelt schützen.

„*Anlage*“ bezeichnet eine in der Gründungsurkunde der Gesellschaften genehmigte und nach den Vorschriften, den MMF-Vorschriften und der Satzung zulässige Anlage.

„*Investmentmanager*“ bezeichnet BlackRock Investment Management (UK) Limited, die für den BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, den BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und den BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund als Investmentmanager tätig ist.

„*Investmentmanagement-Vereinbarung*“ bezeichnet die Vereinbarung vom 14. Dezember 1998 in der jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager.

„*J-Anteile*“ bezeichnet Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) zum Vertrieb durch von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen (und deren Kunden) oder für den allgemeinen Vertrieb (sofern von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt) vorgesehen sind, d. h. die J-Anteile und die J (Dis)-Anteile.

„*KIID*“ oder „*KID*“ bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen oder das Basisinformationsblatt, die gemäß den OGAW-Vorschriften bzw. der PRIIPs-Verordnung für jede Anteilklasse veröffentlicht werden, in der jeweiligen Fassung der OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

„*Liquidity-Fonds*“ bezeichnet die LVNAV-Liquidity-Fonds und die VNAV-Liquidity-Fonds.

„*LVNAV-Liquidity-Fonds*“ bezeichnet den BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund. Die LVNAV-Liquidity-Fonds sind kurzfristige MMFs und LVNAV-Geldmarktfonds gemäß den MMF-Vorschriften.

„*LVNAV-Geldmarktfonds*“ bezeichnet einen Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität gemäß den MMF-Vorschriften. Ein LVNAV-Geldmarktfonds darf nur ein kurzfristiger MMF gemäß den MMF-Vorschriften sein.

„*Management-Vereinbarung*“ bezeichnet die Vereinbarung vom 30. April 2010 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.

„*Verwaltungsgesellschaft*“ ist BlackRock Asset Management Ireland Limited, ein in Irland mit beschränkter

Haftung gegründetes Unternehmen.

„*MB-Anteile*“ bezeichnet Anteile eines Fonds der Gesellschaft, bei dem der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,15 % p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigt (siehe Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Mitgliedstaat*“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Datum des Prospekts.

„*MiFID II*“ bedeutet die EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung.

„*Mindesterstzeichnungsbetrag*“ ist der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse, wie in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag angegeben oder jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt.

„*Geldmarktfonds*“ oder „*MMF*“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der nach den MMF-Vorschriften zugelassen ist.

„*MMF-Fonds*“ bezeichnet einen Fonds, der als Geldmarktfonds zugelassen ist.

„*MMF-Vorschriften*“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds sowie jede danach veröffentlichte delegierte Verordnung.

„*Anteile der Klasse N*“ bezeichnen Anteile, die (soweit durch die Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt) ausschließlich zum Kauf durch die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen (und deren Kunden) vorgesehen sind und für die die Verwaltungsgesellschaft an diese Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr in einer zu vereinbarenden Höhe entrichten kann, wobei der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,20 % p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe auch Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Nettoinventarwert*“ oder „*NIW*“ bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse innerhalb eines Teilfonds, den Nettovermögenswert der Anteile, der im Einklang mit der Satzung ermittelt wird. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ in diesem Prospekt beschrieben.

„*Nettoinventarwert je Anteil*“ ist der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen bzw. als in Umlauf befindlich geltenden Anteile des betreffenden Teilfonds, vorbehaltlich etwaig erforderlicher Anpassungen, sofern der Teilfonds mehrere Anteilklassen hat.

„*Nicht-MMF-Fonds*“ bezeichnet ein Fonds, der nicht als Geldmarktfonds zugelassen ist.

„*Anteile mit veränderlichem NIW*“ bezeichnet Anteile, bei denen der Nettoinventarwert je Anteil auf vier Dezimalstellen gerundet wird. Nähere Angaben sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„*Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)*“ bezeichnet die Anteile mit veränderlichem NIW, die am jeweiligen Handelstag abgewickelt werden. Nähere Angaben sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„*Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)*“ bezeichnet die Anteile mit veränderlichem NIW, die am auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag abgewickelt werden. Nähere Angaben sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„*Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T2)*“ bezeichnet die Anteile mit veränderlichem NIW, die am zweiten auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag abgerechnet werden. Nähere Angaben sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„*Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T3)*“ bezeichnet die Anteile mit veränderlichem NIW, die am dritten auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag abgerechnet werden. Nähere Angaben sind in Anhang V oder gegebenenfalls in dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„*Paris-abgestimmter Referenzwert*“ bezeichnet einen Referenzwert, der als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert eingestuft ist und die folgenden in der Verordnung (EU) 2016/1011 ausführlicher dargelegten Anforderungen erfüllt: (a) seine zugrunde liegenden Vermögenswerte werden so ausgewählt, gewichtet oder ausgeschlossen, dass die CO₂-Emissionen des daraus resultierenden Referenzwert-Portfolios auf die Ziele des Übereinkommens von Paris, das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossen wurde und von der Europäischen Union am 5. Oktober 2016 angenommen wurde (Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016), ausgerichtet sind; (b) er wurde nach den in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission festgelegten Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte erstellt; und (c) durch die Tätigkeiten im Zusammenhang mit seinen zugrunde liegenden Vermögenswerten werden andere ESG-Ziele nicht erheblich beeinträchtigt.

„*Personenbezogene Daten*“ bezeichnet (i) alle Informationen über eine natürliche Person, die entweder allein oder zusammen mit anderen Informationsquellen zur Identifizierung dieser natürlichen Person verwendet werden können, oder (ii) alle anderen Informationen, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen Datenschutzvorschriften fallen. In einigen Datenschutzvorschriften können personenbezogene Daten als personenbezogene Informationen bezeichnet werden.

„*Premier-Anteile*“ bezeichnet Anteile eines Fonds der Gesellschaft, bei dem der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe Abschnitt „*Freiwilliger Höchstsatz*“ in diesem Prospekt).

„*PRIIPs-Verordnung*“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen oder ersetzten Fassung.

„*Prospektfonds*“ bezeichnet jeden Fonds, für den Informationen in diesem Prospekt enthalten sind.

„*Principal Adverse Impacts (PAI)*“ sind die wesentlichen negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsaspekte in Bezug auf ökologische, soziale und Arbeitnehmerangelegenheiten, die Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung.

„*Hauptvertriebsstelle*“ ist die BlackRock Investment Management (UK) Limited, ein in England und Wales unter der Nummer 2020394 eingetragenes Unternehmen.

„*CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel*“ bezeichnet einen Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel mit konstantem NIW gemäß den MMF-Vorschriften. Ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel kann nur ein kurzfristiger MMF gemäß den MMF-Vorschriften sein.

„*Qualifizierter Inhaber*“ ist jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme (i) einer US-Person, die keine Qualifizierte US-Person ist; (ii) einer natürlichen oder juristischen Person, deren Bestände an einem Fonds der Gesellschaft 17 % der ausgegebenen Anteile dieses Fonds erreichen und die der Gesellschaft keine Zusicherung hinsichtlich eines Fehlverhaltens abgegeben hat; (iii) einer natürlichen oder juristischen Person, die durch den Erwerb oder Besitz von Anteilen gegen für sie geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen würde; (iv) jeder natürlichen oder juristischen Person, durch deren Anteilerwerb oder –besitz Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft gefährdet wären oder sich für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber sonstige aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche oder steuerliche Folgen ergeben würden; (v) bei einem Nachtragsfonds einer natürlichen oder juristischen Person, wie im betreffenden Nachtrag beschrieben, oder (vi) einer Verwahrstelle, eines Nominees oder eines Treuhänders, die/der für eine der in (i) bis (v) vorstehend genannten Personen handelt

„*Qualifizierte US-Person*“ ist eine US-Person, die sowohl ein *accredited investor* im Sinne der Definition in

Rule 501(a) der Regulation D im Rahmen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 als auch ein *qualified purchaser* im Sinne von Section 2 (a)51 des US-Gesetzes von 1940 ist. Qualifizierten US-Personen stehen nur Core-Anteile zur Verfügung.

„*Anerkanntes Clearingsystem*“ bezeichnet ein gemäß Section 246A des Taxes Act anerkanntes Clearingsystem. Die folgende Auflistung enthält sämtliche Clearingsysteme, bei denen es sich zum Datum des Prospekts um anerkannte Clearingsysteme handelt: (i) Central Moneymarkets Office, (ii) Clearstream Banking SA, (iii) Clearstream Banking AG, (iv) CREST, (v) Depository Trust Company of New York, (vi) Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, (vii) Euroclear, (viii) Japan Securities Depository Center (JASDEC), (ix) Monte Titoli SPA, (x) Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV; (xi) National Securities Clearing System; (xii) Sicovam SA; (xiii) SIS Sega Intersectle AG; (xiv) The Canadian Depository for Securities Ltd; (xv) VPC AB (Sweden); und (xvi) BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV. Anteilhaber sollten berücksichtigen, dass sich diese Liste der anerkannten Clearingsysteme nach dem Datum des Prospekts aus folgenden Gründen ändern kann: (a) Bei den oben genannten Clearingsystemen handelt es sich nicht länger um anerkannte Clearingsysteme und (b) weitere Clearingsysteme können als anerkannte Clearingsysteme bezeichnet werden.

„*Rücknahmepreis*“ bezeichnet den Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden können und der in der in diesem Prospekt beschriebenen Weise berechnet wird.

„*Geregelte Märkte*“ bezeichnet Börsen und/oder geregelte Märkte eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, die anerkannt sind und dem Publikum offen stehen, wobei die Auswahl einer Börse bzw. eines Marktes nach Maßgabe der Satzung erfolgen muss. Eine aktuelle Liste der Märkte für die Teilfonds ist in Anhang I ausgeführt.

„*Vorschriften*“ bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (auch „OGAW-Vorschriften“ genannt), in ihrer jeweiligen Fassung, insbesondere einschließlich der MMF-Vorschriften.

„*Vergütungspolitik*“ ist die im Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“ beschriebene Politik einschließlich, unter anderem, einer Beschreibung, wie Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, und der Festlegung der für die Zuteilung von Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen.

„*Anteile mit gerundetem NIW*“ bezeichnet Anteile, deren Nettoinventarwert je Anteil auf zwei Dezimalstellen gerundet wird. Nähere Angaben sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

„*S-Anteile*“ bezeichnet Anteile, die (soweit nicht abweichend durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegt) zum Vertrieb durch von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Vertriebsstellen (und deren Kunden) vorgesehen sind, d.h. die S (Acc)-Anteile.

„*SEC*“ ist die United States Securities and Exchange Commission.

„*Secured Overnight Financing Rate*“ oder „*SOFR*“ bezeichnet den von der Federal Reserve Bank of New York veröffentlichten Zinssatz, der ein breit gefasster Referenzzinssatz für mit US-Staatsanleihen besicherte Übernachtskredite ist.

„*Select-Anteile*“ bezeichnet Anteile eines Teilfonds der Gesellschaft, bei dem der Freiwillige Höchstsatz für diese Anteile 0,15% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse nicht übersteigen darf (siehe Abschnitt „Freiwilliger Höchstsatz“ in diesem Prospekt).

„*Anteil*“ bezeichnet die nennwertlosen Anteile der einzelnen Teilfonds (wegen Einzelheiten hierzu siehe Anhang V oder, für einen bestehenden Nachtragsfonds, den betreffenden Nachtrag) oder Anteile anderer vom Verwaltungsrat etwaig festgelegter Klassen; „Anteile“ bezeichnet dabei, je nach Kontext, mehr als einen der vorgenannten Anteile.

„*Anteilinhaber*“ bezeichnet einen eingetragenen Inhaber eines Anteils.

„*Kurzfristiger MMF*“ bezeichnet einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Definition in den MMF-Vorschriften.

„*Sovereign-Fonds*“ bezeichnet den BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, den BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund und den BlackRock ICS US Treasury Fund. Bei den Sovereign-Fonds handelt es sich um kurzfristige MMFs und CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel im Sinne der MMF-Vorschriften.

„*Sonderbeschluss*“ hat die diesem Begriff in Section 191 des Companies Act, 2014 von Irland zugewiesene Bedeutung.

„*Standard-MMF*“ bezeichnet einen Standard-Geldmarktfonds gemäß der Definition in den MMF-Vorschriften.

„*Pfund Sterling*“ oder „*£*“ ist die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich.

„*Sterling Overnight Index Average Rate*“ oder „*SONIA*“ bezeichnet den von der Bank of England veröffentlichten Zinssatz, bei dem es sich um den durchschnittlichen Zinssatz handelt, zu dem sich Banken Übernachtkredite in Pfund Sterling von anderen Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern leihen.

„*Zeichneranteile*“ bezeichnet Anteile in £ 1,00 am Kapital der Gesellschaft, die in der Satzung als „*Zeichneranteile*“ bezeichnet und von der oder für die Verwaltungsgesellschaft gehalten werden.

„*Zeichnungspreis*“ ist der Preis, zu dem Anteile gezeichnet werden können und der in der in diesem Prospekt beschriebenen Weise berechnet wird.

„*Nachtrag*“ bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, der Einzelheiten zu einem oder mehreren Nachtragsfonds enthält.

„*Nachtragsfonds*“ bezeichnet jeden Fonds, für den Informationen in einem Nachtrag enthalten sind.

„*Offenlegungsverordnung*“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„*Nachhaltige Investition*“ bezeichnet eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, die Anlage schadet keinem Umwelt- oder Sozialziel erheblich und die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen Good Governance-Praktiken.

„*Target-System*“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (in seiner jeweils gültigen Fassung), das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro.

„*Taxes Act*“ ist der irische Taxes Consolidation Act, 1997 (in der geltenden Fassung).

„*Taxonomie-Verordnung*“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„*OGAW*“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie errichtet ist.

„*Ultra-Short-Bond-Fonds*“ bezeichnet den BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund, den BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund und den BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund. Bei den Ultra-Short-Bond-Fonds handelt es sich um Standard-MMFs und VNAV-Geldmarktfonds gemäß den MMF-

Vorschriften.

„*Umbrella-Bar-Sammelkonto*“ bezeichnet ein auf der Ebene des Umbrella-Fonds im Namen der Gesellschaft eröffnetes Barsammelkonto.

„*Vereinigtes Königreich*“ und „*UK*“ ist das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„*Vereinigte Staaten*“ und „*US*“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitztümer, Bundesstaaten und der District of Columbia.

„*Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDG)*“, die UN SDGs sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden und die anerkennen, dass die Beseitigung von Armut und anderen Entbehrungen Hand in Hand gehen muss mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Wirtschaftswachstum und eine Verringerung von Ungleichheiten bei gleichzeitiger Bekämpfung des Klimawandels und dem Erhalt der Ozeane und Wälder des Planeten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Vereinten Nationen <https://sdgs.UN.org/goals>.

„*US-Dollar*“, „*USD*“ oder „*US\$*“ ist die gesetzliche Währung in den Vereinigten Staaten.

„*US-Investmentmanager*“ ist BlackRock Capital Management Inc., die für den BlackRock ICS US Treasury Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund als Investmentmanager tätig ist.

„*US-Investmentmanagement-Vereinbarung*“ bezeichnet die Vereinbarung vom 27. September 2006 in der jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem US-Investmentmanager.

„*US-Person*“ ist eine Person, die entweder (i) eine „*US-Person*“ im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 oder (ii) keine „*Nicht-US-Person*“ im Sinne von CFTC Rule 4.7 des Warenbörsengesetzes ist.

Im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 beinhaltet der Begriff „*US-Person*“ jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat; jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde; jedes Nachlass- oder Treuhandvermögen, dessen Verwalter oder Testamentsvollstrecker eine US-Person ist; jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist; jede in den Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen juristischen Person; alle Konten, die keine diskretionären oder vergleichbaren Konten sind (außer eines Vermögens oder Trust), die von einem Händler oder anderen Treuhändern zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden; jedes diskretionäre oder vergleichbare Konto (außer Vermögensmassen oder Trusts), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde, oder (im Falle einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat; und jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern: (i) diese entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes (als den Vereinigten Staaten) errichtet oder gegründet wurde; und (ii) von einer US-Person zum Zwecke der Anlage in Wertpapiere, die nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert sind, errichtet wurde, es sei denn, diese wurde von *accredited investors* (wie in Rule 501(a) des US-Wertpapiergesetzes von 1933 definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Trusts sind, errichtet oder gegründet und befindet sich in deren Besitz. Nicht US-Personen sind: (i) alle diskretionären oder vergleichbaren Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts), die von einem Händler oder anderen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde, oder (im Falle einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat, zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten werden, (ii) jedes Nachlass- oder Treuhandvermögen, dessen Verwalter oder Testamentsvollstrecker eine US-Person ist, sofern (a) einer der Verwalter oder Testamentsvollstrecker dieser Vermögensmasse keine US-Person ist und alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte der Vermögensmasse hat und (b) die Vermögensmasse ausländischem (nicht-US-amerikanischem) Recht unterliegt, (iii) jeder Trust, bei dem einer der Treuhänder eine US-Person ist, sofern einer der Treuhänder dieses Trust keine US-Person ist und alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Vermögenswerte des Trust hat und

keiner der Begünstigten (bzw. Treugeber sofern der Trust widerrufbar ist) des Trust eine US-Person ist; (iv) ein betrieblicher Vorsorgeplan, der nach ausländischem (nicht-US-amerikanischem Recht) und Praxis errichtet ist und verwaltet wird und dessen Dokumentation auf ausländischem (nicht US-amerikanischem Recht) beruht; (v) jede außerhalb der Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Niederlassung einer US-Person, sofern (x) die Vertretung oder Niederlassung nur für nachvollziehbare Geschäftszwecke (sog. „*valid business reasons*“) operiert und (y) die Vertretung oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in ihrem Sitzstaat einer materiellen Versicherungs- bzw. Bankaufsicht unterliegt; und (vi) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Vereinten Nationen, einschließlich deren jeweilige Einrichtungen, verbundene Unternehmen und Pensionspläne, sowie andere vergleichbare internationale Organisationen, deren Einrichtungen, verbundene Unternehmen und Pensionspläne. Zu den US-Personen gehören außerdem alle anderen natürlichen und juristischen Personen die jeweils gemäß Rule 902 (k) der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 als „US-Person“ angesehen werden.

Gemäß CFTC Rule 4.7 des Warenbörsengesetzes beinhaltet der Begriff „Nicht-US-Person“ (i) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten hat; (ii) jede Personen- und Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die anders als eine vorrangig für passive Anlagen errichtete juristische Person gemäß den Gesetzen eines Landes außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und ihren Geschäftssitz in einem Land außerhalb der Vereinigten Staaten hat; (iii) ein Vermögen oder Trust, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegen; (iv) eine vorrangig für passive Anlagen errichtete juristische Person wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche juristische Person; vorausgesetzt, dass Anteile an dieser juristischen Person, die von Personen gehalten werden, die keine Nicht-US-Personen oder anderweitig qualifizierte, berechnete Personen sind, zusammen weniger als 10% der wirtschaftlichen Eigentumsanteile an der juristischen Person ausmachen und diese nicht vorrangig zu dem Zweck errichtet wurde, Anlagen von Personen zu ermöglichen, bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen in einem Pool handelt, dessen Betreiber aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Mitgliedern des Pools um Nicht-US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen in Part 4 der CFTC Rules befreit ist und (v) ein Pensionsfonds für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Inhaber einer außerhalb der Vereinigten Staaten gegründeten juristischen Person, deren Geschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

„*Bewertungszeitpunkt*“ hat die nachstehend für die Prospektfonds und im betreffenden Nachtrag für jeden Nachtragsfonds angegebene Bedeutung.

Fonds	Zeitzone	Bewertungszeitpunkt(e)
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	Irland	13:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	Irland	13:00 Uhr
BlackRock ICS US Treasury Fund	New York	17:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	Irland	8:00 Uhr, 10:30 Uhr, 13:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	Irland	8:30 Uhr, 11:00 Uhr, 13:30 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	New York	3:30 Uhr, 5:30 Uhr, 8:00 Uhr, 12:00 Uhr, 15:00 Uhr, 17:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	8:00 Uhr, 10:30 Uhr, 13:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	8:30 Uhr, 11:00 Uhr, 13:30 Uhr

BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	New York	3:30 Uhr, 5:30 Uhr, 8:00 Uhr, 12:00 Uhr, 15:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	Irland	17:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	Irland	17:00 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	New York	17:00 Uhr

„*VNAV-Liquidity-Fonds*“ bezeichnet den BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund. Die VNAV-Liquidity-Fonds sind kurzfristige MMFs und VNAV MMFs gemäß MMF-Vorschriften.

„*VNAV-Geldmarktfonds*“ bezeichnet einen Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert gemäß den MMF-Vorschriften. Ein VNAV-Geldmarktfonds kann entweder ein kurzfristiger MMF oder ein Standard-MMF gemäß den MMF-Vorschriften sein.

„*US-Wertpapiergesetz von 1933*“ bezeichnet den United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

„*US-Gesetz von 1940*“ bezeichnet den United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung.

ADRESSEN

Verwaltungsrat

Barry O'Dwyer
Nicola Grenham
Davina Saint
Andrew Alabaster
Niall Ryan

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock Asset Management Ireland Limited
3rd Floor
Glencar House
20 Merrion Road
Dublin 4
D04 T9F3
Irland

Verwahrstelle

JP Morgan SE – Niederlassung Dublin
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Rechtsberater der Gesellschaft

Matheson LLP
70 Sir Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Eingetragener Sitz

200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Investmentmanager und Hauptvertriebsstelle

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

JP Morgan Administration Services (Ireland) Limited
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Secretary

Apex IFS Limited
Floor 2, Block 5
Irish Life Centre
Abbey Street Lower
Dublin 1
D01 P767
Ireland

US-Investmentmanager

BlackRock Capital Management Inc.
100 Bellevue Parkway
Wilmington
Delaware 19809
USA

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young
Block 1 Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2
Ireland

Irischer Sponsoring Broker

J & E Davy
Davy House
49 Dawson Street
Dublin 2
Ireland

Zusammenfassung

Bei den nachstehenden Angaben handelt es sich um eine Zusammenfassung; interessierte Anleger sollten die ergänzenden Angaben an anderer Stelle in diesem Prospekt sowie in der Satzung der Gesellschaft sorgfältig lesen, ehe sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie hat die Struktur eines Umbrella-Fonds. Sie wurde in Irland als Aktiengesellschaft gegründet und als OGAW zugelassen. Jeder MMF-Fonds ist als Geldmarktfonds (MMF) gemäß den MMF-Vorschriften reguliert, und das Anlageziel jedes MMF-Fonds soll dieser Klassifizierung entsprechen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden gemäß den Anlagezielen und -politiken jedes Fonds investiert. Jeder Fonds stellt innerhalb der Umbrella-Fonds-Struktur der Gesellschaft einen eigenständigen Teilfonds dar. Die Eigenheiten der einzelnen Fonds sind im vorliegenden Prospekt beschrieben.

Basiswährung

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund und des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund ist Euro, des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund ist Pfund Sterling und des BlackRock ICS US Treasury Fund, des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund und des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund ist US-Dollar. Die Basiswährung jedes Nachtragsfonds wird im betreffenden Nachtrag aufgeführt. Die Basiswährung jedes neuen Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilklassen

Jeder Teilfonds ist in verschiedene Anteilklassen unterteilt. Die aktuellen Anteilklassen der Prospektfonds sind in Anhang V und für einen bestehenden Nachtragsfonds im betreffenden Nachtrag aufgeführt. Bestimmte Anteilklassen sind an anerkannten Börsen notiert. Informationen dazu finden sich unter www.blackrock.com/cash.

Anteilrechte

Die Anteile jeder Anteilklasse eines Teilfonds sind gleichrangig mit allen anderen Anteilklassen desselben Teilfonds, und Erträge und Kapital werden den Anteilhabern einer Anteilklasse anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an dem Teilfonds zugerechnet. Die unterschiedlichen Anteilklassen können sich jedoch im Hinblick auf ihr Recht auf Ausschüttungen, die Höhe der für die jeweilige Anteilklasse erhobenen Gebühren (wie in diesem Prospekt erläutert), hinsichtlich der für jede Anteilklasse geltenden Mindestzeichnungsbeträge und der Dezimalstelle, bis zu der Anteile in jeder Anteilklasse zugewiesen werden, voneinander unterscheiden.

BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund

Der BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund ist ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, dessen Anlageziel darin besteht, moderate laufende Erträge im Einklang mit der Liquidität und Stabilität des Kapitals zu erzielen. Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund sein gesamtes Nettovermögen in Geldmarktinstrumente, die von den Regierungen der Länder, die zum Zeitpunkt des Erwerbs Mitglied der Eurozone waren, oder von anderen souveränen Staaten ausgegeben oder garantiert werden, wie Schatzanweisungen, Staatsanleihen und andere Schuldtitel dieser Regierungen oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch solche Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel und in bar besichert sind. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln werden in Anhang IV näher beschrieben und lauten auf Euro.

BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund

Der BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund ist ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche

Schuldtitel, dessen Anlageziel darin besteht, moderate laufende Erträge im Einklang mit der Liquidität und Stabilität des Kapitals zu erzielen. Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund sein gesamtes Nettovermögen in Geldmarktinstrumente, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Staaten ausgegeben oder garantiert werden, wie von diesen Regierungen garantierte Staatsobligationen, fest- oder variabel verzinsliche Staatsanleihen und Schatzanweisungen oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch solche Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel und in bar besichert sind. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln sind in Anhang IV näher beschrieben und lauten auf Sterling.

BlackRock ICS US Treasury Fund

Der BlackRock ICS US Treasury Fund ist ein CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, dessen Anlageziel darin besteht, moderate laufende Erträge im Einklang mit der Liquidität und Stabilität des Kapitals zu erzielen. Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der BlackRock ICS US Treasury Fund sein gesamtes Nettovermögen in Geldmarktinstrumente, die von der US-amerikanischen Regierung begeben oder garantiert sind, wie US-Schatzwechsel, Schuldscheine und andere Schuldtitel des US-Schatzamt oder in umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch solche Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel und in bar besichert sind. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln sind in Anhang IV näher beschrieben und lauten auf US Dollar.

BlackRock ICS Euro Liquidity Fund

Der BlackRock ICS Euro Liquidity Fund ist ein LVNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, maximale laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt“-Instrumente mit hoher Bonität unterhält. Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Liquidity Fund in eine breite Palette festverzinslicher Wertpapiere mit hoher Bonität investieren sowie in Geldmarktinstrumente wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf den jeweiligen Märkten verfügbar sind, wobei die Instrumente auf Euro lauten und Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel umfassen können, die von Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln sind in Anhang IV näher beschrieben und können von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben werden, müssen jedoch auf Euro lauten.

BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund

Der BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund ist ein LVNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt“-Instrumente mit hoher Bonität unterhält. Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund in eine breite Palette festverzinslicher Wertpapiere mit hoher Bonität investieren sowie in Geldmarktinstrumente wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf den jeweiligen Märkten verfügbar sind, wobei die Instrumente auf Pfund Sterling lauten und Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel umfassen können, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen Einrichtungen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Characters, Banken, Unternehmen oder anderen gewerblichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln sind in Anhang IV näher beschrieben und können von Emittenten innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben werden, müssen jedoch auf Pfund Sterling lauten.

BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund

Der BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund ist ein LVNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt“-Instrumente mit hoher Bonität unterhält. Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund in eine breite Palette festverzinslicher

Wertpapiere mit hoher Bonität investieren sowie in Geldmarktinstrumente wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf den jeweiligen Märkten verfügbar sind, wobei die Instrumente auf US-Dollar lauten und Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel umfassen können, die von der US-Regierung oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Einrichtungen oder internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts, Banken, Unternehmen oder anderen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln sind in Anhang IV näher beschrieben und können von Emittenten innerhalb und außerhalb der USA begeben werden, müssen jedoch auf US-Dollar lauten.

BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund

Der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund ist ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, eine Rendite entsprechend den Geldmarktzinsen im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt-Instrumente“ mit hoher Bonität unterhält. Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität investieren sowie in Geldmarktinstrumente wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten und in bar verfügbar sind. Zu den auf Euro lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts, Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln sind in Anhang IV näher beschrieben und können von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben werden, müssen jedoch auf Euro lauten.

BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund

Der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund ist ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, eine Rendite entsprechend den Geldmarktsätzen im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt-Instrumente“ mit hoher Bonität unterhält. Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität investieren, sowie in Geldmarktinstrumente wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten und in bar verfügbar sind. Auf Pfund Sterling lautende Instrumente können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel umfassen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Einrichtungen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Characters, Banken, Unternehmen oder anderen gewerblichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln sind in Anhang IV näher beschrieben und können von Emittenten innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben werden, müssen jedoch auf Pfund Sterling lauten.

BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund

Der BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund ist ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, eine Rendite entsprechend den Geldmarktsätzen im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt-Instrumente“ mit hoher Bonität unterhält. Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität investieren sowie in Geldmarktinstrumente wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf den relevanten Märkten und in bar verfügbar sind. Auf US-Dollar lautende Instrumente können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel umfassen, die von der US-Regierung oder anderen souveränen Regierungen oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen

Emittenten begeben oder garantiert sind. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln sind in Anhang IV näher beschrieben und können von Emittenten innerhalb und außerhalb der USA begeben werden, müssen jedoch auf US-Dollar lauten.

BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund

Der BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund ist ein Standard-VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge und eine angemessene Liquidität im Einklang mit einer niedrigen Volatilität des Kapitals zu erzielen, indem er ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Instrumenten, einschließlich variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität aufrechterhält. Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität und Geldmarktinstrumenten wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten verfügbar sind, investieren. Zu den auf Euro lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert werden, wie in Anhang IV näher beschrieben.

BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund

Der BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund ist ein Standard-VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge und eine angemessene Liquidität im Einklang mit einer niedrigen Volatilität des Kapitals zu erzielen, indem er ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Instrumenten, einschließlich variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität unterhält. Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität und Geldmarktinstrumenten wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten verfügbar sind, investieren. Zu den auf Pfund Sterling lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert werden, wie in Anhang IV näher beschrieben.

BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

Der BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund ist ein Standard-VNAV-Geldmarktfonds, dessen Anlageziel darin besteht, laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und einer angemessenen Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurz- bis mittelfristigen festverzinslichen Instrumente, einschließlich Geldmarktinstrumenten und variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität unterhält. Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität und Geldmarktinstrumenten wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel anlegen, die an den relevanten Märkten verfügbar sind, wie in Anhang IV näher beschrieben. Auf US-Dollar lautende Instrumente können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel umfassen, die von der US-Regierung oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind.

Verwaltung der Gesellschaft

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von BlackRock Asset Management Ireland Limited verwaltet, die BlackRock Investment Management (UK) Limited und BlackRock Capital Management Inc. als Investmentmanager bestellt hat.

Anträge

Um Anteilinhaber zu werden, muss ein Kontoeröffnungsantrag gestellt werden und im Original (auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle) oder per Fax, Telefon oder auf andere

Weise an die auf dem Kontoeröffnungsformular angegebene Adresse, Faxnummer oder Telefonnummer geschickt werden. Zeichnungen können auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorgegebenen und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechenden Form erfolgen.

Handel

Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Anteilinhaber können nach Wahl des Antragstellers per Fax oder telefonisch oder auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft nach Absprache mit der Verwaltungsstelle vorgeschriebenen Form gestellt werden, soweit diese im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank stehen. Weitere Informationen über den Handel sind im Kapitel „Verfahrensweise für den Handel“ aufgeführt.

Handelstag

Die Handelstage der Teilfonds sind alle Geschäftstage (wie im Abschnitt „Definitionen“ definiert).

Mindesterstzeichnungsbetrag

Der Mindesterstzeichnungsbetrag kann durch die Summe der Zeichnungen von Antragstellern erfüllt werden, die wirtschaftlich derselben Unternehmensgruppe angehören.

Die Mindesterstzeichnungsbeträge, die von einem Antragsteller durch die Summe aller Zeichnungen in sämtlichen Klassen und Teilfonds erfüllt werden können, sind in Anhang V für die Prospektfonds und im betreffenden Nachtrag für jeden Nachtragsfonds aufgeführt oder werden jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt. Diese Angaben gelten nicht für G-Anteile und S-Anteile.

Es sind keine Mindestbeträge für Anteilbestände, Rücknahmen oder Folgezeichnungen vorgesehen.

Rücknahmen

Anteilinhaber können die Anteile eines Teilfonds auf Verlangen innerhalb eines Handelszyklus zurückgeben. Die Rücknahmeerlöse werden in der Regel am Tag der effektiven Rücknahme auf das vom Anteilinhaber angegebene Bankkonto telegrafisch überwiesen (sofern alle notwendigen Unterlagen vorliegen). Weitere Informationen über den Handel sind im Kapitel „Verfahrensweise für den Handel“ aufgeführt.

Wechsel zwischen Fonds

Anteilinhaber können zwischen Fonds und Anteilklassen wechseln (vorbehaltlich der Eignung des Anteilinhabers, in die Fonds und Anteilklassen zu investieren und vorbehaltlich der nachstehend im Abschnitt „Wechsel zwischen den Fonds“ beschriebenen Grenzen).

Gebühren und Aufwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Gesellschaft eine Beschränkung der jährlichen Aufwendungen für jede Anteilklasse eines Teilfonds auf 1% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse vereinbart, bzw. auf einen geringeren von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls für eine Anteilklasse eines Teilfonds vereinbarten Betrag. Dieser Höchstsatz von 1% p.a. kann nur mit vorheriger Zustimmung der Anteilinhaber der betroffenen Anteilklasse erhöht werden. Zum Datum dieses Prospekts hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Jährlichen Aufwendungen (wie in Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ definiert) jeder Klasse wie unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt zu begrenzen.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Klasse ist für die Anteilinhaber auf Anfrage verfügbar (es sei denn, die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Klasse wurde verschoben oder ausgesetzt). Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Anlegerbeschränkungen

Die Anteile dürfen nicht von oder für Rechnung von US-Personen (mit Ausnahme von Core-Anteilen, die Qualifizierten US-Personen zur Verfügung stehen) oder Personen, die keine Qualifizierten Inhaber sind, erworben oder gehalten werden.

Besteuerung

Da die Gesellschaft ein Organismus für gemeinsamen Anlagen gemäß Section 739B des Taxes Act ist, unterliegen ihre Gewinne und Erträge in Irland keiner Besteuerung; die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern für Anteilhaber abzuführen, die Anteile in einem anerkannten Clearingsystem halten oder die steuerlich nicht als Personen mit Sitz in Irland oder als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gelten (wie in Abschnitt „Besteuerung“ definiert), sofern die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen vorliegen. Die Gesellschaft kann dazu verpflichtet werden, Steuern für Anteilhaber abzuführen, die Anteile in anderer Weise als in einem anerkannten Clearingsystem halten und die steuerlich als Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gelten. Für Zeichnung, Übertragung und Rückgabe von Anteilen muss die Gesellschaft weder eine irische Stempelsteuer noch eine Gesellschaftssteuer (*capital duty*) entrichten.

Geschäftsjahresende

30. September.

INSTITUTIONAL CASH SERIES PLC

Anlageziele und Anlagepolitik

Allgemein

Die spezifischen Anlageziele und Anlagestrategien jedes neuen Teilfonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Errichtung des betreffenden Teilfonds festgelegt. Anlageziel und Anlagepolitik sowie weitere spezifische Angaben zu jedem der Prospektfonds sind in Anhang IV und für einen bestehenden Nachtragsfonds im betreffenden Nachtrag enthalten.

Die Börsen und Märkte, an denen die Teilfonds anlegen können, sind in Anhang I angegeben. Diese Börsen und Märkte wurden im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank zusammengestellt, wobei die irische Zentralbank keine Liste mit den anerkannten Börsen oder Märkten ausgibt.

Änderungen hinsichtlich der Anlageziele oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds oder bei Einberufen einer Hauptversammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds der Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen. Die Anteilhaber werden vor der Umsetzung einer solchen Änderung rechtzeitig informiert, um ihnen, falls gewünscht, die Rückgabe ihrer Anteile zu ermöglichen.

Anlageziele

Sovereign-Fonds

Das Anlageziel jedes Sovereign-Fonds besteht darin, auf moderatem Niveau laufende Erträge im Einklang mit der Aufrechterhaltung der Liquidität und Stabilität des Kapitals zu erzielen. Es ist beabsichtigt, dass diese Zielsetzung den Nettoinventarwert für die ausschüttenden Anteile konstant auf dem Nennwert (abzüglich der Erträge) und für die thesaurierenden Anteile auf dem Wert der Erstkapitaleinlage der Anleger zuzüglich der Erträge (egal ob positiv oder negativ) halten wird.

Liquidity-Fonds

Das Anlageziel jedes LVNAV-Liquidity-Fonds besteht darin, die laufenden Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt-Instrumente“ mit hoher Bonität unterhält. Es ist beabsichtigt, dass dieses Ziel den Nettoinventarwert für die ausschüttenden Anteile konstant auf dem Nennwert (abzüglich der Erträge) und für die thesaurierenden Anteile auf dem Wert der Erstkapitaleinlage der Anleger zuzüglich Erträge (egal ob positiv oder negativ) halten wird.

Das Anlageziel jedes VNAV-Liquidity-Fonds ist es, eine Rendite entsprechend den Geldmarktsätzen im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und der Liquidität zu erzielen, indem er ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarkt“-Instrumente mit hoher Bonität unterhält.

Ultra-Short-Bond-Fonds

Das Anlageziel des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund besteht darin, laufende Erträge und eine angemessene Liquidität in Einklang mit niedriger Volatilität des Kapitals zu erzielen, indem er ein Portfolio von Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Instrumenten, einschließlich variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität unterhält.

Das Anlageziel des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund besteht darin, laufende Erträge im Einklang mit dem Erhalt des Kapitals und einer angemessenen Liquidität zu maximieren, indem er ein Portfolio kurz- bis mittelfristiger festverzinslicher Instrumente, einschließlich Geldmarktinstrumenten und variabel verzinslicher Wertpapiere, mit hoher Bonität unterhält.

Nachtragsfonds

Das Anlageziel jedes Nachtragsfonds wird in dem betreffenden Nachtrag aufgeführt.

Anlagepolitik

Jeder Teilfonds wird versuchen, sein Anlageziel durch Einsatz der in Anhang IV oder ggf. dem betreffenden Nachtrag beschriebenen Anlagepolitik zu erreichen. Zusätzlich zu der in Anhang IV oder ggf. dem betreffenden Nachtrag beschriebenen Anlagepolitik kann jeder Teilfonds, vorbehaltlich seiner jeweiligen Anlagepolitik und der Bedingungen in Anhang III für die Prospektfonds und in dem betreffenden Nachtrag für einen bestehenden Nachtragsfonds, in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Teilfonds der Gesellschaft anlegen. Weitere Einzelheiten zur Anlagepolitik jedes Teilfonds sind in Anhang IV oder ggf. dem betreffenden Nachtrag enthalten.

Neben der in Anhang IV oder gegebenenfalls dem jeweiligen Nachtrag beschriebenen jeweiligen besonderen Anlagepolitik stellen der Investmentmanager oder gegebenenfalls der US-Investmentmanager sicher, dass die MMF-Fonds ausschließlich anlegen in:

- (a) Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität gemäß Artikel 10 der MMF-Vorschriften;
- (b) Verbriefungen mit hoher Bonität und Asset Backed Commercial Paper, die gemäß Artikel 11 der MMF-Vorschriften zulässig sind;
- (c) Einlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 12 der MMF-Vorschriften;
- (d) Derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 13 der MMF-Vorschriften;
- (e) Umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 15 der MMF-Vorschriften; und
- (f) Anteile an Geldmarktfonds gemäß Artikel 16 der MMF-Vorschriften.

ESG-Integration

Der Investmentmanager berücksichtigt bei seinen Prozessen zahlreiche Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für Kunden zu erzielen, verwaltet der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen, die sich auf die Portfolios auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher ESG-Daten oder -Informationen, sofern verfügbar.

ESG-Daten oder -Informationen sind definiert als alle Daten oder Informationen zu ESG-Themen, die sich langfristig auf die Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft auswirken könnten. Gesellschaften können ESG-Themen anhand externer oder finanzieller Berichte eigenständig als finanziell wesentlich für ihre Geschäftsmodelle identifizieren. Ein Portfolio-Manager kann ESG-Themen als finanziell wesentlich für den Anlageprozess identifizieren, weil sie sich auf das Risiko, die Chancen, die Wertentwicklung, die Volatilität usw. einer Gesellschaft auswirken. Beispiele für Umweltthemen sind unter anderem Wasserverbrauch, Landnutzung, Abfallmanagement und Klimarisiken. Beispiele für soziale Themen sind unter anderem das Humankapitalmanagement, die Auswirkungen auf die Gemeinschaften, in denen ein Unternehmen tätig ist, die Kundenbindung und die Beziehungen zu Aufsichtsbehörden. Governance-Themen beziehen sich auf alles, was mit den wichtigsten Ressourcen zusammenhängt, mit denen Geschäftsleitungen die Schaffung von nachhaltigem, langfristigem finanziellem Wert überwachen können.

BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis der Einbeziehung finanziell wesentlicher ESG-Daten oder -Informationen in unternehmensweite Prozesse mit dem Ziel, die risikobereinigte Rendite der Kundenportfolios zu verbessern. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung zur ESG-Integration von BlackRock.

Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Daten und -Informationen im Rahmen im Rahmen der gesamten vorliegenden Informationen in seinem Analyseprozess. In welchem Maße ESG-Daten und -Informationen bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, hängt von der Wesentlichkeit dieser Daten oder Informationen und dem Fonds ab. Die Bewertung der ESG-Daten durch den Investmentmanager kann subjektiv sein und sich im Laufe der Zeit angesichts neu auftretender Nachhaltigkeitsrisiken oder

veränderter Marktbedingungen ändern.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die Relevanz von ESG-Überlegungen je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Je nach Anlageansatz können diese finanziell wesentlichen ESG-Daten oder -Informationen zur Unterstützung von Due-Diligence-, Portfolio- oder Indexaufbau- und/oder Portfolioüberwachungsprozessen sowie zum Risikomanagement beitragen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der aufsichtsrechtlichen und treuhänderischen Verpflichtung des Investmentmanagers, die Fonds gemäß ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik zu verwalten. Sofern in der Fondsdokumentation nicht anders angegeben und im Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, wird das Anlageziel eines Fonds durch die ESG-Integration nicht geändert und das Anlageuniversum des Investmentmanagers nicht eingeschränkt, und es gibt keine Hinweise darauf, dass der Fonds eine ESG- oder auswirkungsorientierte Anlagepolitik verfolgt oder Ausschluss-Screenings durchführt. Gleichermäßen wird durch die ESG-Integration nicht bestimmt, inwieweit ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken – Allgemeines“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Investment Stewardship

BlackRock ist bestrebt, die finanziellen Interessen der Anleger durch seine Investment-Stewardship-Maßnahmen im Einklang mit der Anlagestrategie, in die sie investiert sind, zu fördern. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit mit börsennotierten Unternehmen, die Stimmrechtsvollmacht im Namen der Fonds, die Beteiligung am Branchendialog zum Thema Stewardship und die Berichterstattung über die Stewardship-Aktivitäten von BlackRock.

Der Stewardship-Ansatz von BlackRock umfasst die folgenden Kernelemente (wie nachstehend näher beschrieben):

- Globale Grundsätze
- Engagements
- Stimmrechtsvollmacht

Globale Grundsätze

Ein zentraler Schwerpunkt des Stewardship-Programms ist die Förderung solider Praktiken der Unternehmensführung (Corporate Governance) und finanzieller Widerstandsfähigkeit. Obwohl akzeptierte Standards und Normen der Unternehmensführung von Markt zu Markt variieren können, gibt es bestimmte weltweit anwendbare Grundsätze der Unternehmensführung, die nach der Erfahrung von BlackRock zur Fähigkeit einer Gesellschaft beitragen, langfristigen finanziellen Wert für die Anteilhaber zu schaffen. Zu den Schwerpunktbereichen dieser globalen Grundsätze zählen unter anderem Vorstände und Verwaltungsräte (einschließlich ihrer Effektivität und Zusammensetzung), Aktionärsvorschläge (insbesondere deren Auswirkungen auf den finanziellen Wert) sowie wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen.

Engagement

Das Engagement ist ein zentraler Bestandteil der Stewardship-Maßnahmen von BlackRock, da es die Möglichkeit bietet, das Geschäftsmodell sowie die wesentlichen Risiken und Chancen einer Gesellschaft besser zu verstehen. Bei der Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen konzentriert sich BlackRock auf die Faktoren, die sich auf die langfristige finanzielle Wertentwicklung auswirken können und für das Geschäftsmodell und/oder das Betriebsumfeld eines Unternehmens spezifisch sind.

Das Engagement kann auch die Abstimmungsentscheidungen von BlackRock untermauern, insbesondere in Fragen, in denen die Offenlegungen eines Unternehmens nicht ausreichend klar oder vollständig sind oder der Ansatz des Managements nicht mit den finanziellen Interessen der Anleger in Einklang zu stehen scheint.

Die Engagement-Prioritäten von BlackRock spiegeln die Themen wider, zu denen BlackRock am häufigsten mit Unternehmen in den Dialog tritt, sofern diese relevant sind und eine Quelle wesentlicher Geschäftsrisiken oder -chancen darstellen. Schwerpunkte dieser Themen sind:

- Qualität und Effektivität der Geschäftsleitung: Berücksichtigung der Leistung der Geschäftsleitung, die für den langfristigen finanziellen Erfolg eines Unternehmens und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter entscheidend ist.
- Strategie, Zweck und finanzielle Resilienz: Verständnis dafür, wie die Geschäftsleitung ihre Geschäftsentscheidungen an dem Zweck des Unternehmens ausrichtet und die Strategie bei Bedarf anpasst.
- Anreize im Einklang mit der finanziellen Wertschöpfung: Bewertung der Offenlegungen von Unternehmen über den Zusammenhang zwischen Vergütungsrichtlinien und -ergebnissen und den finanziellen Interessen der Gesellschafter.
- Klima und Naturkapital: Verständnis des Ansatzes und der Überwachung wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen von Unternehmen sowie der Art und Weise, wie sie wesentliche naturbezogene Risiken und Chancen im Kontext ihres Geschäftsmodells und Sektors steuern.
- Auswirkungen des Unternehmens auf die Menschen: Verständnis des Ansatzes von Unternehmen in Bezug auf das Humankapitalmanagement und ihren Umgang mit den für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Menschenrechtsfragen.

Stimmrechtsvollmacht

BlackRock nutzt die Stimmrechtsvollmacht, um seine Unterstützung oder Bedenken hinsichtlich der Art und Weise zu äußern, wie Unternehmen die langfristigen finanziellen Interessen der Anleger wahren. Die regionalen Abstimmungsrichtlinien von BlackRock geben Leitlinien für die Haltung der Gesellschaft zu allgemeinen Abstimmungsfragen vor. Diese Leitlinien sind nicht verbindlich, da BlackRock den Kontext berücksichtigt, in dem Unternehmen ihre Geschäfte betreiben.

Umsetzung

BlackRock setzt sein Stewardship-Programm für die Fonds durch das BlackRock Active Investment Stewardship (BAIS)-Team um.

Nähere Informationen zu den Richtlinien und Leitlinien des BAIS finden Sie hier: <https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>.

Berichterstattung

BlackRock veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Stewardship-Aktivitäten der Gesellschaft, die hier als Teil einer umfassenden Sammlung von Materialien zu ihren Stewardship-Richtlinien und -Aktivitäten abgerufen werden können: <https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>.

Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“)

Alle Fonds mit Ausnahme der Artikel 8-Fonds:

Der Anlageverwalter hat Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, einschließlich PAI-Daten, wenn er über die Auswahl von Anlagen entscheidet. Obwohl BlackRock ESG-Risiken für alle Portfolios berücksichtigt und diese Risiken mit ökologischen und sozialen Themen im Zusammenhang mit den PAI zusammenfallen können, verpflichten sich die Fonds nicht, PAIs bei der Auswahl ihrer Anlagen zu berücksichtigen.

In Bezug auf Artikel 8-Fonds:

Die Fonds berücksichtigen die wesentlichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) durch die Anwendung der ESG-Kriterien dieser Fonds. Die vorvertraglichen Offenlegungen in Anhang X – Vorvertragliche Informationen im Rahmen der Offenlegungsverordnung enthalten die für jeden Fonds berücksichtigten PAIs.

BlackRock beurteilt, sollten relevante Daten verfügbar sein, zugrunde liegende Investitionen in Unternehmen gemäß den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Good-Governance-Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Anlageart. Diese Kriterien beziehen sich auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften. BlackRock kann bei der Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten zusätzliche Faktoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung berücksichtigen, abhängig von der jeweiligen ESG-Strategie, die für die Fonds gilt.

Taxonomieverordnung

Alle Fonds mit Ausnahme von Artikel 8-Fonds:

Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Anteil der jeweiligen Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Artikel 8-Fonds:

Die Fonds verpflichten sich derzeit nicht, mehr als 0 % ihres Vermögens in Anlagen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung anzulegen.

Es gilt der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nur für die den Fonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Beim restlichen Anteil der Anlagen werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Autorité des marchés financiers (AMF)

Die folgenden Fonds wurden als konform mit den Vorschriften der AMF in Bezug auf nachhaltige Investitionen eingestuft:

- (i) BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund
- (ii) BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund
- (iii) BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund

MSCI Ratings

Bestimmte Fonds, wie in den entsprechenden Anlagerichtlinien in Anhang IV beschrieben, verwenden MSCI ESG-Ratings und MSCI Controversy Scores als Teil ihrer ESG-Richtlinien.

MSCI ESG-Ratings zielen darauf ab, das Management von finanziell relevanten ESG-Risiken und -Chancen durch eine Gesellschaft zu messen. Sie verwenden eine regelbasierte Methodik, um Branchenführer und Nachzügler entsprechend ihren ESG-Risiken zu identifizieren und zu ermitteln, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu Mitbewerbern managen. Die Ratings reichen von Leader (AAA, AA), Durchschnitt (A, BBB, BB) bis Nachzügler (B, CCC).

MSCI Controversy Scores dienen der Bewertung von ESG-Kontroversen unter Beteiligung börsengehandelter Unternehmen und festverzinslicher Emittenten. Sie messen das öffentliche Profil von Unternehmen auf der Grundlage der tatsächlichen oder angeblichen Beteiligung an Aktivitäten mit

negativen Auswirkungen, die von Medien, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und anderen Interessengruppen berichtet werden. Kontroversen werden definiert als Ereignisse oder Praktiken, Produkte oder Geschäfte eines Unternehmens, die aufgrund ihrer potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und/oder Governance zu einem Reputationsrisiko führen könnten. Zu den umstrittenen ESG-Fällen gehören mutmaßliche Unternehmensverstöße gegen bestehende Gesetze und/oder für sie geltende Bestimmungen, oder mutmaßliche Handlungen oder Ereignisse von Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Normen, die durch globale Konventionen wie den UN Global Compact repräsentiert werden. Unternehmen werden auf einer Skala von 0 bis 10 bewertet, wobei „0“ die schwerwiegendste Kontroverse ist.

Bonitätsbewertung

Bei jedem MMF-Fonds muss der Investmentmanager bzw. der US-Investmentmanager bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Anlage oder ein bestimmter Emittent eine „hohe Bonität“ aufweist, ein mit der Verwaltungsgesellschaft abgestimmtes Verfahren zur Bonitätsbewertung befolgen. Bei diesem Verfahren werden mindestens die folgenden Faktoren berücksichtigt und dokumentiert:

- (a) die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
- (b) qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die gesamtwirtschaftliche Lage und die Lage am Finanzmarkt;
- (c) der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
- (d) die Vermögensklasse des Instruments;
- (e) die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen den folgenden Emittentenkategorien zu unterscheiden ist: nationale, regionale oder lokale Körperschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften und nicht finanzielle Kapitalgesellschaften;
- (f) bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenparteirisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen, sowie bei einem Engagement in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Verbriefungsstruktur und das Kreditrisiko der Basiswerte; und
- (g) das Liquiditätsprofil des Instruments

Im Rahmen der Bonitätsprüfung wird eine genehmigte Liste der Emittenten erstellt, die das Anlageuniversum für die Liquidity-Fonds bilden (das „**Liquidity-Fonds-Anlageuniversum**“). Das Liquiditätsfonds-Anlageuniversum besteht aus Emittenten, die mindestens zwei von drei kurzfristigen Ratings von A-1/P-1/F1 von S&P, Moody's und/oder Fitch besitzen und die oben beschriebene Bonitätsprüfung bestanden haben.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung wird auch eine zugelassene Emittentenliste erstellt, die das Anlageuniversum für die Ultra Short Bond Funds (das „**Ultra Short Bond Funds-Anlageuniversum**“) bildet. Das Ultra Short Bond Funds-Anlageuniversum besteht aus Emittenten, die mindestens zwei von drei kurzfristigen Bonitätseinstufungen von A-2/P-2/F2 durch S&P, Moody's und/oder Fitch besitzen und die oben beschriebene Bonitätsprüfung bestanden haben.

In das Verfahren zur Bonitätsprüfung ist Sustainable Cash integriert, das unternehmenseigene Bewertungsmodell von BlackRock, das darauf abzielt, Nichtfinanz- und Finanzunternehmensemittenten von kurzfristigen Geldmarktinstrumenten anhand ihrer relativen Performance im Vergleich zu Wettbewerbern auf der Grundlage einer Bewertung von Faktoren des Umweltrisikos, des sozialen Bewusstseins und der Stärke der Unternehmensführung zu unterscheiden.

Das Modell berücksichtigt Datenpunkte aus drei Säulen: Maßnahmen zur Steuerung von Umweltrisiken

(z. B. Emissionsintensität, Energieintensität und Wasserintensität), Maßnahmen zur Steuerung sozialer Risiken (z. B. Geschlechterdiversität und Mitarbeiterfluktuation) und Maßnahmen zur Steuerung von Governance-bezogenen Risiken (z. B. Prozentsatz unabhängiger Geschäftsführer). Das Modell umfasst eine dynamische Gewichtung der Unternehmensführung. Hierbei ist die Gewichtung umso höher, je schwächer die Unternehmensführung bei einem Unternehmensemittelen ist, und umso niedriger, je besser die Unternehmensführung bei einem Unternehmensemittelen ist. Das Modell geht davon aus, dass ein Unternehmen mit schwächerer Governance im Vergleich zu besser geführten Unternehmen eher einem höheren idiosynkratischen Risiko, welches sich auf kurzfristige Kredite auswirken kann, ausgesetzt ist.

Das Bewertungsmodell konzentriert sich auf die Dynamik – oder den Fortschritt, den ein Unternehmensemittelen bei den wichtigsten ESG-Risikomaßnahmen macht. Die Dynamik misst den relativen Fortschritt, den ein Unternehmensemittelen bei verschiedenen Datenpunkten in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel Daten aus 2 Jahren) gemacht (oder nicht gemacht) hat. Das Modell bewertet Unternehmensemittelen nach ihrer relativen Dynamik anhand von relevanten Leistungskennzahlen (z. B. Reduktion der Emissionsintensität). Dies trägt dazu bei, die relativen Risikomaßnahmen eines Unternehmensemittelen mit den Fortschritten, die er bei diesen nicht-finanziellen Faktoren erzielen kann, in Einklang zu bringen, wobei die Unternehmensemittelen eine höhere Bewertung erhalten, bei denen angenommen wird, dass sie bei den von den Vereinten Nationen gemessenen Zielen für nachhaltige Entwicklung Fortschritte erzielen.

Angesichts des kurzfristigen Charakters von Baranlagen, bei denen Wertpapiere täglich fällig und angelegt werden, berücksichtigt das Modell auch die Kontroversen eines Unternehmensemittelen. Durch die Berücksichtigung der Frage, ob ein Unternehmen in den verschiedenen Medien für Schlagzeilen im Hinblick auf Kontroversen sorgt, können diese Daten dazu beitragen, Risiken zu ermitteln, die sich noch nicht in formal gemeldeten Daten widerspiegeln, und eine Echtzeitdifferenzierung bieten, die für kurzfristige Anlagen entscheidend ist.

Liquiditätsmanagement

Bei jedem MMF-Fonds steuert die Verwaltungsgesellschaft die Liquidität in umsichtiger und strikter Weise, um die Einhaltung der geltenden Liquiditätsgrenzen sicherzustellen.

Der Investmentmanager (oder gegebenenfalls der US-Investmentmanager) prüft tägliche Berichte, die eine detaillierte Aufschlüsselung der verfügbaren Liquidität nach Fälligkeitsgrenzen und Anlageklassen liefern, und der Investmentmanager (oder gegebenenfalls der US-Investmentmanager) nutzt auch bestimmte Trading-Tools, die eine Echtzeitüberwachung der Portfolioliquidität ermöglichen. Der Investmentmanager (bzw. der US-Investmentmanager) wird systemseitig daran gehindert, Anlagen zu tätigen, die nicht mit den festgelegten täglichen und wöchentlichen Mindestliquiditätsanforderungen der Fonds übereinstimmen.

Die erwartete Volatilität der Kapitalflüsse eines Fonds (insbesondere Rücknahmen von Anlegern) kann dazu führen, dass der betreffende Fonds ein höheres Liquiditätsniveau halten muss, als es die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die tägliche und wöchentliche Mindestliquidität des Fonds erfordern würden. Um zu beurteilen, ob die Vermögenswerte ausreichend liquide sind, um vernünftigerweise vorhersehbare Rücknahmen zu erfüllen, wird die Volatilität der Vermögenswerte eines Fonds regelmäßig von der Verwaltungsgesellschaft überwacht. Für diese Beurteilung werden historische Daten zu Fondszeichnungen und Rücknahmen über einen bestimmten Zeitraum, einschließlich saisonaler Anforderungen, herangezogen. Diese historischen Werte werden dann einem Stresstest unterzogen, um festzustellen, ob die Liquidität für akutere Fälle ausreicht. Auf Grundlage dieses Stresstests wird eine interne wöchentliche Liquiditätsanforderung als Prozentsatz der Vermögenswerte der einzelnen Fonds berechnet und mit den aufsichtsrechtlichen wöchentlichen Liquiditätsanforderungen verglichen. Der Investmentmanager (oder ggf. der US-Investmentmanager) nutzt diesen Vergleich, um zu beurteilen, ob die Liquidität eines Fonds angemessen ist, und das Portfolio des Fonds bei Bedarf durch das Halten zusätzlicher liquider Vermögenswerte anzupassen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss die Effizienz des Verfahrens zur Liquiditätssteuerung mindestens jährlich überprüfen und bewerten.

Profil eines typischen Anlegers

Die Fonds eignen sich sowohl für Privatanleger als auch professionelle Anleger, die Anlageziele verfolgen, die im Rahmen des Gesamtportfolios des Anlegers denen des betreffenden Teilfonds entsprechen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger in der Lage sind, Anlageentscheidungen auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und den wesentlichen Anlegerinformationen oder dem Basisinformationsblatt des Fonds zu treffen oder alternativ fachkundige Beratung in Anspruch nehmen. Anleger sollten ebenfalls in der Lage sein, Kapital- und Ertragsrisiko zu tragen, und die Anlage in einem Fonds als kurz- bis mittelfristige Anlage betrachten.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds und (im Falle der MMF-Fonds) vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen der MMF-Vorschriften umgekehrte Pensionsgeschäfte (wie in Anhang II beschrieben) nutzen.

Für weitere Angaben zur Nutzung von umgekehrten Pensionsgeschäften durch die einzelnen Fonds werden die Anleger auf Anhang VII oder ggf. den betreffenden Nachtrag verwiesen.

Anlagen in FDI

Anlagen in FDI werden von Standard-MMF nur zur Absicherung der mit anderen Investitionen verbundenen Zins- oder Wechselkurssicherungsrisiken verwendet und dürfen nur dann genutzt werden, wenn der Basiswert aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder darauf bezogenen Indizes besteht. Solche FDI können an geregelten Märkten börslich gehandelt werden oder außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente wie Futures und Devisentermingeschäfte sein (die zur Steuerung des Währungsrisikos eingesetzt werden können), Optionen (einschließlich Call- und Put-Optionen, die zur Erhöhung der Kosteneffizienz bei der Absicherung genutzt werden können) und Swaps (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können).

Risikomanagementverfahren und Leverage

Sofern ein Standard-MMF beabsichtigt, in bestimmten Fällen Finanzderivate zu nutzen, wird die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren einsetzen, um die Risiken aller offenen Derivatepositionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios des Standard-MMF kontinuierlich zu überwachen und zu messen. Es ist außerdem möglich, dass neue Techniken und Instrumente entwickelt werden, die für einen Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind. In diesem Fall kann die Gesellschaft (ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber, jedoch vorbehaltlich des Vorstehenden und im Einklang mit den Vorgaben der irischen Zentralbank) diese Techniken und Instrumente einsetzen.

Der Investmentmanager setzt bei den Standard-MMF ein Risikomanagementverfahren ein, das den Anforderungen der Zentralbank entspricht und mit dem das Gesamtrisikopotenzial aus Finanzderivaten („Gesamtrisikopotenzial“), das jeder Standard-MMF eingeht, genau überwacht, gemessen und verwaltet werden kann. Der Investmentmanager verwendet zur Messung des Gesamtrisikos der Standard-MMF und zur Steuerung des potentiellen Verlusts aufgrund des Marktrisikos den sog. Commitment-Ansatz.

Der Commitment-Ansatz ist ein Verfahren, bei dem die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Finanzderivate zusammengefasst werden, um das Gesamtengagement eines Standard-MMF in Finanzderivate zu bestimmen. Gemäß den Bestimmungen der Zentralbank darf das Gesamtengagement eines Standard-MMF, falls dieser Fremdfinanzierungen eingeht, nicht mehr als 100 % des Nettoinventarwerts jenes Standard-MMF ausmachen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds müssen im Einklang mit den Vorschriften, den OGAW-Vorschriften der Zentralbank und bei den MMF-Fonds mit den MMF-Vorschriften angelegt werden. Eine ausführliche Erläuterung der allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die für jeden Prospektfonds

gelten, ist in Anhang III und für jeden Nachtragsfonds im betreffenden Nachtrag enthalten.

Sofern die in den Vorschriften oder (im Falle der MMF-Fonds) den MMF-Vorschriften niedergelegten Anlagebeschränkungen (mit Ausnahme der Kreditaufnahmebeschränkungen) aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird der Verwaltungsrat vornehmlich darauf hinwirken, diesem Umstand unter pflichtgemäßer Wahrung der Interessen der Anteilhaber abzuwehren.

Der Verwaltungsrat kann jeweils weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, sofern dies mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar oder in deren Interesse geboten ist, um den Gesetzen und Vorschriften in den Ländern, in denen sich Anteilhaber der Gesellschaft befinden bzw. in denen die Anteile vermarktet werden, Rechnung zu tragen.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft befugt ist, eine Änderung der in den Vorschriften, MMF-Vorschriften und OGAW-Vorschriften der Zentralbank niedergelegten Anlagebeschränkungen zu nutzen, soweit diese Änderung der Gesellschaft eine Anlage in Wertpapieren, Derivaten oder sonstigen Anlageformen ermöglicht, die zum Datum dieses Prospekts nach den Vorschriften, MMF-Vorschriften und OGAW-Vorschriften der Zentralbank nur beschränkt möglich oder verboten ist. Die Gesellschaft wird die Anteilhaber mindestens vier Wochen vorher schriftlich über ihre Absicht, eine solche wesentliche Änderung zu nutzen, informieren.

Hedged-Anteilklassen

In Bezug auf Hedged-Anteilklassen werden die Fonds Absicherungsstrategien anwenden, die darauf abzielen, das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung und der Klassenwährung der Hedged-Anteilkasse zu mindern, wobei praktische Überlegungen, einschließlich Transaktionskosten, berücksichtigt werden. Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften sind von den Anteilhabern der jeweiligen Hedged-Anteilklassen zu tragen.

Alle derartigen Geschäfte sind eindeutig der jeweiligen Hedged-Anteilkasse zuzuordnen, und die Währungsrisiken der verschiedenen Hedged-Anteilklassen werden nicht kumuliert oder verrechnet. Da Devisenabsicherungen ausschließlich zugunsten von Hedged-Anteilklassen eingesetzt werden, entstehen ihre Kosten und die damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich für Rechnung der jeweiligen Hedged-Anteilklassen.

Das Halten von Hedged-Anteilklassen kann zwar Anleger vor einem Wertverlust der Basiswährung des jeweiligen Fonds gegenüber der Klassenwährung der jeweiligen Hedged-Anteilkasse schützen, Anleger in Hedged-Anteilklassen profitieren jedoch im Allgemeinen nicht, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Hedged-Anteilkasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds abnimmt. Der Investmentmanager beabsichtigt nicht, unter- oder übersicherte Positionen zu haben, aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Investmentmanagers liegen, können aber von Zeit zu Zeit unter- oder übersicherte Positionen entstehen.

Der Investmentmanager überwacht diese Absicherung zu jedem Bewertungszeitpunkt, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Hedged-Anteilkasse nicht überschreiten und untergesicherte Positionen 95 % dieses Werts nicht unterschreiten, wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben. Devisenabsicherungen werden nicht zu spekulativen Zwecken eingesetzt, und vorbehaltlich des Vorstehenden werden abgesicherte Anteilklassen infolge solcher Transaktionen nicht gehebelt.

Die abgesicherten Positionen werden vom Investmentmanager überwacht, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen die oben genannte Grenze nicht überschreiten, und um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts dieser Hedged-Anteilkasse wesentlich überschreiten, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Änderungen des Nettoinventarwerts des Fonds zwischen den

Bewertungszeitpunkten können dazu führen, dass die Hedged-Anteilklassen in dem Umfang, in dem sich diese Bewegung vollzieht, nicht genau gegen ihr Engagement in der Basiswährung des Fonds abgesichert werden, wenn die Klassenwährung von der Basiswährung abweicht.

Im Falle eines Gewinns aus der Fremdwährungsabsicherung ergibt sich aus diesem Gewinn keine Hebelwirkung. Im Falle eines Verlusts aus der Fremdwährungsabsicherung resultiert aus diesem Verlust eine Hebelwirkung für die jeweilige Hedged-Anteilkategorie. Jede Hebelwirkung wird aufgehoben oder reduziert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung für die jeweilige Hedged-Anteilkategorie erforderlichenfalls angepasst oder zurückgesetzt wird. Der Investmentmanager beabsichtigt nicht, die Hedged-Anteile über die Toleranzschwelle hinaus zu hebeln (wie oben beschrieben). Zu diesem Zeitpunkt wird ein Reset einiger oder aller Währungsabsicherungen für diese Hedged-Anteilkategorie ausgelöst. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzgrenze vorübergehend überschritten werden.

Käufer von Hedged-Anteilklassen sollten beachten, dass mit Devisenabsicherungsstrategien verschiedene Risiken verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Hedged-Anteilklassen finden Sie unter „Hedged-Anteilklassen“ im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

Ausschüttungspolitik

Akkumulierungsanteile

Akkumulierungsanteile leisten keine Ausschüttungen an ihre Inhaber. Vielmehr werden die Erträge und sonstigen Gewinne akkumuliert und zu ihren Gunsten wieder angelegt.

Ausschüttungsanteile der Sovereign-Fonds und LVNAV-Liquidity-Fonds

Zur Stabilisierung des Nettoinventarwerts je Anteil bei den Ausschüttungsanteilen der Sovereign-Fonds und der LVNAV-Liquidity-Fonds werden Dividenden aus dem Anteil der Nettoanlageerträge des Fonds, der diesen Anteilen am Ende jedes Handelstages zuzurechnen ist, ausgeschüttet und den Inhabern von Anteilen mit gerundetem NIW im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anzahl dieser Anteile zugewiesen. Der auszuschüttende Nettoertrag wird stets vom Verwaltungsrat ermittelt und besteht in aller Regel aus dem jeweiligen Anteil des betreffenden Teilfonds am Nettoanlageertrag und an den realisierten und nicht realisierten Nettoveräußerungsgewinnen (d.h. realisierte und nicht realisierte Veräußerungsgewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste). Nettoerträge, die an einem Tag vereinnahmt werden, der kein Geschäftstag ist, werden (nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen) als Ausschüttungen für den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag erklärt. Auf aufgelaufene jedoch noch nicht ausgezahlte Ausschüttungen werden keine Zinsen gezahlt und etwaige Vorteile aus diesen Ausschüttungen fallen, bis zur Auszahlung, der relevanten Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds zu.

Ausschüttungen auf Anteile mit gerundetem NIW, die bis (einschließlich) zum letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats aufgelaufen sind und erklärt wurden, werden gewöhnlich am ersten Geschäftstag jedes Kalendermonats ausgezahlt und automatisch zum Handels-NIW je Anteil in zusätzliche Anteile mit gerundetem NIW wieder angelegt bzw., nach Wahl des Anteilinhabers und auf sein Risiko und seine Kosten, in bar an die Bankverbindung gezahlt, die vom Anteilinhaber auf seinem Kontoeröffnungsantrag angegeben wurde (sofern alle erforderlichen Dokumente im Original eingegangen sind, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle dies verlangt).

Sofern ein Anteilinhaber alle seine Anteile mit gerundetem NIW zu einem Zeitpunkt während eines Kalendermonats zur Rücknahme einreicht, werden alle bis zum Tag der Rücknahme (ausschließlich) erklärten Ausschüttungen an den Anteilinhaber zusammen mit den Rücknahmeerlösen ausgezahlt.

Ausschüttungsanteile der VNAV-Liquidity-Fonds

Ausschüttungen werden bei allen Ausschüttungsanteilen der VNAV-Liquidity-Fonds aus dem Anteil des Nettoertrages des Fonds erklärt, der diesen Anteilen am Ende jedes Handelstags zuzurechnen ist, und werden den Anteilinhabern, die Ausschüttungsanteile halten, entsprechend dem Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile zugeteilt. Der Nettoertrag wird für die Zwecke der Ausschüttung stets von dem Verwaltungsrat

ermittelt und besteht in der Regel aus dem jeweiligen Anteil der Nettoanlageerträge des Fonds sowie der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne (d. h. der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich aller realisierten und nicht realisierten Verluste). Ein Nettoertrag, der an einem Tag erzielt wird, der kein Geschäftstag ist, wird (vorbehaltlich des Vorstehenden) als Ausschüttung am unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ausgewiesen. Auf aufgelaufene, aber nicht ausgezahlte Ausschüttungen werden keine Zinsen gezahlt, und der daraus resultierende Nutzen fällt bis zur Auszahlung der betreffenden Klasse innerhalb eines Fonds zu.

Dividenden, die auf Ausschüttungsanteile bis einschließlich zum letzten Tag des vorherigen Kalendermonats angefallen sind und ausgewiesen wurden, werden üblicherweise am ersten Geschäftstag des jeweiligen Kalendermonats ausgezahlt und automatisch in zusätzliche Ausschüttungsanteile zum endgültigen Handels-NIW je Anteil am letzten Geschäftstag des Vormonats reinvestiert oder, auf Wunsch des Anteilinhabers, auf eigenes Risiko und Kosten des Anteilinhabers in bar auf das Bankkonto oder die Bankkonten ausgezahlt, die auf dem Kontoeröffnungsformular des Anteilinhabers angegeben sind (sofern alle erforderlichen Dokumente im Original eingegangen sind, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle dies verlangt).

Wenn ein Anteilinhaber alle seine Ausschüttungsanteile zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines Kalendermonats zurückgibt, werden alle bis ausschließlich zum Tag der Rücknahme ausgewiesenen Dividenden zusammen mit dem Rücknahmeerlös an den Anteilinhaber ausgezahlt.

Ausschüttungsanteile der Ultra Short Bond Funds

Ausschüttungen werden in Bezug auf alle Ausschüttungsanteile der Ultra Short Bond Funds aus dem Teil des Nettoertrages des entsprechenden Fonds erklärt, der den Anteilen zuzurechnen ist. Der auszuschüttende Nettoertrag wird stets vom Verwaltungsrat ermittelt. Derzeit sieht die Ausschüttungspolitik vor, im Wesentlichen alle Anlageerträge des betreffenden Zeitraums nach Abzug der Aufwendungen auszuschütten. Für jeden Ultra Short Bond Fund werden Ausschüttungen am letzten Geschäftstag im März und September eines jeden Jahres erklärt und gewöhnlich innerhalb von sechs Geschäftstagen nach dem Datum der Erklärung ausgezahlt.

Die Gesellschaft kann in Bezug auf alle Ausschüttungsanteile der Ultra Short Bond Funds Maßnahmen zum Ertragsausgleich vornehmen, um sicherzustellen, dass die Höhe der auf diese Anteile zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe oder Rücknahme dieser Anteile im Verlauf eines Berichtsjahres beeinträchtigt wird. Wird von der Gesellschaft ein Ertragsausgleichsverfahren eingesetzt, gilt der erwirtschaftete Nettoertrag ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile von einem Anteilinhaber gekauft werden. Der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anteilinhaber aus dem betreffenden Teilfonds erhält, kann somit eine Kapitalrückzahlung enthalten. Verkauft ein Anteilinhaber Ausschüttungsanteile, repräsentiert ein Teil des Rücknahmeerlöses den erwirtschafteten Nettoertrag, während der übrige Betrag des Rücknahmeerlöses den Kapitalwert der Anteile widerspiegelt.

Ausschüttungsanteile der Nachtragsfonds

Einzelheiten über die Art und Weise, wie bei einem bestehenden Nachtragsfonds Ausschüttungen erklärt und gezahlt werden, sind im betreffenden Nachtrag ausgeführt, soweit nicht anderweitig vorstehend angegeben.

Barausschüttungen

Bei Anteilinhabern, die sich für Barauszahlung (per telegrafischer Überweisung) ihrer Ausschüttungen entschieden haben, gilt diese Entscheidung für ihren gesamten Anteilbestand. Diese Anteilinhaber müssen der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Mitteilung über diese Entscheidung übersenden, die der Verwaltungsgesellschaft 5 Geschäftstage vor dem jeweiligen Ausschüttungszahltag zuzugehen hat. Bei einem Anteilinhaber, der sich für eine Barauszahlung seiner Ausschüttungen entscheidet, gilt diese Entscheidung gleichermaßen für alle weiteren Anteile mit gerundetem NIW bzw. Ausschüttungsanteile eines Ultra Short Bond Fund oder Nicht-MMF-Fonds, die von dem Anteilinhaber erworben werden, und zwar bis der Anteilinhaber die Entscheidung schriftlich durch Mitteilung im Original (auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle) an die Verwaltungsgesellschaft annulliert, wobei die

Mitteilung 5 Geschäftstage vor dem jeweiligen Ausschüttungszahltag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss. Ausschüttungen werden bis zu 9 Nachkommastellen von € 1, £ 1 bzw. US\$ 1 erklärt, eine Barauszahlung dieser Ausschüttungen erfolgt jedoch nur bis zu 2 Nachkommastellen, wobei die verbleibende Differenz zugunsten der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds einbehalten wird.

Fonds-Ratings

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft für die MMF-Fonds die folgenden Fonds-Ratings erhalten, die von der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag gegeben und finanziert wurden:

Rating:	Fonds:
Ein Geldmarktfondsrating von Aaa-mf von Moody's Investor Service („Moody's“)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder der Sovereign-Fonds ▪ Jeder der Liquidity-Fonds
Ein Fonds-Rating von AAAM von Standard & Poor's Rating Group („Standard & Poor's“)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder der Sovereign-Fonds ▪ Jeder der Liquidity-Fonds (ausgenommen der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund und der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund)
Ein Fonds-Rating von AAAMmf von Fitch Ratings („Fitch“)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder der Sovereign-Fonds ▪ Jeder der Liquidity-Fonds (ausgenommen der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund und der BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund)
Ein Fonds-Rating von AAF von Standard & Poor's	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder der Ultra-Short-Bond-Fonds

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit, diese Fonds-Ratings zu halten. Solange die Gesellschaft dies tut, wird der Verwaltungsrat die jeweiligen Fonds weiter betreiben, um diese Fonds-Ratings zu halten. Allerdings ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese Fonds-Ratings zu halten, und der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Fonds-Ratings für die Fonds zurückziehen oder andere Fonds-Ratings beantragen. Informationen zu den aktuellen Fonds-Ratings der einzelnen MMF-Fonds (sofern vorhanden) stehen unter www.blackrock.com/cash zur Verfügung und werden in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht.

Risikofaktoren

Die Auflistung der nachfolgenden Risiken einer Anlage in Anteile der Gesellschaft erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. So kann die Wertentwicklung der Gesellschaft insbesondere durch Änderungen der Markt- und/oder Wirtschaftslage, der Zinsen und der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinträchtigt werden.

Interessierte Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- (a) Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele der einzelnen Teilfonds oder die beabsichtigte Aufrechterhaltung eines stabilen Nettoinventarwerts bei den Anteilen mit gerundetem NIW erreicht werden.

- (b) In Abhängigkeit von der Basiswährung des Anlegers können Währungsschwankungen zwischen dieser Basiswährung und der Basiswährung eines Teilfonds auftreten, die sich nachteilig auf den Wert der Anlage in einen oder mehrere der Teilfonds auswirken können.
- (c) Der Preis der Anteile und die aus ihnen erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen und die Anleger erhalten unter Umständen nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück.
- (d) Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Aussetzung und Aufschub“ in diesem Prospekt).
- (e) Rechtsvorschriften, die von den EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurden, um die MiFID II und die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („MiFIR“) umzusetzen, die am 3. Januar 2018 in Kraft getreten sind, führen zu neuen regulatorischen Pflichten und Kosten für den Manager und den Investmentmanager. Es wird erwartet, dass die MiFID II erhebliche Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte und auf EU-Wertpapierfirmen, die Finanzdienstleistungen für Kunden anbieten, haben werden. Die genauen Auswirkungen der MiFID II auf die Fonds, den Manager und den Investmentmanager bleiben unklar; ihre Quantifizierung wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Insbesondere wird es im Rahmen der MiFID II und der MiFIR erforderlich werden, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden. Es ist unklar, wie die Märkte für OTC-Derivate sich an diese neuen regulatorischen Vorgaben anpassen und wie sich dies auf die Fonds auswirken wird.

Außerdem werden durch die MiFID II weitergehende Transparenzregelungen für den Handel an Handelsplätzen in der EU und mit EU-Gegenparteien eingeführt. Im Rahmen der MiFID werden die Regelungen für die Vor- und Nachhandelstransparenz ausgeweitet und umfassen nicht mehr nur an einem regulierten Markt gehandelte Eigenkapitalinstrumente, sondern jetzt auch aktienähnliche Instrumente (wie Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden) und Nicht-Eigenkapitalinstrumente wie Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die strengere Transparenzregelung im Rahmen der MiFID II zusammen mit den Beschränkungen für die Nutzung anderer Handelsplätze kann dazu führen, dass mehr Informationen zur Preisfindung bekannt und verfügbar werden, was sich nachteilig auf die Handelskosten auswirken kann.

- (f) Jeder Teilfonds unterliegt dem Risiko einer Verschlechterung der Bonität der Parteien, mit denen er Geschäfte tätigt, sowie etwaigen Abwicklungs- und Kontrahentenrisiken. Darüber hinaus unterliegen die Anlagen jedes Teilfonds Zinsrisiken, die sich sowohl auf die Rendite als auch auf den Wert eines Teilfonds auswirken können.
- (g) Jeder Teilfonds kann von Änderungen der Zinssätze betroffen sein. Änderungen der Marktzinsen werden sich grundsätzlich auf den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds auswirken, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren in der Regel bei fallenden Zinsen steigen und bei steigenden Zinsen fallen, wobei die Kurse von kürzerfristigen Wertpapieren bei Zinsänderungen in der Regel weniger schwanken als die Kurse von längerfristigen Titeln.
- (h) Falls aufgrund von Zinsänderungen oder aus anderen Gründen Rücknahmeanträge in außergewöhnlichem Umfang eingehen, kann ein Teilfonds gezwungen sein, einen Teil des Anlageportfolios zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen. Ein Teilfonds könnte außerdem unter ähnlichen Umständen zu einem Verkauf eines Teils seiner Anlagen gezwungen sein, sofern unerwartete Rücknahmeanträge eingehen und auszuführen sind. Ein unter solchen Umständen getätigter Verkauf von Wertpapieren kann eine niedrigere Rendite für die Anleger nach sich ziehen.
- (i) Die Gesellschaft ist als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Gemäß irischem Recht dürfen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Erfüllung von

Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds in Anspruch genommen werden. Allerdings ist die Gesellschaft eine ungeteilte juristische Person, die Investmentvermögen betreiben oder Vermögenswerte in ihrem Namen verwahren lassen kann, oder gegen die in Ländern, die diese getrennte Haftung für Verbindlichkeiten möglicherweise nicht anerkennen, Ansprüche bestehen können.

- (j) Die Gesellschaft könnte durch eine wirtschaftliche Rezession und die damit verbundenen Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Emittenten und den Marktwert der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere des Emittenten nachteilig beeinflusst werden.
- (k) Die Gesellschaft könnte Nachteile erleiden, sofern die Vereinbarungen im Zusammenhang mit der EWU keinen Bestand haben (zum Beispiel, wenn die Teilnehmerstaaten der EWU unerwarteten politischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenüberstehen). Darüber hinaus könnte sich ein Rückzug von teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus der EWU gegebenenfalls nachteilig auf den Wert von Anlagen eines Teilfonds der Gesellschaft auswirken, die von Emittenten aus diesem Land bzw. mit erheblicher Geschäftstätigkeit in diesem Land begeben werden.
- (l) Interessierte Anleger werden außerdem auf die steuerlichen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in einen Teilfonds der Gesellschaft hingewiesen. Siehe auch die Ausführungen im Abschnitt „Besteuerung“.
- (m) *Geldmarktinstrumente* – Die Teilfonds legen einen erheblichen Teil ihres Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumente an; in dieser Hinsicht mag die Anlage für Anleger einer Anlage in Termineinlagen ähneln. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass Anlagen in diese Teilfonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegen, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts der Teilfonds ebenfalls schwanken wird.
- (n) *Staatliche Schuldtitel* – Einige Entwicklungsländer haben umfangreiche Schulden bei Geschäftsbanken und anderen Staaten. Anlagen in Schuldtitel („Staatliche Schuldtitel“), die von Regierungen der Entwicklungsländer, bzw. deren Einrichtungen und Behörden („staatliche Emittenten“) ausgegeben oder garantiert werden, sind mit erheblichen Risiken verbunden. Der staatliche Emittent, der die Rückzahlung der Staatlichen Schuldtitel verwaltet, ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht willens, den Kapitaldienst bzw. die Zinszahlungen bei Fälligkeit im Einklang mit den Bedingungen der Schuldtitel zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit eines staatlichen Emittenten, Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen pünktlich zu leisten, ist unter anderem abhängig vom Cashflow, dem Umfang an Devisenrücklagen, der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Fälligkeitstag der Zahlung, der relativen wirtschaftlichen Verschuldung insgesamt, der politischen Haltung des staatlichen Emittenten gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und dem politischen Druck, dem der staatliche Emittent möglicherweise ausgesetzt ist. Außerdem sind staatliche Emittenten unter Umständen von erwarteten Zahlungen anderer Staaten, multilateraler Einrichtungen und sonstiger ausländischer Emittenten zur Reduzierung geschuldeter Kapital- und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel abhängig. Die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Staaten, Einrichtungen und sonstiger Stellen zur Zahlung der erwarteten Beträge hat in manchen Fällen die Durchführung bestimmter wirtschaftlicher Reformen und/oder eine bestimmte wirtschaftliche Entwicklung und einen fristgemäßen Schuldendienst auf diese Schuldtitel durch den staatlichen Emittenten zur Bedingung. Werden die Reformen nicht durchgeführt, die wirtschaftliche Entwicklung nicht erreicht oder der Schuldendienst auf Kapital und Zinsen nicht fristgemäß geleistet, kann dies die Kündigung der Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung durch diese Dritten gegenüber dem staatlichen Emittenten zur Folge haben, sodass die Fähigkeit bzw. die Bereitschaft des Schuldners zur Leistung eines pünktlichen Schuldendienstes auf seine Schuldtitel weiter sinkt. Im Ergebnis kann dies zu einem Ausfall des staatlichen Emittenten in Bezug auf seine Staatlichen Schuldtitel führen. Inhaber Staatlicher Schuldtitel, einschließlich eines Teilfonds, werden möglicherweise aufgefordert, bei der Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken oder weitere Darlehen an staatliche Einrichtungen auszureichen.
- (o) *Festverzinsliche Wertpapiere* – Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv

wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, die nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere an Märkten mit geringer Liquidität.

- (p) *Finanzmärkte, Kontrahenten und Dienstleister* – Unternehmen sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die im Zusammenhang mit Finanzkontrakten als Dienstleister oder Kontrahent agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit negativ auf die Aktivitäten der Teilfonds auswirken.
- (q) *Hedged-Anteilklassen* – Ein Fonds oder sein bevollmächtigter Vertreter kann zwar versuchen, Währungsrisiken abzusichern, eine Erfolgsgarantie kann dabei jedoch nicht gegeben werden, und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged-Anteilklassen kommen. Sofern die Absicherung erfolgreich ist, dürfte sich die Wertentwicklung der betreffenden Anteilsklasse entsprechend der Wertentwicklung der Basiswerte bewegen. Die Verwendung von Hedged-Anteilklassen kann dazu führen, dass die Inhaber der Hedged-Anteilklassen in deutlich geringerem Maße profitieren, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged-Anteilklassen eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Absicherungsstrategien einen erheblichen Schutz für die Anteilhaber der betreffenden Hedged-Anteilklassen gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung gegenüber der Währung der Hedged-Anteilklassen bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anteilhaber von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren. Hedged-Anteilklassen, die auf Währungen lauten, die nicht zu den Hauptwährungen gehören, können von den begrenzten Kapazitäten an den entsprechenden Devisenmärkten beeinträchtigt werden, was sich wiederum ungünstig auf die Volatilität der Hedged-Anteilklassen auswirken kann. Fonds können auch Absicherungsstrategien einsetzen, die darauf ausgelegt sind, Positionen in gewissen Währungen einzugehen (d.h. wenn eine Währung Devisenhandelsbeschränkungen unterliegt). Diese Absicherungsstrategien umfassen den Umtausch des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse in die entsprechende Währung mittels derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Devisentermingeschäften).

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften entstehen den Anteilhabern der jeweiligen Hedged-Anteilklassen. Da die Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen nicht getrennt werden, besteht ein Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich ungünstig auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

- (r) *Kontrahentenrisiko* – Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Parteien, mit denen sie Geschäfte macht, ausgesetzt und trägt außerdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent bei einem Finanzinstrument seinen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen kann. Dies schließt die Kontrahenten bei Finanzderivaten oder umgekehrten Pensionsgeschäften mit ein. Der Handel mit unbesicherten Finanzderivaten führt zu einem direkten Kontrahentenrisiko. Die Gesellschaft mindert einen Großteil ihres Kreditrisikos mit Kontrahenten, indem sie Sicherheiten in einer Höhe erhält, die mindestens dem Risiko jedes Kontrahenten entspricht. Soweit aber ein Finanzderivat nicht voll besichert ist, kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einer Wertminderung des jeweiligen Standard-MMF führen. Jeder neue Kontrahent wird formal geprüft und alle gebilligten Kontrahenten werden überwacht und laufend überprüft. Die Gesellschaft überwacht aktiv ihr Kontrahentenrisiko und Sicherheitenmanagement.
- (s) *Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer* – Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko bezüglich der Verwahrstelle, jedes von der Verwahrstelle verwendeten Verwahrers oder Drittverwahrern ausgesetzt, sofern Barmittel oder andere Vermögenswerte von der Verwahrstelle,

anderen Verwahrern oder Drittverwahrern gehalten werden. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent bei einem Finanzinstrument seinen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen kann. Die Gesellschaft kann zusätzliche Maßnahmen ergreifen (beispielsweise Bargeld in anderen Geldmarktfonds anlegen), um dieses Kreditrisiko zu mindern, und kann infolgedessen anderen Risiken ausgesetzt sein. Bei einer Insolvenz der Verwahrstelle, anderer Verwahrer oder Drittverwahrer gilt die Gesellschaft als allgemeiner Gläubiger hinsichtlich der Bareinlagen der Gesellschaft. Soweit es vernünftigerweise machbar ist, versucht die Gesellschaft, ihre Eigentumsrechte an Wertpapieren zu schützen, indem sie von der Verwahrstelle verlangt, diese Wertpapiere von den Vermögenswerten der Verwahrstelle oder deren Unterverwahrern getrennt zu verwahren.

Um das Risiko der Gesellschaft bezüglich der Verwahrstelle zu mindern, stellt der Investmentmanager anhand spezifischer Verfahren sicher, dass es sich bei der Verwahrstelle um ein renommiertes Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft akzeptabel ist. Bei einem Wechsel der Verwahrstelle wird die neue Verwahrstelle als solche entsprechend den Anforderungen der Zentralbank zulässig und eine regulierte, der Aufsicht unterliegende Institution sein, oder eine hohe, von internationalen Ratingagenturen festgestellte Bonität aufweisen.

- (t) *Risiken aus Finanzderivaten* – Jeder Standard-MMF kann Finanzderivate zu Absicherungszwecken verwenden. Solche Instrumente bergen einige besondere Risiken und können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen. Hierzu gehört auch das Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten, mit denen der Standard-MMF Geschäfte tätigt, das Abwicklungsrisiko, das Risiko eines Liquiditätsmangels bei den Finanzderivaten, möglicherweise mangelnde Korrelation zwischen dem Wert des Instruments und dem Basiswert, höhere Transaktionskosten als bei einer Direktanlage in den Basiswerten, das Risiko einer falschen Prognose der Richtung der Marktbewegungen und Marktrisiken, beispielsweise der mangelnder Liquidität oder mangelnder Korrelation zwischen Wertänderung des Basiswerts und der Wertänderung der Derivate des Standard-MMF.

Nach der branchenüblichen Praxis kann ein Standard-MMF beim Kauf von Finanzderivaten gezwungen sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten abzusichern. Bei nicht voll finanzierten Finanzderivaten kann hierzu gehören, dass Vermögenswerten als Anfangs- und/oder Schwankungsmarge beim Kontrahenten platziert werden. Bei Finanzderivaten, bei denen ein Standard-MMF Vermögenswerte als Anfangsmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, kann es sein, dass diese Vermögenswerte nicht von denen des Kontrahenten getrennt sind und, da diese frei austauschbar und ersetzbar sind, dass der Standard-MMF Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat, statt der ursprünglichen Vermögenswerte, die beim Kontrahenten hinterlegt wurden. Diese Einlagen oder Vermögenswerte können den Wert der Verbindlichkeiten des Standard-MMF gegenüber dem Kontrahenten übersteigen, wenn der Kontrahent eine Zusatzmarge oder eine Sicherheit verlangt. Da die Bedingungen eines Finanzderivats vorschreiben können, dass ein Kontrahent dem anderen eine Sicherheit zur Deckung des Schwankungsmargenrisikos aus dem Finanzderivat stellt, sofern dieses Risiko einen bestimmten Grenzwert überschreitet, kann dem Standard-MMF außerdem ein ungesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten aus einem Finanzderivat bis zur Höhe dieses Grenzwerts entstehen.

Ein zusätzliches Risiko in Zusammenhang mit der Anlage in Finanzderivaten kann auch darin liegen, dass ein Kontrahent seinen Verpflichtungen, Sicherheiten zu stellen, nicht nachkommt, oder es kann vorkommen, dass aufgrund operativer Gegebenheiten (wie dem zeitlichen Abstand zwischen der Berechnung des Risikos bis zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder der Ersetzung von Sicherheiten oder dem Verkauf von Sicherheiten im Falle eines Kontrahentenausfalls) das Kreditrisiko eines Standard-MMF gegenüber seinem Kontrahenten aus einem Finanzderivat nicht vollständig abgesichert ist. Jeder Standard-MMF beachtet jedoch weiterhin die in Anhang III genannten Grenzen. Der Einsatz von Finanzderivaten kann für den Standard-MMF auch ein rechtliches Risiko bedeuten, nämlich ein Verlustrisiko aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder weil ein Gericht einen Vertrag als rechtlich nicht durchsetzbar erklärt.

Derivate-Positionen können entweder an der Börse oder außerbörslich ausgeübt werden. Bei Anlagen eines Standard-MMF in außerbörslich gehandelten Derivaten besteht das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Gesellschaft mit Gegenparteien zu Standardkonditionen Geschäfte tätigen muss, über die sie möglicherweise nicht verhandeln kann, und dass sie das Verlustrisiko trägt, weil eine Gegenpartei nicht die Rechtsfähigkeit besitzt, ein Geschäft abzuschließen, oder wenn das Geschäft aufgrund der einschlägigen Gesetze und Vorschriften nicht durchsetzbar ist. Soweit die Gesellschaft in Derivate investiert, muss die Gesellschaft möglicherweise ein Kreditrisiko gegenüber den Parteien eingehen, mit denen sie Geschäfte tätigt, und auch das Risiko des Abrechnungsverzugs tragen.

- (u) Cybersicherheit – Die Gesellschaft oder ihre Dienstleister, darunter die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der US-Investmentmanager, unterliegen möglicherweise Risiken aufgrund von Cybersicherheitsvorfällen und/oder technischen Störungen. Bei einem Cybersicherheitsvorfall handelt es sich um ein Ereignis, das den Verlust geschützter Informationen, die Beschädigung von Daten oder einen Verlust der Betriebsfähigkeit verursachen kann. Cybersicherheitsvorfälle können aus vorsätzlichen Cyberangriffen oder unbeabsichtigten Ereignissen resultieren. Cyberangriffe beinhalten unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (durch Hacking oder bösartige Software-Codes), um sich Vermögenswerte oder sensible Informationen widerrechtlich anzueignen, Daten zu beschädigen, vertrauliche Informationen ohne Genehmigung zu veröffentlichen oder betriebliche Störungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch in einer Art und Weise erfolgen, die keinen unerlaubten Zugriff erfordert, beispielsweise durch Denial-of-Service-Attacken auf Webseiten, durch die Netzwerkdienste für die vorgesehenen Nutzer nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in welche die Gesellschaft anlegt, können ebenfalls von Cybersicherheitsvorfällen betroffen sein.

Cybersicherheitsvorfälle können der Gesellschaft finanzielle Verluste bescheren, ihre Fähigkeit zur Berechnung ihres NIW einschränken, den Handel behindern, die Fähigkeit der Anleger, Anteile zu zeichnen, umzutauschen oder zurückzugeben einschränken, zur Verletzung von Datenschutzgesetzen und anderen Gesetzen führen und Bußgelder, Strafen, Reputationsschäden, Erstattungs- oder andere Entschädigungskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten verursachen. Cyberangriffe können bewirken, dass Aufzeichnungen von Vermögenswerten und Transaktionen eines Teilfonds, über das Eigentum von Anteilhabern an Anteilen und andere für das Funktionieren der Gesellschaft wesentliche Daten unzugänglich, fehlerhaft oder unvollständig werden. Darüber hinaus können zur Verhinderung künftiger Cybersicherheitsvorfälle beträchtliche Kosten entstehen, die sich möglicherweise nachteilig auf die Gesellschaft auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der US-Investmentmanager haben zwar Notfallpläne (Business Continuity Plans) und Risikomanagement-Strategien zur Verhinderung von Cybersicherheitsvorfällen eingerichtet. Diese Pläne und Strategien unterliegen jedoch natürlichen Beschränkungen, unter anderem der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken wegen der sich ständig weiterentwickelnden Bedrohung durch Cyberangriffe nicht erkannt wurden. Ferner kann weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder der US-Investmentmanager die von anderen Dienstleistern der Gesellschaft oder Emittenten von Wertpapieren oder Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in welche die Gesellschaft anlegt, umgesetzten Notfallpläne oder Strategien zur Cybersicherheit kontrollieren.

Technologische Störungen können durch Faktoren wie Verarbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, Ausfall von Systemen und Technologie, Personalwechsel, Eindringen von Unbefugten und Fehlern von Dienstleistern entstehen. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager und der US-Investmentmanager versuchen, solche Ereignisse durch Kontrollen und Aufsicht zu minimieren, kann es dennoch zu Störungen kommen, die der Gesellschaft Verluste verursachen könnten.

Der Investmentmanager vertraut bei zahlreichen täglichen Vorgängen auf seine externen Dienstleister

und unterliegt daher dem Risiko, dass die von diesen umgesetzten Sicherheitsvorkehrungen und Strategien den Investmentmanager, den US-Investmentmanager oder die Gesellschaft nicht wirksam vor Cyberangriffen und/oder technologischen Störungen schützen.

- (v) *Steuerliche Erwägungen* – Jede Änderung im Hinblick auf den Steuerstatus der Gesellschaft oder in der Steuergesetzgebung kann den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen beeinflussen und die Fähigkeit der Gesellschaft zur Ausschüttung von Renditen an die Anleger beeinträchtigen. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten berücksichtigen, dass die hier ausgeführten Erläuterungen zur Besteuerung auf Auskünften beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf das Recht und die Praxis, die in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekts gelten, erhalten hat. Wie bei jeder Anlage kann keine Garantie gegeben werden, dass die steuerliche Position oder die vorgesehene steuerliche Position, die zum Zeitpunkt der Anlage in die Gesellschaft besteht, auf unbegrenzte Zeit fortbesteht. Interessierte Anleger werden auf das mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundene steuerliche Risiko hingewiesen (hierzu siehe Abschnitt „Besteuerung“).
- A. Ob und in welchem Umfang Steuervergünstigungen für die Anteilinhaber vorgesehen sind hängt von der individuellen Situation der Anteilinhaber ab. Die Angaben im Abschnitt „Besteuerung“ erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Interessierte Anleger werden dringend gebeten, bezüglich ihrer jeweiligen steuerlichen Situation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft ihre Steuerberater zu konsultieren.
- B. Sofern ein Teilfonds in einem Land Anlagen tätigt, in dem die Steuergesetzgebung noch nicht vollständig ausgearbeitet oder nicht hinreichend eindeutig ist (wie zum Beispiel in Rechtsordnungen im Nahen Osten), haften der betreffende Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, der US-Investmentmanager, die Hauptvertriebsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle den Anteilinhabern gegenüber nicht für Zahlungen des betreffenden Teilfonds, wenn diese in gutem Glauben im Rahmen von Steuer- oder Abgabenzahlungen des Teilfonds an eine Steuerbehörde erfolgt sind. Dies gilt selbst dann, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass diese Zahlungen nicht erforderlich gewesen wären oder nicht hätten getätigt werden sollen. Wenn umgekehrt infolge einer grundlegenden Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht, einer nachträglichen Anfechtung im Hinblick auf die Einhaltung von etablierten oder üblichen Marktpraktiken (sofern es kein bewährten Praktiken gibt) oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus für die praktikable und pünktliche Zahlung von Steuern der betreffende Teilfonds Steuern für vorangegangene Jahre zahlt, sind etwaige diesbezügliche Zinsen oder Strafen für verspätete Zahlungen ebenfalls dem Teilfonds in Rechnung zu stellen. Solche verspätet gezahlten Steuern werden dem Teilfonds in der Regel zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Buchung der Verbindlichkeit in den Geschäftsbüchern des Teilfonds getroffen wird.
- C. Anteilinhaber sollten auch die Informationen unter der Überschrift „FATCA und andere grenzüberschreitende Berichtssysteme“ und insbesondere die Hinweise zu den Auswirkungen lesen, die sich daraus ergeben, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Bedingungen eines solchen Berichtssystems zu erfüllen.
- (w) *Zinsfluktuationen* – Die Ultra-Short-Bond-Fonds können in Wertpapiere mit einer gewichteten durchschnittlichen Fälligkeit von maximal sechs Monaten, einer durchschnittlichen gewichteten Laufzeit von maximal zwölf Monaten und einer Restlaufzeit von maximal zwei Jahren im Zeitpunkt des Erwerbs angelegt werden, wobei der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin sich auf maximal 397 Tage beläuft und die Anpassung an einen Geldmarktkurs oder -index erfolgt. Entsprechend reagieren die Portfolios der Ultra-Short-Bond-Fonds stärker auf Zinsschwankungen als die Liquidity-Fonds und/oder die Sovereign-Fonds, welche jeweils eine gewichtete durchschnittliche Fälligkeit von maximal 60 Tagen und eine gewichtete Durchschnittslaufzeit von maximal 120 Tagen aufrechterhalten und ausschließlich in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen

anlegen.

- (x) *Globale Finanzmarktkrise und staatliche Interventionen* – Seit 2007 durchleben die Finanzmärkte weltweit eine Phase tiefgreifender fundamentaler Störungen sowie eine erhebliche Instabilität, die zu umfassenden staatlichen Eingriffen geführt hat. Entsprechende Notmaßnahmen sind in vielen Rechtsordnungen seitens der Regulierungsbehörden durchgeführt worden oder beabsichtigt. Die staatlichen und regulatorischen Eingriffe waren in ihrem Umfang und ihrer Anwendung nicht immer klar umrissen, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt hat, ein Umstand, der als solcher bereits nachteilig für eine effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte ist. Es lässt sich unmöglich mit Sicherheit vorhersagen, welche weiteren staatlichen Beschränkungen den Märkten vorübergehend oder dauerhaft auferlegt werden und welche Auswirkungen diese auf die Möglichkeiten des Investmentmanagers und des US-Investmentmanagers bei der Umsetzung der Anlageziele der Teilfonds haben werden.

Ob die derzeitigen oder etwaige künftige Maßnahmen der Regierungen der verschiedenen Rechtsordnungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte beitragen werden, weiß niemand. Der Investmentmanager kann nicht voraussagen, wie lange die Finanzmärkte noch von diesen Ereignissen geprägt sein werden und die Auswirkungen dieser – oder ähnlicher künftiger – Ereignisse auf die Teilfonds, die europäische oder globale Wirtschaft und die Wertpapiermärkte weltweit sind nicht absehbar. Der Investmentmanager verfolgt die weiteren Entwicklungen genau. Instabilität an den Finanzmärkten weltweit oder staatliche Interventionen können die Schwankungen der Teilfonds verstärken und damit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage erhöhen.

- (y) *Referenzzinssätze* – Bestimmte Anlagen, Referenzwerte und Zahlungsverpflichtungen des Fonds können auf variablen Zinssätzen wie dem European Interbank Offer Rate („EURIBOR“), dem Sterling Overnight Index Average Rate („SONIA“) und anderen ähnlichen Arten von Referenzzinssätzen („Referenzzinssätze“) basieren. Änderungen oder Reformen bei der Festlegung oder Überwachung der Referenzzinssätze könnten den Markt für oder den Wert von Wertpapieren oder Zahlungen, die an diese Referenzzinssätze gebunden sind, beeinträchtigen. Darüber hinaus können Ersatz-Referenzzinssätze oder Preisanpassungen, die von einer Aufsichtsbehörde oder von Kontrahenten oder anderweitig vorgegeben werden, die Wertentwicklung und/oder den Nettoinventarwert eines Fonds beeinträchtigen.
- (z) *Infektionskrankheiten* – Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Beispielsweise entwickelte sich eine ansteckende, durch ein neues, im Dezember 2019 entdecktes Coronavirus verursachte Atemwegserkrankung, die als COVID-19 bekannt ist, zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie wirkte sich negativ auf die Volkswirtschaften vieler Nationen weltweit aus und beeinträchtigte die Wertentwicklung einzelner Gesellschaften und Kapitalmärkte. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Auswirkungen haben, deren Ausmaß derzeit nicht absehbar ist. Zudem können die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Ländern der Entwicklungs- oder Schwellenmärkte aufgrund der Tatsache, dass die Gesundheitssysteme dort weniger gut entwickelt sind, höher sein, wie sich bei COVID-19 zeigte. Gesundheitskrisen, die durch Infektionskrankheiten verursacht werden, können bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern verschärfen, was zu länger dauernden Erholungsphasen und größeren Investitionsrisiken in diesen Regionen führt. Zu den langfristigen Auswirkungen solcher Ausbrüche können eine erhöhte Volatilität gehören, da Anleger auf Unsicherheit und sich schnell ändernde Bedingungen reagieren, sowie potenzielle Verluste im Wert der Anlagen. Regierungen und Regulierungsbehörden können als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue Strategien und Vorschriften umsetzen, die sich auf verschiedene Branchen und Investitionsstrategien auswirken können. Diese Reaktionen können steuerliche Anreize, Änderungen der Gesundheitspolitik und Anpassungen der Handels- und Reisevorschriften umfassen.

(aa) *Mögliche Auswirkungen des Brexit* – Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich formell aus der Europäischen Union (die „EU“) ausgetreten und ist seither kein Mitgliedstaat mehr. Danach begann für das Vereinigte Königreich eine Übergangsphase bis zum Jahresende 2020, in der für das Vereinigte

Königreich die anwendbaren EU-Rechtsvorschriften galten. Die Übergangsfrist endete am 31. Dezember 2020; seither gilt das EU-Recht im Vereinigten Königreich nicht mehr. Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich („Handelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich“), das seit dem 1. Januar 2021 gilt und das die Grundlage für den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da das Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU einen neuen Rechtsrahmen darstellt, kann die Umsetzung dieses Handelsabkommens zu Unsicherheiten bei der Anwendung und Phasen der Volatilität sowohl auf dem britischen als auch auf dem breiteren europäischen Markt im Jahr 2021 und darüber hinaus führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zu zusätzlichen Handelskosten und Störungen in dieser Handelsbeziehung führen. Auch wenn das Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU den freien Warenverkehr vorsieht, sieht es nur allgemeine Verpflichtungen zum Marktzugang bei Dienstleistungen sowie eine Meistbegünstigtenklausel vor, die vielen Ausnahmen unterliegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass jede Partei künftig Zölle auf den Handel verhängen kann, falls die Regulierungsstandards zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich voneinander abweichen. Die Bedingungen der künftigen Beziehungen können eventuell zu anhaltender Unsicherheit an den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Fonds negativ beeinflussen.

Die aus diesen Unsicherheiten resultierende Volatilität könnte sich infolge von Marktbewegungen, des möglichen Wertverlusts des Pfund Sterling oder des Euros sowie der möglichen Herabstufung britischer Staatsanleihen auf die Anlagen der Fonds auswirken. Dies könnte es für die Fonds auch schwieriger oder teurer machen, eine umsichtige Währungsabsicherung vorzunehmen.

- (bb) *Maßnahme bei Negativrenditen* – Bei Eintritt einer Negativrendite kann der Verwaltungsrat beschließen, im besten Interesse der Anteilhaber und gemäß geltenden Rechtsvorschriften die Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) vorzunehmen. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass mit der Umwandlung die Erosion des Kapitals der Beteiligungen der Anteilhaber erfolgreich verhindert oder anderweitig ein wirtschaftlicher Nutzen für die Anteilhaber erzielt wird. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) rückgängig zu machen, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse der Anteilhaber liegt.
- (cc) *Konten für Zeichnungs- und Rücknahmebeträge* – Zeichnungsbeträge, die vor der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds vereinnahmt wurden, werden auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. auf den Bar-Sammelkonten der Fonds im Namen des jeweiligen Fonds gehalten. In Bezug auf den gezeichneten Betrag sind Anleger bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger dieses Fonds und profitieren von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Rechten von Anteilhabern (einschließlich des Anspruchs auf Dividenden) erst nach Ausgabe dieser Anteile. Im Falle der Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Voraussetzungen für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse und Dividenden durch den Fonds sind der Eingang des Kontoeröffnungsformulars (in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form) sowie aller weiteren Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche (AML) und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (CFT) erforderlich sind, bei der Verwaltungsstelle. Unbeschadet dessen sind Anteilhaber, die ihre Anteile zurückgeben, ab dem jeweiligen Datum der Rücknahme nicht mehr Anteilhaber der zurückgegebenen Anteile. Anteilhaber, die ihre Anteile zurückgeben, und Anteilhaber mit Anspruch auf Dividendenausschüttungen sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum unbesicherte Gläubiger des Fonds und profitieren nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Rechten von Anteilhabern (einschließlich des Anspruchs auf Dividenden) in Bezug auf den Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag. Im Falle der Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft in diesem Zeitraum kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende

Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Daher sollten Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sicherstellen, dass alle ausstehenden Dokumente und Informationen unverzüglich der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Wird dies versäumt, geschieht dies auf eigenes Risiko des betreffenden Anteilinhabers.

Bei einem Umbrella-Bar-Sammelkonto unterliegt im Falle einer Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft die Rückforderung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die aber möglicherweise infolge der Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos des Umbrella-Fonds an einen anderen Fonds überwiesen wurden, den Grundsätzen des irischen Treuhandgesetzes (Irish Trust Law) und den Bestimmungen in der Arbeitsanweisung für das Umbrella-Bar-Sammelkonto. Bei der Rückforderung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Rechtsstreitigkeiten kommen, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um die dem betreffenden Fonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Dementsprechend kann nicht garantiert werden, dass der Fonds bzw. die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger zu befriedigen.

- (dd) *Anteile mit gerundetem NIW* – Es wird erwartet, dass der Zeichnungs- und Rücknahmepreis für die Anteile mit gerundetem NIW unter normalen Marktbedingungen einer einzigen Währungseinheit entspricht. Auch wenn der Fonds nur in Anlagen mit hoher Bonität investieren wird, besteht immer das Risiko, dass ein Basismittel ausfällt oder eine bestimmte Anlage anderweitig eine Minderung des ihr zugeschriebenen Wertes erfährt. Unter diesen Umständen kann der jeweilige Fonds einen konstanten Nettoinventarwert für die Anteile mit gerundetem NIW möglicherweise nicht sicherstellen, und es besteht in diesem Falle die Möglichkeit eines Kapitalverlusts. Es gibt keine Zusicherung oder Garantie dafür, dass Fonds, die Anteile mit gerundetem NIW ausgeben, in der Lage sein werden, einen konstanten Nettoinventarwert für die Anteile mit gerundetem NIW aufrechtzuerhalten. Insbesondere sollten die Anteilinhaber beachten, dass es den Fonds, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Investmentmanagers, untersagt ist, direkte oder indirekte Unterstützung zu erhalten, die dazu bestimmt ist oder tatsächlich dazu führen würde, die Liquidität des Fonds zu erhalten oder den Nettoinventarwert für die Anteile mit gerundetem NIW konstant zu halten.
- (ee) *Liquiditätsgebühren und Risiko von Rücknahmesperren* – Wie in den Abschnitten „Liquiditätsgebühren“ und „Aussetzung und Aufschub“ beschrieben, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beim Verkauf von Anteilen eine Liquiditätsgebühr erheben oder unter bestimmten Umständen den Handel mit Anteilen vorübergehend aussetzen, unter anderem wenn die Liquidität eines Fonds aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Faktoren unter die erforderlichen Mindestbeträge fällt. In diesem Fall können Anteilinhaber unter Umständen keine Anteile verkaufen oder es können für Rücknahmen unter bestimmten Umständen Gebühren fällig werden.
- (ff) *Geldmarktfonds-Reform* – Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds gilt seit dem 14. Januar 2019 für bestimmte Fonds und seit dem 18. März 2019 für andere Fonds. Es besteht nach wie vor eine gewisse Unsicherheit darüber, welche Auswirkungen diese Verordnung letztendlich auf die Gesellschaft, die MMF-Fonds und die Märkte, an denen sie handeln und investieren, haben wird. Diese Unsicherheit allein kann sich bereits negativ auf den MMF-Fonds auswirken. Darüber hinaus sind die möglichen Auswirkungen künftiger regulatorischer Anforderungen oder Änderungen der für einen MMF-Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen (sei es durch Umsetzung der Verordnung, Änderung der Auslegung der Verordnung oder anderweitig) nicht bekannt und können für die MMF-Fonds und/oder deren Anteilinhaber nachteilig sein. Sie können die Fähigkeiten der MMF-Fonds, ihre jeweiligen Strategien umzusetzen, beeinträchtigen, die Gesellschaft dazu zwingen, bestimmte Betriebsverfahren zu ändern oder einzustellen, und/oder höhere Kosten für die MMF-Fonds zur Folge

haben. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden Vorkehrungen treffen, die sie für notwendig oder wünschenswert halten, um die geltenden regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die MMF-Fonds weiterhin ihre jeweiligen Strategien im besten Interesse der Anteilhaber umsetzen.

- (gg) *Risiko umweltbewusster Anlagestrategien* — betrifft den BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, den BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund und den BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund. Da die Umweltkriterien eines Fonds Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht finanziellen Gründen ausschließen, können einem solchen Fonds Marktchancen entgehen, die Fonds, die diese Kriterien nicht zugrunde legen, nutzen können. Folglich kann sich ein Fonds schlechter als Fonds entwickeln, die keine umweltbewusste Anlagestrategie verfolgen. Die Beurteilung von Umweltkriterien eines Emittenten durch den Investmentmanager kann sich im Laufe der Zeit ändern, sodass ein Fonds Wertpapiere halten könnte, die nicht mehr den aktuellen Umweltkriterien des Investmentmanagers entsprechen. Bei der Bewertung eines Emittenten ist der Investmentmanager auf Informationen und Daten angewiesen, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Das könnte die Analyse der für einen bestimmten Emittenten relevanten Umweltkriterien beeinträchtigen. Anlagen auf der Grundlage von Umweltkriterien sind von Natur aus qualitativ und subjektiv. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der von einem Dienstleister des Investmentmanagers verwendete Prozess oder eine Beurteilung des Investmentmanagers die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegelt.
- (hh) *Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Anteilen* – Die Annahmeschlusszeiten am Ende eines Geschäftstages liegen üblicherweise nur kurz vor dem Geschäftsschluss für Zahlungsanweisungen (d. h. sie liegen üblicherweise nur kurz vor der letzten Möglichkeit, die Zahlung von Rücknahmeerlösen anzuweisen). Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle verfügen über automatisierte Verfahren, durch die Handelsaufträge, die elektronisch übermittelt werden, gewöhnlich zum Zeitpunkt ihres Eingangs bearbeitet werden können, mit der Folge, dass Zahlungsanweisungen für Rücknahmeerlöse (im Falle von Rücknahmeaufträgen, die zur oder kurz vor der entsprechenden Annahmeschlusszeit eingehen) sofort ausgeführt werden können, was eine Abrechnung der Rücknahmeerlöse am selben Tag ermöglicht. In einem anderen Format als elektronisch eingereichte Handelsaufträge müssen jedoch manuell bearbeitet werden, was mehr Zeit in Anspruch nehmen kann, mit der Folge, dass Zahlungsanweisungen für Rücknahmeerlöse (im Falle von Rücknahmeaufträgen, die zur oder kurz vor der entsprechenden Annahmeschlusszeit eingehen) eventuell nicht vor Geschäftsschluss bearbeitet werden können und somit nicht vor dem nächsten Geschäftstag abgerechnet werden.
- (ii) *Risiko der vorzeitigen Abwicklung* – Wie im Abschnitt „Zahlung der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen“ beschrieben, wird der Rücknahmeerlös bei den LVNAV-Liquidity-Fonds und den Sovereign-Fonds im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen während jedes Handelszyklus zum konstanten Handels-NIW je Anteil ausgezahlt und in diesen Fällen vor der Berechnung des Handels-NIW je Anteil gezahlt (die zum Ende des jeweiligen Handelszyklus zum Bewertungszeitpunkt vorgenommen wird). Diese Praxis ist als „vorzeitige Abwicklung“ bekannt. Der Verwaltungsrat kann die vorzeitige Abwicklung beenden, wenn er nach eigenem Ermessen feststellt, dass die vorzeitige Abwicklung nicht mehr angemessen ist, insbesondere weil es möglich ist, dass (wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben) statt des konstanten Nettoinventarwerts je Anteil der an den Marktwert angepasste Nettoinventarwert je Anteil als Handels-NIW je Anteil verwendet wird. In diesen Fällen wird eine vorzeitige Abwicklung nicht mehr vorgenommen; stattdessen erfolgt die Auszahlung von Rücknahmen nach Ermittlung des Handels-NIW je Anteil im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag.
- (jj) *Risiko der ESG-Politik* – Wenn für einen Fonds entsprechend seiner in Anhang IV dargelegten Anlagepolitik eine ESG-Politik gilt, wird der Fonds bei der Auswahl seiner Anlagen zusätzlich zu den

anderen in seiner Anlagepolitik dargelegten Anlagekriterien auch Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (*environmental, social, governance* – „ESG“) berücksichtigen. Nähere Angaben zur ESG-Politik können Anleger Anhang IX entnehmen.

Die ESG-Politik eines Fonds wird voraussichtlich die Anwendung ESG-basierter Ausschlusskriterien beinhalten. Diese können dazu führen, dass der Fonds auf Möglichkeiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet oder anderweitig sein Engagement in diesen Wertpapieren reduziert oder sie untergewichtet, auch wenn es ansonsten vorteilhaft wäre, den Kauf durchzuführen oder den Bestand an diesen Wertpapieren aufrechtzuerhalten, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Merkmale verkauft, auch wenn sich dies ansonsten nachteilig auswirken könnte. Folglich kann die Anwendung solcher Kriterien die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen, und die Wertentwicklung eines Fonds kann von derjenigen ähnlicher Fonds abweichen, die solche Kriterien nicht anwenden. Wenn sich die Beurteilung der ESG-Merkmale eines Wertpapiers durch den Investmentmanager ändert und ihn dies dazu veranlasst, ein im Portfolio enthaltenes Wertpapier zu verkaufen oder ein nicht gehaltenes Wertpapier zu kaufen, übernehmen weder der Fonds, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager noch deren verbundene Unternehmen eine Haftung für diese Beurteilung. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass relevante Ausschlüsse möglicherweise nicht direkt mit den persönlichen Ansichten der Anleger übereinstimmen.

Bei der Bewertung eines Wertpapiers, Emittenten oder Index auf der Grundlage von ESG-Merkmalen kann der Investmentmanager auf Informationen und Daten von dritten ESG-Analyse-Anbietern angewiesen sein, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Er kann auch versuchen, sich auf seine eigenen Modelle zu stützen, die ebenfalls auf unvollständigen, ungenauen oder nicht verfügbaren Informationen basieren können. Daher besteht das Risiko, dass der Investmentmanager ein Wertpapier, einen Emittenten oder einen Index falsch bewertet. Zudem besteht das Risiko, dass der Investmentmanager oder dritte ESG-Analyse-Anbieter, auf deren Informationen der Investmentmanager möglicherweise angewiesen ist, die betreffenden ESG-Merkmale nicht richtig interpretiert oder anwendet. Weder der betreffende Fonds noch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder deren verbundene Unternehmen geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit dieser ESG-Bewertungen.

(kk) *Nachhaltigkeitsrisiko – Allgemein* - BlackRock definiert das Nachhaltigkeitsrisiko als ein Anlagerisiko (Wahrscheinlichkeit wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage) im Zusammenhang mit Themen, die die Umwelt, Soziales oder die Unternehmensführung betreffen. Bei der Bewertung dieses Risikos konzentriert sich BlackRock auf die Anlagerisiken, die für einen Fonds und seine Anlagen finanziell wesentlich sind. Die Definition des Nachhaltigkeitsrisikos zielt nicht darauf ab, das Risiko zu erfassen, dass damit einhergeht, wenn ein Fonds mit nachhaltigen Merkmalen oder Zielen seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen nicht erfüllt.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit des Nachhaltigkeitsrisikos je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen finden Sie in der für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Erklärung von BlackRock zum Nachhaltigkeitsrisiko gemäß der Offenlegungsverordnung, wie gemäß Artikel 3 der Offenlegungsverordnung verlangt (verfügbar unter: www.blackrock.com/corporate/sustainability).

Die nachstehend angegebenen Ergebnisse der Nachhaltigkeitsrisikobewertung beruhen auf einer Bewertung auf Fondsebene ohne Bezugnahme auf den Referenzindex oder ggf. das aktive Ziel des Fonds. Sie sollen Anlegern einen Hinweis auf das Gesamtniveau des Nachhaltigkeitsrisikos geben, dem sie bei einer Anlage in einem bestimmten Fonds ausgesetzt sein können. Sie sollen nicht darstellen, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageprozesse verwaltet werden, da das Risiko im Rahmen des Fondsziels verwaltet und typischerweise im Verhältnis zum Referenzindex des Fonds bewertet wird. Wie bei anderen Anlagerisiken hängt auch die Fähigkeit, das Nachhaltigkeitsrisiko zu steuern, vom gewählten Fonds ab. Wählt ein Anleger einen Fonds mit begrenzter Entscheidungsfreiheit – wie z. B.

einen indexnachbildenden Fonds – ist die Fähigkeit, das in diesem Fonds vorhandene Nachhaltigkeitsrisiko zu verwalten oder zu kontrollieren, eingeschränkt.

Obwohl die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein können, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt, können alle Fonds einigen Aspekten des Nachhaltigkeitsrisikos unterliegen, da sich das Nachhaltigkeitsrisiko durch bestehende andere Risikoarten manifestieren kann, unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Laufzeitinkongruenzen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich auf zwei Arten widerspiegeln: (1) das potenzielle Engagement eines Fonds in einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis und (2) die potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds, wenn ein solches Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder ein solcher Faktor eintritt. Bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken werden diese Aspekte im Hinblick auf die nachstehend aufgeführten Merkmale des Fonds berücksichtigt. Das Engagement und die Auswirkungen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren (oder weniger) bewertet, der auf den Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds abgestimmt ist.

Geografischer Schwerpunkt des Fonds: Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann sich darauf auswirken, inwieweit ein Fonds einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder -faktor ausgesetzt und davon betroffen ist. Bestimmte Bedingungen an einem geografischen Standort wie das lokale Klima, das regulatorische Umfeld, die wirtschaftliche Diversifizierung oder das Infrastrukturniveau können sich darauf auswirken, inwieweit ein Fonds entweder den physischen Auswirkungen des Klimawandels, den Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft oder sozialen und Governance-Risiken ausgesetzt ist.

Fondsliquidität: Fonds mit geringerer Liquidität sind möglicherweise weniger gut in der Lage, sich von Positionen zu trennen, die von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, und können daher stärker Nachhaltigkeitsrisikoereignissen ausgesetzt sein und eher finanziell von einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis betroffen sein, wenn dieses eintritt.

Sektorallokation des Fonds: Bestimmte Sektoren sind wahrscheinlich stärker den Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos ausgesetzt. Infolgedessen bedürfen Emittenten in solchen Sektoren unter Umständen einer erheblichen Transformation des Geschäftsmodells oder sehen sich möglicherweise einer geringeren Nachfrage nach ihren Waren oder Dienstleistungen ausgesetzt. Diese Effekte können positiv oder negativ sein, abhängig von der Positionierung der Gesellschaft für die Zukunft, den aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten und der Fähigkeit, Veränderungen zu bewältigen. Fonds mit einer höheren Allokation in solchen Sektoren, zum Beispiel im Energiesektor, werden voraussichtlich einem höheren nachhaltigkeitsbezogenen Risiko ausgesetzt sein und müssen auch im Falle eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses mit stärkeren Auswirkungen auf die Finanzergebnisse rechnen. Fonds mit geringerem Engagement in diesen Sektoren werden voraussichtlich einem geringeren nachhaltigkeitsbezogenen Risiko ausgesetzt und im Falle eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses voraussichtlich mit geringeren Auswirkungen auf die Finanzergebnisse konfrontiert sein.

Produktgestaltung: Fonds mit expliziten Zielen zur Berücksichtigung ökologischer oder sozialer Merkmale oder mit expliziten Nachhaltigkeitszielen verfolgen Anlagestrategien, die zu einem größeren Engagement in Nachhaltigkeitsthemen führen und daher ein höheres Engagement in einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis aufweisen. Da diese Fonds stärker in Nachhaltigkeitsthemen engagiert sind, müssen sie im Falle eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses mit stärkeren Auswirkungen auf die Finanzergebnisse rechnen.

BlackRock klassifiziert jeden der oben genannten Faktoren und fasst die Faktorbewertungen in einer fondsweisen Gesamtklassifizierung von wesentlich oder nicht wesentlich zusammen.

(II) Operationelles Risiko

Die Fonds sind operationellen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, wie unter anderem menschlichen Fehlern, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehlern, Fehlern von Dienstleistern, Kontrahenten oder anderen Dritten, fehlgeschlagenen oder unzureichenden Prozessen und Technologie- oder Systemausfällen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, diese operationellen Risiken durch Kontrollen und Verfahren sowie durch ihre Überwachung und Beaufsichtigung von Dienstleistern für den Fonds zu reduzieren. Des Weiteren strebt sie an, sicherzustellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um Risiken, die zu Störungen und Betriebsfehlern führen könnten, zu vermeiden und zu mindern. Es ist der Verwaltungsgesellschaft und anderen Dienstleistern jedoch nicht möglich, alle operationellen Risiken, die einen Fonds betreffen können, zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken oder Prozesse und Kontrollen zu entwickeln, um deren Auftreten oder Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder zu mindern.

Die Geschäftstätigkeit eines Fonds (einschließlich Anlageverwaltung, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung und Währungsabsicherung) werden von verschiedenen Dienstleistern durchgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Prozesses ausgewählt werden.

Dennoch können die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstleister des Fonds Störungen oder Betriebsfehler erleiden, wie Verarbeitungsfehler oder menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse oder System- oder Technologieausfälle, die Bereitstellung oder der Empfang fehlerhafter oder unvollständiger Daten, was zu einem operationellen Risiko führen kann, das sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Fonds auswirken kann und den Fonds Verlustrisiken aussetzt. Dies kann sich auf verschiedene Weise äußern, einschließlich Geschäftsunterbrechungen, schlechten Leistungen, Fehlfunktionen oder Ausfällen von Informationssystemen, Bereitstellung oder Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten oder Verlust von Daten, regulatorischer oder vertraglicher Verstöße, menschlicher Fehler, fahrlässiger Ausführung, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder anderen strafbaren Handlungen. Anleger könnten Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, dem Umtausch und der Rücknahme von Anteilen) oder andere Störungen erleiden.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft bestrebt ist, Betriebsfehler wie oben dargelegt zu minimieren, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die einem Fonds Verluste verursachen und den Wert des Fonds verringern könnten.

Devisenkontrolle

Nach geltendem irischem Recht bestehen keine Devisenkontrollgesetze oder -vorschriften, die sich auf die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber auswirken.

VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Verwaltungsrat leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft und ist für die allgemeine Anlagepolitik verantwortlich, die von ihm festgelegt und der Verwaltungsgesellschaft jeweils vorgegeben wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Aufgaben an den Investmentmanager, den US-Investmentmanager und die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Verwaltungsrat

Die Leitung der Gesellschaft und die Überwachung ihrer Geschäfte erfolgt durch den Verwaltungsrat, dessen Mitglieder im Folgenden näher beschrieben werden (einschließlich der Angabe der Länder, in denen sie ihren Wohnsitz haben). Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende (*non-executive*) Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft. Die Adresse des Verwaltungsrates ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Barry O'Dwyer (Vorsitzender) (Irland): Barry O'Dwyer verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche mit Schwerpunkt Vermögensverwaltung. Im August 2022 ging er nach einer

30-jährigen herausragenden Karriere bei BlackRock in den Ruhestand. Er hatte eine leitende Funktion im Bereich Technologie und Betrieb inne, war CEO für das irische MiFID-Geschäft, Leiter der irischen Niederlassung von BlackRock (mehr als 100 Personen) und Leiter der Fonds-Governance in Europa, wo er die Governance von über 400 Unternehmen und Vermögenswerten über 1,7 Bio. USD beaufsichtigte. Er war von 2014 bis 2015 Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und war von 2015–2018 Mitglied des Financial Services Industry Advisory Committee des irischen Premierministers (An Taoiseach). Er war Verwaltungsratsmitglied von Financial Services Ireland und der Irish Association of Investment Managers.

Nicola Grenham (Britin): Dr. Grenhams Karriere im Bereich alternative Anlagen erstreckt sich über mehr als 30 Jahre. Sie verfügt über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im Ein- und Verkaufsbereich der Branche sowohl an öffentlichen als auch privaten Märkten. 1990 gründete Dr. Grenham TASS, das zu einem der weltweit führenden Anbieter von Daten und Analysen auf dem Markt für Hedgefonds wurde. Das Unternehmen stand im Eigentum und unter der Leitung von Frauen. Nachdem sie ihr Unternehmen verkauft hatte, kam sie zu Blackstone in London, um die Hedgefonds-Aktivitäten des Konzerns außerhalb der USA aufzubauen. Einige Jahre später trat Dr. Grenham als Chief Executive Officer bei der Alpha Strategic Plc ein; das britische börsennotierte Unternehmen bot unabhängigen, inhabergeführten Investmentmanagern Zugang zu passiven Minderheitsbeteiligungen. Heute ist sie als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für Fonds und Unternehmenseinheiten im Bereich Vermögensverwaltung tätig. Daneben leitet Dr. Grenham Dumas Capital, ihr Boutique-Beratungsunternehmen. Sie hat am Trinity College, Dublin, promoviert. 2017 wurde ihr vom Hedge Funds Review ein Life Time Achievement Award für ihre Tätigkeiten für die Hedgefonds-Industrie verliehen.

Davina Saint (Irin): Davina Saint ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener Finanzdienstleistungsunternehmen, darunter der Irish National Asset Management Agency. Sie arbeitete über 20 Jahre bei der BNP Paribas Group als General Counsel für deren irisches Firmen- und institutionelles Bankgeschäft und zuletzt als Head of Branch für das irische Wertpapierdienstleistungsgeschäft von BNP Paribas. Bevor sie zu BNP Paribas kam, arbeitete sie in der City of London bei ABN Amro, nachdem sie sich als Rechtsanwältin auf den Bereich Schifffahrtsrechtsstreitigkeiten spezialisiert hatte. Sie hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der London School of Economics mit Auszeichnung. Sie ist außerdem Chartered Director (CDir) und Certified Bank Director.

Andrew Alabaster (Brite): Herr Alabaster ist derzeit Managing Director und Head of Sales für das Vereinigte Königreich und Irland sowie den Nahen Osten und EMEA Bank Distribution für das Cash Business von BlackRock. Herr Alabaster ist in London tätig und für die Geschäftsentwicklung und das Kundenbeziehungsmanagement für das Cash-Management-Geschäft von BlackRock verantwortlich. Dieser Geschäftsbereich verwaltet globale Liquiditätsanlagen in verschiedenen Währungen und Portfolios für Unternehmen, Banken, Stiftungen, Versicherungsgesellschaften, Wohltätigkeitsorganisationen, Pensionskassen, Hedgefonds sowie Asset- und Wealth-Manager. Zuvor leitete Herr Alabaster das Cash Financial Institution Sales Team, das für das Key Account Management, die Geschäftsentwicklung und die Strategie für internationale Kunden von Finanzinstituten verantwortlich ist. Herr Alabaster ist seit 2007 für das Unternehmen tätig, einschließlich seiner Zeit bei Barclays Global Investors (BGI), das 2009 mit BlackRock fusionierte. Bevor er zu BlackRock kam, war Herr Alabaster bei Fidelity International in Funktionen mit Kundenkontakt und im Portfoliomanagement tätig.

Niall Ryan (Ire): Herr Ryan, B.B.S, FCCA, Director, ist Mitglied des Global Accounting and Product Services (GAAPS)-Teams von BlackRock innerhalb von Business Operations & Technology. Herr Ryan kam 2016 zu BlackRock und ist Global Head of Infrastructure and Private Debt innerhalb des Alternative Fund Controllers (AFC)-Teams. Er ist für den Bereich Operations sowie Erstellung und Überwachung des Nettoinventarwerts und der Kunden-Berichterstattungsprozesse verantwortlich. Vorher leitete Herr Ryan das EMEA & APAC Core Portfolio Management Team, das für die Finanzverwaltungsaktivitäten für eine Reihe von Fonds innerhalb der Plattform Diversified Infrastructure verantwortlich ist. Bevor er zu BlackRock kam, verbrachte Herr Ryan sieben Jahre bei State Street in der Abteilung Fund Accounting, nachdem er seine Karriere bei EY im Bereich Financial Services Audit begonnen hatte. Herr Ryan ist Fellow Chartered & Certified Accountant mit einem Bachelor of Business Studies der Dublin City University.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine nicht gelöschten Vorstrafen, wurden nie für insolvent erklärt, noch ist ein freiwilliger Vergleich oder eine Zwangsverwaltung über von ihnen gehaltene Vermögenswerte erfolgt. Die Verwaltungsratsmitglieder waren nicht Verwaltungsratsmitglieder mit geschäftsführender Funktion bei einer Gesellschaft zum Zeitpunkt der Insolvenz, Zwangsverwaltung, Verwaltung in Liquidation, eines Vergleichs der Gesellschaft oder eines Vergleichs mit ihren Gläubigern allgemein oder innerhalb von 12 Monaten davor. Die Verwaltungsratsmitglieder waren nicht Gesellschafter einer Personengesellschaft zum Zeitpunkt der zwangsweisen Liquidation, der Zwangsverwaltung oder eines freiwilligen Vergleichs der Gesellschaft oder innerhalb von 12 Monaten davor. Über das Vermögen der Verwaltungsratsmitglieder oder einer Personengesellschaft, bei der sie Gesellschafter waren, wurde innerhalb von 12 Monaten, nachdem sie als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, kein Zwangsverwalter bestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder wurden von gesetzlichen Stellen oder Aufsichtsbehörden nicht öffentlich gerügt, noch wurde ihnen jemals von einem Gericht untersagt, als Verwaltungsratsmitglied eines Unternehmens zu fungieren oder in der Geschäftsführung oder Geschäftsleitung eines Unternehmens tätig zu sein.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß der Management-Vereinbarung als ihre Verwaltungsgesellschaft bestellt. Nach den Bestimmungen der Management-Vereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei sie der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik verabschiedet, die einem soliden und wirksamen Risikomanagement entspricht und förderlich ist. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütungen und sonstigen Zuwendungen berechnet werden, ggf. eine Beschreibung des Vergütungsausschusses, wenn ein solcher gebildet wird, und benennen die für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeitern, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Die Vergütungspolitik steht auf den Seiten für die jeweiligen Fonds auf www.blackrock.com zur Verfügung (wählen Sie unter „Produkt“ den entsprechenden Fonds und anschließend „Alle Dokumente“). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Erfüllung ihrer Investmentmanagementaufgaben für die Gesellschaft an den Investmentmanager und den US-Investmentmanager und die Erfüllung ihrer administrativen Funktionen an die Verwaltungsstelle übertragen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Management-Vereinbarung Vertriebsstellen für die Anteile bestellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine in Irland am 19. Januar 1995 errichtete *private company limited by shares* und eine Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein autorisiertes Eigenkapital von £ 1 Million und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Eigenkapital von £ 125.000. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls die Verwaltungsgesellschaft von einer Reihe anderer Fonds, wozu u. a. folgende Fonds gehören: iShares plc, iShares II plc, iShares III plc, iShares IV plc, iShares V plc, iShares VI plc, iShares VII plc, BlackRock Institutional Pooled Funds plc, BlackRock Index Selection Fund, BlackRock Selection Fund, BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc, BlackRock UCITS Funds, BlackRock Infrastructure Funds plc und BlackRock Funds I ICAV. „Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist

die Apex IFS Limited.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind nachfolgend aufgeführt.

Rosmarin Quinlan (Vorsitzende), (Irland): Frau Quinlan ist Chartered Director und Certified Bank and Fund Director. Sie ist seit 2013 unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und seit 2006 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Sie verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung bei Tätigkeiten in globalen Finanzdienstleistungsunternehmen. Im Juni 2022 wurde sie zur Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft ernannt, wo sie auch den Vorsitz im Nominierungs- und Governance-Ausschuss führt. Frau Quinlan wurde im Juni 2025 zur Vorsitzenden der Citi Europe plc (EZB) ernannt, wo sie auch Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist. Frau Quinlan ist derzeit außerdem Vorsitzende des Board Risk Committee of AXA Ireland DAC (CBI) und Mitglied des Verwaltungsrats der AXA Ireland Limited und Verwaltungsratsmitglied bei der Dodge & Cox Funds Worldwide plc (CBI).

Zuletzt (2023) war Frau Quinlan Vorsitzende des Board Risk Committee der Ulster Bank Ireland DAC (SSM/CBI) und Vorsitzende des Verwaltungsrats der JP Morgan Money Markets Ltd. (FCA) und der JP Morgan Ireland PLC (2022) (CBI). Zuvor war sie Verwaltungsratsmitglied und Ausschussvorsitzende bei RSA Insurance Ireland DAC, Prudential International Assurance PLC, Ulster Bank Ltd und HSBC Securities Services Ireland DAC. Frau Quinlan hatte leitende Positionen bei der HSBC Bank plc, ABN AMRO BV, Citi and NatWest in London, New York, Amsterdam, Chicago und in Dublin inne (als sie 2006 nach Irland ging). Frau Quinlan hat einen Abschluss als Bachelor of Commerce vom University College Cork.

Justin Mealy (Ire): Herr Mealy, Managing Director, ist Head of Investment Oversight EMEA bei BlackRock, der Gruppe, die für die Aufsicht, Überwachung und Due Diligence des Anlagemanagements (Produkt, Wertentwicklung und Plattform) im Namen der AIFMD-, der OGAW- und der MIFID-Verwaltungsgesellschaften in der EU und im Vereinigten Königreich verantwortlich ist. Er ist Executive Director der Verwaltungsgesellschaft und Mitglied ihres Anlageausschusses und des geschäftsführenden Management Committee der Gesellschaft. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Product Development Committee der BlackRock Investment Management UK Limited.

Zuvor war er Designated Person für das Investment Management der Verwaltungsgesellschaft und als Dirigeant Effectif für BlackRock France SAS tätig, der AIFMD-Manager der Gruppe in Paris, der sich auf Private Equity, Privatkredite, Immobilien und andere Alternativen konzentriert.

Bevor er zu BlackRock kam, war Herr Mealy acht Jahre lang Managing Director bei Geneva Trading, wo er als Head of Businesses in Europa und Asien und Global Head of Risk für die Implementierung, Kontrolle und das Performancemanagement der globalen Handels- und Derivatemarktaktivitäten verantwortlich war. Vor dieser Position war er in den Bereichen CP Origination und Fixed Income bei der Landesbank Hessen Thuringen (Helaba) tätig, gefolgt von Positionen im Eigenhandel und der Markttechnologie, darunter mehrere Jahre in Singapur als COO Asia Pacific bei International Financial Systems und später in Tokio im Bereich Fixed Income, Rates and Currencies bei UBS Securities Japan.

Herr Mealy hat 1997 einen Abschluss in Business & Law am University College Dublin erlangt und führt den Titel FRM.

Adele Spillane (Irin): Frau Spillane ist Chartered Director und verfügt über fast 30 Jahre Erfahrung mit Finanzdienstleistungen und bedeutende Erfahrung im Bereich Governance. Sie ist derzeit als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Non Executive Director - „NED“) tätig und leitet den Anlageausschuss für die Verwaltungsgesellschaft. Frau Spillane ist außerdem Vorsitzende und NED von Fisher Investments Ireland und sitzt auch im Verwaltungsrat der NBK Wealth Investment Management Ltd und der Janus Henderson Capital Funds plc. Frau Spillane ist außerdem Mitglied des Verwaltungsrats, Schatzmeisterin und Vorsitzende des Finance, Quality, Audit & Risk Committee der Charity Care Alliance Ireland.

In ihrer Laufbahn als Führungskraft war Frau Spillane als Managing Director und Head of Institutional Client Business von BlackRock in Irland tätig (von 2011 bis 2023) sowie als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in dessen Management Committee. Frau Spillane ist seit 1995 bei BlackRock im Bereich Vertrieb tätig und war bis 2002 bei Barclays Global Investors in San Francisco und anschließend bis 2011 in London beschäftigt. Dort war sie Senior Client Director für die größten institutionellen Anleger von BlackRock im Vereinigten Königreich. Frau Spillane hat einen Bachelor of Commerce mit Auszeichnung vom University College Dublin. Im Jahr 2000 wurde sie CFA Charterholder und im Jahr 2023 Chartered Director.

Catherine Woods (Irin): Frau Woods verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung mit Finanzdienstleistungen und bedeutende Erfahrung im Bereich Governance. Ihre Karriere als Führungskraft begann bei JP Morgan in London, wo sie auf Europäische Finanzinstitute spezialisiert war. Sie war vormals Vice President und Leiterin des JP Morgan European Banks Equity Research Team, wo sie für die Rekapitalisierung von Lloyds' of London und die Reprivatisierung skandinavischer Banken verantwortlich war. Sie ist auch nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Lloyds Banking Group.

Zuvor war sie von der irischen Regierung in das Electronic Communications Appeals Panel und das Adjudication Panel berufen, um die Einführung des nationalen Breitbandsystems zu überwachen. Frau Woods war vormals Chair der Beazley Insurance DAC, Verwaltungsratsmitglied der Beazley plc, Deputy Chair der AIB Group plc, Chair der EBS DAC und Verwaltungsratsmitglied der AIB Mortgage Bank und bei An Post.

Sie verfügt über einen First Class Honours Economics Degree vom Trinity College Dublin und ein Chartered Director Diploma mit Auszeichnung.

Enda McMahon (Ire): Herr McMahon ist CEO und geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft. Er ist außerdem Head of International Product Oversight and Governance bei BlackRock. Herr McMahon ist in Zusammenarbeit mit seinen Kollegen der EMEA Board Governance und anderen Beteiligten für die Erstellung und den Ausbau bewährter Verfahren im Bereich International Product Oversight and Governance verantwortlich, einschließlich Service Provider und Investment Oversight. In der Vergangenheit war er für die Leitung der EMEA-Compliance-Abteilung verantwortlich, die aus mehr als 100 Compliance-Experten in der gesamten Region besteht. Zudem zeichnete er für die Konzeption und Bereitstellung aller Aspekte der Compliance-Strategie und des Compliance-Programms verantwortlich, wodurch die starke regulatorische Bilanz und hohe Reputation von BlackRock aufrechterhalten und die besten Interessen der Kunden geschützt werden.

Herr McMahon übernimmt im Januar 2026 den Vorsitz der Irish Association of Investment Managers und ist derzeit Vorsitzender der Irish Funds and Asset Management Steering Group (vormals IFSC Funds Group), die vom Department of An Taoiseach (irischer Premierminister) eingerichtet wurde, um Gesetzesänderungen und andere Änderungen zu erwägen und dazu zu beraten, die erforderlich oder wünschenswert sind, um das weitere Wachstum der irischen Investmentfondsbranche zu ermöglichen.

Während seiner Zeit bei Bank of Ireland Asset Management und State Street Global Advisors war er als Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von MiFID-Wertpapierfirmen, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Investmentfondsgesellschaften in Irland und im Vereinigten Königreich tätig. Herr McMahon wechselte im Dezember 2013 von State Street Global Advisors (SSgA), wo er EMEA Head of Compliance war, zu BlackRock. Zuvor war er Global Chief Compliance Officer für die Bank of Ireland Asset Management and Regulatory Inspection Leader bei der Central Bank of Ireland.

Er verfügt insgesamt über mehr als 30 Jahre einschlägige Erfahrung, nachdem er auch beruflich als Abschlussprüfer beim Office of the Comptroller and Auditor General sowie als Buchhalter bei Eagle Star gearbeitet hat. Herr McMahon ist Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants und des U.K. Chartered Institute for Securities and Investment. Daneben ist Herr McMahon Chartered Global

Management Accountant. Sein Studium schloss er mit den Prüfungen zum Master of Science in Investment and Treasury an der Dublin City University Business School und in Rechtswissenschaften an der Honourable Society of King's Inns ab.

Michael Hodson (Ire): Michael Hodson ist seit 2021 unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Michael ist Verwaltungsratsmitglied von Mediolanum International Funds, MSIM Fund Management (Tochtergesellschaft von Morgan Stanley), der Verwaltungsgesellschaft und der Wells Fargo International Bank. Derzeit ist er Vorsitzender der Prüfungsausschüsse bei MSIM Fund Management, Blackrock Asset Management und Wells Fargo sowie Vorsitzender des Investment Oversight Committee für MSIM Fund Management. Michael Hodson ist außerdem Mitglied des Verwaltungsrats der Irish Association of Investment Managers.

Im Rahmen seiner Laufbahn als Führungskraft arbeitete er von 2011 bis 2020 bei der irischen Zentralbank, wo er eine Reihe von leitenden Funktionen innehatte, zuletzt Director of Asset Management and Investment Banking. In dieser Funktion war Herr Hudson für die Zulassung und Beaufsichtigung einer Vielzahl von Unternehmen verantwortlich, darunter große Investmentbanken, Mifid-Investmentgesellschaften, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturfirmen. Herr Hodson ist ausgebildeter Buchhalter, der seine Ausbildung bei Lifetime, dem Lebensversicherungszweig der Bank of Ireland, absolviert hat. Er hat außerdem ein Diplom in Corporate Governance von der Michael Smurfit Business School. Nach seiner Tätigkeit bei Lifetime übernahm Herr Hodson verschiedene Funktionen im irischen Wertpapierhandelssektor. Herr Hodson war bei NCB Stockbrokers, Fexco Stockbroking und als Gründungsaktionär der Merrion Capital Group tätig, wo er von 1999 bis 2009 als Finance Director und 2010 als CEO tätig war.

Maria Ging (Irin): Frau Ging ist Managing Director bei BlackRock. Sie ist Head of EMEA UCITS für die Funktion Global Accounting and Product Services. Frau Ging ist für die Produktaufsicht für OGAW und AIF mit Sitz in der EMEA-Region verantwortlich. Sie leitet Teams in der EMEA-Region, die sich auf das Änderungsmanagement, Risikomanagement und Ausnahmemanagement im Rechnungswesen für über 1.200 Fonds konzentrieren, die vorwiegend in Irland, dem Vereinigten Königreich und in Luxemburg ansässig sind. Im Jahr 2019 wurde Frau Ging von ihren Branchenkollegen in den Council of Irish Funds (das Vertretungsorgan für die International Investment Fund Community in Ireland) gewählt. Sie war von September 2021 bis 2022 Vorsitzende des Councils.

Vorher war Frau Ging Leiterin des Alternatives Fund Accounting Oversight Team für BlackRock in Dublin. In dieser Position war sie für das Management der Fondsbuchhaltung, des operativen Risikos und der Produktänderung von BlackRock zuständig. Während ihrer Zeit bei BlackRock gehörten zu den Zuständigkeiten von Frau Ging zudem der Bereich Mutual Fund Oversight, in dem sie in Irland ansässige Pooled Funds unterstützte, und der Bereich Financial Reporting Oversight. Bevor sie im Jahr 2012 zu BlackRock kam, war Frau Ging sieben Jahre bei KPMG Dublin tätig und hatte dort zuletzt die Rolle eines Associate Director inne, in deren Rahmen sie Audit- und Assurance-Leistungen für Kunden aus den Bereichen Vermögensverwaltung, Banking, Finanzierung, Leasing und Private Equity erbrachte. Frau Ging ist Fellow Chartered Accountant und hat einen Master-Abschluss im Bereich Accounting und einen Bachelor-Abschluss im Bereich Business and Legal Studies, jeweils vom University College Dublin.

Die Management-Vereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 180 Tagen schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass die Management-Vereinbarung unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos durch schriftliche Mitteilung einer der beiden Parteien gekündigt werden kann. Die Management-Vereinbarung beinhaltet Bestimmungen zur gesetzlichen Haftung und zur Freistellung zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, soweit es sich nicht um vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug, Bösgläubigkeit oder Fahrlässigkeit seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten handelt.

Investmentmanager und Hauptvertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben im Bereich der Anlage und Wiederanlage der

Vermögenswerte des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund, des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund gemäß der Investmentmanager-Vereinbarung an den Investmentmanager delegiert. Einzelheiten zur der an den Investmentmanager delegierten Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte eines bestimmten Nachtragsfonds werden im betreffenden Nachtrag ausgeführt. Der Investmentmanager ist (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank) berechtigt, Berater für die verschiedenen Teilfonds zu bestellen und zu ersetzen, und kann zudem seine Anlageverwaltung mit Ermessensspielraum ganz oder teilweise auf einen Unterinvestmentmanager übertragen, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln kann. Nähere Angaben zu den so ernannten Unterinvestmentmanagern sind auf Anfrage erhältlich und werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft enthalten sein. Die Gebühren dieser Unterinvestmentmanager werden vom Investmentmanager gezahlt. Der Investmentmanager ist der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dafür verantwortlich, dass die Verwaltung der Vermögensanlagen des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund, des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund im Einklang mit den Anlagezielen und –strategien sowie der Anlagepolitik erfolgt, wie diese in diesem Prospekt (in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung) beschrieben sind, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft.

Der Investmentmanager wurde am 16. Mai 1986 in England gegründet und ist im Investmentmanagementgeschäft tätig. Der Investmentmanager unterliegt der Aufsicht durch die FCA, die Gesellschaft ist jedoch kein Kunde des Investmentmanagers im Sinne der FCA-Vorschriften und wird demzufolge nicht direkt von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Schutzmechanismen profitieren können. Der Investmentmanager ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft von BlackRock.

Der Investmentmanager ist nicht als Anlageberater bei der SEC registriert.

Die BlackRock Inc ist eine Kapitalgesellschaft nach dem Recht von Delaware.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung sieht vor, dass die Bestellung des Investmentmanagers anfänglich für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt. Danach kann die Vereinbarung von jeder der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass die Investmentmanagement-Vereinbarung unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos durch schriftliche Mitteilung einer der beiden Parteien gekündigt werden kann. Die Investmentmanagement-Vereinbarung beinhaltet Bestimmungen zur gesetzlichen Haftung und zur Freistellung zugunsten des Investmentmanagers, soweit es sich nicht um Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Investmentmanagers bei der Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem die Aufgaben im Bereich des Vertriebs, der Verkaufsförderung und der Vermarktung der Anteile gemäß der Vertriebsvereinbarung an den Investmentmanager übertragen (in dieser Eigenschaft die „Hauptvertriebsstelle“), und zwar auf nicht-ausschließlicher Basis. Die Hauptvertriebsstelle ist für den Vertrieb, die Verkaufsförderung und die Vermarktung der Anteile in den Gebieten und in der Form zuständig, wie dies zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsstelle jeweils vereinbart wird.

Die Vertriebsvereinbarung sieht vor, dass die Bestellung der Hauptvertriebsstelle anfänglich für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt. Danach kann die Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptvertriebsstelle mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt werden, mit der

Maßgabe, dass die Vertriebsvereinbarung unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos durch schriftliche Mitteilung einer der beiden Parteien gekündigt werden kann. Die Vertriebsvereinbarung beinhaltet Bestimmungen zur Haftung und zur Freistellung zugunsten der Hauptvertriebsstelle, soweit es sich nicht um Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung seitens der Hauptvertriebsstelle, ihrer Bediensteten oder Beauftragten bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten handelt.

Der US-Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund, des BlackRock ICS US Treasury Fund und des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund gemäß der US-Investmentmanagement-Vereinbarung auf den US-Investmentmanager delegiert. Einzelheiten zur Delegation der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte eines bestimmten Nachtragsfonds werden im betreffenden Nachtrag ausgeführt.

BlackRock Capital Management Inc. ist der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dafür verantwortlich, dass die Verwaltung der Vermögensanlagen des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund, des BlackRock ICS US Treasury Fund und des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund im Einklang mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und –strategie erfolgt, wie diese in diesem Prospekt (in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung) beschrieben sind, jedoch in jedem Fall vorbehaltlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft. Der US-Investmentmanager ist (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank) berechtigt, Berater für die verschiedenen Fonds jeweils zu bestellen und zu ersetzen, und kann zudem seine Anlageverwaltung mit Ermessensspielraum ganz oder teilweise auf einen Unterinvestmentmanager übertragen, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln kann. Nähere Angaben zu den so ernannten Unterinvestmentmanagern sind auf Anfrage erhältlich und werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft enthalten sein. Die Gebühren dieser Unterinvestmentmanager werden vom US-Investmentmanager gezahlt.

BlackRock Capital Management Inc. wurde am 19. November 1999 im US-Bundesstaat Delaware gegründet und ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft von BlackRock. Sie ist bei der SEC als Anlageberater registriert.

Die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle gemäß der Verwaltungsstellenvereinbarung an die Verwaltungsstelle, JP Morgan Administration Services (Ireland) Limited, übertragen. Die Verwaltungsstelle ist für die administrative Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und die Führung der Bücher und Konten der Gesellschaft verantwortlich, wobei sie der allgemeinen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft und den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Verwaltungsstelle, eine am 28. Mai 1990 nach irischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hat gemäß der Verwaltungsstellenvereinbarung die Funktion der Verwaltungsstelle übernommen. Die Verwaltungsstelle ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der J.P. Morgan International Finance Ltd., welche Abwicklungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Finanzinstitute erbringt, und ihre oberste Muttergesellschaft ist die JPMorgan Chase & Co.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre administrativen Aufgaben in Bezug auf bestimmte Teilfonds im Einklang mit den Bestimmungen der irischen Zentralbank insgesamt oder teilweise auf ein anderes Verwaltungsunternehmen übertragen. Weitere Informationen hierzu sind in diesem Prospekt enthalten.

Gemäß den Bestimmungen der Verwaltungsstellenvereinbarung bleibt die Bestellung der Verwaltungsstelle so

lange bestehen, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt wird, mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos gekündigt werden kann. Die Verwaltungsstellenvereinbarung beinhaltet Bestimmungen zur Haftung und zur Freistellung zugunsten der Verwaltungsstelle, soweit es sich nicht um Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten handelt.

Die Verwahrstelle

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag wurde die J.P. Morgan SE, die über ihre Niederlassung Dublin handelt, zur Verwahrstelle ernannt, um der Gesellschaft Verwahr-, Abwicklungs- und bestimmte andere damit zusammenhängende Leistungen zu erbringen. Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwahrstelle eine Gebühr, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt ist. Die Verwahrstelle übernimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß den Vorschriften, die im Verwahrstellenvertrag näher beschrieben sind. Insbesondere ist die Verwahrstelle für die Verwahrung und Eigentumsprüfung der Vermögenswerte jedes Fonds, die Cashflow-Überwachung und -Kontrolle gemäß den Vorschriften verantwortlich.

Die J.P. Morgan SE ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Gesellschaft (Societas Europaea), mit Sitz Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, und im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen. Es handelt sich um ein Kreditinstitut, das der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unterliegt. Die J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin ist von der Zentralbank zugelassen, als Verwahrstelle zu fungieren, und ist lizenziert, alle Bankgeschäfte nach irischem Recht durchzuführen. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten erbringt die Verwahrstelle unter anderem Verwahr- und Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Corporate Finance und Agency Treasury Management. Die oberste Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist die JPMorgan Chase & Co., eine in Delaware, USA, gegründete Gesellschaft.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags bleibt die Ernennung der Verwahrstelle so lange bestehen, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder mit einer von den Parteien vereinbarten kürzeren Frist) durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung unter bestimmten Umständen (z. B. im Falle der Insolvenz einer der beiden Parteien, bei Vertragsverletzung, bei der auch nach Aufforderung keine Abhilfe geschaffen wurde, etc.) fristlos oder, unter bestimmten, genau festgelegten Umständen, mit einer Frist von 30 Tagen durch die Verwahrstelle gekündigt werden kann, wenn die Verwahrstelle – nach vernünftigem Ermessen und nach Treu und Glauben und im Einklang mit ihrer Verpflichtung, nur im besten Interesse der Gesellschaft und Anteilseigner zu handeln – feststellt, dass sie den erforderlichen Standard für den Schutz der Anlagen aufgrund von Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft nicht aufrechterhalten kann.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Teilfonds und muss dabei die Bestimmungen der Richtlinie einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) sicherzustellen, dass die Cashflows jedes Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte der Teilfonds zu verwahren, einschließlich (a) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, und (b) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Prüfung, ob die Gesellschaft der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und der Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);
- (iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die

- Annullierung von Anteilen der einzelnen Fonds im Einklang mit den Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- (iv) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der einzelnen Fonds im Einklang mit den Vorschriften und der Satzung berechnet wird;
 - (v) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen die Vorschriften und die Satzung;
 - (vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Teilfonds überwiesen wird; und
 - (vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds im Einklang mit den Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Neben Barmitteln (die im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zu halten sind) werden alle anderen verwahrten finanziellen Vermögenswerte der Teilfonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle und deren Unterverwahrern und von finanziellen Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle, deren Unterverwahrern oder von beiden als Treuhänder, Verwahrer oder anderweitig für andere Kunden gehalten werden, die keine OGAW-Kunden sind, getrennt verwahrt. Die Verwahrstelle muss ihre Aufzeichnungen in Bezug auf die jedem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte so führen, dass sichergestellt wird, dass ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich für den Teilfonds gehalten werden und diesem gehören und dass diese nicht der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen, den Unterverwahrern oder Beauftragten oder deren verbundenen Unternehmen gehören.

Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich der Vorschriften der Richtlinie die Verwahrfunktion auf einen oder mehrere Dritte übertragen, die die Verwahrstelle jeweils bestimmt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch die Übertragung der Verwahrfunktion auf einen Dritten unberührt. Die Liste der von der Verwahrstelle ernannten Unterbeauftragten ist in Anhang VI zu diesem Prospekt enthalten.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Unterverwahrer:

- (i) über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen;
- (ii) unter Umständen, in denen ihnen die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wird, einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und der Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Prüfung unterliegen, um sicherzustellen, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- (iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle für deren eigene Rechnung in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
- (iv) gewährleisten, dass im Fall ihrer Insolvenz die von ihnen unterverwahrten Vermögenswerte der Verwahrstelle nicht an ihre Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können;
- (v) mit einem schriftlichen Vertrag bestellt werden und die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote gemäß der Richtlinie und dem anwendbaren nationalen Recht, unter anderem in Bezug auf die Verwahrfunktion, die Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenkonflikte, einhalten.

Wenn nach dem Recht eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung unterliegen, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben nur insoweit und solange übertragen, als dies von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die vorgenannten Regulierungs-, Mindesteigenkapital- und Aufsichtsanforderungen erfüllen. Falls solche ortsansässigen Einrichtungen mit der Verwahrung beauftragt werden, werden die

Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert.

Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Bezug auf die Verwahrstelle auftreten können, sind dem Abschnitt mit der Überschrift „Interessenkonflikte“ unter „Satzungsbezogene und Allgemeine Informationen“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt;
- (ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- (iii) die Wiederverwendung der Gesellschaft zugute kommt; und
- (iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten mit hoher Bonität gedeckt ist, die die Gesellschaft gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für den Verlust von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust dieser verwahrten Finanzinstrumente auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können oder die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Die Gesellschaft wird die Verwahrstelle und deren Unterverwahrer und deren jeweilige Nominees, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellte und Mitarbeiter, die an der Erbringung der im Verwahrstellenvertrag dargelegten Dienstleistungen beteiligt sind (die „**freizustellenden Personen von J.P. Morgan**“), von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Schäden, Strafen, Bußgeldern, Verpflichtungen oder Ausgaben jedweder Art (darunter angemessene Gebühren und Auslagen von Anwälten, Wirtschaftsprüfern-, Beratern oder Sachverständigen) (zusammen die „**Verbindlichkeiten**“) freistellen und schadlos halten, die den freizustellenden Personen von J.P. Morgan im Zusammenhang mit oder aufgrund (i) der Erfüllung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle entstehen bzw. gegen sie geltend gemacht werden können, ausgenommen Verluste von Finanzinstrumenten, für die die Verwahrstelle haftbar ist oder die auf die fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der freizustellenden Personen von J.P. Morgan gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder den OGAW-Vorschriften, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/48 der Kommission oder den OGAW-Vorschriften der Zentralbank zurückzuführen sind, oder (ii) dem Status einer freizustellenden Person von J.P. Morgan als Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden können. Dennoch ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, eine freizustellende Person von J.P. Morgan von einer Verbindlichkeit freizustellen, für die die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen haftbar ist, unter anderem, wenn die Verwahrstelle für Verluste haftbar ist, die der Gesellschaft aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder der Richtlinie seitens der Verwahrstelle entstehen, oder wenn die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments haftbar ist oder wenn die Verwahrstelle für direkte Verluste der Gesellschaft haftbar ist, die durch bestimmte Nichterfüllungen seitens der Unterverwahrer entstehen, wie im Verwahrstellenvertrag dargelegt.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle, einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle, der Übertragungsvereinbarungen und aller Interessenkonflikte, die sich ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Versammlungen

Anteilinhaber der Gesellschaft sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten.

Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 30. September, und ein halbjährlicher Abschluss wird zum 31. März eines jeden Jahres erstellt.

Die Gesellschaft wird einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss erstellen und zwar innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen; der Jahresbericht und der Jahresabschluss werden den Anteilhabern zugesandt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, erstellt.

Exemplare dieses Prospekts und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der Gesellschaft oder dem Investmentmanager unter den im Abschnitt „Adressen“ in diesem Prospekt genannten Anschriften erhältlich.

BEWERTUNGEN, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und jeder Anteilklasse erfolgt durch die Verwahrstelle als Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung; weitere Einzelheiten sind nachstehend unter „Satzungsbezogene und Allgemeine Informationen“ erläutert. Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht wie in Abschnitt „Aussetzung und Aufschub“ beschrieben ausgesetzt oder aufgeschoben wurde, erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts für jeden Fonds und für jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zu jedem Bewertungszeitpunkt und wird den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Nettoinventarwert wird außerdem während der üblichen Geschäftszeiten bei den Geschäftsstellen des Investmentmanagers und der Verwahrstelle veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse eines Teilfonds wird ermittelt, indem der dieser Anteilklasse zuzurechnende Teil der Verbindlichkeiten des Teilfonds (zu dem die Anteilklasse gehört) von dem dieser Anteilklasse zuzurechnenden Teil der Vermögenswerte dieses Teilfonds abgezogen wird. Die entsprechenden Berechnungen erfolgen in jedem Fall durch die Verwahrstelle in der vom Verwaltungsrat mit Genehmigung des Investmentmanagers, des US-Investmentmanagers (oder der Verwaltungsgesellschaft) und der Verwahrstelle bestimmten Weise.

Die Kosten und Verbindlichkeiten/Vorteile, die sich aus Instrumenten ergeben, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Hedged-Anteilklasse eines Fonds entstehen, sind ausschließlich dieser Klasse zuzuordnen. Dementsprechend ist jede Zunahme oder Abnahme des Nettoinventarwerts eines Fonds, die sich aus Aufwendungen, Erträgen, Gewinnen und Verlusten ergibt, die einer Devisenabsicherung in Bezug auf eine Hedged-Anteilklasse oder Gruppe von Hedged-Anteilklassen zuzurechnen sind, ausschließlich der/den Hedged-Anteilklasse(n), auf die sie sich bezieht, zuzuordnen. Wenn es verschiedene Anteilklassen in einem Fonds gibt, muss der Name der betreffenden Klasse durch den Zusatz „Hedged“ angegeben, ob für diese Klasse eine Absicherungspolitik angewendet wird oder nicht. Der Nettoinventarwert je Hedged-Anteilklasse des Fonds wird vom Administrator in der betreffenden Klassenwährung auf der Grundlage eines Wechselkurses berechnet, den der Verwaltungsrat für angemessen hält. Der Nettoinventarwert je Hedged-Anteilklasse des Fonds wird von der Verwahrstelle zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag gemäß den in diesem Prospekt dargelegten

Bewertungsbestimmungen berechnet.

Anlagen werden gemäß der nachfolgenden Beschreibung bewertet. Dabei wird entweder die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten, der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen (je nach Fondsart) herangezogen. Bei der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten entspricht der Wert von Anlagen deren fortgeführten Anschaffungskosten. Die fortgeführten Anschaffungskosten sehen vor, dass die Anlagen zu ihren Anschaffungskosten, bereinigt um die Abschreibung von Aufschlägen oder die Zuschreibung von Abschlägen auf die Anlagen, und nicht zum aktuellen Marktwert der Anlagen bewertet werden. Bei der Methode der Bewertung zu Marktpreisen entspricht der Wert von Anlagen, wenn die Anlage an einem geregelten Markt notiert oder normalerweise gehandelt wird, dem Geld- oder Briefkurs, je nachdem, welcher der konservativere Preis ist, an dem betreffenden Markt am Bewertungszeitpunkt (d. h. dem niedrigeren Wert von Geld- und Briefkurs). Wenn eine solche Bewertung nicht möglich ist oder die Qualität der Marktdaten nicht ausreicht, muss die Anlage konservativ nach der Methode der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden. Die Methoden zur Bewertung nach Modellpreisen sind Methoden, die Werte von Vermögensgegenständen erzeugen, die aus einem oder mehreren Marktwerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet werden. Weitere Angaben zur Bewertung von Vermögenswerten sind im Folgenden unter „Bewertungsgrundsätze“ aufgeführt.

VNAV-Liquidity-Fonds, Ultra-Short-Bond-Fonds und Nicht-MMF-Fonds

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der VNAV-Liquidity-Fonds, der Ultra-Short-Bond-Fonds und der Nicht-MMF-Fonds werden die Anlagen nach Möglichkeit nach der Methode der Bewertung zu Marktpreisen bewertet. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Methode der Bewertung zu Modellpreisen anzuwenden. Der Nettoinventarwert je Anteil ist auf vier Nachkommastellen genau zu berechnen und stellt den Handels-NIW für die VNAV-Liquidity-Fonds, die Ultra-Short-Bond-Fonds und die Nicht-MMF-Fonds dar.

Die Nicht-MMF-Fonds können, sofern im Prospekt oder im betreffenden Nachtrag angegeben und beschrieben, Maßnahmen zum Schutz vor Verwässerung ergreifen.

Sovereign-Fonds

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der Sovereign-Fonds werden die Anlagen anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Dieser NIW ist der Handels-NIW für die Sovereign-Fonds. Er ist bei Akkumulierungsanteilen auf vier Nachkommastellen und bei Ausschüttungsanteilen auf zwei Nachkommastellen genau zu berechnen.

Zusätzlich berechnen die Sovereign-Fonds einen Nettoinventarwert je Anteil, bei dem sämtliche Anlagen mit der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden. Dieser Nettoinventarwert wird auf vier Nachkommastellen genau berechnet, und die Differenz zwischen diesem Wert und dem Handels-NIW wird täglich veröffentlicht.

LVNAV-Liquidity-Fonds

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der LVNAV-Liquidity-Fonds beabsichtigt der Verwaltungsrat, bestimmte Anlagen nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, während die anderen Anlagen, wenn möglich, nach der Methode der Bewertung zu Marktpreisen oder, sollte dies nicht möglich sein, nach der Methode der Bewertung zu Modellpreisen (wie jeweils im Abschnitt „**Bewertungsgrundsätze**“ näher beschrieben) bewertet werden. Dieser Nettoinventarwert je Anteil ist der Handels-NIW je Anteil für die LVNAV-Fonds, soweit im Folgenden nicht anderweitig beschrieben. Er ist bei Akkumulierungsanteilen auf vier Nachkommastellen und bei Ausschüttungsanteilen auf zwei Nachkommastellen genau zu berechnen.

Darüber hinaus berechnen die LVNAV-Liquidity-Fonds einen Nettoinventarwert je Anteil, bei dem alle Anlagen nach Möglichkeit nach der Methode der Bewertung zur Marktpreisen und, sollte dies nicht möglich sein, nach der Methode der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden (der „**NIW je Anteil ohne fortgeführte Anschaffungskosten**“). Dieser Nettoinventarwert wird auf vier Nachkommastellen genau

berechnet, und die Differenz zwischen diesem Wert und dem Handels-NIW je Anteil wird an jedem Bewertungszeitpunkt veröffentlicht. Wenn die Differenz zwischen diesem Nettoinventarwert und dem Handels-NIW je Anteil eines LVNAV-Liquidity-Fonds zu einem Bewertungszeitpunkt 20 Basispunkte überschreitet, wird der NIW je Anteil ohne fortgeführte Anschaffungskosten bis zum nächsten Bewertungszeitpunkt (an dem die Differenz neu berechnet wird) zum Handels-NIW je Anteil des jeweiligen LVNAV-Liquidity-Fonds. Der Verwaltungsrat kann diese Änderung nach eigenem Ermessen jederzeit vornehmen, bevor die Differenz zwischen dem NIW je Anteil ohne fortgeführte Anschaffungskosten und dem Handels-NIW je Anteile eines LVNAV-Liquidity-Fonds 20 Basispunkte überschreitet, wenn dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Wie vorstehend beschrieben, wird der Handels-NIW in der Regel bei Akkumulierungsanteilen auf vier Dezimalstellen und bei Ausschüttungsanteilen auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Rundung kann zu Unterschieden führen zwischen (i) dem Gesamtwert des Nettoinventarwerts je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zum Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile und (ii) dem Nettoinventarwert des Fonds als Ganzem. Dies kann sich auf die Klassen innerhalb desselben Fonds unterschiedlich auswirken. Die Verwaltungsstelle kann die Auswirkungen der Rundung auf den Nettoinventarwert je Anteil zwischen den einzelnen Klassen so gering wie möglich halten, wenn diese Abweichung unwesentlich ist (d. h. wenn die Abweichung dazu führt, dass der Nettoinventarwert je Anteil mit zwei Dezimalstellen vom Nettoinventarwert je Anteil mit vier Dezimalstellen um weniger als den in Artikel 33 Absatz 2 der MMF-Verordnung genannten Betrag abweicht, ist sie nicht wesentlich und sollte sich nicht auf den Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse auswirken). Dies soll sicherstellen, dass sich die Verwendung von Markt- oder Modellpreisen in der anwendbaren Bewertungsmethodik für alle Klassen des betreffenden Fonds einheitlich auswirkt und damit eine gerechte Behandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist, indem die Auswirkungen unwesentlicher Änderungen der Marktpreise ausgeschlossen werden.

Wie vorstehend beschrieben, wird der Handels-NIW bei Akkumulierungsanteilen auf vier Dezimalstellen gerundet. Darüber hinaus werden, wie im Abschnitt „Erstausgabepreis“ beschrieben, Akkumulierungsanteile in der Regel zu 100 (in der jeweiligen Basiswährung oder dem entsprechenden Gegenwert in einer Fremdwährung) ausgegeben. Werden diese Akkumulierungsanteile nicht zu diesem Erstausgabepreis ausgegeben (z. B. wenn Akkumulierungsanteile zu 1 oder 10.000 ausgegeben werden), wird der jeweilige Handels-NIW nach wie vor auf vier Dezimalstellen gerundet. Er ändert sich daher in Schritten von vier Dezimalstellen (d. h. er bewegt sich in Schritten von 0,0001) unabhängig vom Basisbetrag (d. h. unabhängig davon, ob der Handels-NIW beispielsweise 100 oder 1 beträgt).

Bewertungsgrundsätze

Die Anlagen der Gesellschaft werden mindestens täglich je nach Fondsart auf eine der folgenden Arten bewertet:

- (a) *Voll amortisierte Kosten* – Bei jedem Sovereign-Fonds werden Anlagen bewertet, indem die Anschaffungskosten zugrunde gelegt werden und dieser Wert bis zur Fälligkeit um die abgeschriebenen Aufschläge und Abschläge angepasst wird;
- (b) *Teilamortisierte Kosten* – Bei jedem LVNAV-Liquidity-Fonds werden Anlagen mit einer Restlaufzeit von maximal 75 Tagen bewertet, indem die Anschaffungskosten zugrunde gelegt werden und dieser Wert bis zur Fälligkeit um die Abschreibung von Aufschlägen oder Abschlägen angepasst wird, jedoch nur dann, wenn die Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten der betreffenden Anlage nicht um mehr als 10 Basispunkte von dem nach den Grundsätzen der Bewertung zu Marktpreisen berechneten Preis der betreffenden Anlage abweicht. In diesen Fällen werden bei Vermögenswerten mit einer Restlaufzeit von mehr als 75 Tagen die Anlagen entsprechend den Grundsätzen in Buchstabe (c) bewertet.

- (c) *Bewertung nach Marktpreisen oder Modellpreisen* – Bei jedem VNAV-Liquidity-Fonds, jedem Ultra-Short-Bond-Fonds, jedem Nicht-MMF-Fonds und bestimmten Anlagen jedes LVNAV-Liquidity-Fonds (wie vorstehend unter „Teilmortisierte Kosten“ beschrieben) sind die Anlagen wie folgt zu bewerten:

Sofern möglich (wie nachfolgend ausführlicher beschrieben), ist eine Bewertung zu Marktpreisen vorzunehmen. Die Anlage wird Geld- oder Briefkurs bewertet, je nachdem, welcher der konservativere Preis ist, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden. Zur Bewertung dürfen nur Marktdaten von hoher Qualität herangezogen werden, die wiederum auf Grundlage der folgenden Faktoren beurteilt werden: (i) Anzahl und Qualität der Gegenparteien; (ii) Volumen und Umsatz auf dem Markt der Anlage; (iii) Umfang der Emission und deren Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen möchte. Marktpreise können aus Marktnotierungen oder von einem anerkannten unabhängigen dritten Preisberechnungsdienst oder einem führenden Market Maker bezogen werden.

Vorbehaltlich des Vorstehenden stellt sich der Marktpreis einer bestimmten Anlage wie folgt dar:

- (i) Der Wert von Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert oder normalerweise gehandelt werden, ist (außer in den Fällen, die in den maßgeblichen nachfolgenden Absätzen aufgeführt sind) der letzte Marktpreis an diesem geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt, wobei Folgendes gilt:
- A. Der letzte Marktpreis ist der Geld- oder Briefkurs, je nachdem, welcher Preis konservativer ist, es sei denn, die Anlage kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
 - B. wenn eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt notiert oder normalerweise gehandelt wird, ist der maßgebliche geregelte Markt derjenige, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die fairsten Kriterien für die Bewertung der Anlage bietet;
 - C. bei Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert oder normalerweise gehandelt werden, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des jeweiligen geregelten Marktes erworben oder gehandelt werden, kann die Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts der Anlage gerechtfertigt ist.
- (ii) Anteile an anderen Geldmarktfonds, die nicht entsprechend den vorstehenden Vorgaben bewertet werden, werden mit dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet;
- (iii) der Wert von Bargeld, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend angegeben bereits erklärt wurden oder aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, ist als deren voller Betrag anzurechnen, es sei denn, es ist nach Ansicht des Verwaltungsrats in einem Fall unwahrscheinlich, dass dieser Betrag vollständig gezahlt oder vereinnahmt wird; in diesem Fall wird deren Wert nach einem Abschlag ermittelt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats (mit Zustimmung der Verwahrstelle) in diesem Fall angemessen ist, um deren tatsächlichen Wert darzustellen;
- (iv) Einlagen werden zu ihrem Kapitalbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Tag, an dem diese erworben oder geleistet wurden, bewertet;
- (v) soweit nach Ziffer (i)(A) möglich, werden Schatzwechsel zum mittleren Handelspreis an dem Markt, an dem sie zum Bewertungspunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet; sollte dieser Preis nicht verfügbar sein, werden sie zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der von einer von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassenen kompetenten Person sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird;

- (vi) soweit gemäß Ziffer (i)(A) möglich, werden Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte zum letzten verfügbaren mittleren Handelspreis an dem Markt, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. dem Markt, der der alleinige Markt oder nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder der Hauptmarkt ist, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden), zuzüglich der darauf aufgelaufenen Zinsen ab dem Tag ihres Erwerbs, bewertet;
- (vii) Devisentermingeschäfte werden anhand des Preises am Bewertungszeitpunkt bewertet, zu dem ein neues Termingeschäft im gleichen Umfang und mit gleicher Laufzeit abgeschlossen werden könnte;
- (viii) der Wert von Terminkontrakten und Optionen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird zu dem vom betreffenden Markt festgelegten Abrechnungspreis berechnet; sofern es nicht üblich ist, dass der betreffende Markt einen Abrechnungspreis notiert, oder wenn dieser Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, entspricht der Wert ihrem wahrscheinlich realisierbaren Wert, der vom Verwaltungsrat oder einer kompetenten Person, die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird, soweit dies gemäß Buchstabe (d) möglich ist;
- (ix) der Wert aller außerbörslichen Derivatekontrakte entspricht:
 - A. der Notierung durch die Gegenpartei, sofern diese Notierung mindestens täglich erfolgt und mindestens wöchentlich von einer von der Gegenpartei unabhängigen Person, die zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde, geprüft wird; oder
 - B. einer alternativen Bewertungsmethode, die der Verwaltungsrat als übereinstimmend mit den Anforderungen der irischen Zentralbank und Buchstabe (d) erachtet. Die Bewertung kann von der Gesellschaft oder einer unabhängigen preisstellenden Partei (bei der es sich um eine mit der Gegenpartei verbundene, aber von dieser unabhängige Partei handeln kann, die sich nicht auf die gleichen Preismodelle stützt, die von der Gegenpartei verwendet werden) berechnet werden, wobei jedoch bei Verwendung einer alternativen Bewertung (d. h. einer Bewertung, die von einer von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat benannten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person vorgenommen wird (oder einer Bewertung auf andere Weise, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird)) diese Bewertung monatlich mit derjenigen der Gegenpartei abzustimmen ist. Falls sich bei der monatlichen Abstimmung signifikante Abweichungen ergeben, werden diese zeitnah untersucht und erklärt;

Wenn eine Bewertung zu Marktpreisen wie oben beschrieben nicht möglich ist oder die Qualität der Marktdaten nicht ausreichend ist (z. B. weil die Marktdaten nach der Meinung des Verwaltungsrats (oder dessen Beauftragten) nicht repräsentativ sind), ist eine Anlage konservativ zu Modellpreisen zu bewerten. Das Modell muss mit Bedacht und in Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten angewendet werden. Es können eine oder mehrere Formen des Modells verwendet werden (abhängig von verschiedenen Faktoren, einschließlich der Art des Vermögenswertes). Das Modell muss den immanenten Wert der Anlage (d. h. ihren wahrscheinlichen Realisierungswert) auf der Grundlage aller folgenden Schlüsselfaktoren korrekt schätzen: (a) Volumen und Umsatz an dem Markt der Anlage; (b) Umfang der Emission und deren Anteil, den der Fonds kaufen oder verkaufen will; (c) das Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko aus der Anlage. Bei einer Bewertung zu Modellpreisen dürfen die fortgeführten Anschaffungskosten nicht herangezogen werden.

- (d) unbeschadet der vorstehenden Buchstaben können die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage anpassen, wenn sie in Anbetracht der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit, der Handelskosten und/oder der anderen von ihnen als relevant erachteten Erwägungen der Ansicht sind, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert der Anlage widerzuspiegeln;
- (e) wenn in einem Fall ein bestimmter Wert nicht feststellbar ist, wie vorstehend vorgesehen, oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Anlage besser erfasst, wird für die Bewertung der betreffenden Anlage die Methode angewandt, welche der Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle ausgewählt hat;
- (f) um geltende Rechnungslegungsstandards zu erfüllen, kann der Verwaltungsrat den Wert aller Vermögenswerte der Gesellschaft für die Anteilhaber im Jahresabschluss in einer anderen als der vorstehend dargelegten Weise darstellen. Die Darstellungsweise des Wertes eines Vermögenswertes im Jahresabschluss hat keinen Einfluss auf den Nettoinventarwert, der zur Bestimmung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise verwendet wird;
- (g) jede Bescheinigung über den Nettoinventarwert eines Anteils, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehler) von oder im Namen des Verwaltungsrats ausgestellt wurde, ist für alle Parteien verbindlich.

Verfahrensweise für den Handel

Zeichnungen

Angebot – Allgemein

Antragsteller können innerhalb eines jeden Handelszyklus einen Zeichnungsantrag für Anteile stellen. Der Zeichnungspreis entspricht dem Handels-NIW je Anteil im jeweiligen Handelszyklus, der gemäß den nachstehend und im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Bedingungen und Verfahren berechnet wird. Bei Anteilen mit gerundetem NIW wird erwartet, dass der Handels-NIW je Anteil einer Währungseinheit entspricht. Anteilinhaber der LVNAV-Liquidity-Fonds sollten jedoch beachten, dass unter den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Umständen der NIW je Anteil unter Umständen nicht einer Währungseinheit entspricht.

Zeichnungsanträge (unabhängig davon, ob es sich um Erst- oder Folgeanträge handelt) müssen entweder die Anzahl an Anteilen oder den Wert der Anteile, die gezeichnet werden sollen, angeben.

Unter bestimmten Umständen (z. B. in Fällen, in denen der Nettoinventarwert je Anteil basierend auf Marktpreisen als Handels-NIW verwendet wird, wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), kann die Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass Zeichnungsanträge nur nach Wert vorgelegt werden dürfen und in diesem Zusammenhang ein nach der Anzahl eingereicherter Zeichnungsantrag erst dann bearbeitet werden darf, wenn er bezüglich seines Wert bestätigt wurde.

Erstzeichnung

Vor einer Erstzeichnung von Anteilen der Gesellschaft muss ein Kontoeröffnungsformular in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form eingegangen und namens der Gesellschaft angenommen worden sein; außerdem müssen alle weiteren Unterlagen, die im Zusammenhang mit den CFT- und AML-Bestimmungen erforderlich sind, vorliegen. Sofern die erforderlichen Unterlagen nicht eingegangen sind, kann dies dazu führen, dass die Bearbeitung eines Kontoeröffnungsformulars oder eines Handelsauftrags, einschließlich eines Rücknahmeantrags, verzögert oder verweigert wird. Auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle muss das Original des Kontoeröffnungsformulars (und die Belege in Bezug auf CFT- und AML-Präventionsprüfungen) unverzüglich und innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang eines solchen Antrags übermittelt werden. Weitere Einzelheiten sind unter „Geldwäschebestimmungen“ ausgeführt.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die Informationen anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität, Anschrift und Herkunft des Vermögens und/oder der Finanzmittel eines Antragstellers und von dem/den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Falls der Antragsteller Informationen, die zum Zwecke der Feststellung benötigt werden, verspätet oder gar nicht vorlegt, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und sämtliche Zeichnungsgelder zurückzahlen oder die Anteile dieses Anteilinhabers können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgekauft werden. Die Auszahlung der Rücknahmeerlöse kann sich verzögern (Rücknahmeerlöse werden nicht ausgezahlt und Zinsen laufen nicht darauf auf, wenn der Zeichner oder Anteilinhaber die relevanten Informationen nicht vorlegt) und weder die Verwaltungsgesellschaft, noch der Verwaltungsrat, der Investmentmanager oder die Verwaltungsstelle haften gegenüber dem Zeichner oder dem Anteilinhaber, wenn unter diesen Umständen ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgekauft werden. Die Verwaltungsstelle zahlt keine Rücknahmeerlöse oder Dividenden aus, wenn der bezugsberechtigte Anteilinhaber die erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen, die zum Zwecke der Überprüfung benötigt werden, nicht vorgelegt hat. Die gesperrten Zahlungen können gegebenenfalls auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto oder den Bar-Sammelkonten der Teilfonds verwahrt werden, bis die Verwaltungsgesellschaft die nach ihrem Ermessen erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen erhält. Die Anteilinhaber sollten die Angaben zu Risiken unter „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt lesen; dort sind Angaben über die Position der Anteilinhaber hinsichtlich Geldern auf einem Umbrella-Bar-Sammelkonto oder Bar-Sammelkonten der Teilfonds enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle können die anderen Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen oder erforderlich halten, um die Beziehung mit einem Anleger zu beenden, wenn dies nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklassen, für die noch keine Anteile ausgegeben wurden, ist bis um 17:00 Uhr (irischer Zeit) (oder am Ende des maßgeblichen Handelszyklus, sofern früher) an dem Tag, der sechs Monate nach dem Datum dieses Prospekts liegt (oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag), offen und kann vom Verwaltungsrat nach Mitteilung an die irische Zentralbank verkürzt oder verlängert werden.

Zeichnungsanträge für Anteile während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit frei verfügbaren Barmitteln) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Antragsteller, die Anteile während des Erstausgabezeitraums beantragen, müssen einen Kontoeröffnungsantrag ausfüllen (bzw. gemäß den vom Verwaltungsrat genehmigten Anforderungen ausfüllen lassen). Ist ein Antragsteller bereits Anteilinhaber der Gesellschaft, so ist ein Kontoeröffnungsantrag nicht erforderlich; der Antragsteller kann innerhalb des Erstausgabezeitraums einen Antrag per Fax, telefonisch bzw. in anderer Form im Einklang mit den unter „Folgezeichnungen“ in diesem Prospekt angegebenen Verfahren stellen.

Erstausgabepreis

Der Erstausgabepreis (d.h. der Preis der Anteile während des Erstausgabezeitraums) entspricht dem nachstehend angegebenen Preis. Der nachstehend angegebene Erstausgabepreis kann nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vor dem Eingang von Zeichnungen jederzeit geändert werden, wobei den Anlegern der neue Erstausgabepreis zum Zeitpunkt ihres Erstantrages auf Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums mitgeteilt wird.

Anteilklasse	Erstausgabepreis (in der jeweiligen Basiswährung oder entsprechender Gegenwert in einer Fremdwährung)
Ausschüttungsanteile	1
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	100
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)*	100
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T2)	100
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T3)	100

*Außer für G-Akkumulierungsanteile, bei denen der Erstausgabepreis 10.000 beträgt

Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum

Zeichnungen nach dem Erstausgabezeitraum werden zum Handels-NIW je Anteil wie folgt ausgeführt:

1. Bei den VNAV-Liquidity-Fonds, den Ultra-Short-Bond-Fonds, den Nicht-MMF-Fonds und den Anteilen mit veränderlichem Nettoinventarwert an allen anderen Fonds erfolgen die Zeichnungen zu dem Handels-NIW je Anteil, der als nächstes nach Eingang des Antrags* ermittelt wird.
2. Bei den Anteilen mit gerundetem NIW an den Sovereign-Fonds erfolgen die Zeichnungen zum konstanten Handels-NIW je Anteil.
3. Bei den Anteilen mit gerundetem NIW an den LVNAV-Liquidity-Fonds erfolgen die Zeichnungen zum konstanten Handels-NIW je Anteil, es sei denn (wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), es wird der an den Marktwert angepasste Nettoinventarwert als Handels-NIW je Anteil verwendet. In diesem Fall werden die Zeichnungen zu dem Handels-NIW je Anteil ausgeführt, der als nächstes nach Eingang des Antrags* ermittelt wird.

* Sofern ein Antrag vor Ablauf der Eingangsfrist eingeht, werden die Anteile zu dem Handels-NIW je Anteil ausgegeben, der für den betreffenden Handelszyklus gilt. Geht ein Antrag nach Ablauf der Eingangsfrist ein, erfolgt die Ausgabe der Anteile zu dem Handels-NIW je Anteil, der für den

nächsten Handelszyklus gilt (dieser kann am nächsten Handelstag sein). Anleger, die über Clearingsysteme oder andere Vermittler mit Anteilen handeln, sollten beachten, dass die Anteile zum Handels-NIW je Anteil ausgegeben werden, der für den Handelszyklus gilt, in dem der Handelsantrag bei der Gesellschaft oder ihrem zuständigen Beauftragten eingegangen ist, und nicht unbedingt zum Handels-NIW je Aktie, der mit dem Handelszyklus in Verbindung steht, in dem der Anleger seinen Zeichnungsantrag erteilt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft hat festgelegt, dass Zinsgewinne, die infolge vorzeitiger Abwicklungen von Anteilzeichnungen und verspäteter Auszahlungen von Rücknahmeerlösen anfallen, gegen Zinskosten aufgerechnet werden, die der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Abwicklungen von Anteilzeichnungen zu bewahren. Alle weiteren Zinsgewinne fallen der Gesellschaft zu. Entsprechend erhalten Anleger keine Zinsen auf Zeichnungsgelder, die für einen Antrag eingehen, der bis zu einem nachfolgenden Handelstag zurückgehalten wird.

Ein Anteilinhaber kann Anteile zeichnen, indem er einen Zeichnungsantrag an die Verwaltungsstelle im Original (auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle) sendet oder, sofern der Anteilinhaber dies auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben hat, indem er die Zeichnung per Telefax, Telefon bzw. in anderer Form unter der Adresse, Telefax- oder Telefonnummer beantragt, die auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben ist. Zeichnungen können auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorgegebenen und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechenden Form erfolgen.

Folgezeichnungen

Folgezeichnungen für Anteile können nach Wahl des Antragstellers per Telefax, telefonisch oder in anderer Form erfolgen, sofern der Antragsteller eine ordnungsgemäße Ermächtigung nachgewiesen hat. Formulare für Zeichnungen per Telefax sind bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Folgezeichnungen können auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorgegebenen und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechenden Form erfolgen.

Die Gesellschaft und die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, einen Antrag für Anteile aus jeglichem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden etwaig gezahlte Zeichnungsgelder ganz oder teilweise (zinslos) an den Antragsteller durch Überweisung auf das vom Antragsteller in seinem Kontoeröffnungsantrag angegebene Konto erstattet.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Die Gesellschaft kann jedoch auch Zahlungen in anderen von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Währungen akzeptieren, die zu dem von den Bankberatern der Gesellschaft angegebenen Wechselkursen umgerechnet werden. Kosten und Risiken eines Währungsumtausches trägt der Antragsteller.

Zahlungszeitpunkt

Für die Anteilklassen der Teilfonds muss die Zahlung bis zu den nachstehend aufgeführten Eingangsfristen bzw. bei einem bestimmten Nachtragsfonds im betreffenden Nachtrag angegebenen Eingangsfristen oder bis zu einem von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitpunkt eingehen.

Auf Euro lautende Fonds

BlackRock ICS Euro Government Liquidity
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund

Anteilklasse	Eingangsfrist
Ausschüttungsanteile (T0)	16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag ¹
Ausschüttungsanteile (T2)	16.00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T2)	16.00 Uhr (irischer Zeit) am zweiten unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag

Auf Pfund Sterling lautende Fonds

BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund

BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund

BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund

BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund

Anteilklasse	Eingangsfrist
Ausschüttungsanteile	17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag ²
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem betreffenden Handelstag
S (Acc)-Anteile und J (Acc T3)-Anteile	17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem dritten unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag

¹ Ausgenommen Ausschüttungsanteile des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund, für die die Eingangsfrist 16.00 Uhr (irischer Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag ist.

² Ausgenommen Ausschüttungsanteile des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund, für die die Eingangsfrist 16:00 Uhr (irischer Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag ist

Anteilklasse	Eingangsfrist
Ausschüttungsanteile (T1)	17:00 Uhr (irischer Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag

Auf US-Dollar lautende Fonds

BlackRock ICS US Treasury Fund

BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund

BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund

BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

Anteilklasse	Eingangsfrist
Ausschüttungsanteile	18:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem betreffenden Handelstag ³
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T3)	18:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem dritten unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)	18:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag
Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0)	18:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem betreffenden Handelstag ⁴

Verspätete oder nicht geleistete Zahlungen für Zeichnungen

Sofern die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung nicht bis zu diesen Zeitpunkten eingegangen ist, haftet der Antragsteller für alle Kosten, die aufgrund des Zahlungsverzuges bzw. der Nichtzahlung entstehen. In diesem Fall kann (und, sofern die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln nicht eingegangen ist, wird) die Verwaltungsgesellschaft die Zuteilung widerrufen und/oder dem Antragsteller Zinsen wie folgt berechnen:

für Fonds mit Basiswährung Pfund Sterling in Höhe des 7-Tage-Sterling Overnight Index Average (SONIA) zuzüglich 2 %;

für Fonds mit Basiswährung Euro in Höhe des Euro Short Term Rate (€STR) zuzüglich 2 %; und

für Fonds mit Basiswährung US-Dollar in Höhe des Secured Overnight Financing Rate (SOFR) zuzüglich 2 %.

³ Ausgenommen Ausschüttungsanteile des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund, für die die Eingangsfrist 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag ist

⁴ Ausgenommen Anteile mit veränderlichem Nettoinventarwert (Acc T0) des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, für die die Zahlung für die Zeichnungsaufträge im Handelszyklus von 15:00 bis 17:00 Uhr platziert wird, bis 18:00 Uhr (New Yorker Zeit) an dem unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag fällig ist

Diese Gebühren sind zahlbar an die Verwaltungsgesellschaft. Wird eine Eigentumsbestätigung nicht oder verspätet ausgestellt, ändert dies nichts an der Pflicht des Antragstellers zur Zahlung der Zeichnungsgelder bis zu dem in diesem Prospekt angegebenen Zeitpunkt. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eine solche Gebühr ganz oder teilweise verzichten. Im Allgemeinen sind diese Kosten die Überziehungsgebühren, die der Gesellschaft von der Verwahrstelle berechnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den Anteilbestand des Antragstellers an dem betreffenden Teilfonds oder einem anderen Teilfonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken. Wird eine Auftragsbestätigung gar nicht oder verspätet ausgestellt (siehe nachstehender Abschnitt „Eintragung und Bestätigung“), ändert dies nichts an der Pflicht des Antragstellers zur Zahlung der Zeichnungsgelder zum angegebenen Zeitpunkt.

Gutschrift von Ausschüttungen / Erträgen

Bei Anträgen, die bis zum Ablauf der jeweiligen Eingangsfrist während eines Handelszyklus eingehen, werden die für diese Anträge ausgegebenen Anteile wie folgt verbucht (außer bei einem bestimmten Nachtragsfonds, bei dem die Anteile wie im betreffenden Nachtrag angegeben verbucht werden):

- (a) im Fall von Anteilen mit gerundetem NIW an Sovereign-Fonds und LVNAV-Liquidity-Fonds inklusive ausgewiesener Dividenden am jeweiligen Handelstag;
- (b) im Fall von Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T0), von Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) und von Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T2) an LVNAV-Liquidity-Fonds inklusive des Ertragsanteils jenes Tages am jeweiligen Handelstag⁵;
- (c) im Fall von Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T0) und Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) an Sovereign-Fonds inklusive des Ertragsanteils jenes Tages am unmittelbar auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag;
- (d) im Fall von Anteilen an Ultra-Short-Bond-Fonds inklusive des Ertragsanteils jenes Tages / der ausgewiesenen Dividenden (soweit anwendbar) an dem ersten auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag; und
- (e) im Fall von Anteilen der VNAV-Liquidity-Fonds inklusive des Ertragsanteils / der ausgewiesenen Dividenden (soweit anwendbar) jenes Tages an dem jeweiligen Handelstag.

Geldwäschebestimmungen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Identitätsnachweise vom Anleger zu verlangen, die nach Auffassung des Verwaltungsrates zur Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft nach den gesetzlichen Geldwäschebestimmungen (AML) geeignet sind. Sofern diese Nachweise nicht zur Zufriedenheit vorliegen, kann sich die Bearbeitung eines Kontoeröffnungsantrages oder sonstigen Antrages verzögern oder der Kontoeröffnungsantrag bzw. der betreffende sonstige Antrag kann abgelehnt werden. In diesem Zusammenhang übernehmen weder die Gesellschaft noch die Verwahrstelle eine Verantwortung für eine verzögerte Abwicklung oder eine Ablehnung des Kontoeröffnungsantrages oder sonstigen Antrages.

Bruchteilsanteile

Zeichnungsgelder, die unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Für Teile der Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil betragen, werden Bruchteilsanteile ausgegeben, mit der Maßgabe, dass Bruchteile bis auf die vom Verwaltungsrat bestimmte Dezimalstelle berechnet werden. Zeichnungsgelder, die unter dem Bruchteil eines Anteils (wie vom Verwaltungsrat festgelegt) liegen, werden nicht an einen Anteilinhaber erstattet, sondern zugunsten der betreffenden Klasse innerhalb eines Teilfonds einbehalten.

⁵ Mit Ausnahme der Klasse S (Acc), bei der den Anteilen, die auf Anträge hinausgegeben werden, die Erträge jenes Tages am dritten Geschäftstag unmittelbar nach dem jeweiligen Handelstag gutgeschrieben werden

Eintragung und Bestätigung

Alle Anteile werden als Namensanteile eingetragen; Nachweis für diese Anteile ist die Eintragung in das Anteilregister der Gesellschaft. Zertifikate werden nur auf spezifischen schriftlichen Antrag eines Anteilinhabers ausgegeben. Jeder Anleger erhält eine Auftragsbestätigung, in der der Erhalt eines Zeichnungsantrags durch die Gesellschaft bestätigt wird; diese Auftragsbestätigung ist jedoch von den Anlegern nicht als Bestätigung über die Zahlung von Zeichnungsgeldern anzusehen.

Ausführungsanzeigen, in denen die Einzelheiten über die zugeteilten Anteile angegeben und das Eigentum bestätigt wird, werden den Antragstellern nach Abwicklung ihrer Anträge übersandt.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis je Anteil jeder Klasse wird wie folgt bestimmt:

- (a) Ermittlung des zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelszyklus berechneten Handels-NIW der Anteile jeder Klasse des betreffenden Teilfonds;
- (b) Dividieren des gemäß (a) berechneten Betrages durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt; und
- (c) Hinzurechnung eines Betrages zum Aufrunden des resultierenden Betrages auf die Nachkommastelle, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, und zwar in der Währung, auf die die Anteile lauten.

Die aktuellen Zeichnungspreise für Anteile jedes Teilfonds und jeder Klasse sind an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Investmentmanagers und der Verwaltungsstelle verfügbar. Es wird davon ausgegangen, dass der Zeichnungspreis für Anteile mit gerundetem NIW bei normalen Marktbedingungen einer Währungseinheit entspricht. Es wird kein Ausgabeaufschlag fällig. Sofern Beträge gerundet werden, fallen etwaig daraus resultierende Beträge der jeweiligen Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds zu.

Erstzeichnung

Die Mindesterstzeichnungsbeträge, die von einem Antragsteller durch die Summe aller Zeichnungen in sämtlichen Anteilklassen und Teilfonds erfüllt werden können, sind in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann jeweils auf die Einhaltung des Mindesterstzeichnungsbetrages verzichten.

Ein Mindestbestand ist nicht vorgeschrieben und es bestehen keine Mindestbeträge für Rücknahmen oder Folgezeichnungen.

Folgezeichnungen / Rücknahmen

Es bestehen keine Mindestbeträge für Folgezeichnungen oder Rücknahmen.

Mindestbestand

Ein Mindestbestand ist nicht vorgeschrieben.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeverfahren

Anteilinhaber können während jedes Handelszyklus die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zum Handels-NIW je Anteil folgendermaßen verlangen:

1. Bei den VNAV-Liquidity-Fonds, den Ultra-Short-Bond-Fonds, den Nicht-MMF-Fonds und den Anteilen mit veränderlichem NIW aller anderen Fonds werden Rücknahmen zu dem Handels-NIW je Anteil ausgeführt, der unmittelbar nach Eingang eines Handelsantrags* ermittelt wird.
2. Bei den Anteilen mit gerundetem NIW an den Sovereign-Fonds werden Rücknahmen zum konstanten Handels-NIW je Anteil ausgeführt.

3. Bei den Anteilen mit gerundetem NIW der LVNAV-Liquidity-Fonds erfolgen Rücknahmen zu dem auf zwei Nachkommastellen angegebenen konstanten Handels-NIW je Anteil, es sei denn (wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), der auf vier Nachkommastellen angegebene Nettoinventarwert je Anteil wird als Handels-NIW je Anteil verwendet. In diesem Fall erfolgen die Rücknahmen zum nächsten ermittelten Handels-NIW je Anteil nach Eingang eines Handelsantrags*.

* Wenn ein Handelsantrag vor dem Annahmeschluss eingeht, werden Rücknahmen zum Handels-NIW je Anteil ausgeführt, der für den betreffenden Handelszyklus gilt. Wenn ein Handelsantrag nach dem Annahmeschluss eingeht, werden Rücknahmen zum Handels-NIW je Anteil ausgeführt, der für den nächsten Handelszyklus gilt (dieser kann am nächsten Handelstag sein). Anleger, die über Clearingsysteme oder andere Vermittler mit Anteilen handeln, sollten beachten, dass Rücknahmen zum Handels-NIW je Anteil ausgeführt werden, der für den Handelszyklus gilt, in dem der Handelsantrag bei der Gesellschaft oder ihrem jeweiligen Beauftragten eingegangen ist, und nicht unbedingt zum Handels-NIW je Anteil, der mit dem Handelszyklus in Verbindung steht, in dem der Anleger seinen Rücknahmeauftrag erteilt hat.

Nach dem Tag ihrer Rücknahme werden für die Anteile keine an oder nach diesem Datum erklärten Ausschüttungen ausgezahlt oder gutgeschrieben. Bei Anteilen mit gerundetem NIW wird davon ausgegangen, dass der Handels-NIW je Anteil bei normalen Marktbedingungen einer einzelnen Währungseinheit entspricht.

Ein Anteilinhaber kann Anteile zurückgeben, indem er einen Rücknahmeantrag an die Verwaltungsstelle im Original (auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle) sendet oder, sofern der Anteilinhaber dies auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben hat, indem er die Rücknahme per Telefax, Telefon oder in anderer Form über die Adresse, Telefax- bzw. Telefonnummer beantragt, die auf dem Kontoeröffnungsantrag angegeben ist. Formulare für Rücknahmen per Telefax sind bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Rücknahmeanträge können auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorgegebenen und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechenden Form erfolgen.

Im Rücknahmeantrag ist entweder die Anzahl oder der Wert der zurückzunehmenden Anteile des Fonds anzugeben. Wurde ein Handelsantrag nur nach Anteilen vorgelegt, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Bestätigung des Werts der Anteile verlangen oder verlangen, dass der Antrag stattdessen unter Angabe des Werts der Anteile gestellt wird. Jeder Anleger erhält eine Auftragsbestätigung, in der der Erhalt eines Rücknahmeantrags durch die Gesellschaft bestätigt wird; diese Auftragsbestätigung ist jedoch von den Anlegern nicht als Bestätigung über die Zahlung von Rücknahmegeldern anzusehen.

Jeder Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bedingungen des Kontoeröffnungsantrages ermächtigen, schriftlich, per Telefax oder Telefon gegebene Anweisungen bzw. Anweisungen in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorgeschriebenen und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechenden Form auszuführen. Nachfolgende Änderungen dieser der Verwaltungsstelle vorliegenden festgelegten Anweisungen oder Kontoangaben für die Rücknahmezahlungen, müssen der Verwaltungsstelle schriftlich im Original (auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle) und ordnungsgemäß vom Anteilinhaber unterzeichnet zugesandt werden; die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die jeweilige Ermächtigung für die Unterschrift zu verifizieren.

Weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle (bzw. deren jeweilige Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung (*directors, officers*), Mitarbeiter oder Beauftragte) übernehmen eine Haftung oder Verantwortung im Hinblick auf die Authentizität von Rücknahmeanträgen, die per Telefax, schriftlich, telefonisch oder in sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls vorgeschriebener und den Anforderungen der irischen Zentralbank entsprechender Form von einer Person gestellt werden, die sich als unterschrittsbevollmächtigt ausgibt und bei der es keinen Grund gibt, diese Bevollmächtigung anzuzweifeln.

Die Gesellschaft ist nach irischem Steuerrecht verpflichtet, auf die Rücknahmegelder Steuern zum maßgeblichen Steuersatz einzubehalten, sofern keine entsprechende Erklärung (*Relevant Declaration*) in der vorgeschriebenen Form seitens des Anteilinhabers vorliegt, in der bestätigt wird, dass der Anteilinhaber keine Person mit Sitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, für die ein Steuerabzug erforderlich wäre.

Zahlung der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen

Rücknahmeerlöse werden am betreffenden Handelstag oder am folgenden Geschäftstag in der Regel per telegrafischer Überweisung (auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers) folgendermaßen an die vom Anteilinhaber auf seinem Kontoeröffnungsantrag angegebene Bankverbindung überwiesen (außer bei einem bestimmten Nachtragsfonds, bei dem die Rücknahmeerlöse normalerweise entsprechend den Angaben im betreffenden Nachtrag überwiesen werden):

1. Bei den Ultra Short Bond Funds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt, außer bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T3), bei denen die Rücknahmeerlöse im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt werden.
2. Bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) und Ausschüttungsanteilen (T1) der VNAV-Liquidity-Fonds, Sovereign-Fonds und LVNAV-Liquidity-Fonds wird der Erlös aus Rücknahmen im Allgemeinen vor Geschäftsschluss am Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt.*
3. Bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) und Ausschüttungsanteilen (T1) der VNAV-Liquidity-Fonds, der Sovereign-Fonds und der LVNAV-Liquidity-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt⁶.
4. Bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T2) und den Ausschüttungsanteilen (T2) der VNAV-Liquidity-Fonds und der LVNAV-Liquidity-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am zweiten auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag ausgezahlt.
5. Bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T3) in den VNAV-Liquidity-Fonds und der Klasse S (Acc) wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt.
6. Bei den Ausschüttungsanteilen (T0) der VNAV-Liquidity-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss an dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt.
7. Bei den Ausschüttungsanteilen (T0) der LVNAV-Liquidity-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen während des Handelszyklus ausgezahlt, es sei denn (wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben), der NIW je Anteil ohne fortgeführte Anschaffungskosten wird als Handels-NIW verwendet. In diesem Fall wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen bis Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag ausgezahlt.*
8. Bei den Anteilen mit gerundetem NIW der Sovereign-Fonds wird der Rücknahmeerlös im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen während des Handelszyklus ausgezahlt, wobei die letzte Zahlung bis Geschäftsschluss am Handelstag erfolgt.

* Der Rücknahmeerlös bei Rücknahmeanträgen, die im Handelszyklus von 15:00 bis 17:00 Uhr des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund eingegangen sind, werden bis Geschäftsschluss an dem auf den jeweiligen Handelstag folgenden Geschäftstag ausgezahlt, sofern der NIW je Anteil ohne fortgeführte Anschaffungskosten als Handels-NIW verwendet wird.

Ausschüttungen werden (sofern sich der Anteilinhaber für eine Auszahlung in bar entschieden hat) in der Regel per telegrafischer Überweisung an die vom Anteilinhaber auf seinem Kontoeröffnungsantrag angegebene Bankverbindung an dem Geschäftstag für die betreffende Anteilklasse (wie im Abschnitt

„Ausschüttungspolitik“ in diesem Prospekt beschrieben) überwiesen.

Nach Einleitung des telegrafischen Überweisungsverfahrens durch bzw. für die Gesellschaft übernehmen die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle im Zusammenhang mit dem weiteren Überweisungsprozess keinerlei Verantwortung hinsichtlich der Leistungserbringung der Mittler oder der Bank des Anteilinhaber. Sofern sich ein Problem bei der Leistungserbringung ergibt, sollte sich der Anteilinhaber direkt mit den Mittlern bzw. der Bank in Verbindung setzen.

Die Anteilinhaber können ihre im Kontoeröffnungsantrag angegebene Bankverbindung für die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen durch Übersendung im Original (auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle) einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an die Verwaltungsstelle ändern.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bestimmte Verfahrensweisen für die Änderung der im Kontoeröffnungsantrag gegebenen Informationen einführen, zu denen die Vorlage einer Verifizierung der Unterschriftsmächtigung gehören kann. Ein Rücknahmeantrag gilt so lange als nicht in ordnungsgemäßer Form eingegangen, bis diese Informationen bzw. zusätzlichen Unterlagen in für die Verwaltungsgesellschaft zufrieden stellender Form bei der Verwaltungsstelle für die Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, es sei denn, der Widerruf erfolgt mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft.

Gutschrift der Ausschüttungen / Erträge

Bei Rücknahmeanträgen, die in einem Handelszyklus bis zu dem jeweiligen Annahmeschluss (unabhängig vom jeweiligen Abwicklungszeitraum) eingehen, erfolgt die letztmalige Gutschrift auf die jeweiligen Anteile wie folgt (außer bei einem bestimmten Nachtragsfonds, bei dem die letztmalige Gutschrift auf die jeweiligen Anteile entsprechend den Angaben im betreffenden Nachtrag erfolgt):

- (a) bei den Anteilen mit gerundetem NIW der Sovereign-Fonds und der LVNAV-Liquidity-Fonds Gutschrift der ausgewiesenen Dividenden am vorherigen Geschäftstag;
- (b) bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T0), den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) und den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T2) der LVNAV-Liquidity-Fonds Gutschrift des Ertragsanteils jenes Tages am vorherigen Geschäftstag⁷;
- (c) bei den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T0) und den Anteilen mit veränderlichem NIW (Acc T1) der Sovereign-Fonds Gutschrift des Ertragsanteils jenes Tages am jeweiligen Handelstag;
- (d) bei den Anteilen der Ultra-Short-Bond-Fonds Gutschrift des Ertragsanteils jenes Tages / der ausgewiesenen Dividenden (soweit anwendbar) am jeweiligen Handelstag; und
- (e) bei den Anteilen der VNAV-Liquidity-Fonds Gutschrift des Ertragsanteils jenes Tages / der ausgewiesenen Dividenden (soweit anwendbar) am vorangehenden Geschäftstag.

Zahlungswährung

Rücknahmegelder sind in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Anteilinhabers jedoch auch Zahlungen in anderen von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Währungen akzeptieren, die zu den von den Bankberatern der Gesellschaft angegebenen Wechselkursen umgerechnet werden. Kosten und Risiken eines Währungsumtausches trägt der Anteilinhaber.

⁷ Mit Ausnahme der Klasse S (Acc), bei der den jeweiligen Anteilen der Ertragsanteil jenes Tages letztmals am zweiten Geschäftstag unmittelbar nach dem jeweiligen Handelstag gutgeschrieben wird

Bruchteilsanteile

Außer in den Fällen, in denen ein Anteilinhaber seinen gesamten Anteilbestand an einem Teilfonds zur Rücknahme einreicht, können Bruchteilsanteile registriert werden, sofern ein Teil der Rücknahmeerlöse für die Anteile unter dem Rücknahmepreis für einen Anteil liegt, allerdings mit der Maßgabe, dass diese Bruchteilsanteile auf die vom Verwaltungsrat festgelegte Dezimalstelle berechnet werden müssen. Rücknahmeerlöse, die dem vom Verwaltungsrat bestimmten Bruchteilsanteil nicht voll entsprechen, werden nicht an den Antragsteller erstattet, sondern zugunsten der betreffenden Klasse innerhalb eines Teilfonds einbehalten.

Zwangsrücknahme

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anteile zwangsweise zum Rücknahmepreis zurückzunehmen oder die Übertragung von Anteilen an einen Qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn seiner Ansicht nach die Anteile (rechtlich oder wirtschaftlich) von einer Person gehalten werden, die kein Qualifizierter Inhaber ist, bzw. im Fall von Agency-Anteilen, von einer Person, die nicht Partei einer aktuellen Kundenvereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe ist.

Insbesondere wird bei einem qualifizierten Inhaber, der nicht länger qualifiziert ist, entweder (i) da er der Gesellschaft keine Zusicherung hinsichtlich eines Fehlverhaltens vorlegt oder (ii) da seine Bestände an einem Fonds der Gesellschaft 17 % der ausgegebenen Anteile dieses Fonds erreichen, der Anteil der Bestände, der dazu führt, dass diese Schwelle überschritten wird, zwangsweise auf unter 17 % der ausgegebenen Anteile dieses Fonds oder vollständig zurückgenommen.

Maßnahme bei Negativrenditen

Wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds nicht stabil gehalten werden kann, weil die an einem bestimmten Handelstag auf diese Klasse entfallende Nettorendite (d.h. die Rendite abzüglich aller Kosten und Aufwendungen) negativ ist (eine „**Negativrendite**“), kann der Verwaltungsrat unter Wahrung einer Benachrichtigungsfrist von 14 Kalendertagen gegenüber den Inhabern von Anteilen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse (während der die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse ihre Anteile kostenlos zurückgeben können) eine Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) durchführen. Wenn eine solche Umwandlung vorgenommen wird, werden die von der Negativrendite betroffenen Anteile wie folgt verändert: (i) die Dividendenpolitik wird verändert, und die Anteile werden zu Akkumulierungsanteilen; (ii) der Name der betreffenden Klasse wird geändert, wobei der Zusatz „(Dis)“ oder „ausschüttend“ gegebenenfalls durch „(Acc T0)“ ersetzt wird; und (iii) wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, wird der Nettoinventarwert je Anteil bei Akkumulierungsanteilen auf vier Nachkommastellen genau berechnet. Die negativen Erträge laufen im NIW auf, weshalb der NIW je Anteil bei diesen Klassen nicht stabil bleibt, wodurch ihr Kapital erodieren kann. Weitere Informationen finden Sie in der „Risikoerwägung“ unter dem Titel „Geldmarktfonds-Reform“.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) rückgängig zu machen, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat die Umwandlung der ausschüttenden Anteile (T0) des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund und des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) vorgenommen, wie in Anhang V angegeben.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis je Anteil wird wie folgt festgelegt:

- (a) Ermittlung des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt im betreffenden Handelszyklus auf die betreffende Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds entfallenden Handels-NIW;

- (b) Dividieren des gemäß (a) berechneten Betrages durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse des Teilfonds zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt; und
- (c) Abzug eines Betrages zum Abrunden des resultierenden Betrages auf die Nachkommastelle, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, und zwar in der Währung, in der die Anteile denominiert sind. Die aktuellen Rücknahmepreise für Anteile jedes Teilfonds und jeder Klasse sind an jedem Geschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Investmentmanagers und der Verwaltungsstelle verfügbar. Es wird davon ausgegangen, dass der Rücknahmepreis für die Anteile mit gerundetem NIW bei normalen Marktbedingungen einer einzigen Währungseinheit entspricht.

Führen der Konten für Zeichnungs- und Rücknahmebeträge

Die Gesellschaft hat das Umbrella-Bar-Sammelkonto sowie für als stark gehebelt eingestufte Fonds die Barmittelkonten der Fonds eröffnet. Alle Zeichnungsbeträge zugunsten und alle Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge zulasten der Fonds werden entweder in das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder die Bar-Sammelkonten der Teilfonds eingezahlt bzw. aus diesen gezahlt. Gelder auf dem Barmittelkonto des Umbrella-Fonds oder den Barmittelkonten der Fonds, einschließlich der für einen Fonds im Voraus vereinnahmten Zeichnungsbeträge, fallen nicht unter den Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Anbieter von Fondsdienstleistungen.

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder bis zur Zahlung der Zeichnungsbeträge auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung der Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen ist der betreffende Anleger in Bezug auf die von ihm bezahlten bzw. ihm geschuldeten Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Sämtliche einem Fonds zuzurechnenden Zeichnungsbeträge (einschließlich der vor Ausgabe der Anteile eingehenden Zeichnungen) und alle von einem Fonds zu zahlenden Rücknahmebeträge, Dividenden oder Barausschüttungen werden über Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. gegebenenfalls über die Bar-Sammelkonten der Fonds gesteuert und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. gegebenenfalls auf die Bar-Sammelkonten der Fonds eingezahlte Zeichnungsbeträge werden am vereinbarten Abwicklungstermin auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto eingezahlt. Gehen Zeichnungsbeträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. den Barmittelkonten der Fonds ohne ausreichende Dokumente für eine Identifizierung des Anlegers oder des jeweiligen Fonds ein, werden diese Beträge innerhalb von fünf (5) Werktagen und wie in der Arbeitsanweisung für das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder für die Bar-Sammelkonten der Fonds beschrieben an den betreffenden Anleger zurückgezahlt.

Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, einschließlich gesperrte Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, werden bis zur Fälligkeit der Zahlung (oder einem späteren Termin, wenn die gesperrten Zahlungen zur Zahlung freigegeben werden) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto bzw. gegebenenfalls auf den Bar-Sammelkonten der Fonds gehalten und danach an den betreffenden Anteilinhaber oder den Anteilinhaber, der seine Anteile zurück gibt, ausgezahlt.

Das Risiko im Zusammenhang mit der Nichtvorlage der erforderlichen und korrekten Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder im Zusammenhang mit dem Versäumnis, eine Zahlung auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto oder das richtige Bar-Sammelkonto eines Fonds vorzunehmen, trägt der Anleger.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto und die Bar-Sammelkonten der Fonds wurden auf den Namen der Gesellschaft und bei als stark gehebelt eingestuftem Fonds auf den Namen des/der betreffenden Fonds eröffnet. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sichere Verwahrung und Überwachung der Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und dem Bar-Sammelkonto des Fonds und stellt sicher, dass die jeweiligen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto und den Bar-Sammelkonten der Fonds den betreffenden Fonds zugeordnet werden können.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben eine Arbeitsanweisung für das Umbrella-Bar-Sammelkonto vereinbart, welche die teilnehmenden Fonds der Gesellschaft, die bei Überweisungen vom Umbrella-Bar-Sammelkonto zu befolgenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsprozesse und die zu befolgenden Verfahren identifiziert, wenn einem Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen und/oder Überweisungen von Geldern an einen Fonds, die einem anderen Fonds zuzuordnen sind, aufgrund von zeitlichen Unterschieden Fehlbeträge entstehen.

Auswirkungen bestimmter gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Zeichnungen annehmen, wenn der eingetragene Anteilinhaber (der „**eingetragene Anteilinhaber**“) gemäß einer bestimmten gesetzlichen oder regulatorischen Anforderung die betreffenden Anteile für eine andere Person oder Einrichtung (die „zugrunde liegende Gesellschaft“) oder in deren Namen hält. Beispiele für eingetragene Anteilinhaber sind unter anderem der Treuhänder einer Pensionskasse oder einer regulierten Einrichtung, die Gelder im Auftrag oder zur Erfüllung der Forderungen ihrer eigenen Kunden hält, wobei die zugrunde liegende Gesellschaft in diesen Beispielen die Pensionskasse bzw. der zugrunde liegende Kunde ist. In diesen Fällen kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft mit dem eingetragenen Anteilinhaber die Auswirkungen der bestimmten gesetzlichen oder regulatorischen Anforderung abstimmen, insbesondere in dem Sinne, (A) dass eine Anlage, die vom eingetragenen Anteilinhaber in die Gesellschaft getätigt wird, keine Anlage zugunsten dieses eingetragenen Anteilinhabers selbst ist, sondern für eine bestimmte zugrunde liegende Gesellschaft getätigt wird (eine „**spezifische Anlage**“) und, (B) dass jeder Anspruch der Gesellschaft gegen den „Anleger“ gemäß der jeweiligen gesetzlichen oder regulatorischen Anforderung entweder gegen (1) den eingetragenen Anteilinhaber, aber nur in Bezug auf die spezifische Anlage (und nicht in Bezug auf eine andere Anlage, die von diesem eingetragenen Anteilinhaber getätigt wird) oder (2) die zugrunde liegende Gesellschaft und nicht gegen den eingetragenen Anteilinhaber selbst oder eine Pensionskasse oder einen anderen zugrunde liegenden Kunden dieses eingetragenen Anteilinhabers gerichtet ist. Sofern keine einschlägigen gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen anwendbar sind, gelten alle Ansprüche der Gesellschaft gegen den „Anleger“ in Bezug auf seine Anlagen in der Gesellschaft gegenüber dem eingetragenen Anteilinhaber selbst.

Wechsel zwischen Fonds und Klassen

Anteilinhaber können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zwischen Fonds und Anteilklassen wechseln, mit der Ausnahme dass (1) sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart hat, nur Personen, die Partei einer aktuellen Kundenvereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen der BlackRock-Gruppe sind, Agency-Anteile und DS-Agency-Anteile halten dürfen, (2) kein Wechsel zwischen den S-Anteilen zulässig ist und (3) ein Wechsel zu bestimmten Zeiten unter Umständen nicht möglich ist, wie unten beschrieben.

Anteilinhaber können den Wechsel an jedem Handelstag für einen Teil oder den gesamten Bestand ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse (der „ursprüngliche Fonds oder die ursprüngliche Klasse“) in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse, die zu diesem Zeitpunkt angeboten werden (der „neue Fonds oder die neue Klasse“), beantragen. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, muss der Betrag der umzuwandelnden Anteile mindestens der anfänglichen Mindestzeichnung entsprechen (im Falle eines Erstkaufs eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse). Ein Anteilinhaber kann einen Wechsel vornehmen, indem er einen Handelsantrag stellt und ihn im Original (auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle) an die Verwahrstelle schickt oder, wenn ein Anteilinhaber diese Möglichkeit im Kontoeröffnungsformular gewählt hat, per Telefax, Telefon oder auf andere Art und Weise an die auf dem Kontoeröffnungsformular angegebene Adresse, Fax- oder Telefonnummer. Der Wechsel kann auch auf andere Art und Weise erfolgen, die die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle jeweils bestimmen kann, wenn diese Art und Weise den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Beim Wechsel zwischen Fonds oder Klassen mit unterschiedlichen Basiswährungen führt die Verwahrstelle auf Kosten des betreffenden Anteilinhabers eine entsprechende Währungsumrechnung durch.

Die allgemeinen Bestimmungen für eine Rückgabe gelten in gleicher Weise für einen Wechsel.

Anweisungen für einen Wechsel müssen bis zum Annahmeschluss an einem Handelstag für den ursprünglichen Fonds oder die ursprüngliche Klasse sowie den/die neuen Fonds oder die neue(n) Klasse(n) (sofern unterschiedlich) eingegangen sein. Der Wechsel erfolgt zu den Preisen, die am betreffenden Bewertungszeitpunkt an diesem Handelstag oder an einem anderen, von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Tag ermittelt wurden. Nach dem Annahmeschluss eingehende Wechselanträge werden bis zum Handelszyklus der betreffenden Fonds oder Klassen zurückgestellt. Für die Ausgabe von Anteilen des neuen Fonds im Zusammenhang mit einem Wechsel fällt kein Ausgabeaufschlag an.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile an einem neuen Fonds oder einer neuen Klasse wird anhand der nachfolgenden Formel errechnet:

$$A = B \times \frac{(C \times D)}{E}$$

wobei:

- A = die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds bzw. der neuen Klasse;
- B = die Anzahl der zu wechselnden Anteile;
- C = der Rücknahmepreis je Anteil der an dem betreffenden Handelstag zu wechselnden Anteile;
- D = der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzte Währungsumrechnungsfaktor, der dem effektiven Wechselkurs für die Abrechnung an dem betreffenden Handelstag für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Fonds und/oder Klassen (bei unterschiedlichen Basiswährungen der Fonds) entspricht; wenn die betreffenden Fonds dieselbe Basiswährung haben, ist $D = 1$; und
- E = der Zeichnungspreis je Anteil des neuen Fonds bzw. der neuen Klasse an dem betreffenden Handelstag.

Im Falle eines Wechsels von Anteilen werden die Anteile des neuen Fonds bzw. der neuen Klasse für und entsprechend dem Verhältnis zu den Anteilen des ursprünglichen Fonds bzw. der ursprünglichen Klasse zugeteilt und ausgegeben, das dem Verhältnis A zu B entspricht, wie vorstehend beschrieben. Sofern mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, darf es infolge des Wechsels zu keiner Barbewegung oder Barabrechnung kommen, und der dem Anteilinhaber aufgrund der Rücknahme zustehende Betrag wird mit dem vom Anteilinhaber aufgrund der Zeichnung fälligen Betrag verrechnet. Unter diesen Umständen und wenn die ursprüngliche und die neue Klasse zu demselben Fonds gehören, kann der Investmentmanager bestimmen, wenn sich der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch den Wechsel nicht ändert, dass keine Handelsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Wechsel getätigt werden (d. h. keine Wertpapiere zur Finanzierung der Rücknahme verkauft und keine Wertpapiere mit dem Zeichnungserlös gekauft werden).

Ein Wechsel ist nicht möglich, (i) wenn der Verwaltungsrat, wie im Abschnitt „Aussetzung und Aufschub“ beschrieben, beschlossen hat, den Handel mit Anteilen vorübergehend auszusetzen, (ii) wenn der Verwaltungsrat, wie im Abschnitt „Liquiditätsgebühren“ beschrieben, beschlossen hat, beim Verkauf von Anteilen eine Liquiditätsgebühr zu erheben; oder (iii) wenn der Verwaltungsrat für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse beschlossen hat, keine Zeichnungsanträge anzunehmen.

Zwangswaiser Wechsel

Unter bestimmten Umständen hat der Verwaltungsrat das Recht, nach entsprechender Mitteilung an den Anteilinhaber mit einer Frist von 30 Kalendertagen, zwangsweise alle Agency-Anteile in eine andere Klasse umzutauschen, bei der es sich nicht um eine Klasse von Agency-Anteilen handelt, wenn der Verwaltungsrat dies in seinem freien Ermessen für den Anteilinhaber für angemessen hält. Solche Umstände liegen dann vor, wenn der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen der Ansicht ist, dass sich die Agency-Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, mit der eine gültige

Kundenvereinbarung für diese Agency-Anteile nicht besteht (und der von der Verwaltungsgesellschaft nicht anderweitig gestattet wurde, Agency-Anteile zu halten). Durch dieses Recht bleiben die sonstigen Rechte des Verwaltungsrates in Bezug auf die betreffenden Anteile unter diesen Umständen unberührt. Die Anzahl der in der neuen Klasse auszugebenden Anteile wird nach der oben beschriebenen Formel berechnet.

Zeichnung/Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten

Zeichnung von Anteilen durch Übertragung von Sachwerten

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter den nachstehenden Bedingungen Anteile jeder Anteilklasse eines Fonds gegen Sacheinbringung von Anlagewerten in den Fonds auszugeben:

- (a) Im Falle einer Person, die noch kein Anteilinhaber ist, werden Anteile erst dann ausgegeben, wenn die betreffende Person den gemäß diesem Prospekt (oder anderweitig) vorgesehenen Kontoeröffnungsantrag ordnungsgemäß ausgefüllt an den Investmentmanager zurückgesandt und zudem alle Voraussetzungen erfüllt hat, die der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Antrag einer solchen Person für erforderlich halten;
- (b) die auf den Teilfonds zu übertragenden Anlagen müssen für den Teilfonds zulässige Anlagen sein, die mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen;
- (c) es dürfen erst Anteile ausgegeben werden, wenn die Anlagen auf die Verwahrstelle übergegangen sind bzw. die Verwahrstelle sich überzeugt hat, dass die Anlagen auf einen Unterverwahrer übergegangen sind, und die Verwahrstelle sich weiter davon überzeugt hat, dass die bestehenden Anteilinhaber des Fonds aller Voraussicht nach durch die Bedingungen dieser Übertragung von Sachwerten nicht benachteiligt werden; und
- (d) die Verwaltungsgesellschaft hat sich überzeugt, dass die übrigen Anteilinhaber durch die Bedingungen eines solchen Austauschs voraussichtlich nicht benachteiligt werden, wobei der Austausch unter bestimmten Bedingungen zu erfolgen hat, einschließlich der Bedingung, dass alle bei der Übertragung anfallenden Gebühren einschließlich der bei Ausgabe von Anteilen gegen Barzahlung fälligen Ausgabeaufschläge erhoben werden, und dass die Zahl der ausgegebenen Anteile die Anzahl nicht übersteigen darf, die bei einer Ausgabe gegen Zahlung eines Barbetrages in Höhe des Wertes der eingebrachten Anlagen ausgegeben worden wäre, wobei der Wert der Anlagen gemäß dem Verfahren zur Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft berechnet wird. Dieser Betrag kann um einen Betrag erhöht werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates den Steuern und Gebühren entspricht, die für den Fonds bei Erwerb dieser Anlagen durch Barzahlung angefallen wäre, oder um den Betrag gekürzt werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates an den Fonds als Folge des Direkterwerbs der Anlagen durch den Fonds für Steuern und Gebühren zu zahlen wäre.

Rücknahme von Anteilen durch Übertragung von Sachwerten

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter den nachstehenden Bedingungen Anteile jeder Anteilklasse eines Fonds durch Übertragung von Sachwerten zurückzunehmen:

- (a) die erforderlichen ausgefüllten Unterlagen (einschließlich Kontoeröffnungsantrag) wurden ordnungsgemäß vorgelegt und die AML-Überprüfungen konnten mit einem zufriedenstellenden Ergebnis abgeschlossen werden;
- (b) Die Verwahrstelle wird spätestens drei Tage vor dem betreffenden Handelszyklus (oder mit einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Frist) benachrichtigt, es liegt ein gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts ausgefüllter Rücknahmeantrag beim Investmentmanager vor, der Rücknahmeantrag erfüllt sämtliche Anforderungen des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf solche Anträge und der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber ist mit dem Verfahren einverstanden; und
- (c) die Verwaltungsgesellschaft hat sich überzeugt, dass die übrigen Anteilinhaber durch die Bedingungen

eines solchen Austauschs voraussichtlich nicht benachteiligt werden, und die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, mit dem Einverständnis des Anteilhabers, der die Veräußerung von Anteilen eines Fonds beantragt hat, dass anstelle der Rücknahme von Anteilen gegen Barzahlung die Rücknahme in Form von Sachleistung durch Übertragung von Anlagen an den Anteilhaber erfolgt, wobei der Wert dieser Anlagen den Wert nicht übersteigen darf, der bei einer Rücknahme gegen Barzahlung gezahlt worden wäre. Dieser Wert kann um den Betrag gekürzt werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates den Steuern und Gebühren entspricht, die bei direkter Veräußerung der Anlagen durch den Fonds an den Fonds zu zahlen sind, oder um den Betrag erhöht werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrates als Folge der Veräußerung der zu übertragenden Anlagen durch den Fonds für Steuern und Gebühren für den Fonds angefallen wäre. Sofern der Wert der übertragenen Anlagen bei Rücknahme in Form von Sachleistung niedriger ist als die bei einer Rücknahme gegen Barzahlung zahlbaren Rücknahmeerlöse, ist diese Differenz durch Barmittel auszugleichen. Bei einem Wertverlust der zur Abwicklung einer Rücknahme zu übertragenden Anlagen im Zeitraum zwischen dem betreffenden Handelszyklus und dem Tag der Lieferung der Anlagen an die betreffenden Anteilhaber, ist dieser Wertverlust von diesen Anteilhabern zu tragen.

Macht die Verwaltungsgesellschaft von ihrem in Absatz (b) erteilten Recht Gebrauch, setzt sie die Verwahrstelle hiervon in Kenntnis und stellt der Verwahrstelle alle wesentlichen Angaben zu den zu übertragenden Anlagen und die etwaig an den Anteilhaber zu zahlenden Barbeträge zur Verfügung. Etwaige Stempelsteuern, Übertragungs- und Registrierungsgebühren in Bezug auf die Übertragungen sind vom Anteilhaber zu tragen.

Informationsaustausch

Am 3. Juni 2003 veröffentlichte die Europäische Kommission eine neue Richtlinie (EG-Richtlinie 2003/48/EG) über die effektive Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsrichtlinie“). In Folge dessen müssen die Mitgliedstaaten den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen (zu denen ggf. auch Ausschüttungen von Fonds für gemeinsame Anlagen gehören) oder ähnliche Ertragszahlungen zur Verfügung stellen, die von einer Person innerhalb ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt hat. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass bestimmte Mitgliedstaaten berechtigt sind, anstelle des Informationsaustauschs ein Quellensteuersystem einzusetzen. Irland hat sich für den Austausch von Informationen und nicht für das Quellensteuersystem entschieden. Nach den Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie mussten sämtliche Mitgliedstaaten die EU-Zinsrichtlinie bis zum 1. Januar 2005 in nationales Recht umsetzen, wobei die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Einhaltung der EU-Zinsrichtlinie bereits ab dem 1. Januar 2004 verabschiedet wurden. Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Irland im Dezember 2003 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend kann die Verwaltungsstelle oder eine andere Einrichtung, die als „Zahlstelle“ im Sinne der Zinsrichtlinie gilt, dazu aufgefordert werden, den irischen Finanzbehörden ggf. detaillierte Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Ertragszahlungen an die Anleger des Fonds zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang benötigt die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder eine andere Einrichtung, die als „Zahlstelle“ gilt, ggf. Nachweise betreffend die Identität, den Wohnsitz und die entsprechenden Steuerunterlagen einzelner Anleger. Werden die o.g. Informationen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zur Ablehnung eines Zeichnungs- oder eines Rücknahmeantrages führen.

Die Europäische Union hat eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vom 1. Januar 2016 (bzw. 1. Januar 2017 im Falle Österreichs) verabschiedet (jeweils vorbehaltlich von Übergangsvereinbarungen).

Schließung

Sinkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter US\$ 100.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), ist die Gesellschaft nach Mitteilung an die Anteilhaber mit einer Frist von vier Wochen berechtigt, sämtliche (und nicht nur einige) bisher nicht zurückgenommenen Anteile im ersten Handelszyklus nach Ablauf dieser Frist zurückzunehmen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach Ablauf eines Jahres nach der Erstausgabe der Anteile der Gesellschaft sämtliche Anteile eines Fonds oder einer Anteilklasse

zurückzunehmen, wenn der Nettoinventarwert des Fonds oder der Anteilklasse an 30 aufeinander folgenden Tagen unter US\$ 100.000.000 bzw. US\$ 50.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) fällt. Laut Satzung ist es dem Verwaltungsrat ferner gestattet, bestimmte Fonds oder Anteilklassen zu schließen, wenn er dies aufgrund nachteiliger Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände, die den Fonds oder die Anteilklasse betreffen, für angebracht hält. In einem solchen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat jedoch, den Anteilhabern grundsätzlich einen Wechsel (ohne anfallende Umtauschgebühren) in andere Fonds oder Anteilklassen anzubieten. Bei einer zwangsweisen Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse ist eine Benachrichtigung der Anteilhaber des betroffenen Fonds bzw. der Anteilklasse 30 Tage im Voraus erforderlich. Alternativ dazu und vorbehaltlich der Genehmigung durch die irische Zentralbank und die Anteilhaber des betroffenen Fonds bzw. der betroffenen Anteilklasse kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung des Fonds oder der Anteilklasse mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilklasse der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW veranlassen, der der Aufsicht durch die irische Zentralbank unterliegt.

Ein Fonds oder eine Anteilklasse können mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der auf einer Versammlung des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse anwesenden und vertretenen Anteilhaber aus anderen als den oben genannten Gründen geschlossen werden. Eine wie im vorstehenden Absatz beschlossene Verschmelzung ist für alle Inhaber von Anteilen der betreffenden Anteilklasse bzw. des betreffenden Fonds verbindlich. Bei Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse wird der bei Schließung zu zahlende Rücknahmepreis auf der Grundlage der Veräußerungs- und Liquidationskosten für die Schließung des Fonds bzw. der Anteilklasse berechnet, jedoch ohne sonstige Rücknahmegebühren.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, sofern der Fonds gemäß den oben genannten Bestimmungen geschlossen werden soll. Die Aussetzung kann jederzeit nach Mitteilung des Verwaltungsrates an die Anteilhaber (wie oben beschrieben) bzw., sofern die Schließung von einer Anteilhaberversammlung genehmigt werden muss, nach Verabschiedung eines diesbezüglichen Beschlusses in Kraft treten. Wird der Handel mit den Anteilen des Fonds oder der Anteilklasse nicht ausgesetzt, können die Anteilepreise so angepasst werden, dass sie die oben genannten voraussichtlichen Veräußerungs- und Liquidationskosten widerspiegeln.

Nicht-Handelstage

Manche Tage sind keine Geschäftstage (gemäß der Definition in diesem Prospekt) und sind daher für bestimmte Fonds keine Handelstage, wenn beispielsweise ein oder mehrere Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen sind (einschließlich Tagen, an denen die Fonds aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht in der Lage sind, angemessene Maßnahmen an dem oder den zugrunde liegenden Markt/Märkten zu treffen, um den Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eines Fonds an diesem Tag Rechnung zu tragen). Ferner kann auch der Tag, der der Marktschließung unmittelbar vorangeht, für diese Fonds nicht der Definition eines Geschäftstags entsprechen (und somit ein Nicht-Handelstag sein), insbesondere dann, wenn der Annahmeschluss für einen Fonds auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die jeweiligen Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, sodass die Fonds nicht in der Lage sind, angemessene Maßnahmen an dem bzw. den zugrunde liegenden Markt/Märkten zu treffen, um dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen in dem Fonds an diesem Tag Rechnung zu tragen. Eine Liste der Tage, die gegebenenfalls für bestimmte Fonds als Nicht-Handelstage behandelt werden, kann auf Anfrage vom Investmentmanager bezogen werden und ist zudem auf www.blackrock.com/cash verfügbar.

Übertragung von Anteilen Die Anteile sind uneingeschränkt übertragbar (sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist). Die Anteile können schriftlich in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Vor Eintragung einer Übertragung ist vom Erwerber ein Kontoeröffnungsantrag auszufüllen und die vom Verwaltungsrat geforderten sonstigen Unterlagen (z. B. zum Identitätsnachweis) vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Eintragung von Anteilübertragungen zu verweigern, wenn nach seiner Auffassung die Übertragung voraussichtlich dazu führen wird, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen an eine Person übergeht, die kein Qualifizierter Inhaber ist.

Die Gesellschaft ist nach irischem Steuerrecht verpflichtet, auf den Wert der übertragenen Anteile Steuern

zum maßgeblichen Steuersatz einzubehalten, sofern keine entsprechende Erklärung (*Relevant Declaration*) in der vorgeschriebenen Form seitens des Anteilinhabers vorliegt, in der bestätigt wird, dass der Anteilinhaber keine Person mit Sitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, für die ein Steuerabzug erforderlich wäre. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Übertragenden gehaltene Anteile in der Anzahl zurückzunehmen, die zur Deckung der anfallenden Steuerschuld erforderlich ist.

Aussetzung und Aufschub

Die Bewertung (und entsprechend die Ausgabe, die Rücknahme und die Übertragung) von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilklasse kann unter anderem in den folgenden Fällen vorübergehend ausgesetzt werden:

- (a) wenn eine Wertpapierbörse oder ein Markt, an der/dem ein wesentlicher Teil der jeweiligen Anlagen notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt ist oder ausgesetzt wurde;
- (b) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats Bedingungen herrschen, unter denen Verfügungen über die Anlagen des Fonds nicht ohne erhebliche Verluste für die Gesellschaft oder einer Klasse von Anteilhabern durchführbar oder nicht angemessen durchführbar sind;
- (c) wenn die Kommunikationsmittel, die üblicherweise für die Ermittlung der Preise oder die Feststellung des Werts der Anlagen des Fonds eingesetzt werden, nicht eingesetzt werden können, oder wenn aus einem anderen Grund der Kurs oder Wert der Anlagen nicht in gewöhnlicher Weise, zeitnah oder korrekt bestimmt werden kann;
- (d) wenn die für den Handel mit den betreffenden Anlagen erforderlichen Überweisungen nicht auf normalem Weg und zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (e) wenn eine Mitteilung über eine Hauptversammlung der Anteilinhaber veröffentlicht wird, auf der die Abwicklung der Gesellschaft beschlossen werden soll oder wenn gemäß dem Abschnitt „Schließung“ die Schließung eines Fonds bekannt gegeben oder ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist;
- (f) wenn bei LVNAV-Liquidity-Fonds und Sovereign-Fonds der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 30 % der gesamten Vermögenswerte fällt und die täglichen Rücknahmen an einem Handelstag netto 10 % der gesamten Vermögenswerte überschreiten und die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber liegt; oder
- (g) wenn bei LVNAV-Liquidity-Fonds und Sovereign-Fonds der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 10 % der gesamten Vermögenswerte fällt und die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber liegt.

Beginn und Ende jeder Aussetzung werden bei den Geschäftsstellen des Investmentmanagers und der Verwaltungsstelle sowie in der *Financial Times* und allen sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bestimmten Medien bekannt gemacht (mit Ausnahme von Aussetzungen im Zuge der gewöhnlichen Schließung einer Wertpapierbörse für maximal drei Tage). Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich, wenn die Aussetzung endet, bevor eine Veröffentlichung frühestens möglich ist. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge gestellt haben. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden. Darüber hinaus benachrichtigt die Gesellschaft unverzüglich die irische Zentralbank und alle anderen zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land, in dem die Anteile zum Vertrieb zugelassen sind (soweit dies gemäß den Rechtsvorschriften oder der Praxis in den betreffenden Ländern erforderlich ist).

VNAV-Liquidity-Fonds, Ultra-Short-Bond-Fonds und Nicht-MMF-Fonds

Falls die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge für Anteile eines Fonds an einem Handelstag 10 % des

Nettoinventarwerts dieses Fonds übersteigt, kann der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen die Rücknahme der Anteile ablehnen, die diese Schwelle von 10 % übersteigen. Rücknahme- oder Umwandlungsanträge, die aufgrund der Ausübung dieser Befugnisse durch die Verwaltungsratsmitglieder noch offen sind, werden im entsprechenden Verhältnis gemindert, und die Anteile, auf die sich jeder Antrag bezieht, die nicht zurückgegeben werden, werden an jedem folgenden Handelstag zurückgegeben. Diese Anträge werden so behandelt, als wären sie an jedem folgenden Handelstag bis zu dem Tag eingegangen, an dem alle Anteile des Fonds, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezieht, zurückgenommen wurden. Um Zweifel auszuschließen, werden Rücknahmen, die gemäß diesem Abschnitt auf die folgenden Handelstage verschoben werden, nicht vorrangig gegenüber anderen Rücknahmeanträgen am selben Handelstag zurückgenommen.

LVNAV-Liquidity-Fonds und Sovereign-Fonds

Falls die Rücknahmeanträge für Anteile eines Fonds an einem Handelstag insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen die Rücknahme der Anteile ablehnen, die diese Schwelle von 10 % übersteigen. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, deren Abwicklung noch aussteht, weil der Verwaltungsrat diese Befugnis ausübt, werden anteilig verringert, und die Anteile, auf die sich der jeweilige Antrag bezieht und die nicht zurückgenommen werden, werden an jedem darauf folgenden Handelstag zurückgenommen, und diese Anträge werden so behandelt, als wären sie an jedem darauf folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile des Fonds aus dem ursprünglichen Antrag zurückgenommen wurden. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß diesem Abschnitt auf nachfolgende Handelstage verschobene Rücknahmen nicht vorrangig vor anderen Rücknahmeanträgen an diesem Handelstag behandelt werden.

Wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte an einem Handelstag unter 30 % des Gesamtvermögens fällt und die Nettorücknahmen in einem Fonds an einem Handelstag 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Rücknahme von Anteilen, die diese 10 % übersteigen, ablehnen. Wenn der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 10 % des Gesamtvermögens fällt, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Rücknahmen auszusetzen oder Liquiditätsgebühren zu erheben (wie unter „Liquiditätsgebühren“ im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben).

Rücknahme- oder Umtauschanträge, die aufgrund der Ausübung dieser Befugnisse durch den Verwaltungsrat noch zu erledigen sind, werden so behandelt, als wären sie zurückgezogen worden. Anteilinhaber können am nächsten Handelstag (vorbehaltlich einer Aussetzung oder eines Aufschubs, die für diesen Handelstag gelten) neue Rücknahme- oder Umwandlungsanträge stellen.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs kann der Anteilinhaber mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Anträge zu ausgesetzten oder aufgeschobenen Transaktionen durch entsprechende schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft zurückziehen. Eine solche Mitteilung ist nur gültig, wenn sie vor Ausführung der Transaktion eingeht.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemein

Die Gesellschaft kann für einen Fonds verschiedene Anteilklassen ausgeben, die sich im Hinblick auf ihre jeweiligen Ausschüttungsrechte, Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren und ihre jeweilige Gebührenstruktur sowie Mindestzeichnung, Mindestbestand und/oder Rücknahmebetrag, wie in diesem Prospekt bzw. etwaigen von der Gesellschaft ausgegebenen Prospektergänzungen beschrieben, unterscheiden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach ihrem alleinigen Ermessen und ohne Rückgriff auf oder Kosten für die Gesellschaft berechtigt, einen Abschlag ihrer Gebühren und Vergütungen (insgesamt oder teilweise) zu gewähren und für Zeichnungen, Rücknahmen oder Bestände an Anteilen Provisionen an andere Anleger (einschließlich Gebührenabschläge für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen) und an ihre Hauptvertriebsstelle oder ihre Beauftragten zu zahlen. Die Hauptvertriebsstelle wiederum kann, soweit gesetzlich zulässig, nach alleinigen Ermessen und ohne Rückgriff auf oder Kosten für die Gesellschaft einen Abschlag auf alle oder einige ihre Gebühren und Aufwendungen gewähren und für Zeichnungen, Rücknahmen oder Bestände an Anteilen Provisionen an Anleger (einschließlich Gebührenabschläge für Verwaltungsratsmitglieder und Mitarbeiter der Hauptvertriebsstelle und ihrer verbundenen Unternehmen innerhalb des BlackRock-Konzerns), Vertriebsstellen, autorisierte Vermittler oder Beauftragte zahlen.

Die MiFID II führt Beschränkungen bei der Annahme und der Einbehaltung von Gebühren, Provisionen, monetären und nicht-monetären Leistungen („Anreize“) ein, wenn Unternehmen, die unter die Richtlinie MiFID II fallen, Kunden Portfolioverwaltungsdienste oder unabhängige Anlageberatung bieten. Sie führt auch Verpflichtungen ein, wenn Unternehmen Kunden andere Dienstleistungen anbieten (wie Ausführungsdienstleistungen oder beschränkte Anlageberatung). In diesen Fällen muss ein Unternehmen, wenn es einen Anreiz erhält und behält, sicherstellen, dass der Erhalt und die Einbehaltung des Anreizes darauf verwendet werden, die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden zu optimieren, und ordnungsgemäß offengelegt werden. Wenn zugelassene Vermittler oder Vertriebsstellen der Richtlinie MiFID II unterliegen und Anreize erhalten und/oder behalten, dann müssen sie sicherstellen, dass sie alle anwendbaren Rechtsvorschriften befolgen, auch jene, die durch die Richtlinie MiFID II eingeführt wurden.

Freiwilliger Höchstsatz

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Gesellschaft vereinbart, die Jährlichen Aufwendungen (wie nachstehend definiert) jeder Klasse eines Fonds auf 1% p.a. des Nettoinventarwerts dieser Klasse bzw. auf einen geringeren von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine Klasse innerhalb eines Fonds vereinbarten Betrag zu begrenzen. Dieser Höchstsatz von 1% p.a. kann nur mit vorheriger Zustimmung der Anteilinhaber der betroffenen Anteilklasse erhöht werden. Zum Datum dieses Prospekts hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Jährlichen Aufwendungen jeder Anteilklasse eines Fonds wie in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag aufgeführt zu begrenzen (jede dieser Grenzen nachstehend ein „Freiwilliger Höchstsatz“).

Die in Anhang V oder ggf. dem betreffenden Nachtrag aufgeführte Gebühr wird (zusammen mit etwaig fälligen Umsatzsteuern) täglich verbucht und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft deckt mit der von ihr vereinnahmten Gebühr die Jährlichen Aufwendungen der Fonds. In dem Umfang, in dem die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Betrag übersteigen, zahlt die Verwaltungsgesellschaft den überschießenden Betrag aus ihrem eigenen Vermögen.

Da es sich bei dem Freiwilligen Höchstsatz um eine Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft auf freiwilliger Basis handelt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den jeweiligen Freiwilligen Höchstsatz für eine bestimmte Klasse eines Fonds nach Mitteilung an die Gesellschaft zu erhöhen oder zu senken; in diesem Fall wird die Gesellschaft die Anteilinhaber der betreffenden Klasse entsprechend informieren (wobei eine Erhöhung über 1% wie vorstehend bereits festgelegt der Zustimmung der Anteilinhaber der betreffenden Klasse bedarf). Darüber hinaus ist eine Erhöhung des Freiwilligen Höchstsatzes über den

jeweiligen Höchstbetrag hinaus ohne eine vorherige schriftliche Mitteilung an die Anteilhaber der betreffenden Klasse, die mindestens 30 Tage vorher erfolgen muss, nicht zulässig.

Im Sinne dieses Abschnitts sind „Jährliche Aufwendungen“ alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, der Verwaltung und dem Betrieb der Gesellschaft und ihrer Fonds entstehen, insbesondere die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des Investmentmanagers (sofern relevant), des US-Investmentmanagers, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und der Unterverwahrer, der Hauptvertriebsstelle und der Vertriebsstellen, alle Übertragungsgebühren, alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung, Übersetzung, Drucklegung und Verteilung des Prospekts und etwaiger Prospektergänzungen, der Jahres- und Halbjahresberichte und sonstiger Unterlagen für die Anteilhaber entstehen, sowie Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Genehmigungen und Registrierungen eines Fonds bei einer Aufsichtsbehörde eines Landes, Kosten und Aufwendungen für Rating-Agenturen, Kosten und Aufwendungen für die Notierung der Anteile an Börsen und deren Aufrechterhaltung, Gebühren und Aufwendungen professioneller Dienstleister, die jährlichen Kosten der Wirtschaftsprüfer und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Nicht zu den Jährlichen Aufwendungen zählen etwaig von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern (einschließlich Stempelsteuern), Provisionen und Gebühren der Makler im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft, Zinsen für Kredite sowie Bankgebühren und sonstige Honorare professioneller Dienstleister, die im Zusammenhang mit der Verhandlung, der Umsetzung oder der Änderung der Bedingungen dieser Kredite anfallen, sowie außerordentliche und einmalige Kosten und Aufwendungen, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit wesentlichen Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Fonds entstehen.

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die keine Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, haben für ihre Dienste Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Diese Vergütung darf jedoch £ 50.000 für ein Verwaltungsratsmitglied in einem Geschäftsjahr nicht übersteigen. Allerdings wird diese Vergütung (wie im vorstehenden Absatz beschrieben) gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Gebühr gezahlt.

Gründungsaufwand

Alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft (einschließlich der Kosten der Börsenzulassung) sowie die Honorare der Berater der Gesellschaft wurden von der Gesellschaft getragen. Alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Fonds werden im Einklang mit dem vorstehend beschriebenen Verfahren als Jährliche Aufwendungen verbucht. Diese Gebühren und Aufwendungen werden den Fonds (und nach dem Ermessen des Verwaltungsrates den nachfolgend von der Gesellschaft aufgelegten Fonds) in der Weise und gemäß den Bedingungen zugewiesen, die vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) als gerecht und angemessen angesehen wird.

Sollte diese bilanzielle Behandlung künftig wesentliche Auswirkungen auf die Rechnungsabschlüsse haben, wird der Verwaltungsrat diese Methode überprüfen.

Verteilung der Aufwendungen

Alle Jährlichen Aufwendungen (soweit sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden), Abgaben und Gebühren sowie sonstige relevante Aufwendungen werden dem Fonds bzw. der Anteilklasse innerhalb eines Fonds zugewiesen, für die sie entstanden sind; Aufwendungen, die nach Einschätzung des Verwaltungsrates keinem bestimmten Fonds zugewiesen werden können, werden in der Regel allen Fonds anteilig im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte zugewiesen. Regelmäßige oder wiederkehrende Gebühren oder Aufwendungen (wie beispielsweise Gebühren für die Wirtschaftsprüfung) können vom Verwaltungsrat als geschätzte Beträge über ein Jahr bzw. über einen anderen Zeitraum im Voraus berechnet und in gleichmäßigen Beträgen über diesen Zeitraum verbucht werden.

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

Soweit nachfolgend nicht anderweitig angegeben, fallen für die Anteile kein Ausgabeaufschlag und keine

Rücknahmegebühren an. Der Verwaltungsrat ist jedoch gemäß der Satzung berechtigt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 1 % des Rücknahmepreises der zurückzunehmenden Anteile zu erheben. Derzeit ist eine Erhebung dieser Gebühren nicht vorgesehen. Der Verwaltungsrat wird die Anteilinhaber 30 Tage im Voraus informieren, sofern die Absicht besteht, diese Gebühren einzuführen.

Liquiditätsgebühren

Wenn bei den LVNAV-Liquidity-Fonds und den Sovereign-Fonds (a) der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 30 % des Gesamtvermögens fällt und die täglichen Nettorücknahmen an einem Handelstag 10 % des Gesamtvermögens des betreffenden Fonds überschreiten oder (b) der Anteil der wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 10 % des Gesamtvermögens fällt, kann der Verwaltungsrat (wenn dies seiner Ansicht nach im besten Interesse der Anteilinhaber liegt) Liquiditätsgebühren auf Rücknahmen erheben, die (i) die dem jeweiligen Fonds entstehenden Kosten für die Bereitstellung der Liquidität angemessen widerspiegeln und (ii) sicherstellen, dass andere Anteilinhaber nicht in unfairen Weise benachteiligt werden.

Vergütung der Vertriebsstellen

Die Vertriebsstellen können einen Teil der von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren laufenden Gebühren erhalten (bzw. der von der Verwaltungsgesellschaft an den Investmentmanager zahlbaren laufenden Gebühren), oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Investmentmanager aus deren eigenen Mitteln vergütet werden. Die Vergütung erfolgt für (i) Vertriebsdienste, (ii) laufende Dienstleistungen für bestehende und künftige Anteilinhaber (z.B. Beantwortung von Anfragen zum Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds bzw. einer Klasse und zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie Aushändigung von Berichten und Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft) und (iii) Unterstützungsleistungen an ihre Kunden und an Kunden der von den Vertriebsstellen gehaltenen Fondssammelkonten, insbesondere administrative Dienstleistungen (wie unter anderem die Einrichtung und Führung von Unterkonten für die wirtschaftlich begünstigten Anteilinhaber innerhalb der Fondssammelkonten), Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sub-Konten (Buchführung für Beteiligungen wirtschaftlich berechtigter Anteilinhaber und Transaktionen innerhalb der Fondssammelkonten), Entgegennahme, Kumulierung und Übermittlung von Kauf- und Rücknahmeaufträgen für Anteile sowie sonstige Dienstleistungen. Diese Vergütung kann für Umsätze- und/oder Dienstleistungen in Bezug auf die Anteile jeder Klasse geleistet werden. Die Zahlungen an die Vertriebsstellen erfolgen mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft die Erstattung der Jährlichen Aufwendungen von der Gesellschaft erhalten hat.

ZUWEISUNG DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN

Laut Satzung muss für unterschiedliche Anteilklassen ein separater Fonds errichtet werden. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- (a) Die Geschäftsunterlagen und Konten jedes Fonds sind separat in der Basiswährung des betreffenden Fonds zu führen.
- (b) Die Verbindlichkeiten eines Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzurechnen.
- (c) Die Vermögenswerte jedes einzelnen Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzurechnen und in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle vom Vermögen anderer Fonds abzugrenzen; die Vermögenswerte eines Fonds dürfen nicht direkt oder indirekt zur Deckung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder zur Begleichung von gegen einen anderen Fonds geltend gemachten Forderungen in Anspruch genommen werden.
- (d) Die Erlöse aus der Ausgabe jeder Anteilklasse sind dem betreffenden für diese Klasse errichteten Fonds zuzurechnen, und die auf diese Anteilklasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zuzuweisen bzw. zu belasten.

- (e) Sofern sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ableitet, ist der abgeleitete Vermögenswert demselben Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust dem betreffenden Fonds zuzurechnen.
- (f) Falls ein Vermögenswert keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, steht es im Ermessen des Verwaltungsrats, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes und vorbehaltlich der Zustimmung der Wirtschaftsprüfer festzulegen, auf welcher Grundlage dieser Vermögenswert zwischen den Fonds aufgeteilt wird; der Verwaltungsrat ist jederzeit und von Fall zu Fall befugt, diese Grundlage nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen zu ändern, wobei die Zustimmung der Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist, wenn der Vermögenswert auf alle Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte aufgeteilt wird.

BESTEUERUNG

Allgemeine Hinweise

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, einen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die folgende Zusammenfassung bestimmter maßgeblicher Steuervorschriften basiert auf den geltenden Gesetzen und der gängigen Praxis und stellt weder eine Rechts- oder Steuerberatung dar noch werden alle möglichen steuerlichen Aspekte aufgeführt. Interessierte Anleger sollten sich bei ihren eigenen professionellen Beratern hinsichtlich der für sie maßgeblichen gesetzlichen Steuervorschriften informieren, die für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen und den Erhalt von Ausschüttungen in den Ländern gelten, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen, in denen sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder in denen sie ansässig sind.

Die Einkünfte und Gewinne der Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Einkünfte bzw. Gewinne entstehen, der Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft wird unter Umständen nicht von Quellensteuervergünstigungen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen anderen Ländern profitieren können. Sollte sich diese Situation in Zukunft ändern und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu Steuererstattungen für die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu festgelegt, sondern die Erstattung wird auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilinhaber anteilig verteilt.

Die Gesellschaft (einschließlich sämtlicher Fonds) beabsichtigt grundsätzlich, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie nicht als Handels- oder Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten gelten, und die Gesellschaft (einschließlich sämtlicher Fonds) erwartet deshalb grundsätzlich, dass ihre Erträge nicht als mit einer in den Vereinigten Staaten ausgeübten Handels- oder Geschäftstätigkeit „effektiv verbunden“ versteuert werden. Bestimmte Ertragsarten, darunter Dividenden (und bestimmte Ersatzdividenden sowie andere mit Dividenden vergleichbare Zahlungen) und bestimmte Arten von Zinserträgen, die der Gesellschaft aus US-Quellen zufließen und die nicht effektiv mit einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden sind, unterliegen einer US-amerikanischen Steuer in Höhe von 30 Prozent, die im Allgemeinen von diesen Erträgen einbehalten wird. Bestimmte andere Ertragsarten, zu denen im Allgemeinen Kapitalerträge (darunter solche aus Derivaten) und Zinsen aus bestimmten Schuldtiteln (zu denen auch US-amerikanische Staatsanleihen gehören können) zählen, Original Issue Discount Obligations (abgezinsten Schuldverschreibungen) mit einer Laufzeit von höchstens einhundertdreiundachtzig Tagen und Einlagenzertifikate unterliegen nicht dieser 30-prozentigen Steuer. Falls die Gesellschaft (oder ein Fonds) jedoch Erträge erwirtschaftet, die effektiv mit einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden sind, unterliegen diese Erträge der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer zu den abgestuften Steuersätzen für US-amerikanische Unternehmen, und die Gesellschaft (oder ein Fonds) kann ferner einer Zweigniederlassungssteuer sowie bundes- und einzelstaatlicher Einkommensteuer auf solche effektiv verbundenen Erträge unterliegen.

Besteuerung in Irland

Die nachfolgenden Ausführungen sind eine allgemeine Zusammenfassung ausgewählter steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen nach irischem Steuerrecht. Bei der Zusammenfassung handelt es sich nicht um eine umfassende Beschreibung sämtlicher gegebenenfalls relevanter Erwägungen nach irischem Steuerrecht. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Lage der uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen und ist möglicherweise auf bestimmte andere Personengruppen nicht anwendbar. Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde, die zum Datum dieses Prospekts gelten (und unterliegt etwaigen künftigen oder rückwirkend geltenden Änderungen). Interessierte

Anleger in Anteile sollten hinsichtlich der Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen nach irischem oder sonstigem Steuerrecht ihre eigenen Berater konsultieren.

Nur in Zusammenhang mit dieser Zusammenfassung der Besteuerung in Irland gilt, dass in Fällen, in denen der eingetragene Inhaber von Anteilen nicht der uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile ist, der Begriff „Anteilinhaber“ die Person bezeichnet, die der uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile ist (und nicht den eingetragenen Inhaber dieser Anteile).

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie als Person mit Steuersitz in Irland gilt. Auf der Basis, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, erfüllt die Gesellschaft für Steuerzwecke in Irland die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus“ und ist folglich von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Einkünfte und Kapitalerträge befreit.

Die Gesellschaft muss irische Einkommensteuern an die irische Steuerbehörde abführen, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten Anteilhabern mit Sitz in Irland über nicht anerkannte Clearingsysteme gehalten werden (sowie in bestimmten weiteren Fällen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „Sitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Besteuerung eines Anteilhabers richtet sich danach, ob die Anteile des Anteilhabers in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Im Folgenden sind die steuerlichen Folgen in Irland des Erwerbs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, zusammengefasst.

- (a) *Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber*
Anteilinhaber, die steuerlich nicht als Personen mit Sitz in Irland oder als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gelten, unterliegen in Irland keiner Besteuerung auf die Gewinne und Erträge aus Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Ist der Anteilinhaber jedoch ein Unternehmen, das die Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt der Anteilinhaber unter Umständen der irischen Körperschaftsteuer (auf Basis einer Selbstveranlagung).
- (b) *Besteuerung irischer Anteilinhaber*
Anteilinhaber, die steuerlich als Personen mit Sitz in Irland oder als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gelten, sind gemäß irischem Steuerrecht (auf Basis einer Selbstveranlagung) verpflichtet, Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich fiktiver Veräußerungen in Fällen, in denen Anteile acht Jahre gehalten wurden) in Bezug auf ihre Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, zu versteuern. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Einzelpersonen handelt, beträgt der maßgebliche Steuersatz derzeit 41 %. Für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen (abgesehen von Wertpapierhändlern) handelt, beträgt der maßgebliche Steuersatz derzeit 25 %.

Nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Die nachfolgenden Ausführungen sind eine allgemeine Zusammenfassung ausgewählter steuerlicher Auswirkungen in Irland des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

- (a) *Besteuerung nicht-irischer Anteilinhaber*

Sofern ein Anteilhaber für irische Steuerzwecke nicht als Person mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland gilt, wird die Gesellschaft keine irischen Steuern in Bezug auf die Anteile dieses Anteilhabers abziehen, sobald die in dem diesem Prospekt beigefügten Kontoeröffnungsformular enthaltene Erklärung bei der Gesellschaft eingeht, die bestätigt, dass der Anteilhaber keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Diese Erklärung kann von einem Vermittler, der Anteile im Namen von Anteilhabern, die keine Personen mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland sind, hält, bei der Gesellschaft abgegeben werden, vorausgesetzt, dass die Anteilhaber nach bestem Wissen des Vermittlers keine Personen mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland sind. Eine Erläuterung des Begriffs „Vermittler“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Wenn eine Erklärung in Bezug auf bestimmte Anteile nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft in Bezug auf diese Anteile einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob der entsprechende Anteilhaber ein nicht steuerbefreiter Anteilhaber mit Sitz in Irland wäre (siehe unten). Die Gesellschaft wird auch irische Steuern abziehen, wenn ihr Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die Erklärung eines Anteilhabers unzutreffend ist. Ein Anteilhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückzahlung dieser irischen Steuer, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilhaber um ein Unternehmen, welches die Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, sowie in bestimmten anderen begrenzten Fällen. Die Gesellschaft ist zu informieren, sofern ein Anteilhaber eine Person mit Steuersitz in Irland wird.

Im Allgemeinen haben Anteilhaber, die keinen Steuersitz in Irland haben, keine sonstige irische Steuerschuld in Bezug auf ihre Anteile. Wenn es sich jedoch bei dem Anteilhaber um ein Unternehmen handelt, das seine Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt der Anteilhaber unter Umständen der irischen Körperschaftsteuer in Bezug auf Gewinne und Kapitalerträge aus den Anteilen (auf Basis einer Selbstveranlagung).

Anteilhaber, die ihre Anteile in einem anderen Clearingsystem als einem anerkannten Clearingsystem halten, müssen der Gesellschaft eine solche Erklärung von ihrem Clearingsystem in dessen Eigenschaft als Vermittler zur Verfügung stellen. Stellt das relevante Clearingsystem eine solche Erklärung aus, wird die Gesellschaft keine irischen Steuern in Bezug auf in diesem Clearingsystem gehaltene Anteile abziehen (unter der Annahme, dass der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die berechtigten Anlass zu der Vermutung geben, dass die Erklärung nicht korrekt ist). Damit das Clearingsystem in seiner Eigenschaft als Vermittler diese Erklärung abgeben kann, muss das relevante Clearingsystem bestätigen, dass alle Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der in dem Clearingsystem gehaltenen Anteile sind, keinen Sitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Das Clearingsystem muss daher von Zeit zu Zeit alle diese Anteilhaber auffordern zu bestätigen, dass sie für irische Steuerzwecke keine Person mit Sitz in Irland sind. Wird der Gesellschaft keine solche Erklärung vom Clearingsystem zur Verfügung gestellt, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile im Clearingsystem einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob der Anteilhaber ein nicht steuerbefreiter Anteilhaber mit Sitz in Irland wäre (siehe unten).

(b) *Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilhaber*

Sofern ein Anteilhaber für irische Steuerzwecke als Person mit Sitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland gilt und unter eine der in Section 739D(6) des Taxes Act aufgeführten Kategorien fällt, wird die Gesellschaft keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile dieses Anteilhabers abziehen, sobald die Erklärung in dem im Prospekt beigefügten Kontoeröffnungsformular bei der Gesellschaft eingeht, die die Befreiung des Anteilhabers bestätigt.

Die in Section 739D(6) des Taxes Act aufgeführten Kategorien können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Altersvorsorgepläne (*pension schemes*) (im Sinne von Section 774, 784 oder 785 des Taxes Act).
2. Gesellschaften, die Lebensversicherungsgeschäfte betreiben (im Sinne von Section 706 des Taxes Act).
3. Anlageorganismen (im Sinne von Section 739B des Taxes Act).
4. Investment Limited Partnerships (im Sinne von Section 739J des Taxes Act)
5. Spezielle Anlageprogramme (im Sinne von Section 737 des Taxes Act).
6. Nicht zugelassene Investmentfonds (*unit trust schemes*) (auf die Section 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist).
7. Gemeinnützige Einrichtungen (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act).
8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Section 739B des Taxes Act).
9. Spezifische Gesellschaften (im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act).
10. Zugelassene Pensionsfonds, zugelassene Mindestpensionsfonds, qualifizierte Verwalter von Fonds- und Sparvermögen (im Sinne von Section 739D(6)(h) des Taxes Act).
11. Verwalter von persönlichen Sparkonten (Personal Retirement Savings Account (PRSA)) (im Sinne von Section 739D(6)(i) des Taxes Act).
12. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. Die National Treasury Management Agency in Irland oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter das Finanzministerium ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt.
15. Das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden.
16. An tÚdarás Náisiúnta um Uathrollú Coigiltis Scoir, bei dem die Anteile im Namen eines Teilnehmers (im Sinne des Automatic Enrolment Retirement Savings System Act 2024) gehalten werden.
17. Ein maßgebliches Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 32 des Future Ireland Fund and Infrastructure, Climate and Nature Fund Act 2024), dessen einziger wirtschaftlicher Begünstigter das Finanzministerium ist.
18. Eine Person, die gemäß Section 787AC des Taxes Act Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer hat, wenn die gehaltenen Anteile

Vermögenswerte eines PEPP (im Sinne von Kapitel 2D von Teil 30 des Taxes Act) sind.

19. Qualifizierte Gesellschaften (im Sinne von Section 110 des Taxes Act).
20. Jede andere Person mit Sitz in Irland, die (entweder gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund einer ausdrücklichen Erlaubnis der irischen Steuerbehörde) Anteile an der Gesellschaft halten darf, ohne dass die Gesellschaft die irische Steuer abziehen oder abführen muss.

Anteilinhaber mit Sitz in Irland, die angeben, von der irischen Steuer befreit zu sein, sind verpflichtet, irische Steuern in Bezug auf Anteile im Wege der Selbstveranlagung abzuführen.

Wenn diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilinhaber nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft irische Steuern in Bezug auf die Anteile des Anteilinhabers abziehen, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile des Anteilinhabers einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob er ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit Sitz in Irland wäre (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rückzahlung dieser irischen Steuer, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilinhaber um ein der irischen Körperschaftsteuer unterliegendes Unternehmen, sowie in bestimmten anderen begrenzten Fällen.

(c) *Besteuerung sonstiger irischer Anteilinhaber*

In Bezug auf einen Anteilinhaber, der für irische Steuerzwecke seinen Sitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und kein steuerbefreiter Anteilinhaber ist (s. oben), behält die Gesellschaft irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen ein, sowie zusätzlich im Falle von "8. Jahrestag-Ereignissen", wie nachstehend beschrieben.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Zahlt die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland, bringt sie irische Steuern auf die Ausschüttung in Abzug. Die abgezogene irische Quellensteuer beträgt

1. 25 % der Ausschüttungen, sofern die Ausschüttungen an einen Anteilinhaber gezahlt werden, der ein Unternehmen ist, das die entsprechende Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25 % abgegeben hat, und
2. 41 % der Ausschüttungen in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese an der Quelle erhobenen Steuern an die irische Steuerbehörde.

Darüber hinaus unterliegt ein Anteilinhaber grundsätzlich keiner weiteren Steuerpflicht in Irland im Hinblick auf die Ausschüttung. Handelt es sich jedoch bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen, für das die Ausschüttung als Einkommen aus Handelstätigkeit anzusehen ist, wird die Bruttoausschüttung (ohne Abzug der einbehaltenen irischen Steuern) seinem steuerlichen Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung zugerechnet und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer gegen seine Körperschaftsteuerverbindlichkeiten aufrechnen.

Rücknahme und Übertragung von Anteilen

Nimmt die Gesellschaft von einem nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland gehaltene Anteile zurück, behält sie auf den Betrag der an den Anteilinhaber geleisteten Rücknahmezahlung irische Steuern ein. Auch wenn ein Anteilinhaber mit Sitz in Irland

(durch Verkauf oder auf sonstige Weise) sein Recht an Anteilen überträgt, führt die Gesellschaft in Bezug auf diese Übertragung Steuern in Irland ab. Der Betrag der einbehaltenen oder geschuldeten irischen Steuern wird auf der Basis des Gewinns berechnet, den der Anteilinhaber bei Rücknahme oder Übertragung der Anteile gegebenenfalls erzielt hat, und beträgt;

1. 25 % des Gewinns, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das die entsprechende Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25 % abgegeben hat, und
2. 41 % des Gewinns in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese an der Quelle erhobenen Steuern an die irische Steuerbehörde. Um die bei einer Übertragung von Anteilen entstehende Steuerschuld zu begleichen, kann die Gesellschaft andere von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder entwerten. Hieraus kann eine weitere Steuerpflicht in Irland resultieren.

Darüber hinaus unterliegt ein Anteilinhaber grundsätzlich keiner weiteren Steuerpflicht in Irland im Hinblick auf die Rücknahme oder Übertragung. Handelt es sich jedoch bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen, für das die Rücknahme oder Übertragungszahlung als Einkommen aus Handelstätigkeit anzusehen ist, wird die Bruttozahlung (ohne Abzug der einbehaltenen irischen Steuern) abzüglich der Kosten des Anteilerwerbs seinem steuerlichen Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung zugerechnet und der Anteilinhaber kann die einbehaltene Steuer gegen seine Körperschaftsteuerverbindlichkeiten aufrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann ein Anteilinhaber (im Wege einer Selbstveranlagung) der irischen Besteuerung auf Kapitalerträge bezüglich etwaiger bei Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielter Wechselkursgewinne unterliegen.

Jahrestag-Ereignisse

Hat ein nicht steuerbefreiter Anteilinhaber mit Sitz in Irland Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Anteilerwerb veräußert, wird er für irische Steuerzwecke so behandelt, als hätte er die Anteile am 8. Jahrestag ihres Erwerbs (und an jedem darauffolgenden achten Jahrestag) veräußert. Bei einer solchen angenommenen Veräußerung nimmt die Gesellschaft einen Abzug für irische Steuern in Relation zum Wertzuwachs (soweit zutreffend) dieser Anteile während des 8-Jahres-Zeitraums vor. Die irische Steuer beläuft sich auf:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, das die entsprechende Erklärung für die Anwendung des Steuersatzes von 25 % abgegeben hat, und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese Steuern an die irische Steuerbehörde. Um diese irische Steuerpflicht zu erfüllen, kann die Gesellschaft von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltene Anteile einziehen oder entwerten.

Werden jedoch weniger als 10% der Anteile des betreffenden Fonds (wertmäßig) von nicht steuerbefreiten Anteilinhabern mit Sitz in Irland gehalten, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, auf die angenommene Veräußerung keine irischen Steuern in Abzug zu bringen. Um diese Möglichkeit in Anspruch nehmen zu können, muss die Gesellschaft:

1. gegenüber der irischen Steuerbehörde jährlich bestätigen, dass diese 10%-Voraussetzung erfüllt ist und der irischen Steuerbehörde Informationen zu den nicht steuerbefreiten Anteilinhabern mit Sitz in Irland übermitteln (einschließlich des

Wertes der von ihnen gehaltenen Anteile und ihrer irischen Steuerreferenznummern); und

2. die nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland davon unterrichten, dass die Gesellschaft sich für diese Option der Steuerbefreiung entschieden hat.

Nimmt die Gesellschaft die Steuerbefreiung in Anspruch, müssen die nicht steuerbefreiten Anteilinhaber mit Sitz in Irland an die irische Steuerbehörde im Wege der Selbstveranlagung die irischen Steuern zahlen, die ansonsten durch die Gesellschaft am achten Jahrestag (und an jedem darauffolgenden achten Jahrestag) zahlbar gewesen wären.

Etwaige auf den Wertanstieg von Anteilen während des 8-Jahres-Zeitraums gezahlte irische Steuern können anteilig gegen künftige irische Steuern aufgerechnet werden, die ansonsten auf die betreffenden Anteile angefallen wären; etwaige überschüssige Beträge können bei der abschließenden Veräußerung der Anteile geltend gemacht werden.

Umtausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilinhaber Anteile gegen andere Anteile der Gesellschaft oder gegen Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft auf „arm’s-length“-Basis um und erhält in diesem Zusammenhang keine Zahlung, behält die Gesellschaft keine irischen Steuern auf diesen Umtausch ein.

Weitere Steuerinformationen für alle Anteilinhaber

Stempelsteuer

Bei Ausgabe, Übertragung und Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder eine sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Sachauskehrung von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer zahlbar werden.

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland belegenem Vermögen kann die irische Kapitalerwerbssteuer (*capital acquisitions tax*) (in Höhe von 33 %) Anwendung finden, wenn entweder der Schenkende oder Erblasser seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder der Begünstigte der Schenkung oder der Erbschaft seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland belegenes Vermögen gelten, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Eine Schenkung oder Erbschaft von Anteilen ist jedoch dann von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, wenn:

1. die Anteile sowohl am Datum der Schenkung als auch am „Bewertungstag“ (im Sinne der Definition für Zwecke der irischen Kapitalerwerbssteuer) Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind;
2. zum Datum der Verfügung der Schenkende oder Erblasser weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
3. zum Datum der Schenkung oder Erbschaft der Begünstigte der Schenkung bzw. Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Definierte Begriffe

Bedeutung von „Sitz“ bei Unternehmen

Ein Unternehmen, das seine zentrale Geschäftsführung und Verwaltung in Irland hat, ist in Irland

steueransässig unabhängig vom Ort seiner Gründung. Ein in Irland gegründetes Unternehmen gilt als in Irland steueransässig, selbst wenn es seine zentrale Geschäftsführung und Verwaltung nicht in Irland hat, es sei denn, die Gesellschaft wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land nicht als in Irland ansässige Gesellschaft angesehen.

Bedeutung von „Sitz“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt als in einem Kalenderjahr in Irland steueransässig, wenn sie:

1. in diesem Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbracht hat; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland war, wenn man die in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage zusammenrechnet. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland für maximal 30 Tage in einem Kalenderjahr wird für die Zwecke der Überprüfung der „2-Jahres-Voraussetzung“ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt dann als an einem Tag in Irland anwesend, wenn sie an diesem Tag zu jedem Zeitpunkt in Irland persönlich anwesend war.

Bedeutung von „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ bei natürlichen Personen

Der Begriff „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ (im Gegensatz zu „Sitz“) bezieht sich auf die normalen Lebensumstände einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität. Eine natürliche Person, die für drei aufeinander folgende Steuerjahre in Irland ansässig war, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt mit dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie ihren Wohnsitz nicht in Irland hatte, nicht länger als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Beispielsweise gilt eine Person, die 2026 eine Person mit Sitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Irland war und Irland in diesem Jahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2029 als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Bedeutung von „Vermittler“

Ein „Vermittler“ ist eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einem regulierten Anlageorganismus mit Sitz in Irland im Namen Dritter besteht, oder
2. im Namen Dritter Anteile an einem solchen Anlageorganismus hält.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Recht und der Praxis, wie sie nach derzeitigem Verständnis zum Datum dieses Dokuments im Vereinigten Königreich maßgeblich sind und auf die Gesellschaft und Personen, die Anteile als Anlagen halten, Anwendung finden. Interessierte Anleger sollten sich bei Fragen in Bezug auf ihre steuerliche Position bzw. für Fragen zur generellen Steuerpflicht in einem Land außerhalb des Vereinigten Königreichs mit ihrem fachlichen Berater in Verbindung setzen.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Steuerpflicht der Gesellschaft zur Zahlung von UK-Steuern so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere hat der Verwaltungsrat die Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft so zu verwalten und zu führen, dass sie nach geltendem UK-Steuerrecht nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf dieser Basis wird die Gesellschaft, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, im Vereinigten Königreich nicht

steuerpflichtig sein.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge aus UK-Quellen können einem Steuerabzug an der Quelle (im Vereinigten Königreich) unterliegen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft soweit als möglich in einer Weise zu führen, dass diese im Vereinigten Königreich als Unternehmen mit Anlagetätigkeit angesehen wird und nicht als ein über eine Niederlassung oder Vertretung gewerblich tätiges Unternehmen gilt, bei dem die Gewinne aus dieser Tätigkeit im Vereinigten Königreich in bestimmten Fällen der Steuer unterliegen. Allerdings ist der Investmentmanager als Beauftragter der Gesellschaft im Vereinigten Königreich gemäß Section 835 des Income Tax Act 2007 nicht steuerpflichtig, sofern die Gesellschaft und der Investmentmanager bestimmte Bedingungen erfüllen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwaltungsrat des Investmentmanagers beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft und des Investmentmanagers soweit als möglich in einer Weise zu führen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass sämtliche von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke gehalten werden. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „investment transaction“ (Anlagetransaktion) im Sinne der The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Regulations“) entsprechen, welche am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass das HM Revenue & Customs (Britisches Finanzamt für Körperschaften und Zollbehörde) („HMRC“) jedoch begründet darlegt, dass die Fonds Handel betreiben, ist als sehr gering einzuschätzen. Diese Einschätzung beruht auf der Prämisse, dass die Gesellschaft erstens die Bedingung der Gleichwertigkeit („equivalence condition“) und zweitens die Bedingung einer echten Eigentumsstreuung („genuine diversity of ownership“) erfüllt, wie in den Regulations ausgeführt. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, sollte die erste Bedingung erfüllt sein. Anteile jedes Fonds werden in großem Rahmen verfügbar sein. Die Zielgruppen für die Fonds sind in erster Linie institutionelle Anleger. Anteile an den Fonds werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Ziellanleger zu erreichen. Auf dieser Grundlage sollte auch die zweite Bedingung erfüllt sein.

Vorschriften in Bezug auf den UK Distributor Status – Zeitraum bis zum 30. September 2010

Die Anteile an der Gesellschaft gelten im Vereinigten Königreich gemäß den britischen Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Regulations“) steuerlich als Beteiligungen an einem Offshore-Fonds. Der Verwaltungsrat hat für den Zeitraum bis zum 30. September 2010 erfolgreich um die Zertifizierung bestimmter Anteilklassen (wie nachstehend beschrieben) als „ausschüttende Fonds“ (*distributing funds*) ersucht. Gewinne aus der Veräußerung oder dem Umtausch von Anteilen auf Ebene der Anteilinhaber, die in die nachstehend aufgeführten Anteilklassen anlegen und im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind (d.h. die steuerlich als im Vereinigten Königreich ansässig und als gewöhnlich ansässig angesehen werden und nicht als gewerbetreibend gelten), werden als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen im Vereinigten Königreich der Kapitalertragsteuer. Anteilinhaber von Anteilklassen, für die eine solche Zertifizierung nicht beantragt wurde, unterliegen mit ihren Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen in der Regel einer Besteuerung als Offshore-Erträge gemäß den Regulations.

Für alle ausschüttenden Anteilklassen des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund, des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund, des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund, des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund und des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund wurde die Zertifizierung als ausschüttender Fonds (*distributing fund*) beantragt.

Vorschriften in Bezug auf Fonds mit Status eines „Berichtenden Fonds“ (UK Reporting Funds) – Zeitraum ab dem 1. Oktober 2010

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, welche Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthalten, durch die die bisherigen Regelungen in Bezug auf den UK Distributor Status ersetzt werden und gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtsvorschriften

zu unterwerfen („Berichtende Fonds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Nicht-Berichtende Fonds“). Gemäß diesen Vorschriften hat ein Anleger eines Berichtenden Fonds für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes unterliegen voraussichtlich der Kapitalertragsteuer. Das HMRC kann einen Fonds (oder eine Anteilklasse eines Fonds) im Voraus als Berichtenden Fonds anerkennen. Anleger in Nicht-Berichtenden Fonds wären im Hinblick auf die im Nicht-Berichtenden Fonds thesaurierten Erträge nicht steuerpflichtig, jedoch wären Gewinne aus der Veräußerung des Anteilbesitzes als Offshore-Ertragsgewinne (*offshore income gains*) zu versteuern. Die Regelung gilt für die Gesellschaft seit dem 1. Oktober 2010.

Alle Anteilklassen, für die für das am 30. September 2010 endende Geschäftsjahr der UK Distributor Status beantragt wurde, haben mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 für den Status eines Berichtenden Fonds optiert (sofern die betreffenden Anteilklassen jedoch gemäß den Regulations unter die Definition eines „Fonds mit konstantem Nettoinventarwert“ (*constant NAV fund*) fallen, haben diese Anteilklassen das vereinfachte Berichtsverfahren (*simplified reporting process*) gewählt, welches sie gemäß den Regulations in Anspruch nehmen können).

Bei natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die Einkünfte der jeweiligen natürlichen Person in das Vereinigte Königreich überwiesen werden (*remittance basis*). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen im UK Finance Bill 2008 und die vorgeschlagenen Änderungen im UK Finance Bill 2017 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von natürlichen Personen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind (*non-domiciled*), aber als dort wohnhaft gelten (*resident*), komplexer Natur sind, und Anleger, die im Rahmen der vorstehend genannten Überweisungsregelung einer Besteuerung unterliegen, daher ihren eigenen Berater konsultieren sollten.

Im Einklang mit Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 sind Jahresberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums unter <https://www.blackrock.com/cash/en-gb/regulatory-documents/reporting-fund-status-t4> zur Verfügung zu stellen. Durch die Offshore-Fonds-Berichtsvorschriften wird beabsichtigt, dass zu berichtende Einkommensdaten in erster Linie auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu kann ein Anteilinhaber eine Kopie der Daten der Berichtenden Fonds für jedes beliebige Jahr kostenlos anfordern. Die entsprechende Anforderung ist schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Jede Anforderung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Sofern der Fondsmanager nicht in der vorstehenden Weise benachrichtigt wird, wird davon ausgegangen, dass die Anleger den Bericht nicht in anderer als der auf der entsprechenden Webseite bereitgestellten Form benötigen.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen Irland und den Vereinigten Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA („**US-Ireland IGA**“) wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) innerhalb des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „**Hire Act**“) in Irland zu ermöglichen. Hiermit werden ein Berichtssystem und gegebenenfalls eine 30 % Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder mit Bezug auf US-Vermögenswerte bestimmter Empfängerkategorien einschließlich Nicht-US-Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ oder „**FFI**“) eingeführt, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen und die nicht anderweitig befreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („**Reporting Financial Institutions**“) müssen den irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners) gemäß dem US-Ireland IGA bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber zur Verfügung stellen, die wiederum an die US-

Steuerbehörde weitergeleitet werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft zum Zwecke dieser Regelungen eine Reporting Financial Institution darstellt. Daher ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre US-Anteilhaber den irischen Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die US-Steuerbehörden weitergeleitet werden) und sich bei der US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service) registrieren zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft als die FATCA-Bestimmungen einhaltend behandelt wird, indem sie das im Rahmen des US-Ireland IGA geplante Berichtssystem umsetzt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten; sollte ihr dies nicht gelingen, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen fällig werden, die sie aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder aus Quellen mit Bezug zu US-Vermögenswerten erhält, wodurch sich die für Zahlungen an ihre Anteilhaber zur Verfügung stehenden Beträge reduzieren können.

Das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelte System für den automatischen Austausch von Informationen, der sogenannte „Gemeinsame Meldestandard“, findet in Irland Anwendung. Nach diesem System ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen über die Anteilhaber zu melden, einschließlich Identität, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer der Anteilhaber sowie der Erträge, Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse, die Anteilhaber in Bezug auf die Anteile erhalten. Diese Informationen können an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und Rechtsordnungen weitergegeben werden, die den Gemeinsamen Meldestandard umsetzen.

Die Anteilhaber der Gesellschaft wird das dazu verpflichtet, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Anforderungen der Berichtssysteme zu entsprechen.

Säule Zwei

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Steuern für multinationale Unternehmen („Säule Zwei“) veröffentlicht. Die Regeln zur Säule Zwei sollen sicherstellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen (MNE) in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, ein Mindestmaß an Steuern auf die dort erzielten Gewinne zahlen, indem eine Ergänzungssteuer erhoben wird, wenn der für das betreffende Gebiet ermittelte effektive Steuersatz unter dem in Säule Zwei festgelegten Mindestsatz liegt. Irland hat Rechtsvorschriften erlassen, um die Vorschriften zur Säule Zwei in irisches Recht umzusetzen.

Die Säule-Zwei-Regeln führen einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für MNE-Gruppen und große inländische Gruppen ein, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre einen konsolidierten Jahresumsatz von 750 Mio. € erwirtschaftet haben. Die Regeln enthalten eine Regel zur Einkommenseinbeziehung (die „Income Inclusion Rule“ – „IIR“) und eine Regel zu unterbesteuerten Gewinnen (die „Undertaxed Profit Rule“ – „UTPR“). Die IIR und UTPR gelten im Allgemeinen für bilanziell konsolidierte Gruppen, die die einschlägigen finanziellen Schwellenwerte erreichen. Irland hat sich auch für die Einführung einer qualifizierten inländischen Ergänzungssteuer („Qualified Domestic Top-up Tax“ – „QDTT“) entschieden, die für eigenständige Gesellschaften mit Sitz in Irland (ohne bilanzielle Konsolidierung) gelten kann, wenn die jährlichen Bruttoerlöse der Gesellschaft in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre eine Höhe von 750 Mio. € übersteigen. Der kürzlich in Irland in Kraft getretene Finance Act 2024 sieht vor, dass eigenständige „Anlageorganismen“ eine QDTT nicht entrichten müssen. Da es sich bei der Gesellschaft für irische Steuerzwecke um einen „Anlageorganismus“ handelt, dürfte sich die QDTT daher nicht auf die Gesellschaft auswirken, wenn die Gesellschaft nicht Teil eines konsolidierten Konzerns ist (und daher eine eigenständige Gesellschaft), selbst wenn ihre eigenständigen Erlöse € 750 Mio. übersteigen.

Dementsprechend hängen die Auswirkungen von Säule Zwei auf die Gesellschaft davon ab, ob sie bilanziell mit einer anderen juristischen Person konsolidiert wird oder nicht. Ist dies der Fall und belaufen sich die konsolidierten jährlichen Umsatzerlöse der Gruppe in zwei der vorangegangenen vier Geschäftsjahre auf mindestens 750 Mio. €, so müsste die mögliche Anwendung von Säule Zwei, einschließlich der Möglichkeit

von Befreiungen für Gesellschaften, die nach den Regeln als „Investmentfonds“ eingestuft sind, im Einzelnen geprüft werden. Wenn eine juristische Person als Anteilhabers oder gegebenenfalls ihre oberste Muttergesellschaft die Gesellschaft in ihren Konzernabschluss konsolidiert (oder eine Konsolidierung angenommen wird) („Konzernabschluss“), besteht das Risiko, dass die Gesellschaft einer Säule-Zwei-Steuer unterliegt.

Falls die Gesellschaft in den Geltungsbereich von Säule Zwei fällt, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb ihrer Struktur aufgrund höherer fälliger Steuerbeträge oder der möglichen Verweigerung von Abzügen erhöhen. Die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften können ebenfalls steigen, was sich nachteilig auf die Erträge der Anteilhaber auswirken könnte. Falls die Gesellschaft einer Säule-Zwei-Steuerverbindlichkeit unterliegt, kann dies die Beträge reduzieren, die den Anteilhabern zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Jeder Anteilhaber verpflichtet sich, die Gesellschaft auf Verlangen für alle Säule-Zwei-Steuerverbindlichkeiten und Steuerkonformitätskosten zu entschädigen, die der Gesellschaft in Bezug auf diesen Anteilhaber infolge einer (angenommenen) Konsolidierung im Konzernabschluss entstehen.

Soweit eine Säule-Zwei-Steuerverbindlichkeit auf der Ebene einer juristischen Person als Anteilhaber oder gegebenenfalls der MNE-Gruppe, zu der sie gehört, infolge der Anlage in der Gesellschaft entsteht, wird diese Verbindlichkeit ausschließlich von dem Anteilhaber getragen, der sie begründet, und nicht von der Gesellschaft oder einem anderen Anteilhaber. Die Anteilhaber sind dafür verantwortlich, ihre eigene Säule-Zwei-Steuerposition im Zusammenhang mit ihren Anlagen in jedem Fonds zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie möglicherweise verpflichtet sind, die Gesellschaft Zeile für Zeile in ihrem Konzernabschluss zu konsolidieren. Anteilhaber müssen BlackRock diesbezüglich in Kenntnis setzen, sobald ein solcher (angenommener) Konsolidierungsbedarf festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anlageanteile eines Anteilhabers zurückzunehmen, wenn eine solche Anlage zu einer zusätzlichen Säule-Zwei-Steuer auf Ebene der Gesellschaft führt und/oder zusätzliche Melde- oder Compliance-Verpflichtungen für die Gesellschaft nach sich zieht.

Die OECD hat weiterhin technische Leitlinien zur Umsetzung von Säule Zwei herausgegeben. Diese erfolgen in Form eines Kommentars zu den OECD-Mustervorschriften. Zudem werden weitere Diskussionen über verschiedene offene Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung geführt, darunter die Sicherstellung der Koordinierung und Konsistenz bei der Anwendung der Vorschriften in allen Jurisdiktionen sowie die Bereitstellung weiterer administrativer Leitlinien. Es ist möglich, dass in Zukunft weitere Änderungen an den OECD-Mustervorschriften, den Säule-Zwei-Regeln und den damit verbundenen irischen Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

Anleger

Es ist sehr wahrscheinlich, dass mehr als 60% des Wertes der Vermögenswerte der Gesellschaft als Anlagen im Sinne von Chapter 3 Part 6 des Corporation Tax Act von 2009 gelten (sog. *qualifying investments*) (d.h. im Wesentlichen als Anlagen, deren Rendite oder Ertrag direkt oder indirekt in Form von Zinsen generiert wird). Entsprechend werden Anteile, die von einem UK-Unternehmen als Anteilhaber gehalten werden (einschließlich UK-Lebensversicherungen), in der Regel als Gläubigerbeziehung (*creditor relationship*) gemäß den steuerlichen Vorschriften für Unternehmensanleihen (*loan relationship rules*) besteuert.

Im Wesentlichen werden UK-Unternehmen nach den „loan relationship rules“ als Anteilhaber der Gesellschaft bei einer Werterhöhung auf Basis des Marktwertes (und nicht des Veräußerungswerts) besteuert oder erhalten eine Steuerbefreiung auf einen entsprechenden Wertverlust ihrer Anteile in der Gesellschaft.

In Fällen, in denen Anteile an der Gesellschaft nicht als Ansprüche im Rahmen einer Gläubigerbeziehung gemäß den Bestimmungen in Chapter 3 Part 6 des Corporation Tax Act von 2009 gelten, finden spezielle Vorschriften für Anleger Anwendung, bei denen es sich um Lebensversicherungen handelt. Diese Anleger

sollten diesbezüglich ihre eigenen sachkundigen Berater konsultieren.

Natürliche Personen, die im Sinne des UK-Steuerrechts ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, sollten sich über die Bestimmungen von Chapter 2 in Part 13 des Income Tax Act 2007 informieren. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, Steuerumgehungen durch natürliche Personen über Transaktionen zu verhindern, bei denen Vermögenswerte oder Einkommen auf Personen übertragen werden, die im Ausland wohnhaft oder ansässig sind, sodass diese natürlichen Personen unter Umständen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne der Gesellschaft auf jährlicher Basis einkommensteuerpflichtig sind.

Am 22. April 2009 gab die Regierung bekannt, dass Ausschüttungen von Offshore-Fonds auf Ebene eines UK-Anlegers, der eine natürliche Person ist, mit dem für ihn geltenden Steuersatz besteuert werden. Die Bekanntmachung trat am 22. April 2009 in Kraft.

Unternehmen als Anteilhaber, die ihren Sitz steuerrechtlich im Vereinigten Königreich haben, sollten beachten, dass die Rechtsvorschriften zu „controlled foreign companies“ in Part 9A TIOPA 2010 für alle Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich gelten könnten, bei denen allein oder gemeinsam mit steuerrechtlich verbundenen oder zugehörigen Personen eine Beteiligung von 25% oder mehr am etwaigen steuerpflichtigen Gewinn eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens angenommen wird, sofern dieses nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen von im Vereinigten Königreich Gebietsansässigen beherrscht wird und bestimmte sonstige Kriterien erfüllt (im Wesentlichen seinen Sitz in einem Niedrigsteuerland hat). „Beherrschung“ wird in Chapter 18, Part 9A TIOPA 2010 definiert. Ein nicht im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen wird von Personen beherrscht (Unternehmen, Einzelpersonen oder Sonstige), die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind oder von zwei Personen gemeinsam beherrscht wird, von denen eine steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig ist und über mindestens 40 Prozent der Beteiligungen, der Rechte und des Einflusses verfügt, durch die diese Personen das nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen beherrschen, und von denen die andere Person über mindestens 40 Prozent und höchstens 55 Prozent dieser Beteiligungen, dieser Rechte und dieses Einflusses verfügt. Diese Bestimmungen können dazu führen, dass diese Anteilhaber im Vereinigten Königreich mit den Einkünften der Gesellschaft körperschaftsteuerpflichtig werden.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die, sofern natürliche Personen, ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), sollten sich über die Bestimmungen in Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 informieren, die für bestimmte Anteilhaber (grundsätzlich jede Person, die gemeinsam mit verbundenen Parteien 25% oder mehr der Anteile eines Unternehmens hält) gelten könnten, wenn die Gesellschaft einem Beherrschungsverhältnis unterliegt, mit dem sie nach UK-Steuerrecht als eine „nahe stehende Gesellschaft“ (sog. „close company“) gilt. Nach diesen Bestimmungen kann eine Person nach UK-Steuerrecht so gestellt werden, als wäre ihr ein Teil der von der Gesellschaft erzielten Veräußerungsgewinne (z.B. bei Veräußerung von Anlagen), die nach diesen Bestimmungen als steuerpflichtige Veräußerungsgewinne gelten, direkt zugeflossen; dieser als zugeflossen geltende Teil der Veräußerungsgewinne entspricht im Verhältnis dem Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die dieser Person bei Liquidation der Gesellschaft zum Zeitpunkt des angefallenen Veräußerungsgewinns der Gesellschaft zustehen würde.

Rücknahmen

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen über Rücknahmen gelten nach UK-Steuerrecht als Veräußerung und können im Vereinigten Königreich auf Ebene eines UK-Steuerzahlers ertrag- oder einkommensteuerpflichtig sein, wie vorstehend beschrieben.

Rücknahmeerlöse werden als Bruttobetrag gezahlt.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, Eingetragener Sitz und Anteilkapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 9. Dezember 1998 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit beschränkter Haftung unter der Registrierungsnummer 298213 in Irland unter dem Namen „Merill Lynch Mercury Institutional Liquidity Funds Public Limited Company“ gegründet; nach einer Namensänderung lautet ihr Name gemäß der entsprechenden Eintragungsbestätigung (*Certificate of Incorporation*) vom 9. November 2005 „Institutional Cash Series plc“.
- (b) Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich im JP Morgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland.
- (c) Das genehmigte Anteilkapital der Gesellschaft beträgt £ 40.000, aufgeteilt auf 40.000 Zeichneranteile mit einem Nennwert von je £ 1,00 sowie 500.000.000.000 nennwertlose Anteile, die zunächst als klassenlose Anteile klassifiziert wurden.

Zur Erreichung des nach irischem Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals für die Gründung hat die Verwaltungsgesellschaft 29.993 Zeichneranteile zum Nennwert gegen Bar gezeichnet und vollständig eingezahlt; sieben Zeichneranteile wurden darüber hinaus an die Nominees der Verwaltungsgesellschaft gegen Barzahlung zum Nennwert als voll eingezahlt ausgegeben.

29.997 der oben genannten Zeichneranteile wurden am bzw. um den 15. September 1999 zum Rückkaufpreis von £ 1,00 je Zeichneranteil zurückgekauft. Es werden keine weiteren Zeichneranteile ausgegeben.

- (d) Es wurden keinerlei Optionsrechte auf das Kapital der Gesellschaft eingeräumt oder bedingt oder unbedingt vereinbart.
- (e) Weder die Zeichneranteile noch die klassenlosen Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Recht auf Ausschüttungen und bei Abwicklung

Die Inhaber von Zeichneranteilen sind nicht zu Ausschüttungen auf ihre Zeichneranteile berechtigt; die Inhaber von Anteilen sind zu den vom Verwaltungsrat jeweils erklärten Ausschüttungen berechtigt. Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft stehen den Inhabern von Zeichneranteilen und Anteilen jeweils die nachstehend unter „Vermögensauskehrung bei Liquidation“ beschriebenen Rechte zu.

3. Stimmrechte

Inhaber von Zeichneranteilen und von Anteilen sind bei einer Abstimmung durch Handheben zu einer Stimme je Inhaber und bei einer schriftlichen Abstimmung zu einer Stimme je Zeichneranteil bzw. Anteil berechtigt.

Vorbehaltlich aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der bei einer Abstimmung durch Handheben persönlich (falls er eine natürliche Person ist) oder (falls er eine Gesellschaft ist) durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Inhaber, der wie vorstehend beschrieben anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den Anteilhabern abgegeben werden, die persönlich oder über Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung, auf der der Beschluss zur Abstimmung vorgelegt wird, anwesend sind.

Sonderbeschlüsse, einschließlich eines Beschlusses (i) zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung eines Artikels der Satzung oder zur Aufnahme eines neuen Artikels und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft

ist eine Mehrheit von mindestens 75% der auf einer Hauptversammlung anwesenden oder durch Stimmrechtsvertreter vertretenen und (sofern stimmberechtigt) abstimmenden Anteilhaber erforderlich.

4. Gründungsurkunde

Gemäß der Gründungsurkunde der Gesellschaft ist der ausschließliche Zweck, für den die Gesellschaft errichtet wurde, die gemeinsame Anlage des öffentlich beschafften Kapitals nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäß den Vorschriften in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzmittel gemäß den Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung). Der Zweck der Gesellschaft ist vollständig in Ziffer 3 der Gründungsurkunde beschrieben, die zur Einsichtnahme am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bereit liegt.

5. Satzung

Der folgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die nicht bereits an anderer Stelle dieses Prospekts zusammengefasst sind.

Änderung des Anteilkapitals

Die Gesellschaft kann in jeder gesetzlich zulässigen Art und Weise ihr Anteilkapital jeweils durch ordentlichen Beschluss erhöhen oder durch Sonderbeschluss herabsetzen. Die Gesellschaft kann auch nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Anteilhaber und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank (a) ihre Anteile insgesamt oder teilweise in Anteile eines höheren Betrags konsolidieren und aufteilen; (b) ihre Anteile ganz oder teilweise in eine geringere Anzahl von Anteilen aufteilen; oder (c) Anteile stornieren, die nicht übernommen wurden oder zu deren Übernahme sich niemand verpflichtet hat, und ihr Anteilkapital um den Betrag der stornierten Anteile verringern.

Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat das Verfügungsrecht über die Anteile und kann diese (vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze über Kapitalgesellschaften (*Companies Act*) von 2014) (das „Gesetz“) beliebigen Personen zuteilen, anbieten oder anderweitig damit verfahren oder sie veräußern, und zwar zu denjenigen Bedingungen und Zeiten, die seiner Meinung nach im besten Interesse der Gesellschaft sind. Alle neuen Anteile einer Anteilklasse eines Fonds sind gleichrangig mit bereits vorhandenen Anteilen derselben Anteilklasse im selben Fonds.

Änderung von Rechten

Sofern das Kapital in verschiedene Anteilklassen unterteilt ist, können die Rechte jeder Klasse geändert oder aufgehoben werden, und zwar mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse oder durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse, bei der die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit (sofern es sich nicht um den späteren Versammlungstermin einer vertagten Versammlung handelt) durch zwei Inhaber von Anteilen der betreffenden Anteilklasse, und, im Falle der Vertagung am späteren Versammlungstermin, durch einen Inhaber von Anteilen der betreffenden Anteilklasse oder dessen Stimmrechtsvertreter, gewährleistet ist.

Die spezifischen Rechte, die mit den Anteilen einer Klasse verbunden sind, werden (sofern in den Ausgabebedingungen der betreffenden Anteilklasse nicht ausdrücklich anders vorgesehen) durch die Auflegung oder Ausgabe neuer Anteile, die mit diesen gleichrangig sind, nicht geändert.

Übertragung von Anteilen

- (a) Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen durch schriftliche Urkunde, deren Form vom Verwaltungsrat genehmigt werden muss, die aber nicht gesiegelt sein muss. Zeichneranteile können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.
- (b) Die Übertragungsurkunde muss durch den Übertragenden oder in seinem Namen unterzeichnet werden. Der Übertragende bleibt solange Anteilhaber, bis der Name des Erwerbers in das Anteilregister der Gesellschaft für diesen Anteil eingetragen wurde.

- (c) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Übertragung eines Anteils abzulehnen, bis die Übertragungsurkunde am eingetragenen Sitz der Gesellschaft hinterlegt worden ist und bis alle vom Verwaltungsrat geforderten Nachweise vorliegen, die belegen, dass der Übertragende zu dieser Übertragung berechtigt ist, und die den Verwaltungsrat im Hinblick auf die jeweils geltenden Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche zufrieden stellen. Die Eintragung von Übertragungen kann für eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Dauer bzw. in bestimmten Zeiten ausgesetzt werden, wobei eine Aussetzung der Eintragung für mehr als dreißig Tage pro Jahr unzulässig ist.
- (d) In folgenden Fällen ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Eintragung der Übertragung von Anteilen abzulehnen:
 - (i) Sofern ihm bekannt ist oder er zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Übertragung dazu führen würde, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen an eine Person übergeht, die kein Qualifizierter Inhaber ist; oder
 - (ii) sofern sich die Übertragungsurkunde auf Anteile mehrerer Fonds oder mehrerer Klassen bezieht.

Verwaltungsrat

- (a) Soweit von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung zu gegebener Zeit nichts anderes bestimmt wird, hat jedes Verwaltungsratsmitglied Anspruch auf die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Vergütung seiner Leistungen. Unter anderem können den Verwaltungsratsmitgliedern auch Reise- und Übernachtungskosten sowie andere Kosten erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder im Zusammenhang mit Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die sich in besonderer Weise für die Geschäfte der Gesellschaft einsetzen, können eine vom Verwaltungsrat festgesetzte zusätzliche Vergütung erhalten.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Amt oder ein mit Einkünften verbundenes Amt innerhalb der Gesellschaft (außer das des Wirtschaftsprüfers) neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied innehaben und zu den vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Bedingungen beruflich für die Gesellschaft tätig werden.
- (c) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und vorausgesetzt, dass es dem Verwaltungsrat gegenüber Art und Umfang jeder bestehenden wesentlichen Beteiligung seinerseits offenbart, kann ein Verwaltungsratsmitglied unbeschadet seines Amtes:
 - (i) eine Partei oder anderweitig Beteiligter einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen sein;
 - (ii) Verwaltungsratsmitglied, Mitglied der Geschäftsführung (officer) oder Angestellter einer juristischen Person bzw. ein sonstiger Beteiligter einer Transaktion oder Vereinbarung mit einer juristischen Person sein, die von der Gesellschaft finanziell gefördert wird oder an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist; und
 - (iii) nicht aufgrund dieses Amtes der Gesellschaft gegenüber für einen Vorteil, den es aus einem solchen Amt oder einer solchen Beschäftigung bzw. einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder aus jedweder Beteiligung an einer solchen juristischen Person zieht, rechenschaftspflichtig und nicht gehalten, eine derartige Transaktion oder Vereinbarung aufgrund einer solchen Beteiligung oder eines derartigen Nutzens zu vermeiden.
- (d) Einem Verwaltungsratsmitglied ist es in der Regel nicht gestattet, bei Sitzungen des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses des Verwaltungsrates an Abstimmungen über Angelegenheiten teilzunehmen, bei denen auf Seiten des Verwaltungsratsmitglieds direkte oder

indirekte wesentliche Beteiligungen bzw. Verpflichtungen bestehen, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten. Ein Verwaltungsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Verwaltungsratssitzung nicht zu berücksichtigen, wenn es sich um Beschlüsse handelt, bei denen das betreffende Verwaltungsratsmitglied nicht stimmberechtigt ist. Unbeschadet des Vorstehenden ist ein Verwaltungsratsmitglied bei Beschlüssen zur Stimmabgabe berechtigt (und entsprechend bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen), die bestimmte Angelegenheiten betreffen, bei denen eine Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds besteht. Hierzu gehören (unter anderem) Vorschläge in Bezug auf andere Gesellschaften, an denen das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt beteiligt ist. Dies gilt, sofern das Verwaltungsratsmitglied Inhaber bzw. wirtschaftlicher Eigentümer von weniger als 10 % der ausgegebenen Aktien einer Kategorie einer solchen Gesellschaft bzw. von weniger als 10 % der den Aktionären einer solchen Gesellschaft (oder einer dritten Gesellschaft, aus der sich die Beteiligung ableitet) zustehenden Stimmrechte ist.

- (e) Die Satzung enthält keine Vorschriften dahingehend, dass Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder aufgrund eines turnusmäßigen Wechsels ihr Amt niederlegen müssen, und es bestehen auch keine besonderen Anforderungen bezüglich des Anteilbesitzes von Verwaltungsratsmitgliedern.
- (f) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates muss mindestens zwei (2) betragen.
- (g) Der Verwaltungsrat kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Verwaltungsratssitzung beschlussfähig ist. Mangels einer solchen Festlegung ist eine Verwaltungsratssitzung beschlussfähig, wenn zwei (2) Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
- (h) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds ist in folgenden Fällen aufzugeben:
 - (i) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist, oder es ihm kraft Gesetzes untersagt ist, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren;
 - (ii) wenn das Verwaltungsratsmitglied Konkurs anmeldet oder mit seinen Gläubigern eine entsprechende Vereinbarung trifft bzw. einen Vergleich schließt;
 - (iii) wenn ihm schriftlich mitgeteilt wird, dass es nicht länger Mitglied des Verwaltungsrats ist und diese Mitteilung von allen anderen Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben ist;
 - (iv) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch eine Mitteilung an die Gesellschaft sein Amt niederlegt;
 - (v) wenn das Verwaltungsratsmitglied wegen einer Straftat verurteilt wird, und der Verwaltungsrat bestimmt, dass das Verwaltungsratsmitglied aufgrund dieser Verurteilung aus seinem Amt ausscheiden sollte;
 - (vi) wenn das Verwaltungsratsmitglied über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) aufeinander folgenden Monaten ohne Erlaubnis des Verwaltungsrates den in diesem Zeitraum stattfindenden Verwaltungsratssitzungen ferngeblieben ist, und der Verwaltungsrat durch Beschluss feststellt, dass das betreffende Verwaltungsratsmitglied durch seine Abwesenheit sein Amt aufgegeben hat.

Die Gesellschaft ist außerdem unabhängig davon befugt, Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich eines *Managing Director oder anderer Executive Directors*) gemäß den Bestimmungen und vorbehaltlich des Gesetzes durch ordentlichen Beschluss der Anteilhaber vor Ablauf der Amtszeit ihres Amtes zu entheben. Dies gilt unbeschadet etwaiger gegenteiliger Regelungen in der Satzung oder in einer zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied getroffenen

Vereinbarung.

Kreditaufnahme

Ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Krediten und zur Bestellung von Hypotheken oder zur Verpfändung des gesamten oder eines Teils des Unternehmens, des Grundbesitzes oder der Vermögenswerte der Gesellschaft ausüben und Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere ausgeben, sei es direkt oder als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft.

Ausschüttungen

Auf Zeichneranteile werden keine Ausschüttungen gezahlt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Ausschüttungen auf eine oder mehrere Klassen von Anteilen erklären, wobei die Ausschüttungen jedoch nicht den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen dürfen. Sofern der Verwaltungsrat dies beschließt – jedenfalls aber bei Abwicklung der Gesellschaft oder bei Rücknahme aller Anteile – verfallen sämtliche Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs (6) Jahren eingefordert werden.

Vermögensauskehrung bei Liquidation

- (a) Bei Abwicklung der Gesellschaft verwendet der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft in der Weise, wie er es zur Befriedigung der Gläubigeransprüche für angemessen hält. Der Liquidator nimmt in den Büchern der Gesellschaft bei dem zur Auskehrung an die Gesellschafter verfügbaren Vermögen diejenigen Übertragungen in und aus den Fonds vor, die erforderlich sind, um die sich aus den Gläubigeransprüchen tatsächlich ergebende Belastung in dem Verhältnis auf die Inhaber von Anteilen der verschiedenen Klassen aufzuteilen, wie es der Liquidator in seinem Ermessen für ausgewogen erachtet, und zwar unter Berücksichtigung der vorstehend unter „Zuweisung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ ausgeführten Bedingungen.
- (b) Die für die Auskehrung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:
- (i) Erstens zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber von Anteilen jeder Klasse der einzelnen Fonds, und zwar in der Währung, auf welche die betreffende Klasse lautet, oder in einer anderen, vom Liquidator ausgewählten Währung, wobei der Betrag (nach dem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) so weit wie möglich dem Nettoinventarwert entspricht, der auf die von den Anteilhabern bei Beginn der Abwicklung gehaltenen Anteile dieser Klasse entfällt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der betreffende Fonds über ausreichendes Vermögen für die Vornahme einer solchen Zahlung verfügt. Sollten bei einer Anteilklasse nicht in ausreichendem Maße Vermögenswerte im betreffenden Fonds vorhanden sein, um eine solche Zahlung vornehmen zu können, so werden:
- A. erstens Vermögenswerte der Gesellschaft in Anspruch genommen, die zu keinem der Fonds gehören; und
- B. zweitens die in den Fonds verbleibenden Vermögenswerte für andere Klassen von Anteilen in Anspruch genommen (nachdem die Zahlung an die Inhaber der Anteile dieser Klassen in Höhe derjenigen Beträge erfolgt ist, auf welche diese aufgrund dieses Absatzes (i) Anspruch haben), und zwar im Verhältnis zum Gesamtwert der Vermögenswerte, die in jedem dieser Fonds verbleiben).
- (ii) Zweitens zur Zahlung an die Inhaber der Zeichneranteile, wobei diese Beträge bis zur Höhe des darauf gezahlten Nennwerts aus dem Vermögen der Gesellschaft geleistet werden, das im Anschluss an die Inanspruchnahme gemäß obigem Unterabsatz (i) A. zu keinem der Fonds gehört. Für den Fall, dass das oben genannte Vermögen nicht ausreicht, solche Zahlungen in

voller Höhe zu leisten, erfolgt keine Inanspruchnahme von Vermögenswerten, die in den Fonds enthalten sind.

(iii) Drittens zur Zahlung aller im betreffenden Fonds verbleibenden Restbeträge an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen, wobei diese Zahlung im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.

(iv) Viertens zur Zahlung aller dann verbleibenden, nicht in den Fonds enthaltenen Restbeträge an die Anteilinhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und innerhalb des Fonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse sowie im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.

(c) Wird die Gesellschaft abgewickelt (unabhängig davon, ob dies freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), so kann der Liquidator aufgrund eines außerordentlichen Beschlusses oder sonstiger Genehmigungen, die aufgrund der irischen Gesetze über Kapitalgesellschaften (*Companies Acts*) erforderlich sind, das Vermögen der Gesellschaft vollständig oder teilweise in Sachwerten an die Gesellschafter auskehren, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den Vermögenswerten um Werte derselben Gattung handelt. Dabei darf er für eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten den ihm angemessen erscheinenden Wert zugrunde legen; ferner kann er bestimmen, wie die Aufteilung unter den Gesellschaftern bzw. den verschiedenen Gesellschafterklassen vorgenommen wird. Der Liquidator kann, aufgrund derselben Ermächtigungsgrundlage, Teile des Vermögens an Treuhänder übertragen, und zwar im Rahmen von zugunsten der Gesellschafter begründeten Treuhandverhältnissen, die der Liquidator aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage für geeignet hält. Die Abwicklung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden mit der Maßgabe, dass kein Gesellschafter zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, für die Verbindlichkeiten bestehen. Jeder Gesellschafter kann den Liquidator anweisen, ihm zustehende Vermögenswerte in seinem Namen zu verkaufen. Ferner ist der Liquidator aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage berechtigt, das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise an eine Gesellschaft zu übertragen („das erwerbende Unternehmen“), sofern die Gesellschafter einer Anteilklasse der Gesellschaft von dem erwerbenden Unternehmen Anteile dieses Unternehmens erhalten, die dem Wert ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechen. Daneben ist der Liquidator auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage berechtigt, zur Umsetzung der Übertragung eine Vereinbarung mit dem erwerbenden Unternehmen zu schließen.

Freistellung

Der Verwaltungsrat (einschließlich seiner Stellvertreter), der Secretary und sonstige Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie ihre ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung werden von der Gesellschaft von sämtlichen Verlusten und Aufwendungen freigestellt (sofern diese nicht auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung beruhen), die diesen aufgrund der von ihnen eingegangenen Verträge oder infolge von Handlungen entstehen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Unternehmensleitung im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten vorgenommen haben.

Vermögenswerte der Gesellschaft und Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

(a) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Währung angegeben, in der der Fonds denominiert ist (gegebenenfalls umgerechnet zu dem vom Verwaltungsrat als angemessen angesehenen Wechselkurs) und wird, vorbehaltlich einer Aussetzung, zu jedem Bewertungszeitpunkt ermittelt; der Nettoinventarwert entspricht dem Wert aller in einem Fonds umfassten Vermögenswerte abzüglich der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten, gegebenenfalls nach Maßgabe der von der irischen Zentralbank gemäß der OGAW-Vorschriften erlassenen Vorschriften.

(b) Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen unter anderem alle (i) Barmittel, Sicht- und Termineinlagen, einschließlich der hierauf aufgelaufenen Zinsen und sämtliche Forderungen; (ii) alle Wechsel, Sichtwechsel, Einlagenzertifikate und Schuldscheine; (iii) mit Ausnahme der von der

Gesellschaft gewährten Rechte und ausgegebenen Wertpapiere, alle Anleihen, Devisentermingeschäfte, zeitlich befristeten Schuldscheine, Geschäftsanteile, Aktien, Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, festverzinslichen Wertpapiere, variabel verzinslichen Wertpapiere, Floater, sowie Wertpapiere mit index-, preis- oder kursbezogener Berechnung der Rendite und/oder des Rückzahlungspreises, Finanzinstrumente und anderen Anlagen und Wertpapiere, deren Eigentümerin die Gesellschaft ist, oder für die durch oder im Namen der Gesellschaft, Kontrakte abgeschlossen sind; (iv) alle Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen und welche die Gesellschaft noch nicht erhalten hat, die den Aktionären gegenüber jedoch am bzw. vor dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwerts erklärt worden sind; (v) alle Zinsansprüche auf der Gesellschaft zuzurechnende verzinsliche Wertpapiere, soweit sie nicht bereits im Kapitalbetrag des jeweiligen Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt sind; (vi) alle sonstigen Anlagen der Gesellschaft; (vii) die der Gesellschaft zuzurechnenden Gründungskosten, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind; und (viii) alle sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, gleich welcher Art, einschließlich transitorischer Aktiva, wie jeweils vom Verwaltungsrat bewertet und bestimmt.

6. Maßnahme bei Negativrenditen

Wenn der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen feststellt, dass bei einer relevanten Klasse eine Negativrendite eingetreten ist, kann er die Anteile in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) umwandeln. Bitte lesen Sie den obenstehenden Abschnitt „Maßnahme bei Negativrenditen“ für weitere Informationen zu den Auswirkungen dieses Mechanismus auf die Bestände der Anteilinhaber.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlung in Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) rückgängig zu machen, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse der Anteilinhaber liegt.

7. Abwicklungsvoraussetzungen

Die Gesellschaft wird in den folgenden Fällen abgewickelt:

- (a) durch einen Sonderbeschluss zur Abwicklung;
- (b) wenn die Gesellschaft nicht binnen eines Jahres nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt oder ihre Geschäftstätigkeit für ein Jahr aussetzt;
- (c) wenn die Anzahl der Gesellschafter unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl fällt (derzeit 2);
- (d) wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu bezahlen, und ein Liquidator bestellt wurde;
- (e) wenn das zuständige irische Gericht der Auffassung ist, dass die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrates in einer Weise ausgeübt wurden, durch welche die Gesellschafter in erheblichem Maße eingeschränkt werden;
- (f) wenn das zuständige irische Gericht der Auffassung ist, dass es angemessen und gerecht ist, die Gesellschaft abzuwickeln.

8. Geldwäsche

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft sind jeweils aufsichtsrechtlich verpflichtet, die in den verschiedenen Ländern weltweit geltenden Geldwäschebestimmungen (AML) einzuhalten. Deshalb können bestehende Anteilinhaber, potenzielle Zeichner und Erwerber von Anteilen aufgefordert werden, ihre Identität nachzuweisen. Solange kein ausreichender Identitätsnachweis vorliegt, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen bzw. die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen zu verweigern.

Wird ein zufrieden stellender Identitätsnachweis verspätet oder gar nicht erbracht, so können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft (sowie die Verwaltungsstelle für die Verwaltungsgesellschaft) Maßnahmen treffen, die sie für angemessen halten, einschließlich der zwangsweisen Rücknahme ausgegebener Anteile.

9. Provisionen

Außer den vorstehend im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführten Gebühren und Aufwendungen gibt es keine sonstigen Provisionen, Abschläge, Maklerprovisionen oder andere Sonderkonditionen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen von der Gesellschaft gewährt wurden oder von dieser zu zahlen sind.

10. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Sofern in den Abschlüssen (geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte Zwischenabschlüsse) nicht anders angegeben, verfügen weder die Verwaltungsratsmitglieder noch verbundene Personen über Beteiligungen an den Anteilen der Gesellschaft; Verwaltungsratsmitglieder, die nicht in Irland ansässig sind, sind allerdings berechtigt, Beteiligungen dieser Art zu erwerben.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind sämtlich nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder (*Non-Executive Directors*) der Gesellschaft.

Herr Ryan und Herr Alabaster sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe.

11. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe sind für andere Kunden tätig. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe, ihre Mitarbeiter und ihre anderen Kunden sind Konflikten mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Kunden ausgesetzt. BlackRock unterhält Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden vollständig reduziert werden kann, so dass bei jeder Transaktion, die für Kunden durchgeführt wird, kein Risiko einer Beeinträchtigung seiner Interessen besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen sich Risiken ergeben, die BlackRock nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachfolgend aufgeführt. Dieses Dokument und die angabepflichtigen Konfliktszenarien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

(a) Interessenkonflikte innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Handelsgeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe haben möglicherweise Beziehungen zu den Mitarbeitern der Kunden von BlackRock oder anderen Personen, deren Interessen mit denen eines Kunden in Konflikt stehen. Die Beziehung eines solchen Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters auf Kosten der Kundeninteressen beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

(b) Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe verwendet Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungs-geschäft. Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Investmentmanager, vom US-Investmentmanager und von der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn eine Vereinbarung eines Dienstleisters zur Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft schafft, diesen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten Anreize für Dritte schaffen, die Gesellschaft Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Handelskosten

Handelskosten entstehen, wenn Anleger in den Fonds ein- bzw. aussteigen. Es besteht das Risiko, dass andere Kunden des Fonds die Kosten für Ein- und Ausstiege tragen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze und Verfahren, um Anleger vor den Handlungen anderer zu schützen, darunter Maßnahmen zum Schutz vor Verwässerung.

(c) Interessenkonflikte des Investmentmanagers

Provisionen und Analysen

Soweit es die anwendbaren Vorschriften zulassen (zur Klarstellung: ausgenommen Fonds, die in den Anwendungsbereich der MiFID II fallen), können bestimmte Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Investmentmanager für die Fonds tätig sind, Provisionen annehmen, die beim Handel von Aktien mit bestimmten Maklern in bestimmten Jurisdiktionen anfallen, um externe Analysedienstleistungen zu erwerben. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen Fonds begünstigen, da die Analysen für ein größeres Kundenspektrum genutzt werden können als lediglich für die Kunden, deren Handelsaktivitäten sie finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, die sicherstellen sollen, dass die geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in jeder Region eingehalten werden.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Investmentmanager bestrebt, in fairer Weise einheitlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen des Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden, beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenlegung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die

Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Investmentmanager kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Investmentmanager auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfolgt eine Politik nebeneinander bestehender Long-Short-Positionen, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades – Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für das gleiche Wertpapier kann der Investmentmanager den Auftrag eines Kunden zum Kauf des Wertpapiers ausführen, indem er ihn mit dem Auftrag eines anderen Kunden zum Verkauf des gleichen Wertpapiers zusammenführt – eine Praxis, die als „Crossing“ bezeichnet wird. Bei einer solchen Zusammenführung besteht das Risiko, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, zum Beispiel wenn der Preis, zu dem ein Handelsgeschäft ausgeführt wurde, nicht einen fairen und angemessenen Preis darstellt. BlackRock steuert dieses Risiko durch die Implementierung einer Global Crossing Policy, die unter anderem die Methodik der Bepreisung von „Cross Trades“ festlegt.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und mit BlackRock verbundenen Parteien
Die Gesellschaft kann in ihren Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkte verbundener Parteien

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen Kunden kann der Investmentmanager in Produkte investieren, für die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Auftrag anderer Kunden Dienstleistungen erbringen. BlackRock kann auch Dienstleistungen empfehlen, die von BlackRock oder seinen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz von BlackRock steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über Verhaltens- und Ethikgrundsätze.

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäftes im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt

werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Investmentmanagers, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Investmentmanager begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Investmentmanager für die Gesellschaft investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Parallele Verwaltung: Performance-Gebühr

Der Investmentmanager verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

(d) Sonstige Interessenkonflikte

Bei Anlagen der Gesellschaft in Anteile anderer OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder durch Beauftragung von einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, fallen keine Management-, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren für die Gesellschaft an.

Darüber hinaus können sich Interessenkonflikte aufgrund der Bandbreite und des Umfangs der von der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager, dem US-Investmentmanager, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle sowie ihren jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften, Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen (jeweils ein „Beteiligter“) unternommenen Geschäftstätigkeiten ergeben. Ein Beteiligter kann Anlagen erwerben oder veräußern, ungeachtet der Tatsache, dass die gleiche oder eine vergleichbare Anlage von oder für Rechnung der Gesellschaft gehalten wird oder in sonstiger Weise mit der Gesellschaft in Verbindung steht. Darüber hinaus kann ein Beteiligter Anlagen unabhängig davon erwerben, halten oder veräußern, dass diese Anlagen durch die Gesellschaft bzw. in ihrem Auftrag im Rahmen einer von der Gesellschaft getätigten Transaktion erworben oder veräußert werden, an der dieser Beteiligte beteiligt war, vorausgesetzt, der Erwerb dieser Anlagen durch einen Beteiligten erfolgt auf „arm’s length“-Basis und die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen werden zu Bedingungen erworben, die nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft als optimale Bedingungen anzusehen sind. Ein Beteiligter kann mit der Gesellschaft für eigene oder für fremde Rechnung Geschäfte abschließen, sofern diese Geschäfte im Interesse der Anteilhaber liegen und auf „arm’s length“-Basis ausgeführt werden.

Transaktionen von Beteiligten sind unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- (a) die Transaktion wird von einer Person bewertet, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigt wurde (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, von einer Person, die von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängig und kompetent genehmigt wurde);

oder

- (b) die Transaktion wird zu optimalen Bedingungen an einer organisierten Investmentbörse im Einklang mit den Vorschriften dieser Börse ausgeführt; oder
- (c) die Transaktion wird zu Bedingungen durchgeführt, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsgesellschaft) mit dem in vorstehendem Absatz (b) ausgeführten Grundsatz im Einklang stehen.

Die Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) dokumentiert die Einhaltung der oben genannten Punkte (a), (b) oder (c). Wenn Transaktionen gemäß Punkt (c) durchgeführt werden, dokumentiert die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft bei einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist), warum die Transaktion ihres Erachtens den in vorstehendem Absatz beschriebenen Grundsätzen entspricht.

Sollte sich ein Interessenskonflikt ergeben, werden der Verwaltungsrat, der Investmentmanager und der US-Investmentmanager bestrebt sein (sofern sie dazu in angemessenem Rahmen in der Lage sind) für eine angemessene Lösung dieses Konflikts und eine gerechte und faire Zuordnung der Anlagemöglichkeiten zu sorgen.

Im Rahmen des normalen Geschäftsgangs des globalen Verwahrgeschäfts hat die Verwahrstelle möglicherweise Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten für die Erbringung von Verwahrungs- und damit zusammenhängenden Dienstleistungen getroffen. In einer Multidienstleistungs-Bankengruppe wie JP Morgan können von Zeit zu Zeit Konflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren mit der Vermögensverwaltung Beauftragten entstehen, beispielsweise wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein verbundenes Konzernunternehmen handelt, das einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat oder, wenn es sich bei einem ernannten Beauftragten um ein verbundenes Konzernunternehmen handelt, das eine Vergütung für andere ähnliche Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, die es den Fonds bereitstellt, z. B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fremdwährungen, Wertpapierleihe, Preissetzung oder Bewertung. Im Fall eines potenziellen Interessenkonflikts, der im Rahmen des normalen Geschäftsgangs auftreten kann, hält die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen nach den geltenden Gesetzen ein, einschließlich ihrer Verpflichtung gemäß der Richtlinie, keine Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft oder in Bezug auf die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft wahrzunehmen, welche Interessenkonflikte zwischen ihr selbst und der Gesellschaft, ihren Anlegern und/oder der Verwaltungsgesellschaft schaffen könnten, außer wenn eine Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern gegenüber offengelegt werden.

12. Versammlungen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 30. September. Den Anteilhabern werden jedes Jahr Kopien der geprüften Rechnungsabschlüsse vor der Jahreshauptversammlung zugesandt.

Die Jahreshauptversammlungen finden in Irland statt. Mitteilungen zur Einberufung jeder Jahreshauptversammlung werden den Anteilhabern zusammen mit den Jahresabschlüssen und Berichten spätestens 21 Tage vor dem für die Versammlung angesetzten Termin übersandt.

13. Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist nicht an Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren beteiligt, und dem Verwaltungsrat sind keine anhängigen oder drohenden Rechtsstreitigkeiten oder Klagen durch oder gegen die Gesellschaft seit deren Gründung bekannt, mit Ausnahme derer, die im jüngsten Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft angegeben sind.

14. Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge und Vereinbarungen der Gesellschaft wurden nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang geschlossen und sind von wesentlicher Bedeutung bzw. können von wesentlicher Bedeutung sein:

- (a) die Management-Vereinbarung;
- (b) der Verwahrstellenvertrag;
- (c) die Verwaltungsstellenvereinbarung;
- (d) die Investmentmanagement-Vereinbarung;
- (e) die US-Investmentmanagement-Vereinbarung;
- (f) die Vertriebsvereinbarung.

Einzelheiten zu den obigen Vereinbarungen sind vorstehend unter „Verwaltung und Geschäftsführung“ ausgeführt.

15. Verschiedenes

- a) Am Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein ausstehendes oder geschaffenes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekaptal (einschließlich befristeter Kredite) oder ausstehende Hypotheken, Lasten, Schuldverschreibungen oder andere Kreditaufnahmen oder Schulden in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Überziehungskrediten, Akzeptverpflichtungen oder Rembourskredite, Verbindlichkeiten aus Finanzleasinggeschäften, Mietkaufverpflichtungen, Garantien oder sonstige ähnliche Eventualverbindlichkeiten.
- b) Die Gesellschaft hat und hatte seit ihrer Gründung keine Mitarbeiter.
- c) Soweit nicht in Ziffer 9 angegeben, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein direktes oder indirektes Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an Vermögensgegenständen, die von der Gesellschaft erworben oder veräußert oder an sie verleast wurden, oder von ihr erworben oder veräußert oder an sie verleast werden sollen, noch bestehen am Datum dieses Dokuments Verträge oder Vereinbarungen, an denen ein Verwaltungsratsmitglied ein materielles Interesse hat oder deren Art und Bedingungen ungewöhnlich oder für die Geschäfte der Gesellschaft wesentlich sind.
- d) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Immobilien zu kaufen oder erwerben, noch stimmt sie einem solchen Kauf oder Erwerb zu, und hat dies auch in der Vergangenheit nicht getan.

16. Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Unterlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Dublin eingesehen werden:

- (a) dieser Verkaufsprospekt, alle Ergänzungen dazu und alle wesentlichen Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter;
- (b) die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
- (c) die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

17. Datenschutz

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten als unabhängige Datenverantwortliche. Informationen darüber, wie Ihre personenbezogenen Daten

verarbeitet werden, finden Sie in der Datenschutzerklärung von BlackRock unter <https://www.blackrock.com/corporate/compliance/privacy-policy>.

.

ANHANG I

Börsen und Geregelte Märkte

Abgesehen von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und außerbörslichen Finanzderivaten werden Anlagen in Wertpapieren oder Finanzderivaten nur in Wertpapieren oder Finanzderivaten getätigt, die an den Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt werden, die nachstehend in diesem Prospekt oder in einem Prospektnachtrag oder in einer Neufassung davon genannt sind.

Die Liste umfasst derzeit folgende Börsen und Märkte:

1. Anerkannte Börsen in allen Mitgliedstaaten (außer Malta), Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten.
2. Die folgenden anerkannten Börsen:
 - **Argentinien**
 - o Bolsa de Comercio de Buenos Aires
 - o Mercado Abierto Electronico S.A.
 - **Bahrain** - Bahrain Bourse
 - **Bangladesch** - Dhaka Stock Exchange
 - **Brasilien** - BM&F BOVESPA S.A.
 - **Chile**
 - o Bolsa de Comercio de Santiago
 - o Bolsa Electronica de Chile
 - **China**
 - o Shanghai Stock Exchange
 - o Shenzhen Stock Exchange
 - **Kolumbien** - Bolsa de Valores de Colombia
 - **Ägypten** - Egyptian Stock Exchange
 - **Indien**
 - o Bombay Stock Exchange, Ltd.
 - o National Stock Exchange
 - **Indonesien** - Indonesian Stock Exchange
 - **Israel** - Tel Aviv Stock Exchange
 - **Jordanien** - Amman Stock Exchange
 - **Republik Korea**
 - o Korea Exchange (Stock Market)
 - o Korea Exchange (KOSDAQ)
 - **Kenia** - Nairobi Securities Exchange
 - **Kuwait** - Kuwait Stock Exchange
 - **Malaysia**
 - o Bursa Malaysia Securities Berhad
 - o Bursa Malaysia Derivatives Berhad
 - **Mauritius** - Stock Exchange of Mauritius
 - **Mexiko** - Bolsa Mexicana de Valores
 - **Marokko** - Casablanca Stock Exchange
 - **Nigeria** - Nigeria Stock Exchange
 - **Oman** - Muscat Securities Market
 - **Pakistan** - Karachi Stock Exchange
 - **Peru** - Bolsa de Valores de Lima
 - **Philippinen** - Philippines Stock Exchange
 - **Polen** - Warsaw Stock Exchange
 - **Katar** - Qatar Exchange
 - **Russland** - Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (Moscow Exchange)

- **Saudi-Arabien** - Tadawul Stock Exchange
- **Singapur** - Singapore Exchange Limited
- **Südafrika** - JSE Limited
- **Sri Lanka** - Colombo Stock Exchange
- **Taiwan** - Taiwan Stock Exchange
- **Thailand** - Stock Exchange of Thailand
- **Türkei** - Istanbul Stock Exchange
- **VAE - Abu Dhabi** - Abu Dhabi Securities Exchange
- **VAE - Dubai**
 - o Dubai Financial Market
 - o NASDAQ Dubai Limited
- **Vietnam** - Ho Chi Minh Stock Exchange

3. Die folgenden geregelten Märkte, einschließlich der geregelten Märkte, an denen Finanzderivate gehandelt werden können:

- die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
- der Markt, der von „notierten Geldmarktinstituten“, wie in der Veröffentlichung der Bank of England mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ beschrieben, unterhalten wird;
- AIM – der von der LSE beaufsichtigte und betriebene „Alternative Investment Market“ im Vereinigten Königreich;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Staatstitel, der von Primärhändlern betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden;
- der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority beaufsichtigt wird und gegenüber TRACE rechenschaftspflichtig ist;
- der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess beaufsichtigt wird;
- der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association of Securities Dealers (NASD) beaufsichtigt wird;
- der französische Markt für „Titres de Créance Negotiable“ (OTC-Markt für handelbare Schuldpapiere);
- die Korea Exchange (Futures Market);
- die thailändische Terminbörse;
- die südafrikanische Terminbörse;
- The Intercontinental Exchange (ICE);
- die taiwanesischen Terminbörsen;
- der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organization of Canada beaufsichtigt wird;
- der China Interbank Bond Market;
- jeder genehmigte Derivatemarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, an dem Finanzderivate gehandelt werden;
- jeder genehmigte Derivatemarkt innerhalb des Vereinigten Königreichs, an dem Finanzderivate gehandelt werden;
- EUROTLX (multilaterales Handelssystem);
- HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
- NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
- EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
- MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
- MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
- MTS France (multilaterales Handelssystem);
- MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);

- NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);
- POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);
- Tradegate AG (multilaterales Handelssystem);
- der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird; und
- MarketAxess Europe Limited (multilaterales Handelssystem).

Die oben genannten Märkte sind entsprechend den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt, wobei festzuhalten ist, dass die Zentralbank keine Liste genehmigter Märkte oder Börsen herausgibt.

ANHANG II

Absicherung und sonstige Techniken

A. Absicherung

Die Gesellschaft kann für jeden Standard-MMF und vorbehaltlich der von der irischen Zentralbank und der speziellen Anlagepolitik eines bestimmten Standard-MMF festgelegten Bedingungen und Grenzen zu Absicherungszwecken (zum Schutz der Vermögenswerte eines Standard-MMF gegen Schwankungen der Markt- oder Wechselkurse oder zur Minimierung daraus resultierender Verbindlichkeiten) in Finanzderivate (FDI) investieren. Anlagen in Finanzderivaten werden nur zur Absicherung der Zins- oder Wechselkurssicherungsrisiken verwendet und dürfen nur dann genutzt werden, wenn der Basiswert aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder darauf bezogenen Indizes besteht. Solche FDI können Anlagen in börsengehandelten oder außerbörslich gehandelten Finanzderivaten wie Futures und Devisentermingeschäfte (die zur Steuerung des Währungsrisikos eingesetzt werden können), Optionen (einschließlich Call- und Put-Optionen, die zur Erzielung von Kosteneffizienzen bei der Absicherung genutzt werden können) und Swaps (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können) umfassen.

Der Investmentmanager setzt ein Risikomanagementverfahren für die Standard-MMF entsprechend den Anforderungen der Zentralbank ein, um das Gesamtrisiko aus Finanzderivaten („Gesamtrisiko“), dem jeder Standard-MMF ausgesetzt ist, genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Der Investmentmanager verwendet zur Messung des Gesamtrisikos der Standard-MMF und zur Steuerung des potentiellen Verlusts aufgrund des Marktrisikos den sog. Commitment-Ansatz. Die Gesellschaft wird den Anteilinhabern der jeweiligen Standard-MMF auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den von ihr eingesetzten Risikomanagementmethoden geben, einschließlich der maßgeblichen quantitativen Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei Risiko- und Renditemerkmalen der Hauptanlagekategorien.

Die Bedingungen und Grenzen für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente für jeden Standard-MMF stellen sich wie folgt dar:

1. Die Risiken in Bezug auf die Basiswerte der Finanzderivate, einschließlich der in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Finanzderivate, dürfen zusammen mit Positionen aus Direktanlagen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank oder ggf. den MMF-Vorschriften beschriebenen Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreiten. (Für indexbasierte Finanzderivate gilt diese Bestimmung nicht, vorausgesetzt, der zu Grunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank beschriebenen Kriterien.)
2. Ein Standard-MMF darf in OTC-gehandelte Finanzderivate anlegen, vorausgesetzt, die Kontrahenten der OTC-Geschäfte sind Institute, die einer sachgerechten Aufsicht unterliegen und zu den Kategorien gehören, die von der irischen Zentralbank genehmigt sind. Kontrahenten von Swap-Transaktionen können nicht über die Vermögenswerte eines Standard-MMF bestimmen. Im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen entgegengenommene Sicherheiten müssen täglich zum Marktwert bewertet werden und unterliegen einer täglichen Schwankungsmarge (Variation Margin).
3. Anlagen in Finanzderivate unterliegen den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Anlagen in Finanzderivaten kann die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte („umgekehrte Repo-Kontrakte“) nutzen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) durch eine kosteneffiziente Umsetzung sind sie wirtschaftlich angemessen;
 - (b) sie werden durch ihren Einsatz eines oder mehrere der folgenden Ziele angestrebt:
 - (i) Risikoreduzierung;

- (ii) Kostenreduzierung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Grundsätzen der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank entspricht;
- (c) sie können nicht zu einer Änderung des Anlageziels des jeweiligen Fonds führen oder zu von nicht in der allgemeinen Risikostrategie enthaltenen größeren zusätzlichen Risiken (siehe Erläuterung in den Verkaufsunterlagen).
2. Folgendes gilt für umgekehrte Repo-Kontrakte und spiegelt die Anforderungen der „ESMA-Leitlinien zu börsenhandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen“ (ESMA 2012/832 DE) (die „**ESMA-Leitlinien**“) und die MMF-Vorschriften wider, vorbehaltlich eventueller Änderungen dieser Anforderungen:
- (a) Umgekehrte Repo-Kontrakte dürfen nur im Einklang mit der normalen Marktpraxis durchgeführt werden.
 - (b) Umgekehrte Repo-Kontrakte gelten nicht als Kreditaufnahmen oder Kreditvergaben im Sinne von Vorschrift 103 und Vorschrift 111.
 - (c) Schließt die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte ab, muss sie jederzeit die Möglichkeit haben, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das geschlossene umgekehrte Pensionsgeschäft zu beenden, entweder mit Zinseinnahmen oder an den Marktwert angepasst. Wenn der Barbetrag jederzeit in Höhe des an den Marktwert angepassten Wertes rückforderbar ist, ist dieser Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts zu verwenden. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens zwei Tagen sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Anlagen jederzeit von der Gesellschaft zurückgefordert werden können.
 - (d) Schließt die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte für MMF-Fonds ab, muss die erhaltene Sicherheit gemäß den MMF-Vorschriften entweder (i) aus Geldmarktinstrumenten bestehen, die gemäß Artikel 15 Abs. 2 der MMF-Verordnung bei Ausgabe eine Fälligkeit oder eine Restlaufzeit bis zur Fälligkeit von 397 Tagen oder weniger haben, oder (ii) aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einer längeren Fälligkeit, die gemäß Artikel 15 Abs. 6 der MMF-Verordnung von einem Mitgliedstaat oder seinen kommunalen Gebietskörperschaften emittiert und garantiert sind sowie von Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäß Anhang III Ziffer 2.9. Ungeachtet dieser regulatorischen Befugnisse wird erwartet, dass die von MMF-Fonds erhaltenen Sicherheiten ausschließlich aus Geldmarktinstrumenten und Staatsanleihen bestehen, die von Mitgliedstaaten und Drittländern ausgegeben oder garantiert werden.
 - (e) Die Verwaltungsgesellschaft führt Bonitätsprüfungen von Gegenparteien bei umgekehrten Pensionsgeschäften durch.
3. Erträge aus umgekehrten Repo-Kontrakten, die die Gesellschaft nicht direkt erhält, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -aufwendungen (ohne verdeckte Einnahmen), gehen an die Gesellschaft.

C. Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Finanzderivatgeschäfte und umgekehrte Repo-Kontrakte

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet „relevante Institute“ diejenigen Institute, die im EWR oder in einem Signaturstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1998 oder in einem Drittland zugelassen sind, das nach Artikel 107 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates von 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig angesehen wird.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen spiegeln die Anforderungen der ESMA-Leitlinien und der MMF-Vorschriften wider, vorbehaltlich eventueller Änderungen dieser Anforderungen.

- (a) Für OTC-Finanzderivatgeschäfte und umgekehrte Repo-Kontrakte erhaltene Sicherheiten („Sicherheiten“) sind für die entsprechende Transaktion und den jeweiligen Kontrahenten angemessen, können in Form von Wertpapieren oder Barmitteln (ohne Einschränkungen in Bezug auf die Art oder den Standort des Emittenten oder die Laufzeit, außer dass es sich bei umgekehrten Pensionsgeschäften, die für MMF-Fonds abgeschlossen wurden, um Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität gemäß Artikel 10 der MMF-Vorschriften handeln muss) gestellt werden und müssen folgende Kriterien erfüllen:
- (i) Liquidität: Sicherheiten (außer Barsicherheiten) sollten sehr liquide sein und an einem regulierten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften und ggf. Artikel 15 und 16 der MMF-Vorschriften erfüllen.
 - (ii) Bewertung: Sicherheiten sollten täglich bewertet werden können, und Vermögenswerte mit einer hohen Preisvolatilität dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden entsprechende konservative Abschläge vorgenommen.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Die Sicherheiten müssen eine hohe Bonität aufweisen.
 - (iv) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben worden sein, das unabhängig vom Kontrahenten ist und bei dem nicht davon ausgegangen wird, dass eine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten besteht.
 - (v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten bei Finanzderivaten 20 % des Nettoinventarwerts eines Standard-MMF oder bei umgekehrten Pensionsgeschäften 15 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds kann gemäß den MMF-Vorschriften mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten umfassend besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einem oder mehreren innerstaatlichen Behörden dieses Mitgliedstaates, von einem Drittstaat oder internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, die in Anhang III, Ziffer 2.9 aufgeführt sind, begeben oder besichert sind, in der Praxis nimmt ein Fonds jedoch nur Geldmarktinstrumente und Wertpapiere als Sicherheit an, die von Mitgliedstaaten und Drittländern ausgegeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs unterschiedlichen Emittenten erhalten und der Anteil eines einzelnen Emittenten sollte nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen; und

- (vi) **Sofortige Verfügbarkeit:** Die Gesellschaft muss die Sicherheiten jederzeit in Anspruch nehmen können, ohne sich an den Kontrahenten wenden oder von diesem eine Genehmigung einholen zu müssen.
- (b) Bis zur Fälligkeit des umgekehrten Repo-Kontraktes müssen unter derartigen Kontrakten erhaltene Sicherheiten:
 - (i) täglich an den Marktwert angepasst werden; und
 - (ii) dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen oder diesen übersteigen
- (c) Sicherheiten sind bei der Verwahrstelle oder deren Beauftragtem zu halten (sofern eine Eigentumsübertragung vorliegt). Dies gilt nicht, wenn keine Eigentumsübertragung vorliegt. In diesem Fall können die Sicherheiten bei einer dritten Verwahrstelle gehalten werden, die der Aufsicht unterliegt und die vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

(d) Unbare Sicherheiten:

Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

(e) Barsicherheiten:

Barmittel als Sicherheit dürfen nur:

- (i) in Einlagen bei relevanten Institutionen angelegt werden;
- (ii) in Staatsanleihen hoher Bonität angelegt werden;
- (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Transaktionen mit relevanten Instituten erfolgen und die Gesellschaft den vollen Barbetrag periodengerecht jederzeit einfordern kann, und
- (iv) in kurzfristigen MMFs angelegt werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sind nach den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen zu diversifizieren.

- (f) Die Gesellschaft hat für jede Klasse von Vermögenswerten, die sie als Sicherheit erhalten hat, eine Abschlagspolitik eingeführt. Ein Abschlag ist ein Abzug vom Wert eines als Sicherheit gestellten Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich dessen Bewertung oder Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Die Abschlagspolitik berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Klasse des Vermögensgegenstands, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Politik zur Verwaltung von Sicherheiten durchgeführt werden. Vorbehaltlich des Vertragsrahmens mit der entsprechenden Gegenpartei, der möglicherweise Mindestübertragungsbeiträge vorsieht, beabsichtigt die Gesellschaft, dass der Wert aller gestellten Sicherheiten, der im Sinne der Abschlagspolitik angepasst wurde, dem Kontrahentenrisiko entspricht oder es gegebenenfalls übersteigt.
- (g) Die Kontrahenten-Ausfallrisiken, die aus OTC-Finanzderivaten und umgekehrten Repo-Kontrakten entstehen, sind bei der Berechnung der Grenzen des Kontrahentenrisikos (gemäß Anhang III Ziffer 2.8 oder ggf. dem betreffenden Nachtrag) zu kumulieren.

D. Auswahl und Überprüfung der Gegenparteien

Die BlackRock-Gruppe trifft eine Auswahl aus einer umfangreichen Liste von Full-Service- und Execution-Only-Maklern und Gegenparteien. Alle potenziellen und bestehenden Gegenparteien bedürfen der Genehmigung der Counterparty and Concentration Risk Group („CCRG“), die Teil der unabhängigen Abteilung Risk & Quantitative Analysis („RQA“) von BlackRock ist.

Damit eine neue Gegenpartei genehmigt wird, muss ein anfragender Portfoliomanager oder Händler eine Anfrage an die CCRG senden. Die CCRG wird relevante Informationen überprüfen, um die Kreditwürdigkeit der vorgeschlagenen Gegenpartei zusammen mit der Art und dem Abwicklungs- und Liefermechanismus für die geplanten Wertpapiergeschäfte zu beurteilen. Die von BlackRock verfolgte Politik für das Management des Kreditrisikos in Bezug auf Gegenparteien bezieht sich nicht auf ein Mindestrating im Rahmen des Überprüfungs- und Genehmigungsverfahrens. Geeignete Gegenparteien können als Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften oder in ähnlicher Weise errichtet sein und werden Institutionen sein, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und in OECD- und Nicht-OECD-Ländern ansässig sind. Eine Liste der zugelassenen Gegenparteien wird von der CCRG geführt und fortlaufend überprüft.

Bei der Überprüfung der Gegenparteien wird die fundamentale Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, Finanzkraft, Regulierungsaufsicht) und das geschäftliche Ansehen bestimmter Rechtspersonen in Verbindung mit der Art und der Struktur der geplanten Handelsaktivitäten berücksichtigt. Gegenparteien werden fortlaufend über den Erhalt von geprüften Abschlüssen und Zwischenabschlüssen, über Portfolio-Benachrichtigungen von Marktdaten-Dienstleistern und gegebenenfalls im Rahmen des internen Analyseprozesses der BlackRock-Gruppe überwacht. Es werden zyklisch formelle Beurteilungen für eine Verlängerung durchgeführt.

Die BlackRock-Gruppe wählt Makler auf Basis der folgenden Kriterien aus: ihre Fähigkeit, eine gute Ausführungsqualität zu liefern (d. h. Handel), sei es als Vertreter oder als Eigenhändler; ihre Ausführungsfähigkeiten in einem bestimmten Marktsegment; und ihre betriebliche Qualität und Effizienz. Außerdem erwartet die BlackRock-Gruppe von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Nachdem eine Gegenpartei von der CCRG genehmigt wurde, wählt anschließend der betreffende Händler am Handelsort basierend auf der relativen Bedeutung der relevanten Ausführungsfaktoren einen Makler für ein einzelnes Handelsgeschäft aus. Für einige Handelsgeschäfte ist es angemessen, ein Ausschreibungsverfahren unter einer engeren Auswahl von Maklern durchzuführen. Die BlackRock-Gruppe führt vor dem Handel Analysen durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien festzulegen, einschließlich der Auswahl von Techniken, der Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, des Zeitplans und der Auswahl des Maklers. Außerdem überwacht die BlackRock-Gruppe fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl wird anhand verschiedener Faktoren durchgeführt, insbesondere der folgenden:

- Fähigkeit zur Ausführung und Ausführungsqualität;
- Fähigkeit zur Bereitstellung von Liquidität/Kapital;
- Kurs- und Notierungsgeschwindigkeit;
- betriebliche Qualität und Effizienz; und
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Meldepflichten.

Anhang III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte der einzelnen MMF-Fonds muss im Einklang mit den Vorschriften und den MMF-Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften und die MMF-Vorschriften sehen für jeden MMF-Fonds (jeden „MMF“) das Folgende vor:

1 Zulässige Vermögenswerte

Ein MMF darf ausschließlich in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte und ausschließlich unter den in den MMF-Vorschriften festgelegten Bedingungen anlegen:

- 1.1 Geldmarktinstrumente.
- 1.2 Zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, „ABCP“).
- 1.3 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.4 Finanzderivate.
- 1.5 Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 14 erfüllen.
- 1.6 Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 erfüllen.
- 1.7 Anteile anderer MMFs.

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Ein MMF investiert nicht mehr als:

- (a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten;
- (b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, es sei denn, die Bankenbranche in dem Mitgliedstaat, in dem der MMF ansässig ist, ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den MMF wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15 % seines Vermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.

2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 Buchstabe (a) darf ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmachen.

2.3 Ein Geldmarktfonds legt in Verbriefungen und ABCP zusammen nicht mehr als 20% des Vermögens des Geldmarktfonds an, wobei bis zu 15% des Vermögens eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.

2.4 Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei im Zusammenhang mit Derivatgeschäften, welche die Bedingungen gemäß Artikel 13 der MMF-Vorschriften erfüllen und die nicht zentral über eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannte zentrale Clearing-Gegenpartei abgewickelt werden, macht zusammengenommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.

2.5 Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel des Geldmarktfonds, die nicht zentral

über eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannte zentrale Clearing-Gegenpartei abgewickelt werden, gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus und die vom MMF im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel, die zentral über eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 dieser Verordnung anerkannte zentrale Clearing-Gegenpartei abgewickelt werden, gehen nicht über 15 % seines Vermögens hinaus.

- 2.6 Die Barmittel, die ein Geldmarktfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, welche nicht über eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 derselben Verordnung anerkannte zentrale Clearing-Gegenpartei zentral abgewickelt werden, gehen zusammengenommen nicht über 15% seines Vermögens hinaus. Wird ein umgekehrtes Pensionsgeschäft über eine gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Artikel 25 derselben Verordnung anerkannte zentrale Clearing-Gegenpartei zentral abgewickelt, so geht der von einem Geldmarktfonds im Rahmen jedes umgekehrten Pensionsgeschäfts bereitgestellte Betrag an Barmitteln nicht über 15 % seines Vermögens hinaus.
- 2.7 Ungeachtet der Ziffern 2.1 und 2.4 darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:
- Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;
 - Einlagen bei dieser Stelle;
 - OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.
- 2.8 Abweichend von der Diversifizierungsanforderung gemäß Ziffer 2.7 darf ein Geldmarktfonds, wenn der Finanzmarkt in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, die unter den Buchstaben a bis c genannten Arten von Investitionen kombinieren, wobei höchstens 20 % seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten investiert werden dürfen.
- 2.9 Ein Geldmarktfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.
- 2.10 Ziffer 2.9 gilt nur, wenn alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:
- (a) Die vom Geldmarktfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten;
 - (b) der Geldmarktfonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf höchstens 30 % seines Vermögens;

- (c) auf alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens anlegen möchte, wird in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds ausdrücklich Bezug genommen;
- (d) im Prospekt und in den Marketingmitteilungen des Geldmarktfonds wird an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen, dass von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, und alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens investieren möchte, werden genannt.

- 2.11 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
- 2.12 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Ziffer 2.11 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 2.13 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Ziffer 2.11 .
- 2.14 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Ziffer 2.13 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Ziffer 2.11 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.
- 2.15 Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.8 als ein einziger Emittent angesehen.

3 Zulässige Anteile von MMFs

- 3.1 Ein Geldmarktfonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;
 - b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am investierenden Geldmarktfonds.

- 3.2 Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
- 3.3 Ein Geldmarktfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.
- 3.4 Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren*.
- 3.5 Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß den MMF-Vorschriften zugelassen;
 - b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen;
- 3.6 Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
- 3.7 Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.
- * Unbeschadet Ziffer 3.4 wird kein MMF-Fonds 10 % oder mehr seines Vermögens in Anteilen anderer Geldmarktfonds anlegen.

Anhang IV

Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund

Zum Erreichen seines Anlageziels investiert der BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund sein gesamtes Nettovermögen in Geldmarktinstrumente (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten), die von den Regierungen der Länder, die zum Zeitpunkt des Erwerbs Mitglied der Eurozone waren, oder von anderen souveränen Staaten ausgegeben oder garantiert sind, wie Schatzwechsel, Staatsanleihen und andere Schuldtitel dieser Regierungen oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch solche Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel und in bar besichert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen.

Der Fonds wird in der Praxis nur in Wertpapiere investieren, die bei Emission eine Laufzeit oder eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrechterhalten. Vorbehaltlich der in Anhang III aufgeführten Bedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Der Fonds kann Barmittel bei der Verwahrstelle zu Zwecken des Liquiditätsmanagements halten, die nicht als Anlageallokation zu betrachten sind.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Der Fonds investiert nicht in andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund ist der Euro. Der Fonds wird nur in Instrumenten anlegen, die auf die Basiswährung des Fonds lauten.

Schuldtitel von Regierungen der Mitgliedsländer der Eurozone – Der Fonds kann in direkten Obligationen von Regierungen der Mitgliedstaaten der Eurozone anlegen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Wertpapiere per Emission („when issued“) und mit verzögerter Abwicklung („delayed settlement“) – Der Fonds ist berechtigt, Wertpapiere per Emission oder mit verzögerter Abwicklung zu kaufen. Der Fonds geht bei gewöhnlichen Marktbedingungen davon aus, dass Kaufverpflichtungen in Bezug auf Wertpapiere per Emission oder Wertpapiere mit verzögerter Abwicklung 25 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen werden. Der Fonds beabsichtigt nicht, diese Wertpapiere für spekulative Zwecke, sondern ausschließlich zur Förderung des Anlageziels zu erwerben. Der Fonds vereinnahmt aus diesen Wertpapieren Erträge nicht vor deren Lieferung.

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex

eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Euro Short-Term Rate (€STR) bewerten.

Der Investmentmanager berücksichtigt als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Daten oder -Informationen im Rahmen der Informationen, die er insgesamt aufgrund seines Analyseprozesses sammelt, und bestimmt, wie wesentlich sie für seinen Anlageprozess sind. Diese Informationen sind nicht der alleinige zu berücksichtigende Faktor bei Anlageentscheidungen, und das Ausmaß, in dem Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, wird auch durch die Wesentlichkeit solcher Risiken bestimmt. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund

Zum Erreichen seines Anlageziels investiert der BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund sein gesamtes Nettovermögen in Geldmarktinstrumente (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten), die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Staaten begeben oder garantiert sind, wie von diesen Regierungen garantierte Gilts, fest- oder variabel-verzinsliche Staatsanleihen, Schatzwechsel und Schuldtitel, oder in Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch derartige Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel und in bar besichert sind, investiert werden. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen.

In der Praxis wird der Fonds nur in Wertpapiere investieren, die bei Emission eine Laufzeit oder eine Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger haben. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds hält eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen ein. Vorbehaltlich der in Anhang III aufgeführten Bedingungen kann der Fonds auch in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Der Fonds kann Barmittel bei der Verwahrstelle zu Zwecken des Liquiditätsmanagements halten, die nicht als Anlageallokation zu betrachten sind.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Sofern der Fonds Anlagen in andere OGA (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen um kurzfristige MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund ist Pfund Sterling. Der Fonds

wird nur in auf die Basiswährung des Fonds lautende Instrumente anlegen.

Staatsanleihen (Ex-UK) – auf Pfund Sterling lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung (außer der des Vereinigten Königreichs) gestützt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

UK-Gilts – Anleihen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs begeben und von der Bank of England zur Mittelbeschaffung für die Regierung des Vereinigten Königreichs Regierung verkauft werden.

UK-Schatzwechsel – kurzfristige Wertpapiere, die von der des Vereinigten Königreichs Regierung begeben werden.

Wertpapiere per Emission („when issued“) und mit verzögerter Abwicklung („delayed settlement“) – Der Fonds ist berechtigt, Wertpapiere per Emission oder mit verzögerter Abwicklung zu kaufen. Der Fonds geht bei gewöhnlichen Marktbedingungen davon aus, dass Kaufverpflichtungen in Bezug auf Wertpapiere per Emission oder Wertpapiere mit verzögerter Abwicklung 25% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen werden. Der Fonds beabsichtigt, diese Wertpapiere nicht für spekulative Zwecke, sondern ausschließlich zur Förderung des Anlageziels zu erwerben. Der Fonds vereinnahmt aus diesen Wertpapieren keine Erträge vor deren Lieferung.

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Sterling Overnight Index Average Rate (SONIA) bewerten.

Der Investmentmanager berücksichtigt als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Daten oder -Informationen im Rahmen der Informationen, die er insgesamt aufgrund seines Analyseprozesses sammelt, und bestimmt, wie wesentlich sie für seinen Anlageprozess sind. Diese Informationen sind nicht der alleinige zu berücksichtigende Faktor bei Anlageentscheidungen, und das Ausmaß, in dem Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, wird auch durch die Wesentlichkeit solcher Risiken bestimmt. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich der geografischen Ausrichtung, des

Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Anlagepolitik des BlackRock ICS US Treasury Fund

Zum Erreichen seines Anlageziels investiert der BlackRock ICS US Treasury Fund sein gesamtes Nettovermögen in Geldmarktinstrumente (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten), die von der US-amerikanischen Regierung begeben oder garantiert sind, wie US-Schatzwechsel, Schuldscheine und andere Schuldtitel des US-Schatzamtes oder in Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte, die durch derartige Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel und in bar besichert sind, investiert werden. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen.

In der Praxis wird der Fonds ausschließlich in Wertpapiere anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe bzw. deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrechterhalten. Vorbehaltlich der in Anhang III enthaltenen Bedingungen kann der Fonds außerdem in Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Der Fonds kann Barmittel bei der Verwahrstelle zu Zwecken des Liquiditätsmanagements halten, die nicht als Anlageallokation zu betrachten sind.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Der Fonds tätigt keine Anlagen in andere OGA.

Die Basiswährung des BlackRock ICS US Treasury Fund ist US-Dollar. Der Fonds wird nur in auf die Basiswährung des Fonds lautende Instrumente anlegen.

US-Schatzobligationen – Direkte Verbindlichkeiten des US-Schatzamtes. Der Fonds kann auch in Zertifikate von Zerobonds (Treasury Receipts) anlegen, bei denen die Kapital- und Zinskomponenten gemäß dem *Separate Trading of Registered Interest and Principal of Securities Programme* getrennt gehandelt werden.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der US-Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Wertpapiere per Emission („when issued“) und *mit verzögerter Abwicklung* („delayed settlement“) – Der Fonds ist berechtigt, Wertpapiere per Emission oder mit verzögerter Abwicklung zu kaufen. Der Fonds geht bei gewöhnlichen Marktbedingungen davon aus, dass Kaufverpflichtungen in Bezug auf Wertpapiere per

Emission oder Wertpapiere mit verzögerter Abwicklung 25% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen werden. Der Fonds beabsichtigt, diese Wertpapiere nicht für spekulative Zwecke, sondern ausschließlich zur Förderung des Anlageziels zu erwerben. Der Fonds vereinnahmt aus diesen Wertpapieren keine Erträge vor deren Lieferung.

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) bewerten.

Der Investmentmanager berücksichtigt als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt ESG-Daten oder -Informationen im Rahmen der Informationen, die er insgesamt aufgrund seines Analyseprozesses sammelt, und bestimmt, welche Tragweite sie für seinen Anlageprozess haben. Diese Informationen sind nicht der alleinige zu berücksichtigende Faktor bei Anlageentscheidungen, und das Ausmaß, in dem Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, wird auch durch die Wesentlichkeit solcher Risiken bestimmt. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Liquidity Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) für auf Euro lautende Instrumente verfügbar sind, einschließlich Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von den Regierungen von Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Einrichtungen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend genannten, die sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben sein können, jedoch auf Euro lauten müssen. Die Liste ist nicht abschließend; es können auch andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die jeweils mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds wird in der Praxis ausschließlich in Wertpapieren anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich

fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrechterhalten.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen um kurzfristige MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Liquidity Fund ist der Euro. Der Fonds wird nur in Instrumenten anlegen, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität anlegen.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherte Commercial Paper, mit Ausnahme von Verbriefungen, die die Kriterien für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen gemäß der Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402) erfüllen.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („FRNs“) – FRNs sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf FRNs zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen – Anleihen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Schatzanleihen (Eurozone) – kurzfristige Wertpapiere, die von den Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Staatsanleihen (Ex-Eurozone) – auf Euro lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten außerhalb der Eurozone oder von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert werden. Anleihen solcher Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit („full faith and credit“) des betreffenden Staates gestützt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal

ist.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt, einschließlich der Vorgabe, dass es sich bei den im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapieren um sichere Geldmarktinstrumente mit hoher Qualität handelt.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Schuldtitel oder Anleihen oder andere Schuldinstrumente (einschließlich Anleihen von Unternehmen oder anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften)) mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale und Agency-Emissionen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, und internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, (insgesamt „Supranationale Einrichtungen und Agencies“). *Verwendung eines Referenzindex* – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Euro Short-Term Rate (€STR) bewerten. Dieser Referenzindex wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit Merkmalen hinsichtlich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwendet.

ESG-Politik

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, Emittenten ausschließen, die:

- i) 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Abbau, der Exploration und/oder Verfeinerung fossiler Brennstoffe erzielen und die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden (wie in Anhang IX beschrieben);
- ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben;
- iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben und
- iv) alle supranationalen Einrichtungen und Agencies, die ein MSCI ESG-Rating von B oder niedriger haben.

Der Investmentmanager wendet die ESG-Politik des Fonds (wie oben angegeben) an und berücksichtigt solche Kriterien als Teil seines Anlageprozesses, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt diese Daten und Informationen im Rahmen aller Informationen seines Analyseprozesses und trifft eine Entscheidung über deren Wesentlichkeit in seinem Anlageprozess, zusammen mit der Anwendung der ESG-Politik des Fonds, wie oben beschrieben. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung).

Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren

Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund in eine breite Palette festverzinslicher Wertpapiere mit hoher Bonität (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die auf den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinigten Königreichs) für Instrumente, die auf Pfund Sterling lauten, verfügbar sein können, einschließlich Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden ausgegeben und garantiert werden, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen oder andere kommerzielle Emittenten ausgegeben und garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen umfassen auch die nachstehend aufgelisteten Anlagen und können von Emittenten innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgegeben werden, müssen aber auf Pfund Sterling lauten. Die Liste ist nicht abschließend und es dürfen andere Wertpapiere, Instrumente und Verpflichtungen (die im Allgemeinen an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder geregelten Märkten gehandelt oder notiert werden) verwendet werden, die von Zeit zu Zeit mit den Anlagezielen und -richtlinien übereinstimmen. In der Praxis wird der Fonds nur in Wertpapiere investieren, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit 397 Tage oder weniger beträgt. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds hält eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen ein.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Wenn der Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft, anlegt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs in Übereinstimmung mit den MMF-Vorschriften handeln.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist.

Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund ist Pfund Sterling. Der Fonds wird nur in Instrumente investieren, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität anlegen.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher und kommunaler Stellen) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden,

einschließlich durch Vermögenswerte besicherter Commercial Paper, mit Ausnahme von Verbriefungen, die die Kriterien für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen gemäß der Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402) erfüllen.

Floating Rate Notes („FRNs“) – FRN sind ungesicherte Anleihen, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten ausgegeben werden. Der auf FRN zu zahlende Zinssatz kann aufgrund von Änderungen der festgelegten Zinssätze schwanken oder periodisch nach einer vorgegebenen Formel festgelegt werden.

Nicht-britische Staatsanleihen – Auf Pfund Sterling lautende Anleihen, die von einer oder mehreren nicht-britischen souveränen Regierung/en oder von einer ihrer Gebietskörperschaften, Behörden oder Vermittlern ausgegeben oder garantiert werden. Anleihen solcher Gebietskörperschaften, Behörden oder Vermittler werden oft, aber nicht immer, durch das volle Vertrauen und die Bonität der jeweiligen nicht britischen souveränen Regierung unterstützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft; zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet sich die Gesellschaft, diese Wertpapiere zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis einschließlich einer gemeinsam vereinbarten Zinszahlung zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden nur wie in Anhang II beschrieben eingesetzt, einschließlich der Vorgabe, dass es sich bei den im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapiere um sichere Geldmarktinstrumente mit hoher Qualität handelt.

Kurz- und mittelfristige Obligationen – Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel oder Pfandbriefe (einschließlich Schuldverschreibungen von Unternehmen oder anderen Einheiten (einschließlich öffentlicher oder lokaler Behörden)) mit einer Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger.

Supranationale Anleihen und Agency-Emissionen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, und internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, (insgesamt „Supranationale Einrichtungen und Agencies“). *UK-Gilts* – Anleihen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs begeben und von der Bank of England zur Mittelbeschaffung für die Regierung des Vereinigten Königreichs Regierung verkauft werden.

Schatzanweisungen der Regierung des Vereinigten Königreichs – Kurzfristige Wertpapiere, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs ausgegeben werden.

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Sterling Overnight Index Average Rate (SONIA) bewerten. Dieser Referenzindex wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit Merkmalen im Hinblick auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwendet.

ESG-Politik

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, Emittenten

ausschließen, die:

- i) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen und die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden (so wie in Anhang IX beschrieben;
- ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben;
- iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben und
- iv) alle supranationalen Einrichtungen und Agencies die ein MSCI ESG-Rating von B oder niedriger haben.

Der Investmentmanager wendet die ESG-Politik des Fonds (wie oben angegeben) an und berücksichtigt solche Kriterien als Teil seines Anlageprozesses, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt diese Daten und Informationen im Rahmen aller Informationen seines Analyseprozesses und trifft eine Entscheidung über deren Wesentlichkeit in seinem Anlageprozess, zusammen mit der Anwendung der ESG-Politik des Fonds, wie oben beschrieben. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Anlagepolitik des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund in eine breite Palette festverzinslicher Wertpapiere mit hoher Bonität (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die auf den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der USA) für Instrumente, die auf US-Dollar lauten, verfügbar sein können, einschließlich Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von der US-Regierung oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden ausgegeben und garantiert werden, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen oder öffentlichen internationalen Einrichtungen, Banken, Unternehmen oder andere kommerzielle Emittenten ausgegeben und garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen umfassen auch nachstehend aufgelisteten Anlagen und können von Emittenten innerhalb und außerhalb der USA ausgegeben werden, müssen aber auf US-Dollar lauten. Die Liste ist nicht abschließend und es dürfen andere Wertpapiere, Instrumente und Verpflichtungen (die im Allgemeinen an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder geregelten Märkten gehandelt oder notiert werden) verwendet werden, die von Zeit zu Zeit mit den Anlagezielen und -richtlinien übereinstimmen. In der Praxis wird der Fonds nur in Wertpapiere investieren, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit 397 Tage oder weniger beträgt. Mindestens 10 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 30 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei hochliquide Staatspapiere, die innerhalb eines Tages abgelöst und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen aufweisen, in Höhe von bis zu 17,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können). Der Fonds hält eine gewichtete

durchschnittliche Zinsbindungsdauer von 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen ein.

Der Fonds wird nicht in DFI anlegen.

Wenn der Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft, anlegt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs in Übereinstimmung mit den MMF-Vorschriften handeln.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Die Basiswährung des BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund ist US-Dollar. Der Fonds wird nur in Instrumente investieren, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität anlegen.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher und kommunaler Stellen) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherter Commercial Paper, mit Ausnahme von Verbriefungen, die die Kriterien für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen gemäß der Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402) erfüllen.

Floating Rate Notes („FRNs“) – FRN sind ungesicherte Anleihen, die von Banken und anderen Finanzinstituten ausgegeben werden. Der auf FRN zu zahlende Zinssatz kann aufgrund von Änderungen der festgelegten Zinssätze schwanken oder periodisch nach einer vorgegebenen Formel festgelegt werden.

Nicht-US Staatsanleihen – Auf US-Dollar lautende Anleihen, die von einer oder mehreren souveränen Regierung/en außerhalb der USA oder von einer ihrer Gebietskörperschaften, Behörden oder Vermittlern ausgegeben oder garantiert werden. Anleihen solcher Gebietskörperschaften, Behörden oder Vermittler werden oft, aber nicht immer, durch das volle Vertrauen und die Bonität der jeweiligen souveränen Nicht-US-Regierung unterstützt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der US-Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden nur wie in Anhang II beschrieben eingesetzt, einschließlich der Vorgabe, dass es sich bei den im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Wertpapieren um sichere Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität handelt.

Kurz- und mittelfristige Obligationen – Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel oder Pfandbriefe (einschließlich Schuldverschreibungen von Unternehmen oder anderen Einheiten (einschließlich öffentlicher oder lokaler Behörden)) mit einer Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger.

Supranationale Anleihen und Agency-Emissionen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, und internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, (insgesamt „Supranationale Einrichtungen und Agencies“).

Wertpapiere der US-Regierung – US-Schatzanweisungen und Anleihen werden durch das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der US-Regierung unterstützt. Dieser Fonds wird in Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Agenturen und Institutionen der US-Regierung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Federal National Mortgage Association, die Federal Home Loan Mortgage Corporation und die Federal National Home Loan Bank, ausgegeben werden. Zu diesen Wertpapieren können auch Schuldverschreibungen (wie Anleihen und Schuldscheine) gehören, die von internationalen Organisationen ausgegeben werden, die von mehreren Regierungsstellen wie der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ernannt oder unterstützt werden. Wertpapiere von Regierungsbehörden sind keine direkten Schuldverschreibungen des US-Finanzministeriums, umfassen aber verschiedene Formen von Unterstützung oder Garantien der US-Regierung. Die US-Regierung ist nicht verpflichtet, die obenstehenden Wertpapiere finanziell zu unterstützen.

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) bewerten. Dieser Referenzindex wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit Merkmalen im Hinblick auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwendet.

ESG-Politik

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, Emittenten ausschließen, die

- i) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen und die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden (so wie in Anhang IX beschrieben;
- ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben;
- iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben und
- iv) alle supranationalen Einrichtungen und Agencies die ein MSCI ESG-Rating von B oder niedriger haben.

Der Investmentmanager wendet die ESG-Politik des Fonds (wie oben angegeben) an und berücksichtigt solche Kriterien als Teil seines Anlageprozesses, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt diese Daten und Informationen im Rahmen aller Informationen seines Analyseprozesses und trifft eine Entscheidung über deren Wesentlichkeit in seinem Anlageprozess, zusammen mit der Anwendung der ESG-Politik des Fonds, wie oben beschrieben. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren

Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund

Bei der Verfolgung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) und in bar verfügbar sind. Zu den auf Euro lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben sein können, jedoch auf Euro lauten müssen. Die nachstehende Liste ist nicht abschließend; es können auch andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die jeweils mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds wird ausschließlich in Wertpapiere anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten.

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, bei der Auswahl der Anlagen des Fonds ökologische und andere Faktoren berücksichtigen und als nicht finanzielles Ziel Direktanlagen in Emittenten von Geldmarktinstrumenten ausschließen, die (zum Zeitpunkt der Anlage):

- i) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen und die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region (wie in Anhang IX beschrieben) und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden;
- ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben;
- iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben und
- iv) alle supranationalen Einrichtungen und Agencies, die ein MSCI ESG-Rating von B oder niedriger haben.

Über 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert. Der Investmentmanager wird auch versuchen sicherzustellen, dass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds (bei denen es sich nicht um Anlagen in Wertpapieren von Regierungen und in öffentliche Wertpapiere und Instrumente handelt) überdurchschnittliche Umweltpraktiken aufweisen, wie von MSCI oder einem anderen externen ESG-Research Provider bestimmt, den der Investmentmanager gegebenenfalls verwenden kann.

Für diese Analyse kann der Investmentmanager Daten verwenden, die von einem oder mehreren externen Umwelt-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen stammen. Nähere Informationen über den oder die vom Investmentmanager genutzten Analyse-Anbieter und/oder eigenen Modelle sind auf Anfrage erhältlich. Das Liquiditätsfonds-Anlageuniversum besteht aus Emittenten, die mindestens zwei von drei kurzfristigen Ratings von A-1/P-1/F1 von S&P, Moody's und/oder Fitch besitzen und die Bonitätsprüfung bestanden haben. Der Fonds wird um 20 % geringere Treibhausgasemissionen aufweisen (gemessen anhand von Daten von MSCI) als sein Liquidity Funds-Anlageuniversum.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Sofern nicht ausdrücklich angegeben, werden die Umwelt- und anderen oben festgelegten Kriterien bei der Auswahl der Anlagen des Fonds in direkte staatliche Wertpapiere und Instrumente nicht berücksichtigt. Solche Wertpapiere und Instrumente tragen dazu bei, das Anlageziel des Fonds zu erfüllen.

Für diese Analyse kann der Investmentmanager Daten verwenden, die von einem oder mehreren externen Umwelt-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen stammen. Nähere Informationen über den oder die vom Investmentmanager genutzten Analyse-Anbieter und/oder eigenen Modelle sind auf Anfrage erhältlich.

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen um kurzfristige MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund ist Euro. Der Fonds wird nur in Instrumenten anlegen, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Einlagezertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagezertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können vor ihrer Fälligkeit in der Regel am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich forderungsunterlegter Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper), mit Ausnahme von Verbriefungen, die die Kriterien für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen gemäß der Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402) erfüllen.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („FRNs“) – FRNs sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf FRNs zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen – Anleihen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Schatzanleihen (Eurozone) – kurzfristige Wertpapiere, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Staatsanleihen (Ex-Eurozone) – auf Euro lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten außerhalb der Eurozone oder von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig

(jedoch nicht immer) durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit (*full faith and credit*) des betreffenden Staates gestützt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist, und die über ein kurzfristiges Kreditrating von mindestens A1 oder P1 (oder ein entsprechendes Rating) einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder die, sofern kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Investmentmanagers eine vergleichbare Kreditqualität aufweisen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Kurz- und mittelfristige Obligationen – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Schuldtitel oder Anleihen oder andere Schuldinstrumente (einschließlich Anleihen von Unternehmen oder anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften)) mit einer Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger.

Supranationale Anleihen und Agency-Emissionen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus oder der Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank) (zusammen „supranationale Einrichtungen und Agencies“).

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Euro Short-Term Rate (€STR) bewerten. Dieser Referenzindex wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit Merkmalen im Hinblick auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwendet.

Der Investmentmanager wendet die ESG-Politik des Fonds (wie oben angegeben) an und berücksichtigt solche Kriterien als Teil seines Anlageprozesses, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt diese Daten und Informationen im Rahmen aller Informationen seines Analyseprozesses und trifft eine Entscheidung über deren Wesentlichkeit in seinem Anlageprozess, zusammen mit der Anwendung der ESG-Politik des Fonds, wie oben beschrieben. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, der geografischen

Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund in eine breite Palette von festverzinslichen Wertpapieren von hoher Bonität (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinigten Königreichs) und in bar verfügbar sind. Auf Pfund Sterling lautende Instrumente können Wertpapiere, Instrumente und Obligationen umfassen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder anderen souveränen Regierungen oder deren Behörden begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, die von supranationalen Einrichtungen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Characters, Banken, Unternehmen oder anderen kommerziellen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden. Diese Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen umfassen nachstehend aufgelisteten Anlagen und können von Emittenten innerhalb und außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgegeben werden, müssen aber auf Pfund Sterling lauten. Die Liste ist nicht abschließend, und es dürfen die anderen Wertpapiere, Instrumente und Obligationen (die im Allgemeinen an den in Anhang I aufgeführten Börsen oder geregelten Märkten gehandelt oder notiert werden) verwendet werden, die jeweils mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik vereinbar sind. Der Fonds wird nur in Wertpapiere investieren, deren Laufzeit bei Ausgabe oder Restlaufzeit 397 Tage oder weniger beträgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können). Der Fonds hält eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 120 Tagen ein.

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, bei der Auswahl der Anlagen des Fonds ökologische und andere Faktoren berücksichtigen und als nicht finanzielles Ziel Direktanlagen in Emittenten von Geldmarktinstrumenten ausschließen, die (zum Zeitpunkt der Anlage):

- i) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen und die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region (wie in Anhang IX beschrieben) und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden;
- ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben;
- iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben und
- iv) alle supranationalen Einrichtungen und Agencies, die ein MSCI ESG-Rating von B oder niedriger haben.

Über 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert. Der Investmentmanager wird auch versuchen sicherzustellen, dass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds (bei denen es sich nicht um Anlagen in Wertpapiere von Regierungen und öffentliche Wertpapiere und Instrumente handelt) überdurchschnittliche Umweltpraktiken aufweisen, wie von MSCI oder einem anderen externen ESG-Research Provider bestimmt, den der Investmentmanager gegebenenfalls verwenden kann.

Für diese Analyse kann der Investmentmanager Daten verwenden, die von einem oder mehreren externen Umwelt-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen stammen. Nähere Informationen über den oder die vom Investmentmanager genutzten Analyse-Anbieter und/oder eigenen Modelle sind auf Anfrage erhältlich. Das Liquiditätsfonds-Anlageuniversum besteht aus Emittenten, die mindestens zwei von drei kurzfristigen Ratings von A-1/P-1/F1 von S&P, Moody's und/oder Fitch besitzen und die Bonitätsprüfung bestanden haben. Der Fonds wird um 20 % geringere Treibhausgasemissionen aufweisen (gemessen anhand von Daten von MSCI) als sein Liquidity Funds-Anlageuniversum.

Sofern nicht ausdrücklich angegeben, werden die Umwelt- und anderen oben festgelegten Kriterien bei der Auswahl der Anlagen des Fonds in direkte staatliche Wertpapiere und Instrumente nicht berücksichtigt. Solche Wertpapiere und Instrumente erfüllen die oben aufgeführten Umwelt- und anderen Kriterien eventuell nicht und der gesamte Fonds könnte zeitweise aus solchen Wertpapieren und Instrumenten zusammengesetzt sein, um dazu beizutragen, das Anlageziel des Fonds zu erfüllen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Wenn der Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft, anlegt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen und kurzfristige MMFs in Übereinstimmung mit den MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund ist Pfund Sterling. Der Fonds wird nur in Instrumente investieren, die auf die Basiswährung des Fonds lauten. Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität anlegen.

Einlagezertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagezertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – ungesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen oder anderen Emittenten (einschließlich Behörden oder Gebietskörperschaften) mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich forderungsunterlegter Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper), mit Ausnahme von Verbriefungen, die die Kriterien für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen gemäß der Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402) erfüllen.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („FRNs“) – FRNs sind ungesicherte Anleihen, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten ausgegeben werden. Der auf FRNs zu zahlende Zinssatz kann aufgrund von Änderungen der festgelegten Zinssätze schwanken oder periodisch nach einer vorgegebenen Formel festgelegt werden.

Nicht-britische Staatsanleihen – Auf Pfund Sterling lautende Anleihen, die von einer oder mehreren nicht-britischen souveränen Staaten oder von einer ihrer Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden. Anleihen dieser Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen werden oft, aber nicht immer, durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit (*full faith and credit*) des jeweiligen nicht britischen Staates unterstützt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist, und die über eine kurzfristige Bonitätsbewertung von mindestens A1 oder P1 (oder ein gleichwertiges Rating) einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, falls sie nicht über eine solches Rating verfügen, nach Ansicht des Investmentmanagers von entsprechender Kreditwürdigkeit sind.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden nur wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Anleihen der Regierung des Vereinigten Königreichs – Anleihen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs begeben und von der Bank of England zur Mittelbeschaffung für die Regierung des Vereinigten Königreichs Regierung verkauft werden.

Schatzanweisungen der Regierung des Vereinigten Königreichs – Kurzfristige Wertpapiere, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs ausgegeben werden.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Schuldtitel oder Anleihen oder sonstige Arten von Schuldinstrumenten (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden oder Gebietskörperschaften) begebener Anleihen) mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen und Agency-Emissionen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, und internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, (insgesamt „Supranationale Einrichtungen und Agencies“).

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Sterling Overnight Index Average Rate (SONIA) bewerten. Dieser Referenzindex wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit Merkmalen im Hinblick auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwendet.

Der Investmentmanager wendet die ESG-Politik des Fonds (wie oben angegeben) an und berücksichtigt solche Kriterien als Teil seines Anlageprozesses, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt diese Daten und Informationen im Rahmen aller Informationen seines Analyseprozesses und trifft eine Entscheidung über deren Wesentlichkeit in seinem Anlageprozess, zusammen mit der Anwendung der ESG-Politik des Fonds, wie oben beschrieben. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Anlagepolitik des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund

Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb den USA) und in bar verfügbar sind. Auf US-Dollar lautende Instrumente können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel umfassen, die von der US-Regierung oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten innerhalb als auch außerhalb den USA begeben sein können, jedoch auf US-Dollar lauten müssen. Die nachstehende Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Der Fonds wird ausschließlich in Wertpapieren anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe oder deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 120 Tagen aufrechterhalten.

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, bei der Auswahl der Anlagen des Fonds ökologische und andere Faktoren berücksichtigen und als nicht finanzielles Ziel Direktanlagen in Emittenten von Geldmarktinstrumenten ausschließen, die (zum Zeitpunkt der Anlage):

- i) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen und die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region (wie in Anhang IX beschrieben) und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte anwenden;
- ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben;
- iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben und
- iv) alle supranationalen Einrichtungen und Agencies, die ein MSCI ESG-Rating von B oder niedriger haben.

Über 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert. Der Investmentmanager wird auch versuchen sicherzustellen, dass mindestens 80% der Vermögenswerte des Fonds (bei denen es sich nicht um Anlagen in Wertpapieren von Regierungen und in öffentliche Wertpapiere und Instrumente handelt) überdurchschnittliche Umweltpraktiken aufweisen, wie von MSCI oder einem anderen externen ESG-Research Provider bestimmt, den der Investmentmanager gegebenenfalls verwenden kann.

Für diese Analyse kann der Investmentmanager Daten verwenden, die von einem oder mehreren externen Umwelt-Analyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen stammen. Nähere Informationen über den oder die vom Investmentmanager genutzten Analyse-Anbieter und/oder eigenen Modelle sind auf Anfrage erhältlich.

Das Liquiditätsfonds-Anlageuniversum besteht aus Emittenten, die mindestens zwei von drei kurzfristigen Ratings von A-1/P-1/F1 von S&P, Moody's und/oder Fitch besitzen und die Bonitätsprüfung bestanden haben. Der Fonds wird um 20 % geringere Treibhausgasemissionen aufweisen (gemessen anhand von Daten von MSCI) als sein Liquidity Funds-Anlageuniversum.

Sofern nicht ausdrücklich angegeben, werden die Umwelt- und anderen oben festgelegten Kriterien bei der Auswahl der Anlagen des Fonds in direkte staatliche Wertpapiere und Instrumente nicht berücksichtigt. Solche Wertpapiere und Instrumente erfüllen die oben aufgeführten Umwelt- und anderen Kriterien eventuell nicht und der gesamte Fonds könnte zeitweise aus solchen Wertpapieren und Instrumenten zusammengesetzt sein, um dazu beizutragen, das Anlageziel des Fonds zu erfüllen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Die Basiswährung des BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund ist US-Dollar. Der Fonds wird nur in auf die Basiswährung des Fonds lautende Instrumente anlegen. Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich forderungsunterlegter Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper), mit Ausnahme von Verbriefungen, die die Kriterien für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen gemäß der Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402) erfüllen.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („FRNs“) – FRNs sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf FRNs zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Nicht-US-Staatsanleihen – auf US-Dollar lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten (mit Ausnahme der USA) oder von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung (außer der US-Regierung) gestützt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der US-Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist, und die über ein kurzfristiges Kreditrating von mindestens A1 oder P1 (oder ein entsprechendes Rating)

einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder die, sofern kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des US-Investmentmanagers eine vergleichbare Kreditqualität aufweisen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Schuldtitel oder Anleihen oder sonstige Schuldinstrumente (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) begebener Anleihen) mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen und Agency-Emissionen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, und internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, (insgesamt „Supranationale Einrichtungen und Agencies“). *Wertpapiere der US-Regierung* – US-Schatzanweisungen und Anleihen werden durch die uneingeschränkte Kreditfähigkeit (*full faith and credit*) der US-Regierung unterstützt. Dieser Fonds wird in Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Agenturen und Institutionen der US-Regierung, einschließlich der Federal National Mortgage Association, Federal Home Loan Mortgage Corporation und Federal National Home Loan Bank, begeben werden. Zu diesen Wertpapieren können auch Schuldverschreibungen (wie Anleihen und Schuldscheine) gehören, die von internationalen Organisationen begeben werden, die von mehreren Regierungsstellen wie der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bestimmt oder unterstützt werden. Wertpapiere von Regierungsbehörden sind keine direkten Obligationen des US-Finanzministeriums, umfassen aber verschiedene Formen der Unterstützung oder Garantien der US-Regierung. Die US-Regierung ist nicht verpflichtet, die obenstehenden Wertpapiere finanziell zu unterstützen.

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Secured Overnight Financing Rate (SOFR) bewerten. Dieser Referenzindex wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit Merkmalen im Hinblick auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwendet.

Der Investmentmanager wendet die ESG-Politik des Fonds (wie oben angegeben) an und berücksichtigt solche Kriterien als Teil seines Anlageprozesses, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt diese Daten und Informationen im Rahmen aller Informationen seines Analyseprozesses und trifft eine Entscheidung über deren Wesentlichkeit in seinem Anlageprozess, zusammen mit der Anwendung der ESG-Politik des Fonds, wie oben beschrieben. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund

Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) verfügbar sind. Zu den auf Euro lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert werden.

Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben sein können, wobei jedoch mindestens 75% des Nettoinventarwerts des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund in auf Euro lautende Instrumente angelegt werden. Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf eine andere Währung lauten, werden durch Währungstransaktionen in Euro abgesichert. Die nachstehende Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund im Einklang stehen. Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal sechs Monaten und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 12 Monaten aufrechterhalten. Der BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund wird ausschließlich in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal 2 Jahren im Zeitpunkt des Erwerbs anlegen, wobei der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin sich auf maximal 397 Tage beläuft und die Anpassung an einen Geldmarktkurs oder -index erfolgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können).

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs oder Standard-MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Der Fonds kann FDI (wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik – Anlagen in FDI“ beschrieben) zu Absicherungszwecken einsetzen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund ist der Euro.

Einlagezertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagezertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich Behörden und Gebietskörperschaften) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („Floater“) – Floater sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf Floater zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen – Anleihen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Schatzanleihen (Eurozone) – kurzfristige Wertpapiere, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Staatsanleihen (Ex-Eurozone) – auf Euro lautende Anleihen, die von einem oder mehreren Staaten außerhalb der Eurozone bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung gestützt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Debentures oder Anleihen oder andere Schuldinstrumente (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (wie staatlichen oder kommunalen Stellen) begebene Anleihen mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen und Agency-Emissionen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, und internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, (insgesamt „Supranationale Einrichtungen und Agencies“).

Die Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Dreimonats-Euro Short-Term Rate (€STR) vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung bewerten. Dieser Referenzindex wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit Merkmalen im Hinblick auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwendet.

ESG-Politik

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, Emittenten ausschließen, die

- i) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler

Brennstoffe erzielen und die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden (so wie in Anhang IX beschrieben;

- ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben;
- iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben und
- iv) alle supranationalen Einrichtungen und Agencies die ein MSCI ESG-Rating von B oder niedriger haben.

Der Investmentmanager wendet die ESG-Politik des Fonds (wie oben angegeben) an und berücksichtigt solche Kriterien als Teil seines Anlageprozesses, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt diese Daten und Informationen im Rahmen aller Informationen seines Analyseprozesses und trifft eine Entscheidung über deren Wesentlichkeit in seinem Anlageprozess, zusammen mit der Anwendung der ESG-Politik des Fonds, wie oben beschrieben. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund

Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten) anlegen, wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinigten Königreichs) verfügbar sind. Zu den auf Pfund Sterling lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von der UK-Regierung bzw. anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind.

Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten innerhalb des Vereinigten Königreichs als auch von Emittenten außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben sein können, wobei jedoch mindestens 75% des Nettoinventarwerts des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund in auf Pfund Sterling lautende Instrumente angelegt werden. Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf eine andere Währung lauten, werden durch Währungstransaktionen in Pfund Sterling abgesichert. Die nachstehende Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt

werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund im Einklang stehen. Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 6 Monaten und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 12 Monaten aufrechterhalten. Der BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund wird ausschließlich in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal 2 Jahren im Zeitpunkt des Erwerbs anlegen, wobei der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin sich auf maximal 397 Tage beläuft und die Anpassung an einen Geldmarktkurs oder -index erfolgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können).

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs oder Standard-MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Der Fonds kann FDI (wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik – Anlagen in FDI“ beschrieben) zu Absicherungszwecken einsetzen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Die Basiswährung des BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund ist Pfund Sterling.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher und kommunaler Stellen) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherter Commercial Paper.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („Floater“) – Floater sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf Floater zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen (Ex-UK) – auf Pfund Sterling lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung (mit Ausnahme der UK-Regierung) gestützt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Debentures oder Anleihen (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (wie staatlichen oder kommunalen Stellen) begebene Anleihen mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen und Agency-Emissionen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, und internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, (insgesamt „Supranationale Einrichtungen und Agencies“). *UK-Gilts* – Anleihen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs begeben und von der Bank of England zur Mittelbeschaffung für die Regierung des Vereinigten Königreichs Regierung verkauft werden.

UK-Schatzwechsel – kurzfristige Wertpapiere, die von der UK-Regierung begeben werden.

Die Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Dreimonats-Sterling Overnight Index Average Rate (SONIA) vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung bewerten. Dieser Referenzwert wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit Merkmalen im Hinblick auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwendet.

ESG-Politik

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, Emittenten ausschließen, die

- i) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen und die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden (so wie in Anhang IX beschrieben;
- ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben;
- iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben und
- iv) alle supranationalen Einrichtungen und Agencies die ein MSCI ESG-Rating von B oder niedriger haben.

Der Investmentmanager wendet die ESG-Politik des Fonds (wie oben angegeben) an und berücksichtigt solche Kriterien als Teil seines Anlageprozesses, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt diese Daten und Informationen im Rahmen aller Informationen seines Analyseprozesses und trifft eine Entscheidung über deren Wesentlichkeit in seinem Anlageprozess, zusammen mit der Anwendung der ESG-Politik des Fonds, wie oben beschrieben. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds

werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

Anlagepolitik des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

Zur Umsetzung seines Anlageziels kann der BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Bonität (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (GMI) (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzfristigen Fälligkeiten), wie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die an den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten) verfügbar sind. Zu den auf US-Dollar lautenden Instrumenten können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel gehören, die von der US-Regierung bzw. anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind.

Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten innerhalb der Vereinigten Staaten als auch von Emittenten außerhalb der Vereinigten Staaten begeben sein können, wobei jedoch mindestens 75% des Nettoinventarwerts des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund in auf US-Dollar lautende Instrumente angelegt werden. Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf eine andere Währung lauten, werden durch Währungstransaktionen in US-Dollar abgesichert. Die Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund im Einklang stehen. Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer von maximal 6 Monaten und eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von maximal 12 Monaten aufrechterhalten. Der Institutional US Dollar Ultra Short Bond Fund wird ausschließlich in Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal 2 Jahren im Zeitpunkt des Erwerbs anlegen, wobei der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin sich auf maximal 397 Tage beläuft und die Anpassung an einen Geldmarktkurs oder -index erfolgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds wöchentlich fällig (wobei Anteile an anderen Geldmarktfonds in Höhe von bis zu 7,5 % in den wöchentlich fälligen Vermögenswerten enthalten sein können, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen zurückgegeben und abgerechnet werden können).

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft) tätigt, muss es sich bei diesen Organismen für gemeinsame Anlagen um kurzfristige MMFs oder Standard-MMFs im Sinne der MMF-Vorschriften handeln.

Der Fonds kann FDI (wie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik – Anlagen in FDI“ beschrieben) zu Absicherungszwecken einsetzen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung einbeziehen.

Die Basiswährung des BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund ist US-Dollar.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten mit Laufzeiten von ein paar Tagen bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich durch Vermögenswerte besicherter Commercial Paper.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („Floater“) – Floater sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf Floater zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen (Ex-US) – auf US-Dollar lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten) bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung (mit Ausnahme der US-Regierung) gestützt.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft das Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion den Rückkauf des Instruments durch den Verkäufer zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis vereinbart und damit die Rendite des Fonds in dem Zeitraum, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, im Voraus bestimmt.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Investmentmanager der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben eingesetzt.

Rule 144A Wertpapiere – privat platzierte US-Wertpapiere, die von großen Instituten untereinander gehandelt werden.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Debentures oder Anleihen (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (wie staatlichen oder kommunalen Stellen) begebene Anleihen mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen und Agency-Emissionen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, und internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, (insgesamt „Supranationale Einrichtungen und Agencies“). *US-Staatstitel* – US-Schatzwechsel und –Schuldtitel, die durch den vollen Kredit (*full faith and credit*) der Vereinigten Staaten gestützt sind. Der Fonds wird in Schuldverschreibungen anlegen, die von Unternehmen, Behörden und Einrichtungen begeben wurden, die von der US-Regierung finanziell gestützt werden. Dazu gehören insbesondere die Federal National Mortgage Association, die Federal Home Loan Mortgage Corporation und die Federal National Home Loan Bank. Zu diesen Wertpapieren können auch Schuldverschreibungen (wie Anleihen und Schuldscheine) gehören, die von internationalen Organisationen begeben wurden, welche von multiplen staatlichen Einrichtungen bestimmt oder unterstützt werden, wie beispielsweise der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Wertpapiere staatsnaher US-Einrichtungen verbriefen keine direkten Verbindlichkeiten des US-Schatzamtes, sind jedoch mit verschiedenen Formen des Sponsorings und unterschiedlichen Garantien durch die US-Regierung verbunden. Die US-Regierung ist allerdings nicht zur finanziellen Stützung der vorstehenden Emittenten verpflichtet.

Yankee Bonds – nicht US-amerikanische Anleihen, die auf US-Dollar lauten und bei der SEC zum Vertrieb in den Vereinigten Staaten registriert sind.

Die Anlagen des Fonds sind auf Geldmarktinstrumente mit hoher Bonität beschränkt.

Verwendung eines Referenzindex – Der Fonds wird aktiv gemanagt. Der Investmentmanager darf die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Die Anleger sollten die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich mit dem Dreimonats-Secured Overnight Financing Rate (SOFR) vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung bewerten. Dieser Referenzwert wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit Merkmalen im Hinblick auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verwendet.

ESG-Politik

Der Investmentmanager wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Anlageziel und stets vorbehaltlich der Anlage in Vermögenswerten, die der Fonds zum Erreichen seines Anlageziels benötigt, Emittenten ausschließen, die

- i) 5 % oder mehr ihrer Erträge aus der Gewinnung, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen und die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden (so wie in Anhang IX beschrieben;
- ii) ein MSCI ESG-Rating von CCC haben;
- iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben und
- iv) alle supranationalen Einrichtungen und Agencies die ein MSCI ESG-Rating von B oder niedriger haben.

Der Investmentmanager wendet die ESG-Politik des Fonds (wie oben angegeben) an und berücksichtigt solche Kriterien als Teil seines Anlageprozesses, sodass die Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds (einschließlich seiner verbindlichen Nachhaltigkeitsverpflichtungen) übereinstimmen. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentmanager als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit anderen Anlagerisiken in seinen Prozessen. Um die besten risikobereinigten Renditen für den Fonds zu erzielen, wird der Investmentmanager wesentliche Risiken und Chancen verwalten, die sich auf das Fondsportfolio auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- und/oder Governance-Risiken (ESG), sofern relevante Daten oder Informationen verfügbar sind. Die ESG-Integration verknüpft Nachhaltigkeitsrisiken mit Anlageentscheidungen, indem ESG-Daten in der Finanzanalyse und im Risikomanagement verwendet werden, um Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, die sich langfristig auf den Wert und die Wertentwicklung einer Anlage auswirken könnten. Der Investmentmanager berücksichtigt diese Daten und Informationen im Rahmen aller Informationen seines Analyseprozesses und trifft eine Entscheidung über deren Wesentlichkeit in seinem Anlageprozess, zusammen mit der Anwendung der ESG-Politik des Fonds, wie oben beschrieben. Weitere Informationen darüber, wie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integriert werden, finden Sie im Abschnitt „ESG-Integration“ des Prospekts.

Das potenzielle Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf die Erträge des Fonds werden durch die Anlagestrategie des Fonds bestimmt (einschließlich seiner ESG-Politik, der geografischen Ausrichtung, des Stils der Portfolioverwaltung, der Liquidität, der Sektorallokation und der Produktgestaltung). Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des Fonds werden die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf den Fonds als nicht wesentlich erachtet.

Weitere Erläuterungen zum Nachhaltigkeitsrisiko finden Sie in den Risikofaktoren.

ANHANG V

Anteilsklassen

In diesem Anhang haben die nachstehenden Abkürzungen die folgende Bedeutung:

T	Thesaurierend
A	Ausschüttend (T0)
DT1	Ausschüttend (T1)
AT2	Ausschüttend (T2) (nur für LVNAV-Liquidity-Fonds und VNAV-Liquidity-Fonds mit Basiswährung Euro)
NT0	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T0) (bei Ultra-Short-Bond-Fonds nicht möglich)
NT1	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T1)
NT2	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T2)
NT3	Anteile mit veränderlichem NIW (Acc T3)
U	Anteile mit gerundetem NIW

(Die Definitionen bestimmter in diesem Anhang V vorkommender Begriffe sind, sofern nicht an anderer Stelle aufgeführt, im Abschnitt „Definitionen“ zu finden.)

BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs-politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag:	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	€500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	€250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	€100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	€100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€100.000.000	0,15%
MB (Dis)	A	U	€100.000.000	0,15%
Core (Dis)-Anteile	A	U	€1.000.000	0,20%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,20%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000	0,25%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000	0,30%

Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€50.000	0,45%
Admin III (Dis)-Anteile	A	U	€50.000	0,45%
Admin IV (Acc)	T	NT1	€25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)	T	NT0	€25.000	0,70%
Admin IV (Dis)	A	U	€25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs- politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst- zeichnungsbetrag:	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
G-Akkumulierungsanteile (T0)	T	NT0	€1.000.000	0,20%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	€1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,03%
Banking Circle (Dis)-Anteile	A	NT0	€500.000.000	0,09%
Banking Circle (Acc T0)- Anteile	T	NT0	€500.000.000	0,09%

BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs- politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst- zeichnungsbetrag	Jährliche Auf- wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	£500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	£250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	£100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	£100.000.000	0,15%
MB (Dis)	A	U	£100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	£1.000.000	0,20%
Admin-I (Dis)-Anteile	A	U	£500.000	0,25%
Admin-II (Dis)-Anteile	A	U	£250.000	0,30%
Admin-III (Dis)-Anteile	A	U	£50.000	0,45%
Admin IV (Acc)	T	NT1	£25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)	T	NT0	£25.000	0,70%

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs- politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst- zeichnungsbetrag	Jährliche Auf- wendungen (in % des NIW)
Admin IV (Dis)	A	U	£25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs- politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterstzeichnungs- betrag	Jährliche Auf- wendungen (in % des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
G-Ausschüttungsanteile	A	U	£1.000.000	0,20%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	£1.000.000	0,03%
Banking Circle (Dis)-Anteile	A	NT0	£500.000.000	0,09%
Banking Circle (Acc T0)- Anteile	T	NT0	£500.000.000	0,09%

BlackRock ICS US Treasury Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	US\$500.000.000	0,10%
G Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000.000	0,125%
G Heritage (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	US\$100.000.000	0,15%
MB (Dis)	A	U	US\$100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	US\$1.000.000	0,20%
Admin-I (Dis)-Anteile	A	U	US\$500.000	0,25%
Admin-II (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000	0,30%

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Admin-III (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$50.000	0,45%
Admin-III (Dis)-Anteile	A	U	US\$50.000	0,45%
Admin IV (Acc)	T	NT1	US\$25.000	0,70%
Admin IV (Dis)	A	U	US\$25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
E (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$700.000.000	0,07%
E (Dis)-Anteile	A	U	US\$700.000.000	0,07%
G-Ausschüttungsanteile	A	U	US\$1.000.000	0,20%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	US\$1.000.000	0,03%
N-Anteilklasse	A	U	US\$1.000.000	0,20%
Banking Circle (Dis)-Anteile	A	NT0	US\$500.000.000	0,09%

BlackRock ICS Euro Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs- politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst- zeichnungsbetrag:	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000.000	0,10%
Premier (Dist)-Anteile	A	U	€500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000.000	0,10%
Premier (Acc T2)-Anteile	T	NT2	€500.000.000	0,10%
Premier (Dis T2)-Anteile	A	AT2	€500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	€250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T2)-Anteile	T	NT2	€250.000.000	0,125%
Heritage (Dis T2)-Anteile	A	AT2	€250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	€100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	€100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€100.000.000	0,15%
MB (Dis)	A	U	€100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	€1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,20%
Core (Acc T2)-Anteile	T	NT2	€1.000.000	0,20%
Core (Dis T2)-Anteile	A	AT2	€1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	€50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€50.000	0,45%

Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	€25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs- politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst- zeichnungsbetrag:	Jährliche Aufwendungen (in% des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
G-Akkumulierungsanteile II	T	NT1	€500.000	0,25%
G-Akkumulierungsanteile (T0)	T	NT0	€1.000.000	0,20%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	€1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,03%
Aon Captives (Acc T0)- Anteile	T	NT0	€10.000.000	0,15%
J (Dis)-Anteile	A	NT1	€750.000.000	0,10%
Banking Circle (Dis)-Anteile	A	NT0	€500.000.000	0,09%
Banking Circle (Acc T0)- Anteile	T	NT0	€500.000.000	0,09%

BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	£500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£500.000.000	0,10%
Premier (Dis T1)-Anteile	TT1	U	£500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	£250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	£100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	£100.000.000	0,15%
MB (Dis)	A	U	£100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	£1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000	0,25%
Admin I (Dis)-Anteile	A	U	£500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000	0,30%
Admin II (Dis)-Anteile	A	U	£250.000	0,30%

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	£50.000	0,45%
Admin III (Dis)-Anteile	A	U	£50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	£25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
G Akkumulierungsanteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
G Ausschüttungsanteile	A	U	£1.000.000	0,20%
G Ausschüttungsanteile I	A	U	£25.000.000	0,15%
G Ausschüttungsanteile II	A	U	£500.000	0,25%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	£1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,03%
Aon Captives-Anteile	A	U	£10.000.000	0,15%
S (Acc)-Anteile	T	NT3	£1.000.000.000	0,10%
Banking Circle (Dis)-Anteile	A	NT0	£500.000.000	0,09%
Banking Circle (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£500.000.000	0,09%

BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	US\$500.000.000	0,10%
G Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000.000	0,125%
G Heritage (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Acc) -Anteile	T	NT1	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	US\$100.000.000	0,15%
MB (Dis)	A	U	US\$100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	US\$1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000	0,25%
Admin I (Dis)-Anteile	A	U	US\$500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000	0,25%

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000	0,30%
Admin II (Dis)-Anteile	A	U	US\$250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$50.000	0,45%
Admin III (Dis)-Anteile	A	U	US\$50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$25.000	0,70%
Admin IV (Dis)-Anteile	A	U	US\$25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit gerundetem/veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
G-Akkumulierungsanteile II	T	NT1	US\$500.000	0,25%
G-Ausschüttungsanteile	A	U	US\$1.000.000	0,20%
G-Ausschüttungsanteile I	A	U	US\$25.000.000	0,15%
G-Ausschüttungsanteile II	A	U	US\$500.000	0,25%
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,03%
Aon Captives-Anteile	A	U	US\$10.000.000	0,15%
N-Klasse	A	U	US\$1.000.000	0,20%
Banking Circle (Dis)-Anteile	A	NT0	US\$500.000.000	0,09%

Banking Circle (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000.000	0,09%
------------------------------------	---	-----	-----------------	-------

BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	U	€500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000.000	0,10%
Premier (Acc T2)-Anteile	T	NT2	€500.000.000	0,10%
Premier (Dis T2)-Anteile	A	AT2	€500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	U	€250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T2)-Anteile	T	NT2	€250.000.000	0,125%
Heritage (Dis T2)-Anteile	A	AT2	€250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	€100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	U	€100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	U	€1.000.000	0,20%
Core (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,20%
Core (Acc T2)-Anteile	T	NT2	€1.000.000	0,20%
Core (Dis T2)-Anteile	A	AT2	€1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	€500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	€250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	€50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	€25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	U	€1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	€1.000.000	0,03%

BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
J (Acc T3)-Anteile	T	NT3	£750.000.000	0,06%
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	£500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	NT1	£250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	£100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	£100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
Core (Acc T0) Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	£1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	£500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£500.000	0,25%
Admin I (Dis)-Anteile	A	NT1	£500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	£250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£250.000	0,30%
Admin II (Dis)-Anteile	A	NT1	£250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	£50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£50.000	0,45%
Admin III (Dis)-Anteile	A	NT1	£50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	£25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	£1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	£1.000.000	0,03%

BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Premier (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$500.000.000	0,10%
Heritage (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$250.000.000	0,125%
Select (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$100.000.000	0,15%
Select (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$100.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$100.000.000	0,15%
Core (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Core (Acc T0) Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Admin I (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$500.000	0,25%
Admin I (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$500.000	0,25%
Admin I (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$500.000	0,25%
Admin II (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$250.000	0,30%
Admin II (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$250.000	0,30%
Admin II (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$250.000	0,30%
Admin III (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$50.000	0,45%
Admin III (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$50.000	0,45%
Admin III (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$50.000	0,45%
Admin IV (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$25.000	0,70%
Admin IV (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$25.000	0,70%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Agency (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Acc T0)-Anteile	T	NT0	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$1.000.000	0,03%

BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs-politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Select-Anteile	T	NT1	€10.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	€10.000.000	0,15%
Core-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	€1.000.000	0,20%
Admin-I-Anteile	T	NT1	€500.000	0,25%
Admin-II-Anteile	T	NT1	€250.000	0,30%
Admin-III-Anteile	T	NT1	€50.000	0,45%
Premier-Anteile	T	NT1	€150.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	€150.000.000	0,10%
Heritage-Anteile	T	NT1	€75.000.000	0,125%
Heritage (Dis)-Anteile	A	NT1	€75.000.000	0,125%
J-Anteile	T	NT1	€750.000.000	0,06%
J (Dis)-Anteile	A	NT1	€750.000.000	0,06%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungs-politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Agency-Anteile	T	NT1	€1.000.000	0,03%

Bezeichnung der Anteilklasse	Aus-schüttungs-politik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterst-zeichnungsbetrag	Jährliche Auf-wendungen (in % des NIW)
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	€1.000.000	0,03%

BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Select-Anteile	T	NT1	£10.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	£10.000.000	0,15%
Core-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	£1.000.000	0,20%
Admin I-Anteile	T	NT1	£500.000	0,25%
Admin II-Anteile	T	NT1	£250.000	0,30%
Admin III-Anteile	T	NT1	£50.000	0,45%
Premier-Anteile	T	NT1	£150.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	£150.000.000	0,10%
Heritage-Anteile	T	NT1	£75.000.000	0,125%
Heritage (Dis) Anteile	A	NT1	£75.000.000	0,125%
J-Anteile	T	NT1	£750.000.000	0,06%
J (Dis)-Anteile	A	NT1	£750.000.000	0,06%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Agency-Anteile	T	NT1	£1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	£1.000.000	0,03%

BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

Anteile, die im Rahmen des allgemeinen Vertriebs bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag (US-Dollar oder Gegenwert in Fremdwährung)	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Select-Anteile	T	NT1	US\$10.000.000	0,15%
Select (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$10.000.000	0,15%
Core-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Core (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Core (CHF Hedged)-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,22%
Core (CHF Hedged) (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$1.000.000	0,22%
Core (HKD Hedged)-Anteile	T	NT3	US\$1.000.000	0,22%
Core (HKD Hedged) (Dis)-Anteile	A	NT3	US\$1.000.000	0,22%
Core (SGD Hedged)-Anteile	T	NT3	US\$1.000.000	0,22%
Core (SGD Hedged) (Dis) Shares	A	NT3	US\$1.000.000	0,22%
Admin-I-Anteile	T	NT1	US\$500.000	0,25%
Admin-II-Anteile	T	NT1	US\$250.000	0,30%
Admin-III-Anteile	T	NT1	US\$50.000	0,45%
Admin-IV (Acc)-Anteile	T	NT1	US\$25,000	0,70%
Premier-Anteile	T	NT1	US\$150.000.000	0,10%
Premier (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$150.000.000	0,10%

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag (US-Dollar oder Gegenwert in Fremdwährung)	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
Heritage-Anteile	T	NT1	US\$75.000.000	0,125%
Heritage (Dis) Anteile	A	NT1	US\$75.000.000	0,125%
Heritage (CHF Hedged)-Anteile	T	NT1	US\$75.000.000	0,145%
Heritage (CHF Hedged) (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$75.000.000	0,145%
Heritage (HKD Hedged)-Anteile	T	NT3	US\$75.000.000	0,145%
Heritage (HKD Hedged) (Dis)-Anteile	A	NT3	US\$75.000.000	0,145%
Heritage (SGD Hedged)-Anteile	T	NT3	US\$75.000.000	0,145%
Heritage (SGD Hedged) (Dis)-Anteile	A	NT3	US\$75.000.000	0,145%
J-Anteile	T	NT1	US\$750.000.000	0,06%
J (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$750.000.000	0,06%

Anteile, die über ausgewählte Vertriebsstellen bezogen werden können

Bezeichnung der Anteilklasse	Ausschüttungspolitik	Anteile mit gerundetem / veränderlichem Nettoinventarwert	Mindesterszeichnungsbetrag	Jährliche Aufwendungen (in % des NIW)
G-Akkumulierungsanteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,20%
Agency-Anteile	T	NT1	US\$1.000.000	0,03%
Agency (Dis)-Anteile	A	NT1	US\$1.000.000	0,03%

ANHANG VI

Beauftragte der Verwahrstelle

Die folgenden Drittbeauftragten wurden von der Verwahrstelle in den genannten Märkten als Unterverwahrer der Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt.

Unterverwahrer	Markt
HSBC Bank Argentina S.A., Buenos Aires	Argentinien
JPMorgan Chase Bank, N.A., Melbourne	Australien
UniCredit Bank Austria AG, Wien	Österreich
HSBC Bank Middle East Limited, Al Seef	Bahrain
Standard Chartered Bank, Dhaka	Bangladesch
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Brüssel	Belgien
HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton	Bermuda
Standard Chartered Bank Botswana Limited, Gaborone	Botswana
J.P. Morgan S.A. DTVM, Sao Paulo	Brasilien
Citibank Europe plc, Sofia	Bulgarien
Canadian Imperial Bank of Commerce, Toronto Royal Bank of Canada, Toronto	Kanada
Banco Santander Chile, Santiago	Chile
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai* * Für weitere Optionen in Bezug auf die Unterverwahrer wenden Sie sich bitte an Ihr Client Relationship Team	China A-Aktie
HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai	China B-Aktie
JPMorgan Chase Bank, N.A., Hongkong	China Connect
Cititrust Colombia S.A., Bogota	Kolumbien
Banco BCT, S.A., San Jose (mit Beschränkungen)	Costa Rica
Privredna banka Zagreb d.d., Zagreb	Kroatien
HSBC Bank plc, Athen	Zypern
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag	Tschechische Republik
Nordea Bank AB (öffentl.), Kopenhagen	Dänemark
Citibank, N.A., Kairo	Ägypten
Swedbank AS, Tallinn	Estland
Nordea Bank AB (öffentl.), Helsinki	Finnland
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Paris	Frankreich
Deutsche Bank AG, Eschborn J.P. Morgan AG, Frankfurt	Deutschland
Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra	Ghana
HSBC Bank plc, Athen	Griechenland
JPMorgan Chase Bank, N.A., Hongkong	Hongkong
Deutsche Bank AG, Budapest	Ungarn
Islandsbanki hf., Reykjavik (mit Beschränkungen)	Island
JPMorgan Chase Bank, N.A., Mumbai	Indien
PT Bank HSBC Indonesia, Jakarta	Indonesien

JPMorgan Chase Bank, N.A., London	Irland
Bank Leumi le-Israel B.M., Tel Aviv	Israel
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Mailand	Italien
Mizuho Bank, Ltd., Tokyo The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd., Tokyo	Japan
Standard Chartered Bank, Amman	Jordanien
JSC Citibank Kazakhstan, Almaty	Kasachstan
Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi	Kenia
HSBC Bank Middle East Limited, Safat	Kuwait
Swedbank AS, Riga	Lettland
AB SEB Bankas, Vilnius	Litauen
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Luxemburg	Luxemburg
Standard Bank Limited, Malawi, Blantyre (mit Beschränkungen)	Malawi
HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur	Malaysia
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Ebene	Mauritius
Banco Nacional de Mexico, S.A., Mexiko, D.F.	Mexiko
Société Générale Marocaine de Banques, Casablanca	Marokko
Standard Bank Namibia Limited, Windhoek	Namibia
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Amsterdam	Niederlande
JPMorgan Chase Bank, N.A., Wellington	Neuseeland
Stanbic IBTC Bank Plc, Lagos	Nigeria
Nordea Bank AB (öffentl.), Oslo	Norwegen
HSBC Bank Oman S.A.O.G., Seeb	Oman
Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited, Karachi	Pakistan
Citibank del Perú S.A., Lima	Peru
The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Taguig City	Philippinen
Bank Handlowy w. Warszawie S.A., Warschau	Polen
BNP Paribas Securities Services S.C.A., Lissabon	Portugal
HSBC Bank Middle East Limited, Doha	Katar
Citibank Europe plc, Bukarest	Rumänien
J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company), Moskau	Russland
HSBC Saudi Arabia, Riad	Saudi-Arabien
Unicredit Bank Srbija a.d., Belgrad	Serbien
DBS Bank Ltd, Singapur	Singapur
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava	Slowakische Republik
UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana	Slowenien
FirstRand Bank Limited, Johannesburg	Südafrika
Standard Chartered Bank Korea Limited, Seoul Kookmin Bank Co., Ltd., Jung-gu, Seoul	Südkorea
Santander Securities Services, S.A., Madrid	Spanien

The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo	Sri Lanka
Nordea Bank AB (publ), Stockholm	Schweden
UBS Switzerland AG, Zürich	Schweiz
JPMorgan Chase Bank, N.A., Taipeh	Taiwan
Stanbic Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam (mit Beschränkungen)	Tansania
Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok	Thailand
Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A., Tunis	Tunesien
Citibank A.S., Umraniye- Istanbul	Türkei
Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala	Uganda
PJSC Citibank, Kiew (mit Beschränkungen)	Ukraine
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – ADX
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – DFM
HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Vereinigte Arabische Emirate – NASDAQ Dubai
JPMorgan Chase Bank, N.A., London Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre, London	Vereinigtes Königreich
JPMorgan Chase Bank, N.A., New York	Vereinigte Staaten
Banco Itaú Uruguay S.A., Montevideo	Uruguay
Citibank, N.A., Caracas	Venezuela
HSBC Bank (Vietnam) Ltd., Ho Chi Minh City	Vietnam
Standard Chartered Bank Côte d’Ivoire SA, Abidjan (mit Beschränkungen)	WAEMU – Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal, Togo
Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka	Sambia
Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare (mit Beschränkungen)	Simbabwe

ANHANG VII

Total Return Swaps und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Total Return Swaps

In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds angegeben, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen schwanken.

Fonds	TRS: Maximaler Anteil des NIW	TRS: Voraussichtlicher Anteil des NIW
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS US Treasury Fund	0%	0%
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	0%	0%
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	0%	0%
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	0%	0%
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	0%	0%
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	0%	0%
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	0%	0%
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	0%	0%

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden zum Datum dieses Prospekts nicht in Differenzkontrakten angelegt. _____

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

In der nachstehenden Tabelle sind der maximale und der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts jedes Fonds angegeben, der bei umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen schwanken.

Fonds	Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Maximaler Anteil des NIW	Umgekehrte Pensionsgeschäfte: Voraussichtlicher Anteil des NIW
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	100%	40%
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	100%	40%
BlackRock ICS US Treasury Fund	100%	40%
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	100%	15%
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	100%	5%
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	100%	15%
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	100%	15%
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	100%	15%
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	100%	15%
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	100%	5%
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	100%	5%
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	100%	5%

ANHANG VIII

Besondere letzte Eingangsfristen

Fonds	Zeitzone	Letzte Eingangsfrist am Handelstag		
		Alle Handelstage außer den rechts angegebenen	vor dem 25. Dezember*	vor dem 1. Januar*
BlackRock ICS Euro Government Liquidity Fund	Irland	10:30 Uhr	10:30 Uhr	10:00 Uhr
BlackRock ICS Sterling Government Liquidity Fund	Irland	10:30 Uhr	10:30 Uhr	10:00 Uhr
BlackRock ICS US Treasury Fund	New York	17:00 Uhr	17:00 Uhr	12:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Liquidity Fund	Irland	13:00 Uhr	10:30 Uhr	10:30 Uhr
BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund	Irland	13:00 Uhr	11:00 Uhr	11:00 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund	New York	17:00 Uhr	17:00 Uhr	12:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	13:00 Uhr	10:30 Uhr	10:30 Uhr
BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund	Irland	13:00 Uhr	11:00 Uhr	11:00 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund	New York	15:00 Uhr	15:00 Uhr	12:00 Uhr
BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund	Irland	14:00 Uhr	11:30 Uhr	11:30 Uhr
BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund	Irland	14:00 Uhr	11:30 Uhr	11:30 Uhr
BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund	New York	15:00 Uhr	15:00 Uhr	15:00 Uhr

*Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die letzte Eingangsfrist ohne vorherige Mitteilung an diesen Handelstagen zu ändern.

ANHANG IX

Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region

Der Investmentmanager versucht, Direktanlagen in Emittenten von Geldmarktinstrumenten ggf. zu begrenzen und/oder auszuschließen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nach Meinung des Investmentmanagers Engagements in oder Verbindungen mit bestimmten Sektoren (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen) aufweisen, insbesondere auch der folgenden:

- i) Herstellung bestimmter Arten kontroverser Waffen;
- ii) Vertrieb oder die Herstellung Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen;
- iii) Förderung bestimmter Arten fossiler Brennstoffe und/oder Energieerzeugung daraus;
- iv) Herstellung von Tabakwaren oder bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten; und
- v) Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen Prinzipien des UN Global Compact verstoßen haben.

Zur Durchführung der Analyse von ESG-Kriterien kann der Investmentmanager intern vom Investmentmanager und/oder seinen verbundenen Unternehmen generierte oder von externen ESG-Analyse-Anbietern zur Verfügung gestellte Daten nutzen.

Sollten bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage die Prinzipien einhalten, später nicht mehr als Anlagen geeignet sein, werden sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Ein Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Eine vollständige Liste der Beschränkungen und/oder Ausschlüsse, die von den Investmentmanagern jeweils angewandt werden (einschließlich aller spezifischen Schwellenkriterien), finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Die Investmentmanager beabsichtigen, dass sich die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region im Laufe der Zeit weiterentwickeln, wenn bessere Daten und umfassendere Analysen zu diesem Thema verfügbar sind. Die vollständige Liste kann im Ermessen der Investmentmanager von Zeit zu Zeit geändert werden und (sofern sie nicht die Beschreibung in diesem Abschnitt ändert) ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber umgesetzt werden.

Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

Bei Fonds, deren Namen umwelt-, nachhaltigkeits- oder auswirkungsbezogene Begriffe enthalten (einschließlich „ESG“), werden – abgesehen von den nachstehend unter „Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ angegebenen Ausnahmen – auch Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte angewendet.

Diese Ausschlüsse verbieten Anlagen in Unternehmen, die an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen beteiligt sind; die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind; die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben; oder die mehr als einen bestimmten Prozentsatz ihrer Umsätze aus der Stromerzeugung (bei der Treibhausgasemissionen (THG) erzeugt werden, die einen bestimmten Schwellenwert für die Treibhausgasintensität überschreiten) oder mit Kohle, Öl oder Erdgas erzielen.

Fonds, deren Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe enthalten, können in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (GSS-Anleihen) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und deren Erlöse gemäß den in den Emissionsunterlagen der jeweiligen Anleihe verfügbaren Informationen speziell für Projekte

bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und darauf abzielen, nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen abzumildern. Hierzu zählen z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz.

Für solche Anlagen in GSS-Anleihen werden nicht alle Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Emittentenebene angewendet. Stattdessen werden folgende Ausschlüsse vorgenommen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und OECD-Leitsätze erfolgen auf Emittentenebene; und
- die anderen vorstehend beschriebenen Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte erfolgen auf Ebene der Wirtschaftstätigkeiten, die durch die GSS-Anleihe finanziert werden.

Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel

Bei Fonds, deren Namen lediglich transformations-, sozial- oder governancebezogene Begriffe enthalten oder in deren Namen transformationsbezogene und umwelt- oder auswirkungsbezogene Begriffe kombiniert sind, werden auch die Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel angewendet.

Diese Ausschlüsse verbieten Anlagen in Unternehmen, die an Aktivitäten in Verbindung mit umstrittenen Waffen beteiligt sind; die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind; oder die gegen die Prinzipien des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Wie im vorstehenden Abschnitt „Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“ erwähnt, kann ein Fonds in GSS-Anleihen investieren. Alle Anlagen in GSS-Anleihen werden die firmeneigene Methodik von BlackRock für die sorgfältige Prüfung dieser Anlagen (bei der der Prozess der Projektbewertung und -auswahl, die Verwendung und Verwaltung der Erlöse sowie die Berichterstattung berücksichtigt werden) und zudem gesondert davon die Grundsätze der International Capital Markets Association („**ICMA**“) für grüne Anleihen (Green Bond Principles), für soziale Anleihen (Social Bond Principles) und für nachhaltige Anleihen (Sustainability Bond Principles) (zusammen die „**ICMA-Grundsätze**“) einhalten. Weitere Informationen finden Sie unter www.icmagroup.org.

ANHANG X

Vorvertragliche Informationen im Rahmen der Offenlegungsverordnung

Dieser Anhang enthält die vorvertraglichen Informationen („PCDs“) für die Fonds, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel 8-Produkte klassifiziert sind. Diese PCDs sollen sicherstellen, dass alle Nachhaltigkeitsansprüche der jeweiligen Fonds mit Informationen untermauert werden und dass dies auf eine Weise erfolgt, die es Anlegern ermöglicht, Fonds zu vergleichen. Die Form der Offenlegung wird von der Europäischen Kommission vorgeschrieben, und der Manager darf das Muster nicht ändern oder davon abweichen.

Die PCDs führen einige neue Bedingungen in den Prospekt ein (einige werden nachstehend erläutert), die neben dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts und den Informationen auf den Produktseiten der BlackRock-Webseite www.blackrock.com zu lesen sind.

Nachhaltige Investition bezeichnet eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, die Anlage schadet keinem Umwelt- oder Sozialziel erheblich und die Unternehmen, in die investiert wird, befolgen Good Governance-Praktiken. Es handelt sich um einen Begriff, der streng durch die Offenlegungsverordnung definiert ist, und obwohl eine Investition im Alltag vernünftigerweise als in einem nachhaltigen Vermögenswert angesehen werden kann, kann sie gemäß der technischen Definition in der Offenlegungsverordnung möglicherweise nicht als nachhaltige Investition gelten. Anleger möchten daher möglicherweise vor einer Anlage eine persönliche Bewertung der nachhaltigen und ESG-Eigenschaften eines Fonds vornehmen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Principal Adverse Impacts sind die wesentlichen negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsaspekte in Bezug auf ökologische, soziale und Arbeitnehmerangelegenheiten, die Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung.

Good Governance-Praktiken umfassen solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten aufstellt. Vorerst enthält sie keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können mit der Taxonomie in Einklang stehen oder nicht.

Die folgenden Fonds werden in diesem Anhang behandelt.

Artikel 8-Fonds:

- BlackRock ICS Euro Liquidity Fund
- BlackRock ICS Sterling Liquidity Fund
- BlackRock ICS US Dollar Liquidity Fund
- BlackRock ICS Euro Liquid Environmentally Aware Fund
- BlackRock ICS Sterling Liquid Environmentally Aware Fund
- BlackRock ICS US Dollar Liquid Environmentally Aware Fund
- BlackRock ICS Euro Ultra Short Bond Fund
- BlackRock ICS Sterling Ultra Short Bond Fund
- BlackRock ICS US Dollar Ultra Short Bond Fund

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

(Stand: 28. April 2026)

Diese Informationen sind Bestandteil des Prospekts (Stand: 1. April 2026) für Institutional Cash Series plc (die „Gesellschaft“) in seiner jeweils gültigen Fassung und sollten im Zusammenhang damit gelesen werden. Eine Liste der Fonds der Gesellschaft findet sich im Prospekt in dem Kapitel mit der Überschrift „Definitionen“. Schweizer Anleger werden insbesondere auf das Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt verwiesen.

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, 8027 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

- a. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- b. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller relevanten Anteilklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a. Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Unterstützung des Kundenannahme-Prozesses und des Verfahrens der Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen
 - Bereitstellung von aktuellem Marketing-Material und Fondresearch

- Durchführung delegierter Sorgfaltspflichten, wie z.B. Geldwäschereibe-
kämpfung, Überwachung von Vertriebsbeschränkungen
- Beantwortung von Anlegeranfragen
- Ernennung und Überwachung von Untervertriebsträgern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

- b. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Tel: +44 (0)20 7743 3000

blackrockinternational.com